

Steffen Hillmert, Ralf Künster, Petra Spengemann, Karl Ulrich Mayer

Projekt „Ausbildungs- und Berufsverläufe der
Geburtskohorten 1964 und 1971 in Westdeutschland“.
Dokumentation

Teil IV	Editionshandbuch
Teil V	Nachrecherche
Teil VI	Einzelfallentscheidungen
Teil VII	Vercodung
Teil VIII	Programmdokumentation

Berlin 2004



Materialien aus der Bildungsforschung

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Zustimmung des Instituts gestattet.

©2004 Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Lentzeallee 94, D-14195 Berlin.

GW ISSN 0173-3842

ISBN 3-87985-092-5

Ausbildungs- und Berufsverläufe der Geburtskohorten 1964 und 1971 in Westdeutschland ist Teil des Forschungsprogramms 'Lebensverläufe und gesellschaftlicher Wandel' am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin, und wurde seit 1998 in Kooperation mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg, durchgeführt.

The project *Education, Training, and Occupation: Life Courses of the 1964 and 1971 Birth Cohorts in West Germany* is the most recent part of the German Life History Study (GLHS) and has been conducted since 1998 by the Max Planck Institute for Human Development, Center for Sociology and the Study of the Life Course (Berlin) in cooperation with the Institute for Employment Research (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB, Nürnberg).

Inhalt der Dokumentation

- Teil I **Projektüberblick und Projektbeschreibung**
- Überblick über das Projekt (mit einer Zusammenfassung, auch in Englisch)
 - Beschreibung der Befragungsstruktur (Module)
 - Beschreibung der Datenstruktur
 - Beschreibung der Materialien
 - Beschreibung des Scientific Use Files
 - Beschreibung der einzelnen Projektphasen (Chronologie): Design, Erhebung, Edition, Vercodung, Datenprüfung, Fallselektion
 - Liste der am Projekt Beteiligten
- Teil II **Fragebogen**
- Fragen
 - Variablennamen (einschließlich hinzugefügter Variablen)
 - Anweisungen für die Interviewer
 - Antwortvorgaben
 - Fragensteuerung
- Teil III **Variablenliste**
- Liste aller Variablennamen, Variablen- und Value-Labels
- Teil IV **Editionshandbuch**
- Grundlagen der Edition
 - Allgemeine und Zeitanpassungsregeln
 - Editionsverlauf
 - Spezifische Editionsregeln zu den einzelnen Modulen
 - Variablenindex
 - Stichwortindex
- Teil V **Nachrecherche**
- Nachrechercheregeln, Ablaufdiagramme und Anschreiben
- Teil VI **Einzelfallentscheidungen**
- Liste der getroffenen Einzelfallentscheidungen
- Teil VII **Vercodung**
- Beschreibung der Vercodungen
- Teil VIII **Programmdokumentation**
- Beschreibung des Programms LDEX
- Teil IX **Infas-Methodenberichte**
- Bericht zum Methodentest
 - Methodenbericht zur Hauptstudie

Alle Teile, mit Ausnahme der Infas-Methodenberichte, sind einzeln seitennummeriert.

**Projekt „Ausbildungs- und Berufsverläufe der
Geburtskohorten 1964 und 1971 in Westdeutschland“.
Dokumentation**

Teil IV Editionshandbuch

Teil IV: Inhalt

1	Grundlagen der Edition	1
1.1	Einführung	1
1.2	Die Datenedition	2
1.3	Kriterien und Suchaspekte	4
1.3.1	Aspekte der Plausibilität	4
1.3.2	Aspekte der Konsistenz	4
1.4	Materialien	6
1.4.1	Tonband	6
1.4.2	Fallmappe	6
1.4.3	Interviewprotokoll	6
1.4.4	Biographieschema	7
1.4.5	Einzelfallprotokoll	8
1.4.6	Variablenliste	8
1.4.7	Fragebogen	8
2	Modulübergreifende Regeln der Edition	9
2.1	Allgemeine Regeln	9
2.2	Edition von Zeitangaben	13
2.2.1	Grundtechniken	13
2.2.2	Mehrmonatige Überschneidungen in einem Modul	14
2.2.3	Mehrmonatige Überschneidungen zwischen Modulen	15
2.2.3.1	Mehrmonatige Überschneidungen mit Hauptaktivitäten	16
2.2.3.2	Mehrmonatige Überschneidungen von Nebenaktivitäten untereinander	17
2.2.4	Inkonsistenzen von Lücken- und Hauptaktivitäten	17
2.2.5	Doppelnennung von Monaten (sequentielle Angleichungen)	18
2.2.6	Fehlende Zeitangaben	20
2.2.7	Behandlung von Lückenzeitangaben	24
2.3	Verlauf der Edition	26
2.3.1	Erst- und Zweitedition	27
2.3.2	Zur Einzelfallentscheidung vorzusehende Fälle	27
2.3.3	Zur Nachrecherche?	28
2.3.4	Abschlussedition	29
2.3.5	Eingabe der Korrekturdaten	29
2.3.6	Datenprüfung	30
3	Spezifische Editionsregeln	31
3.1	Modul Zielperson (ZP)	31
3.1.1	Zuzugsdatum	31
3.1.2	Geschlecht und Geburtsjahr der befragten Personen	31
3.1.3	Die Variablen NOZP, DAT1 und DAT2	32
3.1.4	Die Variable DOL	32
3.1.5	Weitere Variablen zum Interview	32
3.2	Modul Eltern (EL)	33
3.2.1	Nachträgliche Zuordnung der Textangaben zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum beruflichen Ausbildungsabschluss der Eltern	33
3.2.2	Manuelle Edition der beruflichen Stellung	33
3.2.3	Weitere Korrekturvariablen der beruflichen Stellung	34

3.3	Modul Geschwister (GS)	35
3.3.1	Nicht erfasste Geschwister	35
3.3.2	Nachträgliche Zuordnung der Textangaben zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum beruflichen Ausbildungsabschluss der Geschwister	35
3.4	Modul Wohnortgeschichte (WG)	36
3.5	Modul Schulausbildung (AS)	37
3.5.1	Zur Einführung: Allgemeine Hinweise	37
3.5.2	Spellabgrenzung	40
3.5.3	DDR-Schüler	40
3.5.4	Auslandsschüler	40
3.5.5	Abgleich Abgangsklasse, Schultyp und Schulabschluss	41
3.5.6	Vercodung der offenen Nennungen (AS6B) zur Kategorie 3 ("einer anderen allgemeinbildenden Schule") bei der Variable AS6	42
3.5.7	Schulabschlüsse	43
3.5.8	Vercodung der offenen Nennungen (AS10B, AS16B) zur Kategorie "anderer Abschluss" (AS10A, AS16A = 10) der Schulabschlussvariable	43
3.5.9	Abgrenzung Schule oder Ausbildung	44
3.5.10	Weiterer Schulabschluss	44
3.5.11	Berufsvorbereitungsjahr	45
3.5.12	Abgleich höchster Schulabschluss und anschließende Ausbildung	45
3.5.13	Fragen nach dem Berufswunsch	46
3.5.14	Lücken	46
3.5.15	Steuerungsvariablen am Ende des Moduls (ASAB1A und ASET1)	46
3.6	Modul Berufsausbildung (AB)	47
3.6.1	Zur Einführung: Allgemeine Hinweise	47
3.6.2	Spellabgrenzung	51
3.6.3	Unterbrochene Ausbildungen	52
3.6.4	Parallele Ausbildungen	52
3.6.5	Abgleich Ausbildung und Erwerbstätigkeit	52
3.6.6	Spezielle Ausbildungsgänge: Ausbildung oder Weiterbildung?	53
3.6.7	Steuerungsvariablen nach der letzten Ausbildung (AB27 und AB34)	55
3.6.8	Kurzfristige Ausbildungs- und Anlernphasen	56
3.6.9	Allgemeine Konsistenz- und Plausibilitätsprüfung	56
3.6.10	Praktika, Volontariate, Berufsgrundbildungsjahre	56
3.6.11	Referendariate, Vikariate, Anerkennungsjahre	57
3.6.12	Berufsgrundschuljahre	57
3.6.13	Pflegevorschulen / Vorbereitungsschulen für pflegende Berufe	58
3.6.14	Höhere Handelsschulen	58
3.6.15	Bayrische Fachakademien	58
3.6.16	Berufskollegs	59
3.6.17	Berufsakademie-Ausbildungen	59
3.6.18	Ausbildungen an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien	59
3.6.19	Ausbildungen von Berufs- / Zeitsoldaten	60
3.6.20	Ausbildungen im Öffentlichen Dienst vs. Beamtenausbildungen	61
3.6.21	DDR-Ausbildungen	62
3.6.22	Weitere / zusätzliche berufliche Abschlüsse (ABZ27-ABZ29)	62
3.6.23	Finanzierungsart (AB8)	63
3.6.24	Übernahme durch den Ausbildungsbetrieb (ABL18)	63
3.6.25	Abschlussnote der Ausbildung (AB16)	63
3.6.26	Abschlussprüfung (ABL17)	64
3.6.27	Ausbildungsstätte (ABL2)	64
3.6.28	Ausbildungsabschluss (AB15)	65
3.6.29	Editionsregeln für besondere Ausbildungsabschlüsse in AB15	66
3.6.29.1	Anderer schulischer Ausbildungsabschluss / Anderer betrieblicher Ausbildungsabschluss	66
3.6.29.2	Schulischer Ausbildungsabschluss im Ausland	66
3.6.29.3	Staatsexamen	66
3.6.29.4	Anerkennung von Abschlüssen	67

3.6.30	Editionsregeln für spezielle Ausbildungen / Ausbildungsbereiche	67
3.6.30.1	Gesundheitsberufe	67
3.6.30.2	Ausbildungen zum Arzt / zur Ärztin	68
3.6.30.3	Das Pharmazie-Studium	69
3.6.30.4	Trainee-Ausbildungen in Betrieben	69
3.6.30.5	Ausbildungen zu Beamten im mittleren Dienst	70
3.6.30.6	Ausbildungen bei der Bundeswehr	70
3.6.30.7	Fachlehrer/-innen	71
3.6.30.8	Kaufmännische Berufe	71
3.6.30.9	Wirtschaftsassistent(inn)en	72
3.7	Modul Erwerbstätigkeiten (BG)	73
3.7.1	Zur Einführung: Hinweise aus dem Interviewerhandbuch	73
3.7.2	Erwerbsabschnitte	74
3.7.3	Nicht als Erwerbstätigkeiten anzusehen	74
3.7.4	Abgleich berufliche Tätigkeit, Ausbildung und Schulabschluss	75
3.7.5	Abgleich Ausbildung und Erwerbstätigkeit	75
3.7.6	Berufliche Stellung und differenzierte berufliche Stellung	76
3.7.7	Betriebsrechtsform	77
3.7.8	Branche oder Wirtschaftszweig	78
3.7.9	Beschäftigtenzahl	79
3.7.10	Beiträge an gesetzliche Rentenversicherung	79
3.7.11	Arbeitszeiten	80
3.7.12	Einkommen	81
3.7.13	Abgrenzung Haupt- und Nebentätigkeiten	83
3.7.14	Wechsel	83
3.7.15	Gründe für Beendigung bzw. Unterbrechung	84
3.7.16	Wehrdienst und Zeitsoldaten	84
3.7.16.1	Lückenaktivitäten "im Wehrdienst" / "im Zivildienst" und Querschnittsfragen (BGBW ...)	84
3.7.16.2	Zeitsoldaten	85
3.7.16.3	Ausbildungen bei der Armee	86
3.8	Modul Arbeitslosigkeit (ALO)	87
3.8.1	Überschneidungen	87
3.8.2	Arbeitslosigkeitszeiten	87
3.8.3	Zahlungsunterbrechung	87
3.8.4	Maßnahmen des Arbeitsamts	87
3.9	Modul Nebentätigkeiten (NT)	88
3.9.1	Hinweise zur Einführung	88
3.9.2	Zeitanpassung, Spellabgrenzung und BG-Abgleich	88
3.9.3	Stunden Nebenerwerbstätigkeit und Sozialversicherungsbeiträge	89
3.9.4	Verdienst	89
3.9.5	Arbeitszeit (NT11)	90
3.9.6	Bezahlung für erbrachte Leistung	90
3.9.7	Variable NT1 (Gab es Nebentätigkeiten?)	90
3.9.8	Variable NT15 (Gab es weitere Nebentätigkeiten?)	91
3.9.9	Nicht erfasste Nebentätigkeiten	91
3.10	Modul Aus- und Weiterbildung (AWB)	92
3.10.1	Zur Einführung: Hinweise aus dem Interviewerhandbuch	92
3.10.2	Abgleich mit anderen Aktivitäten – Aus- und Weiterbildung im Verlauf	92
3.10.3	Ausbildung oder Weiterbildung?	92
3.10.4	Deutschkurse	93
3.10.5	Parallele Ausbildungen	93
3.10.6	Finanzierung	93
3.10.7	Zertifikate	93
3.10.8	Datum des Zertifikats bei wiederkehrenden Kursen	93
3.10.9	Zeitaufwand	93
3.10.10	Nicht erfasste Weiterbildungen	94

3.11	Lückenmodul	96
3.11.1	Abgleich Lücken- / Hauptaktivitäten	96
3.11.2	Lückenaktivität "arbeitslos" (ALO-Lücke)	97
3.11.3	Lückenaktivität "Erziehungsurlaub-Mutterschutz" (EU-Lücke)	97
3.11.4	Lückenaktivität "krank – in Rehabilitation – Kur" (KRK-Lücke)	98
3.11.5	Lückenaktivitäten Wehr- oder Zivildienst	98
3.11.6	Lückenaktivität "etwas anderes gemacht" (EA-Lücke)	98
3.11.7	Lückenspells "verweigert"	99
3.11.8	Neue Lückenaktivitäten	99
3.11.9	Einmonatige Ausbildungslücken	100
3.12	Modul Berufskontrolle, Politik, Religion (BKPO)	101
3.13	Modul Partnerschaften (FP)	102
3.13.1	Fortbestehende Inkonsistenzen	102
3.13.2	Fehlerkorrektur bei FP1	102
3.13.3	Nachträgliche Zuordnung der Textangaben zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum beruflichen Ausbildungsabschluss des Partners / der Partnerin	102
3.14	Modul Kinder (KI)	103
3.14.1	Automatische Konsistenzprüfung zum Modul HH	103
3.14.2	Schulbesuch des Kindes (KI8)	103
3.15	Modul Einkommen und Haushalt (HH)	104
3.15.1	Automatische Konsistenzprüfung zum Modul Kinder	104
3.15.2	Haushaltseinkommen	104
3.15.3	Änderungen im Zuge der Datenprüfung	105
3.16	Modul Interviewende	106
3.16.1	Zuspiegelung der Sozialversicherungsdaten, Panelbereitschaft und Methodendaten	106
3.16.2	Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (RE1) und Rentenversicherungsträger (RE2)	106
4	ANHANG	107
	Automatisierte Datenprüfung / -bereinigung vor manueller Edition	107
	Prüfung AS10A (Schulabschluss) und AS6 (Schultyp)	111
	Laufbahngruppen und Zugangsvoraussetzungen für Beamte	114
	Klassifikationsschema für die Korrekturvariable BG2BK der differenzierten beruflichen Stellung	116
	Grundwehrdienst- und Zivildienstzeiten	118
	Liste der Großforschungseinrichtungen	119
	Überblick über AB-Code-Entscheidungen	124
	Zusammenfassung der neuen Codes für AB15	126
	Die Ausbildung zum Arzt / zur Ärztin	127
	Facharztweiterbildung	128
	Spellsplitting aufgrund eines Wehr- / Zivildienstes	129
	Betriebswirt des Handwerks / Technischer Betriebswirt	131
	Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufsfortbildungswerke	132
	Veränderungen der Datenstrukturen der SPSS-Files vor Abschlussprüfung	133
	Regel- und Filterführungsänderungen	136
5	Variablenindex	143
6	Stichwortindex	149

1 Grundlagen der Edition

1.1 Einführung

Die Datenedition spielt bei Lebensverlaufserhebungen eine besonders wichtige Rolle: Chronologische Zusammenhänge und thematisch verknüpfte Ereignisse müssen sich auf der Individualebene zu einer in sich widerspruchsfreien Struktur zusammenfügen. Dabei sind vor allem Vollständigkeit und Plausibilität wichtige Prüfkriterien, die sich auf der Grundlage der immanenten Logik von Ereignisübergängen, dem wechselseitigen Bezug verschiedener Lebensabschnitte und vor allem in Bezug auf die institutionellen und historischen Kontexte kontrollieren lassen. Insofern ist die Datenedition eine Art 'interne Validierung'.¹

Das Verfahren der Edition hat durch die computerunterstützte Datenerhebung eine wesentliche Verbesserung und Verfeinerung erfahren. Viele Prüfungen, die in früheren Lebensverlaufsstudien notwendig waren, sind hinfällig geworden, da sie im System bereits als Kontrolle einprogrammiert wurden. Einige der im Folgenden beschriebenen Datenmerkmale oder 'Fehler' sind dennoch nicht auszuschließen, da Interviewer und Befragte sich dort irren können, wo der Computer den Fehler nicht erkennen kann, weil die Daten innerhalb der Bandbreite zulässiger Werte liegen.

Da jede Korrektur einen Eingriff in die Datenvalidität darstellt und damit auch die Gefahr der Beliebigkeit und Willkür besteht, ist eine Sammlung von Korrekturmöglichkeiten und die Diskussion zur Aufstellung exakter Regeln notwendig und ermöglicht ein geplantes Verfahren der Datenbereinigung.

¹ Das vorliegende Editionshandbuch beruht zu großen Teilen auf den Editionshandbüchern früherer Lebensverlaufsstudien, insbesondere "Editionshandbuch zur Lebensverlaufsstudie III – Kohorten 1954-56 und 1959-61", S. 133-209 in: Brückner, Hannah / Mayer, Karl Ulrich 1995: *Lebensverläufe und gesellschaftlicher Wandel. Konzeption, Design und Methodik der Erhebung von Lebensverläufen der Geburtsjahrgänge 1954-1956 und 1959-1961*. Materialien aus der Bildungsforschung Nr. 48. Teil II. Berlin: Max-Planck-Institut für Bildungsforschung. Sowie Matthes, Britta: *Dokumentation der Datenedition – Lebensverlaufsstudie "Ostdeutsche Lebensverläufe im Transformationsprozess"*, Teilprojekt Geburtskohorte 1971 (vorläufige Fassung), welche entsprechend der spezifischen Fragestellungen der vorliegenden Studie modifiziert und ergänzt wurden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf Zitationen verzichtet.

1.2 Die Datenedition

Wie die bisherigen Editionen am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung zeigen, ist eine Anpassung des Editionsverfahrens an die jeweiligen Veränderungen des Frageprogramms und die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Teilprojekte der Lebensverlaufsstudie unbedingt erforderlich. Da in der vorliegenden Studie erstmalig sich zeitlich überschneidende Ereignisse zulässig sind, müssen die für frühere Lebensverlaufsstudien entwickelten Prozeduren zur Kontrolle und Korrektur der Daten entsprechend modifiziert werden.

Während in den bislang durchgeführten Lebensverlaufsstudien manuell ediert wurde und in einem Fall computerunterstützt nachediert wurde, erfolgt in der vorliegenden Studie sowohl vor als auch nach der manuellen Edition eine computerunterstützte (mechanische) Edition mit Hilfe eines Prüfprogramms. Da die mechanische Edition auf Grund der Komplexität der Datenstruktur sowie zu treffender inhaltlicher Entscheidungen nicht in der Lage sein kann, alle Probleme zu erkennen und auch Editionsmöglichkeiten nur beschränkt vorschlagen kann, erfolgt in einem zwischengelagerten Schritt eine manuelle Datenedition. Ihre Grundlage bilden 'Einzelfallprotokolle' (fallweiser Computerausdruck verschiedener Variablen des Datenbestandes der Datenbank). Diese Protokolle enthalten Prüfergebnisse der mechanischen Datenedition, die mit "Editionshinweis: ..." eingeleitet werden.

Hinzu kommt, dass ein großer Teil der Interviews auf Tonband aufgezeichnet wird. Abgesehen von der Möglichkeit der genauen Kontrolle des Befragungsprozesses ('Authentizität der Daten') können Protokollierungsfehler und die vom Interviewer überhörten oder missverstandenen Befragtenangaben damit meist eruiert und korrigiert werden. Darüber hinaus geben die im Interview nur selten dokumentierten, jedoch im Tonbandprotokoll zu verfolgenden, reichhaltigen spontanen Äußerungen viele aufschlussreiche Erläuterungen zum Datenmaterial. Für die Edition hat dies insofern Konsequenzen, als sich die Datenbasis entschieden erweitert. Durch die Zusatzkommentare werden wichtige Verknüpfungen transparenter, Daten jedoch oft differenzierter und möglicherweise nicht eindeutiger, sondern problematischer. Allerdings sollte der Einsatz des Tonbandabhörens nur gezielt erfolgen, das heißt zur Klärung von Unplausibilitäten und Inkonsistenzen herangezogen werden. Bei der Fülle des Datenmaterials (3.000 Fälle) ist eine Einbeziehung der Kontrolldaten aus allen Tonbändern nicht realisierbar.

Neben den Tonbändern stehen der Edition zwei weitere schriftliche Dokumente zur Verfügung: das Protokoll der Interviewer und das Biographieschema. Sowohl bei der Telefonerhebung als auch bei den persönlichen Interviews mit computerunterstütztem Befragungsinstrument hat der Interviewer nach Abschluss eines Moduls keine Möglichkeit, nachträgliche Korrekturen direkt im Programm vorzunehmen. Von den Befragten nachgetragene Daten bzw. Korrekturen werden deshalb auf einem Interviewprotokoll schriftlich fixiert und sind bei der Edition in jedem Fall zu berücksichtigen. Das Biographieschema hat im Wesentlichen unterstützende Funktionen. Es gibt einen komprimierten chronologischen Überblick über die Verlaufssegmente Schule, Ausbildung, Erwerb sowie Nichterwerbstätigkeiten und geringfügige Erwerbstätigkeiten. So kann leicht ein Gesamteindruck über wesentliche Bereiche des Lebensverlaufs und auch über eventuelle Verlaufslücken und Inkonsistenzen gewonnen werden.

In Fällen, in denen mit dem zur Verfügung stehenden Material Lücken und Fehler oder Inkonsistenzen nicht aufzuklären oder – methodisch vertretbar – zu rekonstruieren sind, muss versucht werden, den Befragten wieder zu kontaktieren, um den Fall mit Hilfe von 'Nachrecherchen' zu bereinigen (s. Abschnitt 2.3.3, S. 28).

Als generelle Regel liegt allen einzelnen Arbeitsschritten die Vereinbarung zu Grunde, die ursprünglichen Daten im Einzelfallprotokoll zu erhalten. Korrekturen werden als unterschiedliche Stufen der Rekonstruktion spezifisch gekennzeichnet. Projektintern gibt es für die verschiedenen Stufen Datenbanken, sodass zwischen Modifizierung durch Edition und Ausgangsmaterial Vergleiche möglich sind. Der Benutzerdatensatz stellt die endgültige Version dar. Bei einzelnen Variablen erschien es sinnvoll, neben der edierten auch die Originalangabe zu belassen.

1.3 Kriterien und Suchaspekte

Nach den beschriebenen Möglichkeiten der editorischen Bearbeitung von Daten stellt sich die Frage, wie die Kontrolle der Daten und deren Verknüpfung aussehen kann.

1.3.1 Aspekte der Plausibilität

Plausibilität von Datenmaterial kann unterschiedliche Dimensionen beinhalten. Die folgende Gliederung soll als Anregung und Gedächtnisstütze dienen, wenn Einzeldaten auf Validität geprüft werden.

Historische Plausibilität: Übereinstimmung spezifischer Lebensereignisse mit historischem Geschehen und Situationen, die objektiv (geschichtlich) dokumentiert sind. Im engen Zusammenhang damit ist die institutionelle Verankerung von Ereignissen in individuellen Lebensverläufen zu sehen. Die zeitliche Konstitution und Strukturmerkmale von Institutionen (z.B. deren hierarchische Gliederung) ist zur Erklärung von Daten heranzuziehen. So bedingen sich Ereignisfolgen bzw. Verläufe in der Regel auch aus den möglichen (zeitlich / kongruenten) institutionalisierten Strukturen. Als Beispiele sind zu nennen: Merkmale der Bildungssysteme wie Schuleintritt, Übergänge auf andere, eventuell historisch spezifische Schultypen, Spannen der Verweildauer, Voraussetzungen und Zugangsrestriktionen für Berufsbildung und Beruf wie Hochschulreife oder Studium, Stadien der Beamtenlaufbahn etc.

Lebenszyklus-Plausibilität: Biologische Spannen von Fertilität (Geburtenlimits, Einschränkung der Geburten auf Mütter zwischen dem 12. und 56. Lebensjahr) sind nicht nur bei den Zielpersonen bzw. deren Ehefrauen, sondern auch bei den Müttern überprüfbar. So sind Abstände von Geburten in der Geschwisterfolge nach biologischer Plausibilität zu prüfen, wobei allerdings auf Mehrfachgeburten (Zwillinge, Drillinge) und Überschneidung der Geburtsjahrgänge (etwa in Familien, in denen sowohl leibliche als auch adoptierte Kinder leben) geachtet werden muss.

1.3.2 Aspekte der Konsistenz

Unter dem Begriff Konsistenz soll die quasi immanente Stimmigkeit der Datenrekonstruktion eines Lebensverlaufs verstanden werden. Die erhobenen Daten sollen – trotz der inhaltlich getrennt erhobenen Ereignisabfolgen, in denen sich chronologisch überschneidende Lebensabschnitte systematisch abzeichnen, ein in sich widerspruchsfreies Gesamtbild der Einheit eines individuellen Lebensverlaufs konstituieren. Da Verknüpfungen von Ereignissen durch mehrfache Zuordnung in verschiedenen Fragebogensegmenten und Überschneidungen der Einzeldaten möglich sind, ist die Konsistenzprüfung weitaus komplexer geworden als dies normalerweise in Umfragedatensätzen zu finden ist. Bei der Konsistenzprüfung der verknüpften Einzeldaten muss vor allem auf die Konsistenz des Gesamtbildes geachtet werden. Das Aufspüren von Inkonsistenzen kann Fehler in den Einzeldaten aufdecken, die retrospektive Schwachstellen kennzeichnen, und Ansätze zur Korrektur (z.B. durch sehr genaue Vergleiche mit dem Tonbandprotokoll und eventuell auch durch notwendige Nachrecherchen) markieren.

Zeitliche Konsistenz von Ereignissen und Verläufen: Eine Gleichzeitigkeit klar definierbarer Phasen ist dann nicht möglich, wenn es sich um eindeutig abgrenzbare Verlaufsdaten handelt, wie z.B. Schulbeginn und -ende oder Anfang und Ende einer Erwerbstätigkeit. Inkonsistent sind Daten z.B. dann, wenn sich zwei Phasen eindeutig ausschließen lassen. Beispiele

dafür sind die Unvereinbarkeit von Vollzeitberufstätigkeit und Arbeitslosigkeit, wenn es sich nicht um 'Schwarzarbeit' handelt, Schule bzw. Ausbildung usw. mit gleichzeitiger Absolvierung eines vollzeitlichen Dienstes bei der Bundeswehr (sofern Ausbildung und Berufstätigkeit nicht im Rahmen dieser Institution stattfinden).

Räumliche Konsistenz der Lebensabschnitte: Da für das gesamte bisherige Leben die jeweiligen Wohnorte mit den Zeitpunkten der Ortswechsel erhoben wurden, ist in jeder Wohnphase ein spezifischer Ort fixiert. Die Aufzeichnung der Wohnortgeschichte folgt dabei nicht offiziellen Kriterien, die man anhand der Register der Einwohnermeldeämter rekonstruieren könnte, sondern erhebt die reale Mobilität der jeweiligen Zielperson. Hat eine Zielperson gleichzeitig an mehreren Orten gelebt (z.B. Arbeitspendler) soll der Ort erfasst werden, den die Zielperson als ihren Lebensschwerpunkt definiert. Eine Konsistenz in der Abfolge der Wohnorte ist insofern überprüfbar als auch in anderen Abschnitten der Befragung Informationen darüber vorliegen (z.B. Ausbildung, Berufsgeschichte), wo die Zielperson zu einem bestimmten Zeitpunkt gelebt hat. Die Edition verzichtet allerdings auf die Rekonstruktion eines Ortswechsels (es sei denn, es handelt sich um aus den Editionsunterlagen ersichtliche Eingabefehler der Interviewerin / des Interviewers oder um ein nicht verzeichnetes Zuzugsdatum ausländischer Zielpersonen nach Deutschland).

Zuordnungskonsistenz (Übereinstimmung von Frage und Antwort): Bei der Schwierigkeit der Protokollierung dieser Befragung ist es nicht auszuschließen, dass Daten manchmal vom Interviewer nicht exakt zugeordnet bzw. an falscher Stelle eingetragen wurden (z.B. wenn der Interviewer eine berufliche Ausbildung der Schulausbildung zuordnet). Im Interesse der späteren Analyse ist es jedoch notwendig, dass der betreffende Zeitraum in der Datenbank inhaltlich richtig eingeordnet wird. Es ist die Aufgabe der Edition, auch diese Form der Konsistenz zu überprüfen.

Verlaufskonsistenz: Obwohl im Verständnis der Befragten und auch de facto zwei Ereignisse punktuell zusammenfallen können, sind sie für die logische Struktur der Ereignisanalyse als zwei zeitlich distinkte (aufeinander folgende) Punkte zu behandeln. So ist z.B. aus anderen Lebensverlaufsstudien bekannt, dass eine Monatsangabe im selben Jahr in einem Bereichsverlauf oft doppelt, nämlich für den Endzeitpunkt eines Ereignisses und als Anfang für das darauf folgende Ereignis benannt wurde. Die Edition ist daher eine wichtige Voraussetzung für die Sequenzanalyse. Vorhandene 'wahre' Werte werden damit nicht verfälscht, sondern einer Sukzession angeglichen. Es handelt sich dabei um eine Art vergrößerte Interpolation. Für die Rekonstruktion der Zeitverläufe wurden Regeln und Ausnahmen eindeutig festgelegt. Diese werden in Kapitel 2.2 (S. 13) gesondert behandelt.

1.4 Materialien

1.4.1 Tonband

Die zu den Interviews gehörigen Tonbänder befinden sich in speziellen Schränken. Ob zu einem Fall ein Tonband vorhanden ist, lässt sich in der Datei RegEdit.xls feststellen.

1.4.2 Fallmappe

In der Fallmappe befinden sich in dieser Reihenfolge (von unten nach oben):

1. das Protokoll der Voredition, sofern der Fall vorediert wurde, und eventuell die zugehörige Interviewer-Beurteilung,
2. das Interviewprotokoll (sofern vorhanden),
3. das Einzelfallprotokoll auf der Basis der originalen Daten,
4. mindestens ein Biographieschema auf Rohdatenbasis (BIO..._L.sav oder ..._Q.sav),
5. das bereinigte Biographieschema (BIO3.sav).
6. das Einzelfallprotokoll auf der Basis der durch Erst- oder Zweitedition korrigierten Daten,
7. ein Biographieschema auf der Basis der korrigierten Daten (Bio_nach_Zweitedition.sav)

Wenn bei der Edition Probleme aufgedeckt werden, die (noch) nicht gelöst werden können oder die nicht direkt an der entsprechenden Stelle des Einzelfallprotokolls beschrieben werden können, dann muss die Problembeschreibung als oberstes Blatt in der Einzelfallmappe abgeheftet werden, und der Fall muss in einer Editionssitzung vorgestellt oder der Einzelfallprüfung vorgelegt werden.

Auf der Mappe werden handschriftlich alle Bearbeitungsschritte vermerkt. Außerdem muss die Mappe kenntlich machen, welcher Bearbeitungsschritt zu folgen hat (s. dazu im Einzelnen Abschnitt 2.3, S. 26).

1.4.3 Interviewprotokoll

Interviewprotokolle sind handschriftliche Notizen der Interviewer(innen), die während des Gesprächs angefertigt wurden. Die Aufzeichnungen im Interviewprotokoll müssen mit den Daten abgeglichen und gegebenenfalls übertragen werden.

Enthält das Interviewprotokoll Angaben / Korrekturen zu Daten aus Modulen, die nicht ediert und / oder nicht im Einzelfallprotokoll enthalten sind, muss das Einzelfallprotokoll um das Modul erweitert werden (Ausdrucken des Moduls), um die Angaben / Korrekturen übertragen zu können.

1.4.4 Biographieschema

Biographieschemata liegen in drei Versionen vor: Die Biographieschemata ..._Q und ..._L werden auf Basis der Rohdaten erstellt. Sie beinhalten Zeitangaben und Aktivitätsbeschreibungen (Schule, Ausbildung, Erwerb), die den Längsschnittdaten der Module AS, AB, BG, NT und Record 13 / SpellDump sowie den AS-Querschnittsdaten 'Schulbildung Ausländer', 'Nachgeholtter Schulabschluss', 'Berufsvorbereitungsjahr' und den BG-Querschnittsdaten zum Wehrdienst entnommen wurden. Da alle erfassten Spells einbezogen werden, ist es möglich, dass mehrfach identische Angaben auftreten (z.B. eine Erwerbstätigkeit als Haupt- und als Lückenaktivität).

Das Biographieschema der Form ..._Q enthält zwei Zeitachsen: Auf der Hauptachse sind alle Haupt- und Nebenaktivitäten – sortiert nach Anfangsdatum – angeordnet, auf der Nebenachse alle Lückenangaben, bezogen auf den jeweiligen Spell der Hauptaktivität, in dessen Rahmen sie erhoben wurden. Daraus ergibt sich, dass keine strikte zeitliche Abfolge von Haupt- und Nebenaktivitäten und Lücken vorliegt. Entsprechend kann nur die Hauptachse (Anfangs- und Endzeiten sowie Anknüpfungsdaten) auf Lückenlosigkeit geprüft werden.

Im Biographieschema der Form ..._L wurden alle Daten (Aktivitäten und Lücken) auf einer Achse angeordnet und anhand des Anfangsdatums sortiert. Es findet eine Prüfung auf Lücken (größer 3 Monate) statt. Zu beachten ist, dass durch die Neuordnung der Daten Informationen verloren gehen:

- a) Die Anknüpfungsdaten bei Lückenangaben liegen nicht mehr vor.
- b) Es ist nicht mehr unmittelbar ersichtlich, in Verbindung mit welcher Hauptaktivität eine Lücke erhoben wurde.

Auf Basis der bereinigten bzw. ergänzten SPSS-Systemfiles (Lücken, ALO, Wehrdienst) wurde eine neue Version des Biographie-Schemas erstellt (Datei BIO3.SAV). Im Vergleich zu den o.g. Schemata ist das neue Biographieschema bereits folgendermaßen bereinigt:

- Identische Lücken (auch mit Missings oder vagen Monatsangaben) werden nur noch einmal aufgeführt, welche stehenbleibt, ist zufällig.
- Lückenaktivitäten, für die es eine identische Hauptaktivität gibt bzw. die durch eine Hauptaktivität mit einer Varianz von bis zu 3 Monaten nach innen eingeschlossen werden, sind gelöscht.
Beispiel: In Lücke genannte HET von 9/91 bis 3/92 wird von dem BG-Spell 7/91 bis 5/92 eingeschlossen. Die Lücken-HET ist gelöscht.
Treten jedoch Missings in den Zeitangaben auf, bleiben die Lückenaktivitäten stehen.
- ALO-Lücken sind gelöscht, Beginn- und Endedaten wurden in den ALO-Record übertragen. Ausnahme: ALO-Lücken mit Missings beim Startdatum bleiben bestehen und haben keinen ALO-Spell.
- Duplikate im ALO-Record sind gelöscht.
- Die wegen eines Programmfehlers vorhandenen einmonatigen AB-Lücken bei Interviewdatum sind gelöscht (18 Fälle).

1.4.5 Einzelfallprotokoll

Im Einzelfallprotokoll sind alle Daten einer Zielperson versammelt, die für den Editionsprozess notwendig sind. Die Daten sind modulweise organisiert. Des Weiteren enthält das Einzelfallprotokoll an einigen Stellen "Editionshinweise", die je nach dem Ergebnis der "automatisierten Datenprüfung / -bereinigung vor Editionsbeginn" variieren können und besonders beachtet werden müssen.

1.4.6 Variablenliste

Die Variablenliste dient der Erkennung der bei jeder Variable möglichen Codes und deren Bedeutung.

1.4.7 Fragebogen

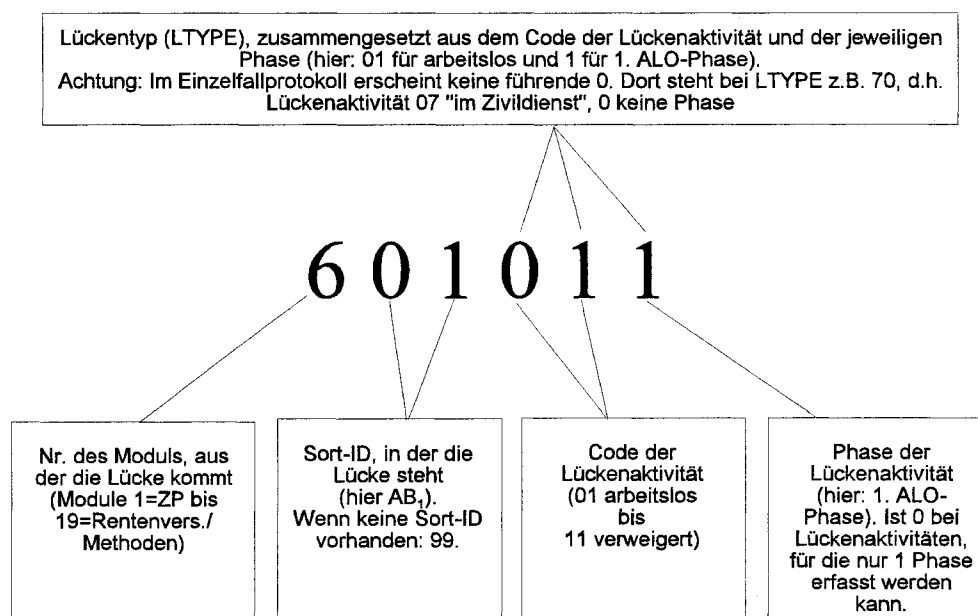
Da die Datenerhebung nicht schriftlich, sondern computerunterstützt erfolgte, lag hierfür auch kein Fragebogen vor. Auf der Grundlage des Erhebungsprogramms wurde jedoch nachträglich ein Fragebogen erstellt, um die Fragensteuerung und die verschiedenen Datenprüfungen nachvollziehen zu können.

Die ursprüngliche Fragensteuerung darf durch den Editionsprozess nicht geändert werden, d.h. die Edition muss diese Steuerung auch bei Änderungen und Korrekturen in den Daten genau einhalten.

2 Modulübergreifende Regeln der Edition

2.1 Allgemeine Regeln

1. Die Edition erfolgt fallorientiert und nicht modulatorientiert. Dieses Vorgehen bietet sich insofern an, als (a) Querverweise unterschiedlicher Lebensbereiche zur Datenvalidierung dienen, und (b) die Editeure sich mit einem Fall nur einmal beschäftigen müssen, wodurch der Editionsprozess u.U. verkürzt wird.
2. Der oder die Editeur(in) sollte sich zunächst mit Hilfe des Biographieschemas einen Überblick über den jeweiligen zu edierenden Lebenslauf verschaffen. Dieser Überblick erleichtert die detaillierte Betrachtung des Einzelfallprotokolls.
3. Nachträge und Korrekturen sind immer zuerst durch inhaltliche Anhaltspunkte abzusichern und daran auszurichten.
4. Die Korrektur erfolgt immer dann nach formalen Gesichtspunkten, wenn inhaltliche Hinweise fehlen.
5. Das Tonband muss als Hilfe herangezogen werden bei inkonsistenten oder unplausiblen Angaben, bei unvollständigen oder missverständlichen Texten und bei missverständlichen Angaben auf dem Interviewprotokoll.
6. Die Edition verschlüsselt keine offenen Texte. Dies wird in einem anderen Arbeitsgang erledigt.
7. Lücken werden über die Lücken-ID identifiziert (im Biographieschema in der Spalte "spellnr"). Sie kann sechs- oder siebenstellig sein und ist folgendermaßen zusammengesetzt:



8. Daten dürfen im Einzelfallprotokoll nie überschrieben werden. Als eine generelle Regel liegt allen einzelnen Arbeitsschritten die Vereinbarung zu Grunde, die ursprünglichen

Daten als Information zu erhalten. Wenn es zur Klärung des Kontexts wichtig ist, sollten Informationen vom Tonband, auch als wörtliche Aussagen der Zielperson, rechts neben der Variable notiert und entsprechend markiert werden. Korrekturen werden als unterschiedliche Stufen der Rekonstruktion spezifisch gekennzeichnet. Diese Differenzierung wird (zumindest vorerst) auch in der Datenbank erhalten bleiben, sodass zwischen Modifizierungen durch die Edition und dem (unbearbeiteten) Ausgangsmaterial in jeder Stufe Vergleiche möglich sind.

9. Die Korrekturen sind sauber neben die entsprechende Variable zu schreiben, wobei zur Kontrolle des Editionsprozesses folgendes Markierungsfarbsystem verwendet wird:

schwarze/blau Schrift (Bleistift/Kugelschreiber):	Erstedition, Abschlussedition
rote Schrift:	Zweitedition oder Korrekturen durch Supervision
grüne Schrift:	Nachrecherche
nicht markiert:	Kommentare und Notizen
gelb markiert:	gemäß formaler Editionsregel geändert
grün markiert:	nach Tonband geändert
blau markiert:	nach Einzelfallentscheidung geändert
pink markiert:	spätere Änderung zunächst zurückgestellter Bereiche bzw. spätere Vercodung
orange markiert – grüne Schrift:	nach Nachrecherche geändert
orange markiert – rote Schrift:	nachträgliche Korrektur (z.B. wegen nachträglicher Korrektur(daten)lieferung; s. "Editionshinweise zur Datenkorrekturlieferung von infas vom 7.10.99" im Anhang, S. 113).
grün markiert - rote Schrift und "(DP)" bzw. "(AB-Code)"	Datenprüfung bzw. nachträglicher AB-Code: Korrektur nach Tonband
pink markiert - rote Schrift und "(DP)" bzw. "(AB-Code)"	Datenprüfung bzw. nachträglicher AB-Code: Korrektur nach Einzelfallentscheidung
gelb markiert - rote Schrift und "(DP)" bzw. "(AB-Code)"	Datenprüfung bzw. nachträglicher AB-Code: Korrektur nach Handbuch

Außerdem sollen für alle Kommentare u.Ä. die folgenden Schreib- und Dokumentationskonventionen angewendet werden:

<i>Rec-Nr.</i>	<i>Abk.</i>	<i>Module/Bereiche</i>
1	ZP	Anfangsfragen zur Zielperson
2	EL	Eltern und Stiefeltern
3	GS	Geschwister
4	WG	Wohnorte
5	AS	Schulausbildungen
6	AB	Berufsausbildungen
7/8	BG	Erwerbstätigkeiten
9	ALO	Arbeitslosigkeit
10	NT	Nebentätigkeiten
11	AWB	Aus- und Weiterbildungen
15	BK	Berufskontrolle
	PO	Politik, Religion
16	FP	Partner
17	KI	Kinder
18	HH	Haushaltszusammensetzung, Wohnung und Haushaltseinkommen
	LE	Fragen zur Lebenszufriedenheit, Hoffnungen, Pläne
19	RE	Rentenversicherung
	SVNR	Zuspiegelung der Sozialversicherungsdaten
	PANEL	Panelbereitschaft
	METH	Methodendaten
13	Z	Zeitcheck (Spelldump)
	L	Lücken
		<i>Aktivitäten</i>
	HET	hauptberuflich erwerbstätig
	ALO	arbeitslos
	AB	in Ausbildung
	EU	im Erziehungsurlaub
	GET	geringfügig erwerbstätig
	WD	im Wehrdienst
	ZD	im Zivildienst
	KRK	krank – Rehabilitation – Kur
	AS	in allgemeinbildender Schule
	EA	etwas anderes gemacht
	NbZ	Nicht berichteter Zeitraum

Beispiele für Spellbezeichnungen:

NT₆ – Nebentätigkeitsspell 6
AS₃ – dritter SchulsPELL
u.s.w.

Bezeichnung für Lücken, die (noch) nicht durch die Lücken-ID gekennzeichnet werden können:

L (AB₂) – Lücke nach dem zweiten AB-Spell.

Korrekturanweisungen durch die Edition

- BG (einfügen₁): umtragen, d.h. aus dem derzeitigen Modul streichen und einen BG-Spell einfügen
- + AB (einfügen₂): in das AB-Modul ein zweites Mal einen Spell einfügen

10. Bei Korrekturen muss unbedingt auf eine neue Konsistenz geachtet werden. Besonders ist zu beachten, dass die Filterführung bei Einschub bzw. Streichung von Segmenten oder auch bei der Korrektur einzelner Variablen anders sein kann.

11. Bei allen Variablen werden fehlende Werte wie folgt codiert:

-7	verweigert
-8	weiß nicht
-5	trifft nicht zu
-6	Text nicht codierbar
-9	Editionsmissing/keine Angabe

Finden sich noch Missingwerte wie 97, 9998 etc., so sind diese in die entsprechenden Missingwerte (-7, -8) zu ändern.

Bei Fragen mit Mehrfachnennungen ist darauf zu achten, dass die Codes für fehlende Werte bei jeder Antwortvorgabe vergeben werden müssen.

Variablen, für die der Edition keine Angaben zur Verfügung stehen, werden mit einem 'Editionsmissing' (-9) gekennzeichnet. Insbesondere Spells, die durch Umtragung aus einem anderen Modul oder aus den Angaben des Lückenmoduls rekonstruiert werden mussten und für die fehlende Informationen nicht erhoben werden konnten, müssen in den Variablen, die nach der Fragensteuerung ausgefüllt sein müssen, den Code -9 (Editionsmissing) erhalten.

Der Wert -5 wird von der Edition nur vergeben, wenn bestimmte Fragen auf Grund spezifischer Lebensumstände, die durch die Filterführung nicht berücksichtigt wurden, auf die Zielperson nicht zutreffen können. Nur in diesem Fall soll "trifft nicht zu" codiert werden.

12. Müssen ganze Phasen (Spells) in ein Modul neu eingefügt werden, z.B. weil eine Aktivität aus einem anderen Modul umgetragen werden muss oder weil Spells gesplittet werden müssen, so ist dafür das entsprechende Blankoformular zu verwenden.

13. Die Edition ist dann abgeschlossen, wenn (a) alle Inkonsistenzen, Unplausibilitäten und missverständlichen Angaben zum Lebensverlauf aufgeklärt worden sind, (b) alle erforderlichen Zeitangleichungen vorgenommen wurden sowie (c) fehlende Segmente eingefügt bzw. überflüssige gestrichen sind.

14. Schwierige Einzelfälle (z.B. Zuordnungs- oder Korrekturprobleme) müssen zur Besprechung (Einzelbesprechung, Editionssitzung) vorgelegt werden.

2.2 Edition von Zeitangaben

2.2.1 Grundtechniken

1. Zeitliche Überschneidungen innerhalb eines Bereiches sind (auf Grund der Zeitachsenprogrammierung) nicht zulässig. Kann dennoch plausibel gemacht werden, dass solche auftreten (z.B. parallele Ausbildungen, parallele Nebentätigkeiten), werden diese in der Edition berücksichtigt.
2. Zeitliche Überschneidungen sind jedoch bereichsübergreifend auf der Achse Schule-Ausbildung-Beruf möglich. Hier wird im Gegensatz zu früheren Lebensverlaufsstudien nicht ediert bei inhaltlicher Plausibilität der Überschneidungen.
3. Es wird zwischen Hauptaktivitäten und Nebenaktivitäten unterschieden. Zu den Hauptaktivitäten zählen ausschließlich Schule (AS), Ausbildung (AB), Haupterwerbstätigkeiten (BG) und Arbeitslosigkeit (ALO). Alle anderen Aktivitäten wie z.B. geringfügige Erwerbstätigkeiten, Erziehungsurlaub oder Zivildienst werden als Nebenaktivitäten betrachtet. Generell gilt bei einmonatigen Überschneidungen zwischen Hauptaktivitäten sowie einmonatigen Überschneidungen von Hauptaktivitäten mit Nebenaktivitäten: Wenn das Ende eines Ereignisses und der Beginn eines darauf folgenden in den gleichen Monat fallen, es sich also um Doppelnennungen in den Monatsangaben handelt, müssen aus Gründen der Datenaufbereitung auch die richtigen ("wahren") Werte einer logischen Sukzession angeglichen werden. Der Beginn des zeitlich späteren Ereignisses wird um einen Monat erhöht. Überschneidungen von Nebenaktivitäten untereinander werden nicht geändert, sondern bleiben bestehen. Zur Edition von einmonatigen Überschneidungen siehe unbedingt die ausführlichen Regeln in Abschnitt 2.2.5 (S. 18) und zu mehrmonatigen Überschneidungen zwischen Modulen siehe unbedingt die ausführlicheren Regeln unter 2.2.3 (S. 15).
4. Bei fehlenden Angaben (Editionsmissing -9 beim Einfügen oder Splitten von Spells) oder bei Angabe von 'weiß nicht' oder 'verweigert' anstelle von Zeitwerten werden innerhalb der Verlaufsdaten die Zeitangaben je nach Dauer des fehlenden Zeitraums und je nachdem, ob nur die Monatsangaben oder auch die Jahresangaben fehlen, entweder durch Interpolation rekonstruiert, oder die ursprünglichen Missingwerte bleiben erhalten.

Missingcodes in Zeitangaben, die keine Verlaufsdaten sind, sondern Zeitpunkte darstellen (wie z.B. bei der Variable AW4 "Wann fand dieser Kurs zum ersten Mal statt?"), werden nicht geändert.

5. Lücken von bis zu 3 Monaten werden als 'nicht berichteter Zeitraum' definiert.
6. Die Edition von Jahresangaben wird durch die Addition von 100 zu der jeweiligen zweistelligen Ziffer kenntlich gemacht (z.B. wird aus dem Jahr 82 nach der Edition 182). Dies betrifft Zeitanpassungen in den Monaten 1 oder 12 (z.B. bei Änderung der Angabe 12/89 wegen Doppelnennung auf 41/190), das Einfügen ganzer Spells und rekonstruierte Datumsangaben aus Aussagen wie "1/2 Jahr später", "nach 2 Jahren" etc.
7. Bei der Edition von Monatsangaben werden statt der Ziffern von 1 bis 12 'rekonstruierte' Monatscodierungen, nämlich die Ziffern 41 bis 52, verwendet. Davon zu unterscheiden sind die 'vagen Monate' 21 (Jahresanfang), 24 (Frühling), 27 (Sommer), 30 (Herbst), 31 (Jahresende) und 32 (Winter).

8. Vage Monatsangaben werden wie konkrete behandelt, wenn sie von der Edition angepasst werden müssen.

Übersicht:

Codes	Monate	rekonstruierte Codes	vage Codes	vage Angaben wie
1	Januar	41	21	Jahresanfang
2	Februar	42		
3	März	43		
4	April	44	24	Frühjahr/Ostern
5	Mai	45		
6	Juni	46 weiß nicht / verweigert		
7	Juli	47	27	Sommer
8	August	48		
9	September	49		
10	Oktober	50	30	Herbst
11	November	51	31	Jahresende
12	Dezember	52	32	Winter

2.2.2 Mehrmonatige Überschneidungen in einem Modul

In einem Bereichsverlauf kann es vorkommen, dass zwei Aktivitäten in ihren Monatsangaben nicht anschließen, sondern sich überschneiden. Zunächst soll die Konsistenz dieser Aktivität mit anderen überprüft werden, das heißt entweder mit zeitlich benachbarten Aktivitäten derselben Verlaufsachse oder auch mit Daten aus anderen Segmenten (wenn beispielsweise als Grund für den Wohnortwechsel der Beginn einer Ausbildung oder eine neue Beschäftigung genannt wird). Gegebenenfalls sollte das Tonbandprotokoll herangezogen werden. Ist die Überschneidung offensichtlich nicht plausibel und keine Klärung möglich, dann werden Überschneidungen von Zeitangaben in der Weise entflochten, dass jeweils der Endzeitpunkt der vorangegangenen Aktivität anteilig reduziert und der Beginn der Folgeaktivität anteilig erhöht wird. Dabei wird die Anzahl der Monate möglichst gleichmäßig verteilt; im Zweifelsfall wird die zeitlich frühere Aktivität stärker gekürzt (s. Beispiel 2).

Beispiel 1: Mehrmonatige Überschneidung – gerade Anzahl Monate

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	2/90	10/91	2/90	48/91
Aktivität 2	7/91	3/92	49/91	3/92

Beispiel 2: Mehrmonatige Überschneidung – ungerade Anzahl Monate

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	2/90	11/91	2/90	48/91
Aktivität 2	7/91	3/92	49/91	3/92

Beispiel 3: Mehrmonatige Überschneidung – vage und konkrete Monatsangaben

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	30/87	27/90	30/87	46/90
Aktivität 2	6/90	4/96	47/90	4/96

2.2.3 Mehrmonatige Überschneidungen zwischen Modulen

Generell gilt: Es wird zwischen Hauptaktivitäten und Nebenaktivitäten unterschieden. Zu den Hauptaktivitäten zählen ausschließlich Schule (AS), Ausbildung (AB), Haupterwerbstätigkeiten (BG) und Arbeitslosigkeit (ALO). Alle anderen Aktivitäten wie z.B. geringfügige Erwerbstätigkeiten, Erziehungsurlaub oder Zivildienst werden als Nebenaktivitäten betrachtet.

2.2.3.1 Mehrmonatige Überschneidungen mit Hauptaktivitäten

Bei einmonatigen Überschneidungen gelten die in Abschnitt 2.2.5 (S. 18) beschriebenen Regeln. Grundsätzlich werden vom Instrument aber auch mehrmonatige Überschneidungen von Zeitangaben zwischen Haupt- und Nebenaktivitäten oder Hauptaktivitäten untereinander zugelassen, z.B. Ausbildung und Haupterwerbstätigkeit. Dennoch sind gewisse Ereignisse nicht miteinander vereinbar:

<i>Aktivität</i>	<i>nicht zulässige parallele Aktivität</i>	<i>außer wenn</i>
Schulbesuch im Ausland (AS1)	ALO	
	alle Lückenaktivitäten	
	BGBW2	BGBW1=15
Schulbesuch in Deutschland (AS7)	ALO	
	alle Lückenaktivitäten	
	BGBW2	BGBW1=3
Berufsvorbereitungsjahr (AS17)	AS1	
	AS7	
	AB	
	BG	
	ALO	
	BGBW2	BGBW1=3
	alle Lückenaktivitäten	
Ausbildung (AB2) in Vollzeit (AB4=1)	ALO	AB "Promotion"
	alle Lückenaktivitäten	
Haupterwerbstätigkeit (BG3)	AS17	
	ALO	
	BGBW2	BGBW1=1, 11, 3, 4, 5, 13, 15, 16
	L _{EU}	BG19≤19
	alle anderen Lückenaktivitäten	
Arbeitslosigkeit (ALOMA-ALOJE)	AS1	
	AS7	
	AS17	
	AB	AB "Promotion" oder AB4=2
	BG	
	BGBW2	BGBW1=3
	alle Lückenaktivitäten	

Wehr-/Zivildienst (BGBW2)	AS1	
	AS7	
	AS17	
	AB	AB4=2; BGBW1=1, 11, 3, 4, 5, 13, 15, 16; Parallelität ≤ 3 Mon.
	ALO	
	alle Lückenaktivitäten	
Nebentätigkeit (NT3)	L _{EA}	
Weiterbildung (AW4 + AW4A, Zeitpunkt + Dauer)	L _{EA}	

Bei Parallelitäten zwischen Hauptaktivitäten und echten Lückenaktivitäten sind die Regeln des Kapitels 3.11 (S. 96) anzuwenden. Sonst gilt: Lassen sich für diese Fälle keine inhaltlichen Kriterien finden, die eine Korrektur möglich machen, so sind diese Fälle zur Nachrecherche zu empfehlen.

Nebentätigkeiten bzw. geringfügige Erwerbstätigkeiten können sich sowohl untereinander als auch mit Haupt- oder anderen Nebenaktivitäten mehrmonatig überschneiden.

Für Überschneidungen, die nach allen Versuchen einer inhaltlichen Klärung noch bestehen, gilt: Überschneidungen von Aktivitäten, die mit Sicherheit nicht parallel, sondern nur nacheinander erfolgt sein können, werden nach den in Abschnitt 2.2.2 beschriebenen Regeln formal entflochten. Alle anderen werden im Einzelfall entschieden.

2.2.3.2 Mehrmonatige Überschneidungen von Nebenaktivitäten untereinander

Überschneiden sich Nebenaktivitäten untereinander, so wird weder bei einmonatigen noch bei mehrmonatigen Überschneidungen eine Anpassung vorgenommen.

2.2.4 Inkonsistenzen von Lücken- und Hauptaktivitäten

Stimmen AB-, HET- und GET-Lücken und Hauptaktivitäten in den exakten bzw. künstlichen Monaten zeitlich genau überein, wird der Lückenspell durch das Prüfprogramm vor der manuellen Edition gelöscht. Die Lücke wird auch dann gelöscht, wenn sie zeitlich ± 3 Monate in die Hauptaktivität fällt, d.h. spätestens drei Monate nach der Hauptaktivität beginnt und frühestens drei Monate vor Ende der Hauptaktivität endet.²

Lückenspells aller Typen werden bis auf einen Spell bereinigt, falls mehrere identische Lückenspells (Zeitraum und Lückenaktivität) vorliegen. Falls in den Datumsangaben Missings

² Löschen bedeutet: Markierung mit einem Delete-Flag, das beim Erstellen des Biographie-Schemas und der Einzelfallprotokolle berücksichtigt wird.

auftreten, findet keine Bereinigung statt. Falls geschätzte Werte (vage Monate) auftreten, findet eine Bereinigung nur dann statt, wenn die geschätzten Angaben im Lückenspell und in der Hauptaktivität vorliegen und identisch sind.

Fällt eine Lückenaktivität nicht genau in den angegebenen Zeitraum einer entsprechenden Hauptaktivität, sondern unterscheidet sich um ± 3 Monate und kann die manuelle Edition durch Plausibilitätsüberlegungen davon ausgehen, dass es sich um dieselbe Aktivität handelt, so haben die Zeitangaben der Hauptaktivität Vorrang und der Lückenspell kann gestrichen bzw. gekürzt werden oder muss gesplittet werden.

Beispiel:

	vor Edition		nach Edition		
	von	bis		von	bis
BG ₁	7/82	2/89	BG ₁	7/82	2/89
L _{EA}	3/89	10/93	L _{EA}	3/89	44/89
AB ₂	5/89	3/92	AB ₂	5/89	3/92
			L _{EA} (einfügen)	44/192	10/93
BG ₂	11/93	4/96	BG ₂	11/93	4/96

2.2.5 Doppelnennung von Monaten (sequentielle Angleichungen)

Ein Monat wird häufig sowohl als Endzeitpunkt eines Ereignisses als auch als Beginn eines darauffolgenden Ereignisses genannt und so doppelt besetzt. Die Edition löst Doppelnennungen von Monaten derart auf, dass der Anfangszeitpunkt des folgenden Ereignisses um einen Monat heraufgesetzt wird. Dies erfolgt bei einmonatigen Überschneidungen zwischen Hauptaktivitäten sowie bei einmonatigen Überschneidungen von Haupt- mit Nebenaktivitäten (Doppelnennungen von Monaten zwischen zwei oder mehr Nebenaktivitäten bleiben bestehen).

Beispiel:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	6/64	4/66	6/64	4/66
Aktivität 2	4/66	3/70	45/66	3/70

Mit dieser Editionsregel weicht die Studie von früheren Lebensverlaufsstudien ab, in denen bei Überschneidungen der Endzeitpunkt des vorangegangenen Ereignisses um einen Monat herabgesetzt wurde. Die Änderung dieser Regel erscheint aus folgendem Grund notwendig: In dem Instrument werden bei jeder Frage nach Zeiten Anknüpfungsdaten von dem vorangegangenen Ereignis eingespielt. Vom Abhören der Tonbänder ist bekannt, dass die Interviewer häufig diese Daten entgegen der Intervieweranweisung mit vorlesen, z.B.: "Und was haben Sie dann vom Februar 87 an gemacht?" Dieses Vorgeben des Datums hat unserer Erfahrung nach zur Folge, dass a) die befragte Person dieses Datum als Startdatum des folgenden Ereignisses angibt, oder b) dass der Interviewer das Datum selbstständig eingibt. Dieser Eindruck wird durch

einen Vergleich der Häufigkeitsauszählung der zum 13.10.98 vorliegenden Daten mit den Daten aus der DDR-Studie von 1991 / 92, in welcher ein anderes Instrument verwendet wurde (mündliche Befragung mit Fragebogen) erhärtet:

	LV64 / 71	DDR-Studie
Anteil identischer End- und Anfangszeiten im		
- Ausbildungs-Spell	49.6%	1.9%
- Job-Spell	63.5%	1.8%
Anteil direkt anschließender End- und Anfangszeiten von		
- aufeinander folgenden Ausbildungs-Spells	48.3%	79.4%
- aufeinander folgenden Job-Spells	35.7%	96.6%

Ausnahmen

- 1) Die neue Editionsregel funktioniert natürlich nur dann, wenn das nachfolgende Ereignis (im Beispiel Tätigkeit 2) länger als 1 Monat andauert. Bei einer Dauer von genau einem Monat, ist der Endzeitpunkt des vorangehenden Ereignisses um einen Monat zu verringern (sofern dieses länger als einen Monat andauert).

Beispiel:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	6/64	3/70	6/64	42/70
Aktivität 2	3/70	3/70	3/70	3/70

- 2) Da institutionell die Semester an Universitäten und Fachhochschulen in Deutschland im Oktober bzw. April beginnen, darf eine Zeitanpassung nie dazu führen, dass der Beginn einer Fachhochschul- oder Universitätsausbildung (die in Deutschland stattfand) von April auf Mai bzw. von Oktober auf November heraufgesetzt wird. Überschneidet sich der Beginn der Universitätsausbildung mit einer vorangegangenen Haupt- oder Nebenaktivität um genau die Monate Mai oder Oktober, wird ausnahmsweise die vorangegangene Haupt- oder Nebenaktivität um einen Monat verkürzt.

Entsprechend gilt für das Ende und den Beginn von Schuljahren, dass eine Zeitanpassung nie dazu führen darf, dass ein Schulspell (wenn er auch den Beginn eines Schuljahres darstellt) später als im September beginnt. Liegt eine einmonatige Überschneidung zweier Schulspells genau auf September, wird ausnahmsweise der vorangegangene Schulspell um einen Monat verkürzt.

- 3) Es muss bei Doppelnennungen von Monaten zwischen einer Hauptaktivität und der Lückenaktivität "Erziehungsurlaub-Mutterschutz" darauf geachtet werden, dass der Lückenspell spätestens mit dem Geburtsmonat des Kindes beginnt. Eine Zeitanpassung darf also nie dazu führen, dass die EU-Lücke erst einen Monat nach der Geburt des Kindes beginnt.

Beispiel: Lt. Modul Kinder wurde am 19.3.92 ein Kind geboren

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Hauptaktivität "erwerbstätig"	9/80	3/92	9/80	42/92
Lückenaktivität "Erziehungsurlaub-Mutterschutz"	3/92	9/93	3/92	9/93

2.2.6 Fehlende Zeitangaben

Generell ist bei fehlenden Zeitangaben zu unterscheiden, ob

- innerhalb eines Kalenderjahres die Monatsangaben fehlen,
- Monatsangaben eines Zeitraums fehlen, der länger als ein Jahr dauert,
- Jahresangaben fehlen, weil sich die Zielperson weder an das Ende einer Aktivität noch an den Beginn der nächsten erinnern konnte, die Aktivitäten aber direkt aufeinander folgten,
- Monats- / Jahresangaben fehlen, ohne dass bekannt wäre, welche Aktivität vorausging und welche folgte.

Zur Sicherstellung der in den folgenden Editions- / Interpolationsregeln häufig genannten Bedingung, dass die Aktivitäten direkt aufeinander folgen müssen, können Angaben dienen, die in Anschluss- bzw. Steuervariablen gemacht wurden. Dies sind

- zwischen AS-Spells: AS12 ("Haben Sie außer dieser Schule noch eine weitere allgemeinbildende Schule besucht?")
- zwischen AS- und AB-Spells: ASAB1A ("Haben Sie dann gleich im Anschluss an die Schulzeit eine Ausbildung begonnen...?")
- zwischen AS- und BG-Spells, wenn keine Ausbildung gemacht wurde: ASET1 ("Haben Sie gleich im Anschluss an die Schulzeit oder später mit einer Erwerbstätigkeit begonnen?")
- zwischen AB-Spells: AB26 ("Haben Sie gleich anschließend oder auch später eine weitere berufliche Ausbildung gemacht, ...?")
- zwischen AB- und BG-Spells: AB27 ("Haben Sie nach dieser Ausbildung unmittelbar eine Erwerbstätigkeit begonnen oder fortgesetzt?") sowie ABL18, ABL21, ABL19 (Fragen zum Übernahmeangebot)
- zwischen BG-Spells: BG28 ("Haben Sie unmittelbar im Anschluss an diese Tätigkeit eine weitere Tätigkeit aufgenommen, ... unterbrochen und später wieder fortgesetzt, oder haben Sie Ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen und bisher nicht fortgesetzt?")

Kann die Edition einzelne oder mehrere genannte Bedingungen der folgenden Editions- / Interpolationsregeln nicht sicherstellen, erfolgt keine Änderung der Missingwerte.

Fehlende Monatsangaben: Fehlende Monatsangaben (Codes -7, -8 oder -9) werden durch die Einsetzung des Rekonstruktionswerts für Jahresmitte ergänzt (Code 46). Eine Aktivität, die sich direkt daran anschließt, erhält den Folgemonat 47.

Beispiel:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	3/80	-8/90	3/80	46/90
Aktivität 2	-8/90	9/97	47/90	9/97

Wird nur der Monat der nachfolgenden Aktivität nicht korrekt erinnert, so wird das Beginn-
datum der nachfolgenden angepasst, wenn sichergestellt ist, dass die beiden Aktivitäten direkt
aufeinander folgend und nicht parallel ausgeübt wurden.

Beispiel:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	1/94	12/96	1/94	12/96
Aktivität 2	-8/96	9/97	41/197	9/97

Fehlende Monatsangaben bei mehreren aufeinander folgenden Aktivitäten: In diesem Fall
werden die Zeitangaben interpoliert, das heißt die Zeitspanne ohne Angaben wird in Monate
umgerechnet, die dann anteilig auf die Aktivitäten verteilt werden.

Beispiel:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	3/81	-8/85	3/81	46/85
Aktivität 2	-8/85	-8/86	47/85	52/185
Aktivität 3	-8/86	-8/86	41/86	46/86
Aktivität 4	-8/86	24/90	47/86	24/90

Fehlende Jahresangaben: Fehlende Jahresangaben in Verläufen werden, wenn keine anderen Anhaltspunkte vorliegen und wenn der fehlende Zeitraum höchstens 1 Jahr beträgt, durch den mittleren Zeitpunkt zwischen dem letzten bekannten Jahresdatum und der nächsten Jahresangabe ergänzt (Interpolation).

Beispiel:

	vor Edition			nach Edition	
	von	bis		von	bis
L _{EU}	6/80	-9/-9	L _{EU}	6/80	49/180
L _{HET}	-9/-9	-9/-9	BG (einfügen ₁)	50/180	41/181
L _{EA}	-9/-9	5/81	L _{EA}	42/181	5/81

Ist der fehlende Zeitraum jedoch größer als 1 Jahr, findet keine Interpolation statt, sondern die Missingwerte in den Datumsangaben bleiben bestehen.

Beispiele:

Aus einer Lückenabfrage zwischen zwei Erwerbstätigkeiten sind drei Aktivitäten bekannt, jedoch fehlen bei einer Nebenaktivität (EU) das Enddatum, bei einer Hauptaktivität (BG) sowohl Anfangs- als auch Enddatum und bei einer Nebenaktivität (EA) das Anfangsdatum

	vor Edition			nach Edition	
	von	bis		von	bis
L _{EU}	5/85	-8/-8	L _{EU}	Keine Änderung	
L _{HET}	-8/-8	-8/-8	BG (einf.)		
L _{EA}	-8/-8	6/90	L _{EA}		

Aus einer Lückenabfrage zwischen zwei Erwerbstätigkeiten sind drei Aktivitäten bekannt, jedoch fehlt bei einer Hauptaktivität (BG) sowohl Anfangs- als auch Enddatum, und es ist nicht klar, ob diese Aktivität den gesamten fehlenden Zeitraum ausfüllt oder ob noch andere Aktivitäten stattgefunden haben, die nicht erfasst wurden (wie z.B. eine längere Krankheit, eine Phase der Jobsuche o.Ä.)

	vor Edition			nach Edition	
	von	bis		von	bis
L _{EU}	5/85	4/87	L _{EU}	Keine Änderung	
L _{HET}	-8/-8	-8/-8	BG (einfügen)		
L _{EA}	2/90	6/90	L _{EA}		

Fehlende Zeitangaben innerhalb einer Reihe von Aktivitäten: Manchmal tauchen einzelne Aktivitäten ohne Zeitangaben auf, deren Stellung in der Reihe jedoch mit Hilfe anderer Kriterien geklärt werden kann. In diesem Fall werden die Anschlusspunkte eingetragen.

Beispiel:

Die Wehrdienstzeit liegt nur in den Variablen BGBW... vor. Der Zeitraum ist mit Missingwerten belegt. Vom Tonband gibt es aber weitere Informationen, wie z.B. "Weiß nicht mehr, von wann bis wann ich beim Bund war. Ungefähr 2 Jahre, nachdem ich bei der Baufirma XY angefangen hatte. 15 Monate musste ich machen". Der BG-Spell bei der Baufirma XY ist bekannt.

	vor Edition			nach Edition	
	von	bis		von	bis
BG ₂ bei Baufirma XY	6/84	7/92	BG ₂ bei Baufirma XY	6/84	45/186
Bundeswehr BGBW2	-8/-8	-8/-8	BGBW2	46/186	48/187
			BG (einfügen) bei Baufirma XY	49/187	7/92
BG ₃	7/92	3/97	BG ₄	48/92	3/97

Fehlende Zeitangaben bei Nebentätigkeiten: Bei Missingcodes in Nebentätigkeiten ist zu unterscheiden, ob nur die Monatsangaben fehlen oder auch die Jahresangaben und ob der Zeitraum kürzer oder länger als ein Jahr dauert.

Beispiele:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Nebentätigkeit, die länger als 1 Jahr dauert. Nur die Monate fehlen.	-8/84	-8/86	46/84	46/86
Nebentätigkeit, die weniger als 1 Jahr dauert oder dauern könnte. Nur die Monate fehlen. Es gibt keinen Hinweis auf die Dauer.	-8/84	-8/85	-8/84	-8/85
Nebentätigkeit, über die gar keine Dauer bekannt ist.	-8/-8	-8/-8	-8/-8	-8/-8

2.2.7 Behandlung von Lückenzeitangaben

Im Rahmen der Studie gibt es nacheinander erhobene zeitliche Hauptverlaufsachsen: Wohnort – Schule – Ausbildung – Erwerbstätigkeit. Sowohl innerhalb dieser Bereichsverläufe als auch zwischen den Bereichen Schule, Ausbildung und Erwerbstätigkeit kann es vorkommen, dass zwischen zwei aufeinander folgenden Ereignissen eine Lücke entsteht. Zu unterscheiden sind dabei Lücken, für die mit dem Lückenmodul erhobene Daten (Lückenaktivitäten) existieren und solchen Lücken, über die keine weiteren Informationen vorliegen (nicht berichtete Zeiträume). Die folgenden Regeln beziehen sich auf letztere. Zum Lückenmodul s. Kapitel 3.11 (S. 96).

Lücken bis zu 3 Monaten: Entsteht in einem Bereichsverlauf zwischen zwei Ereignissen eine Lücke von bis zu drei Monaten, so wird für diese Lücke ein neuer Spell 'Nicht berichteter Zeitraum' (Lückenaktivität 12) definiert.

Beispiel:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	4/86	4/88	4/86	4/88
Nicht berichteter Zeitraum			45/188	45/188
Aktivität 2	6/88	10/90	6/88	10/90

Ausnahmen:

1) Liegt der fehlende Zeitraum direkt vor dem Interviewdatum, so ist statt einer NbZ-Lücke eine Lücke 'Editionsmissing' einzufügen, weil hier eine Hauptaktivität fehlen könnte, die zum Interviewzeitpunkt noch andauerte.

2) Treten zwischen verschiedenen Schulen oder dem Schulende und einer darauffolgenden Aktivität Lücken von bis zu vier Monaten auf, für die keine Informationen vorhanden sind, so wird,

- falls es sich um konkrete Monatsangaben handelt, der vorangegangene Schulspell um den entsprechenden Zeitraum verlängert. Zum Beispiel:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Schulspell 1	4/86	4/88	4/86	45/88
Schulspell 2	6/88	10/90	6/88	10/90

- falls es sich um vage Monatsangaben handelt, die Lücke gleichmäßig auf die beiden Spells verteilt. Zum Beispiel:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Schulspell 1	30/71	27/72	30/71	48/72
Schulspell 2	30/72	27/74	49/72	27/74

- falls es sich um einen Auslands- und einen deutschen Schulspell handelt und das Zuzugsdatum innerhalb der Lücke liegt, das Enddatum des AuslandssPELLS bis einen Monat vor Zuzug verlängert und das Beginndatum des deutschen Schulspells auf genau den Zuzugsmonat geändert. Im folgenden Beispiel erfolgte der Zuzug nach Deutschland 5/80:

	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Schulspell 1 im Ausland	4/78	2/80	4/78	44/80
Schulspell 2 in Deutschland	6/80	9/82	45/80	9/82

Lücken von mehr als 3 Monaten: Bleibt zwischen zwei Ereignissen eine Lücke von mehr als drei Monaten, für die (von der Edition bzw. der Nachrecherche) nicht ermittelt werden kann, was die Zielperson in diesem Zeitraum gemacht hat, so wird hierfür ein Lückenspell 'Editionsmissing' (Lückenaktivität 99) angelegt. Für Monat und Jahr in den Anschlussdaten sind rekonstruierte Werte zu verwenden.

Beispiel:

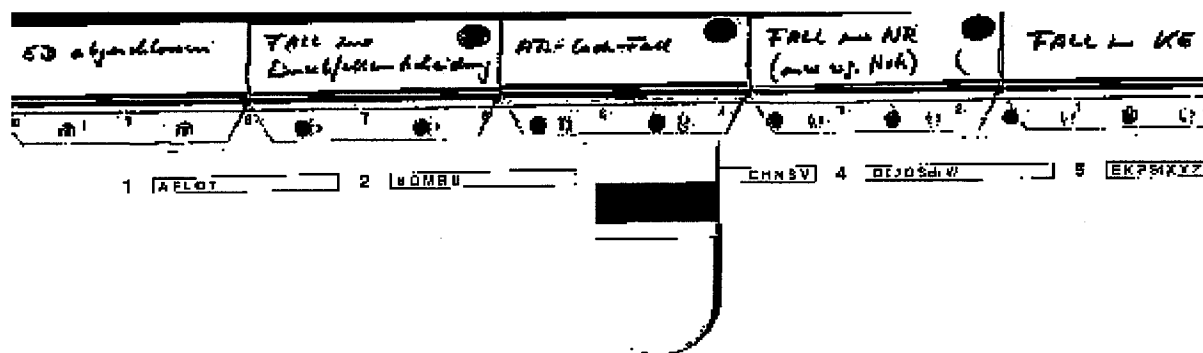
	vor Edition		nach Edition	
	von	bis	von	bis
Aktivität 1	4/86	4/88	4/86	4/88
Lücke Editionsmissing			45/188	51/190
Aktivität 2	12/90	10/91	12/90	10/91

2.3 Verlauf der Edition

Auf den Mappen muss angegeben werden, wer den Fall auf welcher Stufe der Edition bearbeitet hat, mit Angabe des Datums, und welcher Bearbeitungsschritt folgen soll (z.B. "8.3.99 ZweitED (NN) → NR", d.h. dass am 8.3.99 von NN die Zweitedition durchgeführt wurde und dass der Fall für die Nachrecherche vorzusehen ist). Folgende Abkürzungen und Markierungen sind dabei zu verwenden:

Bearbeitungsstufe	Abkürzung	Markierungspunkt
Voredierte Fälle	VED	
Erstedition abgeschlossen ohne offene Fragen	ErstED	
Fall nach Erstedition, jedoch noch ein oder mehrere Probleme durch Einzelfallentscheidung zu lösen	EE	blau
Fall, der zur Nachrecherche vorgesehen ist (nur wegen fehlender Ausbildungsabschlussnote)	NR	rot (rot + gelb)
Zweitedition aller Fälle, die vor Juni 1999 erstediert wurden	ZweitED	
Eintragen der fehlenden Daten oder Korrekturen aus der Datenkorrekturlieferung vom 7.10.99 (s. Anhang, S. 113)	DKL	
Fall zur speziellen Vercodung von Einkommensangaben in anderen Währungen als DM	W-Code	
Fall zur speziellen Ausbildungsvercodung	AB-Code	grün
Abschlussedition	EndED	
Korrektur eingabe	KE	
Fall ist abgeschlossen (bzw. es sind keine Korrekturen nötig)	FIN	
Adressprüfung - durch Post - durch infas bei zuständigem Einwohnermeldeamt	AdrPrüf AdrPrüf (EWMA)	
Korrektur im Zuge der Datenprüfung	Korr. DP	

Des Weiteren wird durch verschiedene Positionen der Schilder auf den Mappen gekennzeichnet, in welchem Stadium sich ein Fall befindet. Die Bedeutung der Positionen sind dem folgenden Bild zu entnehmen:



Aktennr:																	
Jahr	NR (iD)																
Jahr	Entsch (NR)	→	EE														
Jahr	EE (NR)	→	KE														
Jahr	Entsch (NR)	→	AR-Ges	(Dauer)													
Jahr	AR-Ges (NR)	→	NR	(Dauer)													
Jahr	NR (NR)	→	KE	(Dauer)													

2.3.1 Erst- und Zweitedition

Die Erstedition begann am 11.1.1999 nach einer zweitägigen Schulung. Die Daten aller Fälle, deren Erstedition nach dem 14.5.99 ohne offene Probleme abgeschlossen wird, werden ab dem 17.8.99 sukzessive eingegeben (Korrektureingabe).

Alle Fälle, deren Erstedition vor dem 15.5.99 abgeschlossen wurde, werden, auch wenn sie zur Nachrecherche vorgesehen sind, einer Zweitedition unterzogen. Bleiben danach keine Fragen mehr offen, werden auch diese eingegeben.

2.3.2 Zur Einzelfallentscheidung vorzusehende Fälle

Findet sich eine Inkonsistenz oder Unplausibilität, die mit den derzeit geltenden Editionsregeln nicht behoben werden kann und handelt es sich dabei um ein Problem, das nicht häufiger zu erwarten ist, so ist dieser Fall der Einzelfallprüfung vorzulegen.

2.3.3 Zur Nachrecherche?

Allgemein soll ein Fall zur Nachrecherche vorgeschlagen werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Über eine Hauptaktivität (AS, AB, BG, ALO) liegen nur Informationen aus dem Spelldump oder dem Lückenmodul vor und die Dauer dieser Aktivität beträgt mindestens 6 Monate.
- Mehrere weniger als 6 Monate andauernde Hauptaktivitäten, für die nur aus dem Spelldump oder dem Lückenmodul Informationen vorliegen, umfassen insgesamt einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr.
- Über eine oder mehrere Hauptaktivitäten liegen lediglich Informationen vom Tonband vor und der fehlende Zeitraum umfasst insgesamt mindestens 6 Monate.
- Fehlende Informationen wegen splitten, umtragen oder einfügen eines Spells, der mindestens einen Zeitraum von 6 Monaten umfasst, außer es fehlen lediglich die Informationen zum Anfangs- und Endeinkommen.
- Es gibt Hinweise darauf, dass ein komplettes Modul fehlt, aber es ist unklar, wie viele Spells fehlen und wie lange sie dauerten. Wenn z.B. eine Zielperson angibt, während des Wehrdienstes, der 57 Monate dauerte, eine Ausbildung gemacht zu haben, die im AB-Modul nicht erfasst wurde.
- Es gibt Hinweise darauf, dass Nebentätigkeiten fehlen ohne Anhaltspunkt über deren Anzahl und Dauer.
- In einem AB-Spell fehlt wegen fehlerhafter Steuerung die Abschlussnote der Ausbildung (AB16), die eigentlich hätte erfasst werden müssen.

Dies kann alle Fälle mit Code 8, 10, 15, 16, 17 und 18 in AB15 betreffen. Hinzu kommen die Fälle mit Code 11 oder einem Missingcode in AB15, bei denen zu prüfen ist, ob sie einen mit den genannten Codes vergleichbaren Ausbildungsabschluss haben. Also insbesondere grundlegende Fachschulausbildungen außer Meister / Techniker (z.B. Erzieher/-innen), Berufsfachschulausbildungen (z.B. Krankenschwestern/pfleger), Fachhochschul- oder Hochschulstudien (einschließlich durch Staatsexamen beendete Referendariate). Vergleiche dazu insbesondere auch ABL2 (Ausbildungsstätte).

Ausnahmsweise muss ein Fall auch dann zur Nachrecherche, wenn Informationen in einem nicht zu edierenden Modul fehlen, wie z.B. Eltern, Stief- / Adoptiveltern, Geschwister, Partner, Kinder, und diese Informationen nicht aus dem Interviewprotokoll oder dem Tonband hervorgehen.

Auf keinen Fall zur Nachrecherche vorzuschlagen sind

- Fälle, bei denen lediglich die Angaben zum Anfangs- und Endeinkommen einer Erwerbstätigkeit fehlen.

- Fälle, bei denen eine Erwerbstätigkeit fälschlicherweise im NT-Modul erfasst wurde und die von der Edition in das BG-Modul umgetragen wurde.
- abgebrochene Interviews.

Bei Fällen mit einer großen Zahl von Antwortverweigerungen muss nach einer Einzelfallbesprechung entschieden werden, ob nachrecherchiert werden soll.

2.3.4 Abschlusssedition

Nach einem ersten Durchgang mit Erst-, Zweitedition und der entsprechenden Korrektur-eingabe erfolgt die Abschlusssedition. Fälle, die einer Nachrecherche unterzogen werden müssen, werden direkt nach erfolgter Nachrecherche (unabhängig ob erfolgreich oder nicht) endgültig abgeschlossen.

2.3.5 Eingabe der Korrekturdaten

Die Korrektur-eingabe erfolgt das erste Mal nach Erst- und Zweitedition und ein zweites Mal (in den korrigierten Daten) nach der Abschlusssedition. Hierzu wurden die Daten in eine Access-Datenbank übertragen und entsprechende Eingabemasken entworfen.

Die eingegebenen Daten werden bereits bei der Korrektur-eingabe einer weitgehenden Wertebereichsprüfung unterzogen. Eine Filterführungsprüfung wird bei der Korrektur-eingabe **nicht** durchgeführt. Eine abschließende Wertebereichs- und Filterführungsprüfung erfolgt nach Abschluss der Editionsarbeiten.

Beim Anlegen von neuen Episodendatensätzen vergibt das Eingabeprogramm automatisch die entsprechende Record-ID, erhöht automatisch die Sort-ID aller folgenden Episodendatensätze dieses Falles um 1 und berechnet automatisch die Variable, die die Anzahl der Records festhält, neu, indem die für diesen Fall vorhandenen Datensätze gezählt werden. Inhaltlich bedeutet dies, dass die Variable "Spellanzahl" nicht unbedingt die reale Anzahl der in diesem Lebensbereich verbrachten Episoden erfasst (Beispiel: wenn alle Fragen in einer Episode verweigert wurden, bleibt unklar, ob es weitere Episoden gegeben hat), sondern die Anzahl der vorhandenen Datensätze pro Person.

Beim Löschen von Episodendatensätzen wird ebenfalls automatisch in entgegengesetzter Weise verfahren.

Neu eingefügte Lückenepisoden erhalten nach den in Kapitel 2.1 (7.) beschriebenen Regeln eine neue Lücken-ID. Als Modul-Nr. erhalten diese Lückenepisoden automatisch den Wert 20, sodass sich beispielsweise für die erste neu eingefügte Lücke mit der Aktivität "Arbeitsamtmaßnahme" die Lücken-ID 2001311 ergeben würde.

Die Daten sind nach Abschluss der Edition in dreifacher Weise gespeichert zugänglich:

1. als unedierte Daten,
2. als Daten nach Abschluss der Zweitedition (bzw. Erstedition für Daten, die vor der Abschlussedition nur erstedierte wurden),
3. als Daten nach der Abschlussedition.

In Stadium 1 und 2 wird den Episodendaten jeweils eine Kopie der aktuellen Sortid-Variable zugefügt (Sortid_v und Sortid_x), die während des Editionsprozesses nicht verändert wird. Diese Variablen ermöglichen es nach der Abschlussedition die Episodendaten der einzelnen Bearbeitungsstadien miteinander zu verknüpfen und damit nachträglich nachzuvollziehen, welche Veränderungen die Daten im Editionsprozess erfahren haben.

2.3.6 Datenprüfung

Ab Dezember 2001 wird (zunächst für die bis dahin fertigen Fälle = 85%) die Datenprüfung durchgeführt. Eine ausführliche Beschreibung aller im Zuge dieser Datenprüfung vorgenommenen Änderungen findet sich im Anhang (S. 133) unter "Veränderungen der Datenstrukturen der SPSS-Files vor Abschlussprüfung".

Daraus resultierende neue Editionsregeln sind in den entsprechenden Abschnitten dieses Editionshandbuchs zu finden. Fälle, die von diesen neuen Regeln betroffen sind, werden in einem weiteren Editionsschritt (DP) bearbeitet.

Änderungen der Filterführung sind den Fragebogenversionen der entsprechenden Module zu entnehmen.

3 Spezifische Editionsregeln

3.1 Modul Zielperson (ZP)

In diesem ersten Modul wurden einige allgemeine sozio-demographische Fragen zur Zielperson gestellt, wie Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität. Von Zielpersonen, die nicht in Westdeutschland (der BRD vor 1989) geboren sind, wollten wir wissen, wann sie zum ersten Mal nach West-Deutschland zugezogen sind. Da es mehrere Wechsel (zurück in das Heimatland oder in ein anderes Land) geben kann, wurde die Frage nach dem ersten Zuzug gestellt.

3.1.1 Zuzugsdatum

Sofern die Zielperson zugezogen ist, wird das Zuzugsdatum (ZP3) abgeglichen mit den Angaben in der Wohnortgeschichte, sowie dem Schul-, Ausbildungs- und Erwerbsverlauf. Unplausibilitäten und Inkonsistenzen müssen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aufgeklärt und beseitigt werden.

3.1.2 Geschlecht und Geburtsjahr der befragten Personen

Die erste Stelle der sechsstelligen Fallnummer (Case-ID) wurde den Personen in der Stichprobe auf der Grundlage der Meldedaten nach folgendem Schema vergeben:

- 1 – 1964 geborener Mann,
- 2 – 1964 geborene Frau,
- 3 – 1971 geborener Mann und
- 4 – 1971 geborene Frau.

Mit der Variable INTRO1 wurde das Geschlecht von den Interviewern, ohne die Person selbst danach zu fragen, erfasst. Die Variable diente in der Befragung der Kontrolle, ob der / die Gesprächsteilnehmer/-in die richtige Zielperson ist. Das Befragungsprogramm ließ jedoch keine Angabe zu, die nicht der Geschlechtskennung in der Case-ID entsprach.

Stellt die Edition fest, dass das Geschlecht der Zielperson nicht korrekt erfasst wurde, muss die Variable INTRO1 korrigiert werden, die Case-ID bleibt jedoch unverändert. Ist das Geschlecht fälschlicherweise als weiblich angegeben, so ist außerdem darauf zu achten, dass im Interview die Fragen zum Wehrdienst nicht gestellt werden konnten, worauf bei der Edition des BG-Moduls besonders zu achten ist.

Ähnlich verhält es sich mit der Variable ZP1 die das Geburtsdatum enthält. Auch hier konnte im Interview nur das Jahr eingegeben werden, das der Case-ID entsprach. Stellt die Edition fest, dass das Geburtsjahr (oder das gesamte Geburtsdatum) nicht korrekt ist, muss die Variable ZP1 korrigiert werden, die Case-ID bleibt aber unverändert.

Des Weiteren wird (im Zuge der Datenprüfung) die neue Variable KOHORTE eingefügt, die mit 64 ausgefüllt wird, wenn die Zielperson 1964 geboren ist, bzw. mit 71, wenn die Zielperson 1971 geboren ist, und zwar auf der Basis der Variable ZP1GJ (Geburtsjahr).

3.1.3 Die Variablen NOZP, DAT1 und DAT2

Die neue Variable NOZP (zunächst für alle Fälle mit 0 belegt) wird auf 1 gesetzt, wenn im Zuge der Nachrecherche oder aufgrund anderer Hinweise festgestellt wird, dass die falsche Person befragt wurde. Diese Fälle werden nach Abschluss der Edition aus der Datenbank ausgeschlossen und die temporäre Variable NOZP wieder gelöscht.

Zur Beurteilung der Datenvalidität durch die Edition wird die Variable DAT1 eingeführt und zunächst für alle Fälle mit 0 belegt, nachdem in einem Fall Verdacht auf bewusste Falschangaben geschöpft wurde.

Diese Variablen werden nicht im Einzelfallprotokoll ausgedruckt, und die Edition darf ohne Zustimmung der Projektleitung hier keine Änderungen vornehmen.

Bei entsprechendem Verdacht legt die Edition den Fall zur Einzelfallprüfung vor. Die Projektleitung entscheidet, ob alle oder einzelne Angaben einer Zielperson anzweifelt werden. Die Variable DAT1 wird in einem solchen Fall auf 1 gesetzt, in der Textvariable DAT2 wird angegeben, bei welchen Variablen die Angaben der Zielperson bezweifelt werden.

3.1.4 Die Variable DOL

Stellt die Edition beim Abhören des Tonbands oder während einer Nachrecherche fest, dass das Interview nicht mit der Zielperson selbst, sondern (ausschließlich oder teilweise) mit einer dritten Person, einem "Dolmetscher", geführt wurde, wird die neu eingeführte Variable DOL, die zunächst für alle Fälle mit 0 (ok/nicht bekannt) belegt wurde, auf 1 gesetzt.

3.1.5 Weitere Variablen zum Interview

Die Variablen des Interviewdatums (ITAG, IMON, IJAHR) werden im Zuge der Datenprüfung von Record 19 nach Record 1 übertragen.

Für unterbrochene und zu einem anderen Datum wieder aufgenommene Interviews werden neue Variablen angelegt, und zwar: INTU (Interviewunterbrechung), INTUREC (Record der Interviewunterbrechung) sowie ITAGK, IMONK und IJAHRK (Datum der Interviewunterbrechung).

3.2 Modul Eltern (EL)

Im ersten Teil des Interviews, der direkt an die Fragen nach dem Geburtsdatum der Zielperson und der Nationalität anschließt, werden wichtige Angaben über die Eltern und eventuelle Stief- oder Pflegeeltern erhoben.

Das Modul wird mit wenigen Ausnahmen (s.u.) nicht ediert, lediglich Korrekturen aus den Interviewprotokollen oder den (aus anderen Gründen gehörten) Tonbändern müssen von der manuellen Edition angebracht werden.

3.2.1 Nachträgliche Zuordnung der Textangaben zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum beruflichen Ausbildungsabschluss der Eltern

Die in ELMU1B bzw. ELVA1B gemachten Textangaben zum Schulabschluss werden so weit wie möglich einer der Kategorien der Variablen ELMU1A bzw. ELVA1A zugeordnet. Dies ist jedoch nur für Eltern möglich, die aus Westdeutschland stammen (EL16 = 1 bzw. EL19 = 1).

Die Ausbildungsabschluss-Variablen ELMU2A bzw. ELVA2A werden ergänzt um die Codes 81 (Beamtenlaufbahn soweit nicht anders zuordenbar), 82 (Abgeschlossene Berufsausbildung auf Facharbeiter- oder Berufsfachschulniveau) und 83 (akademische Abschlüsse soweit nicht anders zuordenbar). Die Textangaben in ELMU2B bzw. ELVA2B werden bei Eltern, die aus Westdeutschland stammen, so weit wie möglich einer der Kategorien in ELMU2A zugeordnet, wobei die Editionsregeln zum Ausbildungsabschluss der Zielperson beachtet werden, wo immer es möglich ist. Ausbildungen zu Beamten des mittleren Diensts wird der Code 2, des gehobenen Diensts der Code 8, des höheren Diensts der Code 7 zugeordnet. Lautet die Angabe jedoch "Beamter / Beamtin im einfachen Dienst", bleibt Code 9, ist nur "Beamter", "Polizist" etc. angegeben, wird der neue Code 81 vergeben.

3.2.2 Manuelle Edition der beruflichen Stellung

Lediglich die Angaben zur beruflichen und differenzierten beruflichen Stellung der (Stief- / Pflege-)Eltern müssen nach den gleichen Regeln wie die entsprechenden Angaben der Zielperson ediert werden. Das heißt, dass die Angaben in den Originalvariablen als subjektive Angaben unverändert bleiben (Ausnahme: echte Korrekturen), für offensichtlich unplausible oder fehlende Angaben jedoch jeweils Korrekturvariablen zur differenzierten beruflichen Stellung eingefügt wurden, und zwar

- der Mutter bzw. Stief-/Pflegetante bis Zielperson 16J.: ELMU6K
- der Mutter bzw. Stief-/Pflegetante vor Geburt der Zielperson: ELMU8BK
- des Vaters bzw. Stief-/Pflegetante bei Zielperson 15J.: ELVA6BK
- des Vaters bzw. Stief-/Pflegetante vor Zielperson 15J.: ELVA5BK.

Im Einzelnen gelten die in Abschnitt 3.7.6 (S. 76) für die Zielperson beschriebenen Regeln sowie das Klassifikationsschema im Anhang (S. 116). Bei den Eltern gibt es jedoch wesentlich weniger Variablen, die für diese Prüfung geeignete Informationen enthalten, nämlich nur Schulabschlüsse, Ausbildungsabschlüsse und berufliche Tätigkeiten.

3.2.3 Weitere Korrekturvariablen der beruflichen Stellung

Auch bei den Eltern werden steuerungsunabhängig im Zuge der Datenprüfung weitere Korrekturvariablen und Übertragungen bestimmter Werte vorgenommen. Ausführlich ist dies beschrieben in "Regel- und Filterführungsänderungen in REC2" unter "Veränderungen der Datenstrukturen der SPSS-Files vor Abschlussprüfung" auf Seite 136 des Anhangs.

3.3 Modul Geschwister (GS)

Erhoben wurden Daten zu allen Geschwistern, auch zu solchen, die bereits verstorben sind oder nicht mit der Zielperson zusammen aufwuchsen.

Das Modul wird mit wenigen Ausnahmen (s.u.) nicht ediert, lediglich Korrekturen aus den Interviewprotokollen oder den (aus anderen Gründen gehörten) Tonbändern müssen von der manuellen Edition angebracht werden.

3.3.1 Nicht erfasste Geschwister

Bei den Fällen, wo die maximal erfassbare Zahl von Geschwistern nicht ausreichte (GS1B > 10), muss geprüft werden, ob das Interviewprotokoll die nicht eingebbaren Daten enthält, die von der Edition übertragen werden müssen. Wenn dies nicht der Fall ist, muss hier sogar ausnahmsweise nachrecherchiert werden.

3.3.2 Nachträgliche Zuordnung der Textangaben zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum beruflichen Ausbildungsabschluss der Geschwister

Die in GS4B gemachten Textangaben zum Schulabschluss werden so weit wie möglich einer der Kategorien der Variable GS4A zugeordnet. Die Angaben zum Schulabschluss werden jedoch nicht zugeordnet, wenn die Zielperson aus dem Ausland stammte und nicht festgestellt werden kann, ob sich die Angabe für Bruder oder Schwester auf das Ausland oder auf Westdeutschland bezieht.

Die Ausbildungsabschluss-Variable GS5A wird ergänzt um die Codes 81 (Beamtenlaufbahn soweit nicht anders zuordenbar), 82 (abgeschlossene Berufsausbildung auf Facharbeiter- oder Berufsfachschulniveau) und 83 (akademische Abschlüsse soweit nicht anders zuordenbar). Die Textangaben in GS5B werden so weit wie möglich einer der Kategorien in GS5A zugeordnet, wobei die Editionsregeln zum Ausbildungsabschluss der Zielperson beachtet werden, wo immer es möglich ist. Ausbildungen zu Beamten des mittleren Diensts wird der Code 2, des gehobenen Diensts der Code 8, des höheren Diensts der Code 7 zugeordnet. Lautet die Angabe jedoch "Beamter / Beamtin im einfachen Dienst", bleibt Code 9, ist nur "Beamter", "Polizist" etc. angegeben, wird der neue Code 81 vergeben.

3.4 Modul Wohnortgeschichte (WG)

Dieser Verlaufsbericht soll alle unterschiedlichen Wohnphasen im Leben eines Befragten aufzeichnen, die – definiert durch Ortswechsel – Aufschluss über die geographische Mobilität geben. Dabei folgen wir nicht der formalen Definition eines so genannten Wohnsitzes nach dem Melderegister, sondern der subjektiven Einschätzung der Zielperson. Vorübergehende Wohnortwechsel (kürzer als 3 Monate) sowie das Leben in anderen Wohnsitzen und Haushalten (inklusive Anstaltswohnstätten) am gleichen Ort wurden nicht erhoben.

Die Wohnortgeschichte dient als unterstützende Information für das bessere Verständnis anderer Lebensbereiche. Diese schließen folgendes ein:

- bei ausländischen Zielpersonen der Abgleich des Zuzugsdatums nach Deutschland mit dem Zuzugsdatum in der Wohnortgeschichte;
- Zeitangaben in der Ausbildungs- und Erwerbgeschichte sowie beim Wehr- oder Zivildienst können durch Vergleiche mit Angaben aus der Wohnortgeschichte möglicherweise plausibilisiert werden.

In diesem Modul findet keine Edition statt, aber in Fällen, wo die maximal erfassbare Zahl von Wohnorten nicht ausreichte (mehr als 10 Wohnorte) muss geprüft werden, ob das Interviewprotokoll die nicht eingebbaren Daten enthält, die von der Edition übertragen werden müssen. Wenn dies nicht der Fall ist, muss hier sogar ausnahmsweise nachrecherchiert werden.

Es erfolgt im Zuge der Datenprüfung eine automatisierte Zeitanpassung der Wohnspells, die sich an den allgemein gültigen Zeitanpassungsregeln orientiert, jedoch einigen abweichenden Regeln folgt. Näheres ist dem Abschnitt "Regeln der Zeitprüfung für REC4SP" in "Veränderungen der Datenstrukturen der SPSS-Files vor Abschlussprüfung" im Anhang auf Seite 137 zu entnehmen.

3.5 Modul Schulausbildung (AS)

3.5.1 Zur Einführung: Allgemeine Hinweise

In Deutschland gibt es eine allgemeine Schulpflicht, die in den verschiedenen Bundesländern 9 oder 10 Jahre umfasst und meistens zu einem allgemeinbildenden Schulabschluss führt. In diesem Themenbereich sollen alle Schultypen erfasst werden, die die Zielperson während ihrer allgemeinbildenden Schulzeit – seit der Einschulung bis zum Abschluss – besucht hat. In der folgenden Übersicht finden Sie die Schulen, die zum allgemeinbildenden Schulsystem gehören³.

Allgemeinbildende Schulen und Schultypen	mögliche Abschlussarten				
Grundschule (4 oder 6 Klassen)	kein Abschluss				
Orientierungsstufe	kein Abschluss				
Hauptschule (bis 9. oder 10. Klasse)	kein Abschluss	Hauptschulabschluss (einfacher oder qualifizierender, in einigen Ländern auch Mittlere Reife)			
Volksschule (älteres Äquivalent zur Hauptschule)	kein Abschluss	"Volksschule mit Abschluss 8. Klasse"			
Realschule (bis 10. Klasse)	kein Abschluss	Hauptschulabschluss	Mittlere Reife / Realschulabschluss		
Polytechnische Oberschule (POS) der DDR	kein Abschluss	POS 8. Klasse	POS 10. Klasse		
Gesamtschule	kein Abschluss	Hauptschulabschluss	Mittlere Reife	Fachhochschulreife	Abitur
Waldorfschule	kein Abschluss	Hauptschulabschluss	Mittlere Reife	Fachhochschulreife	Abitur
Gymnasium	kein Abschluss	Hauptschulabschluss	Mittlere Reife	Fachhochschulreife	Abitur
Erweiterte Oberschule (EOS) der DDR	kein Abschluss	Abitur			
Fachoberschule			Mittlere Reife	Fachhochschulreife	Fachabitur
Aufbau-/Fachgymnasium			Mittlere Reife	Fachhochschulreife	Fachabitur
Kollegschule	kein Abschluss	Hauptschulabschluss	Mittlere Reife	Fachhochschulreife	(Fach-) Abitur
Berufsausbildung mit Abitur (BmA) der DDR	kein Abschluss				Abitur
Sonderschule (Spezialschule für Sport, Behinderte, Hochbegabte ...)	verschiedene Schulzertifikate bis max. Abitur				
Sonderschule/Hilfsschule (für Lernschwache)	kein Abschluss / Sonderschulabschluss				

³ Zum deutschen Schul- und Ausbildungssystem vgl. u.a. Cortina, Kai S./Baumert, Jürgen/Leschinsky, Achim/Mayer, Karl Ulrich/Trommer, Luitgard (Hg.) 2003: *Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland: Strukturen und Entwicklungen im Überblick*. Reinbek: Rowohlt.

Schultypen

1. Grundschule und Orientierungsstufe: Nach der Einschulung wird in der Regel eine sogenannte Grundschule besucht, und zwar meist bis nach der 4. Klasse. In Berlin dauert die Grundschule 6 Jahre, und in einigen anderen Bundesländern gibt es die sogenannte Orientierungsstufe, die die 5. und 6. Klasse umfasst und als Entscheidungshilfe beim Übergang auf weiterführende Schulen dienen soll. In der Regel ist die Orientierungsstufe der Grundschule angegliedert. Wenn eine Zielperson ihre Grundschulzeit mit 6 Jahren angibt, so wird dies als Grundschulphase aufgenommen. Wird die Grundschule mit 4 Jahren und als weitere Schule die Orientierungsstufe mit 2 Jahren angegeben, so wird dies getrennt als zwei Schulphasen aufgenommen.
2. Weiterführende Schule: Nach vier bis sechs Jahren kann der Übergang auf eine weiterführende Schule kommen. Davon gibt es drei Haupttypen, die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium.
3. Gesamtschule: Gesamtschulen (integrierte oder kooperative) umfassen das ganze Spektrum der oben genannten Schultypen und trennen nur durch Kurssysteme die unterschiedlichen Niveaustufen der weiterführenden Schulen. Eine Differenzierung erfolgt über den Abschluss, der dem des oben genannten weiterführenden Schultyps entspricht.
4. Waldorfschule: Auch die private Waldorfschule zählt zu den Gesamtschulen und hat ein einheitliches Programm. Differenzierte Abschlüsse erfolgen über die Anzahl der Klassen und können ebenfalls bis zum (staatlich anerkannten) Abitur führen.
5. Sonderschulen (früher beinhaltete dieser Begriff in erster Linie die 'Hilfsschule' für lernschwache Kinder): Es gibt diverse Sonderschulen für körperlich und geistig Behinderte (z.B. für Blinde, Gehörlose), aber in Einzelfällen auch für Hochbegabte und solche mit nebenherlaufenden Spezialausbildungen (Sport, Musik) oder besonderem pädagogischen Konzept. Bei allen Sonderschulen ist zu klären, ob dabei nicht die speziellen Schulen gemeint sind (z.B. für Behinderte oder Schulen mit besonderem Fachschwerpunkt oder pädagogischem Konzept). Diese sollen dann unter der Kategorie 'Andere' verlistet werden, es erscheint ein Textfeld, auf dem die genaue Bezeichnung dieser Schule eingegeben werden muss.

Allgemeinbildende Schulabschlüsse: Es gibt im Wesentlichen drei Stufen, die sich nach der Anzahl der Klassen eines Schulbesuches definieren

- Hauptschulabschluss (einfach und qualifizierend)
- Realschulabschluss (Fachschulreife) = Mittlere Reife
- Hochschulreife (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife = Fachabitur und Abitur = allgemeine Hochschulreife)

Diese Abschlüsse können auf den genannten Schultypen des allgemeinbildenden Schulsystems erworben werden. Auf der Haupt- oder der Realschule kann man kein Abitur machen, allerdings erwirbt man mit dem (erfolgreichen) Abgang von einem Gymnasium nach der 10. Klasse eine 'Obersekundareife', die dem Realschulabschluss entspricht.

Achtung: Die oben aufgeführten Abschlüsse werden an den dazugehörigen Schulen zwar meistens erworben, wenn aber die Schule abgebrochen oder vor dem Abschluss zu einem anderen Schulsystem gewechselt wurde, so kann auch der entsprechende Abschluss nicht gemacht wor-

den sein. Daher wurde den Zielpersonen nach der Frage des besuchten Schultyps zusätzlich die Frage nach dem erreichten Abschluss gestellt.

Später nachgeholt oder zuerkannte allgemeinbildende Schulabschlüsse: Allgemeinbildende Schulabschlüsse können auch außerhalb des allgemeinbildenden Schulsystems, also nach dem Ende der Schulpflicht, später nachgeholt oder zuerkannt werden!

- Nachgeholt werden allgemeinbildende Schulabschlüsse auf "normalen" Schulen, besonderen Einrichtungen (z.B. Volkshochschulen), auf Berufskollegs (Baden-Württemberg) und Handelsschulen. Diese Schulen dienen in erster Linie der Berufsqualifikation, bieten jedoch auch die Möglichkeit, weiterführende Schulabschlüsse zu erwerben.
- Zuerkannt werden Hauptschulabschluss oder Realschulabschluss (Fachschulreife) manchmal bei bestimmten beruflichen Ausbildungen (z.B. im Rahmen der Meisterprüfungen) oder durch den Besuch von Fachschulen (z.B. für Erzieher/-innen, Ingenieure/-innen, Techniker/-innen, Krankenpfleger/-innen, Medizinisch-technische Assistenten/-innen (MTA), Physiotherapeuten/-innen). Sie können auch (extern) ohne Schulbesuch vor einer Prüfungskommission abgelegt werden.

Zweiter Bildungsweg: Auch auf dem Zweiten Bildungsweg (ZBW) können allgemeinbildende Schulabschlüsse nachgeholt werden, meist die Hochschulreife. Als Einrichtungen des ZBW gelten je nach Bundesland beispielsweise:

- Abendhauptschule / Abendrealschule und Abendgymnasium. Sie werden in der Regel neben einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung besucht.
- Kollegs des ZBW (Berlin-Kolleg, Hessen-Kolleg)
- Technische Oberschulen (Baden-Württemberg)
- Berufsoberschulen (Bayern)

Daneben gibt es auch eine Reihe von Kursangeboten (z.B. von Gewerkschaften, gemeinnützigen Organisationen oder Volkshochschulen) zum nachträglichen Erwerb von allgemeinbildenden Schulabschlüssen.

Berufsausbildung mit Abitur: In der DDR gab es einen spezifischen Mischtyp: 'Berufsausbildung mit Abitur (BmA)'. Hier konnte parallel zur beruflichen Ausbildung (betriebliche Lehre) auf der Berufsschule das Abitur abgelegt werden. Auch in Westdeutschland gab es vereinzelt die Möglichkeit, während des Schulbesuchs eine berufliche Ausbildung zu machen.

Nicht im Schulmodul dokumentiert werden Fachhochschulen (FH), Fach- und Berufsfachschulen, die überwiegend der beruflichen Ausbildung dienen. Diese müssen als Berufsausbildungen im Bereich 'Berufliche Ausbildungen' erfasst worden sein.

3.5.2 Spellabgrenzung

Als Schulwechsel werden nur Wechsel zwischen Schultypen verstanden, z.B. von der Grund- auf die Hauptschule oder auf eine weiterführende Real- bzw. Höhere Schule und Wechsel zu Gesamtschulen oder Sonderformen wie den Waldorfschulen. Ein Schulwechsel kann auch der 'Rückgang' vom Gymnasium auf eine Real- oder Hauptschule sein. Finden sich in einzelnen Fällen Wechsel zwischen Schulen gleichen Typs, wie etwa einem Übergang vom Schiller- aufs Goethegymnasium, so erscheint durch das Prüfprogramm vor manueller Edition im Einzelfallprotokoll der Editions Hinweis: "Schultyp identisch mit Schultyp im vorherigen Spell!". In diesem Fall müssen die Schulphasen zu einer Phase des gleichen Schultyps zusammengefasst werden.

3.5.3 DDR-Schüler

In diesem Modul muss darauf geachtet werden, ob bei Personen, die in der DDR zur Schule gegangen sind, die Variablen AS6 und AS10A konsistent angegeben sind. Da die Variable AS6 unglücklicherweise keinen Code für POS enthielt, müsste eigentlich jeder erste AS-Spell von Befragten, die zur Zeit der Einschulung in der DDR lebten, den Code 3 (andere allgemeinbildende Schule) und im Textfeld (AS6B) "POS" enthalten. Geht aus der Variable AS10A hervor, dass eine Person das Abitur gemacht hat oder die EOS ohne Abschluss beendet hat, dann muss es auch mindestens einen POS-Spell und einen EOS-Spell geben. Zur Vercodung des Schultyps POS s. Abschnitt 3.5.6 (S. 42).

3.5.4 Auslandsschüler

Hat die Zielperson im Alter von 5 Jahren nicht in Deutschland gelebt, steuert das Erfassungsprogramm in die Auslandsschulfragen (AS1 bis AS5). Wurde die gesamte Schulzeit im Ausland verbracht, existiert in den Daten hierüber lediglich ein Schulspell. Hat eine Person jedoch während der Schulzeit nach Deutschland gewechselt, mussten die Interviewer(innen) den Zeitraum des Schulbesuchs in Deutschland mit der Frage AS13 (nachgeholte Schulabschlüsse) erfassen. Hier kann es allerdings Probleme gegeben haben, weil hier nur noch eine Schule angegeben werden konnte.

In diesen Fällen muss durch die Edition der Teil der Schullaufbahn, der in Deutschland absolviert wurde und dort zu einem (ersten) Schulabschluss führte, aus den Variablen AS13ff. in einen 'normalen' Schulspell umgetragen werden. Ziel ist, einen Schulspell für den Zeitraum des Schulbesuchs im Ausland und einen für den Schulbesuch in Deutschland zu erhalten. Nach der Edition dürfen die Variablen AS13ff. auch bei Auslandsschülern nur wirklich nachgeholte (bzw. zuerkannte) Schulabschlüsse enthalten.

Auf jeden Fall ist bei den Auslandsschülern ein Abgleich mit der Wohnortgeschichte erforderlich, und es sollte unbedingt das Tonband, sofern vorhanden, in den relevanten Bereichen abgehört werden.

3.5.5 Abgleich Abgangsklasse, Schultyp und Schulabschluss

Sowohl für deutsche als auch für Auslandsschüler ist die Schulabgangsklasse (AS2 bzw. AS9) und der Schultyp mit dem berichteten Schulabschluss (AS4 bzw. AS10A) abzugleichen. Auch die in Frage AS10B offen erfassten anderen Abschlüsse sind auf inhaltliche Plausibilität zu prüfen. **Aber:** Die Variable AS2 (Abgang mit Klasse) wird nicht geändert, wenn die Angabe der Abgangsklasse, rein rechnerisch, nicht mit der Schulbesuchsdauer oder dem Schulabschluss übereinstimmt (z.B. gibt eine Person an, mit der 8. Klasse und mit dem Abschluss "qualifizierender Hauptschulabschluss" die Schule verlassen zu haben, dann bleibt dies so bestehen).

Der Schulabschluss (AS10A) wird anhand eines Prüfprogramms mit dem Schultyp (AS6) abgeglichen. Die Ergebnisse dieser Prüfung (im Einzelnen s. Anhang, S. 111) können zu folgenden Editions Hinweisen im Einzelfallprotokoll führen und müssen durch die manuelle Edition geklärt werden:

"Schultyp/Schulabschluss: Konsistenzprüfung!"

"Schultyp/Schulabschluss: Eingabeprüfung!"

"Schultyp/Schulabschluss: Prüfung nicht möglich/Siehe Text!"

"Schultyp/Schulabschluss: Sonderschulabschluss prüfen (Eingabe)!"

3.5.6 Vercodung der offenen Nennungen (AS6B) zur Kategorie 3 ("einer anderen allgemeinbildenden Schule") bei der Variable AS6 (Schultyp)

Da sich in den Textangaben noch häufig Angaben finden lassen, die den bestehenden Codes zugeordnet werden können, bis Ende 1999 die Edition aber angewiesen war, hier keine Änderungen vorzunehmen, wurde im Dezember 1999 die Liste der Codes ergänzt und erweitert:

bisher	erweitert	Code	Kommentar
Grundschule	Grundschule	1	
Orientierungsstufe	Orientierungsstufe	5	wird in Hessen und Sachsen-Anhalt Förderstufe genannt und erhält den gleichen Code
Waldorfschule	Reformpädagogische Schule (z.B. Waldorf, Montessori)	2	
Gesamtschule	Gesamtschule	4	
Hauptschule	Hauptschule	6	
Realschule	Realschule	7	
	Polytechnische Oberschule (POS)	11	
Gymnasium	Gymnasium, Aufbau-, Fachgymnasium	9	
Erweiterte Oberschule (EOS)	Erweiterte Oberschule (EOS)	8	
Sonderschule	Sonderschule (ohne nähere Angaben), Hilfsschule	10	Schulen für Lernschwache, Menschen mit speziellen Behinderungen u.s.w.
Andere allgemeinbildende Schule	Sonstige Schule (in Deutschland*) * einschl. ehem. DDR	3	Handelsschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Fachoberschulen, aber auch Sonderschulen (= spezielle Schulen) für z.B. Musik, Sport, Hochbegabte u.Ä.
	Sonstige Schule (im Ausland)	12	alle ausländischen Schultypen
verweigert	verweigert	-7	
weiß nicht	weiß nicht	-8	

Ab Januar 2000 ist die Edition (Zweit- bzw. Abschlussedition) dafür verantwortlich, die oben genannten Schultypen (falls möglich) den bestehenden Codes zuzuordnen. Die Edition (und zwar ganz besonders in der Phase der Abschlussedition) hat auch darauf zu achten, dass nur bei Code 3 in der Variable AS6 noch Angaben in der Textvariable AS6B stehen dürfen.

Spezialfall Bayern: In Bayern gibt es eine besondere Form einer kombinierten Grund- und Hauptschule, die als Volksschule bezeichnet wird und bis zur 6. Klasse geht. In solchen Fällen liegt meist ein Schulspell "Grundschule" und ein Schulspell "andere Schule: Volksschule" oder nur ein Schulspell "andere Schule: Volksschule" vor. In diesen Fällen ist der Zeitraum der "Volksschule" auf Grundschule und Hauptschule zu verteilen, so dass die Grundschulzeit 4

Jahre beträgt und der Rest des Zeitraums einem schon vorhandenen Hauptschulspell vorangestellt wird oder in einen Hauptschulspell geändert wird.

3.5.7 Schulabschlüsse

Als Ausnahme zu der in Abschnitt 3.5.5 genannten Regel, wird der Code für Fachhochschulreife (= 5 in AS4 bzw. AS10A) geändert in den Code für Fachoberschulreife (= 4, Mittlere Reife), wenn der Schulbesuch bis zu diesem Zeitpunkt erst 10 oder weniger Jahre dauerte.

Folgt auf einen AS-Spell mit einem bestimmten Abschluss bei der Frage nach dem Abschluss ein weiterer mit dem gleichen Abschluss, so ist die Variable AS10A im zweiten Spell zu ändern in "ohne Schulabschluss" (=95), da ein Schulabschluss nicht zweimal erworben werden kann⁴.

Der Grundschulbesuch in Deutschland endet immer "ohne Abschluss". Andere Angaben sind entsprechend zu ändern. Handelt es sich um eine Schule im Ausland, die von der Zielperson mit Grundschule angegeben wurde, und gab die Zielperson einen Abschluss an, so ist dies im Einzelfall auf Plausibilität zu prüfen. Führt dies zu keinem eindeutigen Ergebnis, bleiben die Angaben unverändert.

Ist beim Schulabschluss "anderer" und eine offene Nennung vorhanden, ist nach den Regeln des folgenden Abschnitts (3.5.8) zu verfahren.

3.5.8 Vercodung der offenen Nennungen (AS10B, AS16B) zur Kategorie "anderer Abschluss" (AS10A, AS16A = 10) der Schulabschlussvariable

Da im Interview aus guten Gründen darauf verzichtet wurde, auch bei der entsprechenden Variable für Auslandsschulspells (AS4) im Falle der Angabe "anderer Abschluss" die Nachfrage "Wie heißt dieser Abschluss" zu stellen, wurde auch hier darauf verzichtet, die offenen Nennungen detaillierter zu vercoden. Lediglich wurden der Code 2 (allgemeiner (einfacher) Hauptschulabschluss) und der Code 4 (Realschulabschluss / Mittlere Reife) erweitert: Code 2 = allgemeiner (einfacher) Hauptschulabschluss / Volksschulabschluss und Code 4 = Realschulabschluss / Mittlere Reife / Fachoberschulreife / Wirtschaftsschulabschluss.

Da sich in den Textangaben noch häufig Angaben finden lassen, die den bestehenden Codes zugeordnet werden können (z.B. kann "erweiterter Realschulabschluss" oder "Sekundarabschluss 1" dem Code 4 zugeordnet werden), ist ab Januar 2000 die Edition (Zweit- bzw. Abschlussedition) dafür verantwortlich, die offen genannten Schulabschlüsse (falls möglich) den bestehenden Codes zuzuordnen. Die Edition (und zwar ganz besonders in der Phase der Abschlussedition) hat auch darauf zu achten, dass nur bei Code 10 in der Variable AS10A (bzw. AS16A) noch Angaben in der Textvariable AS10B (bzw. AS16B) stehen dürfen.

⁴ Beispielsweise gab eine Person an, die Realschule mit (bestandener) Mittlerer Reife beendet zu haben und anschließend die Handelsschule besucht zu haben, ohne dort eine Ausbildung zu machen. Als Abschluss der Handelsschule gab sie wiederum Mittlere Reife an.

3.5.9 Abgrenzung Schule oder Ausbildung

Schulen wie Fachoberschulen, Handelsschulen u.Ä., die ursprünglich der beruflichen Bildung dienen, auf denen aber auch ein allgemeinbildender Schulabschluss erworben werden kann, müssen differenziert behandelt werden:

- Fand der Besuch einer solchen Schule direkt im Anschluss an eine allgemeinbildende Schule statt und wurde sie lediglich besucht, um einen weiteren allgemeinbildenden Schulabschluss zu erwerben, dann darf/braucht dafür nur ein AS-Spell angelegt sein.
- Wurde auf einer solchen Schule sowohl eine berufliche Qualifikation (unabhängig davon, ob der berufliche Abschluss erreicht wurde oder nicht) als auch ein allgemeinbildender Schulabschluss erworben, so muss es für den beruflichen Teil einen AB-Spell und für den allgemeinbildenden Teil entweder einen AS-Spell (wenn direkt nach einer allgemeinbildenden Schule) oder einen "nachgeholt Schulabschluss", also die Variablen AS13 ff. (wenn der Schulbesuch später stattfand), geben.

Hat eine Person eine Berufsausbildung mit Abitur (BmA der DDR oder westdeutsche Variante) absolviert, so muss es dafür sowohl einen AS- als auch einen AB-Spell geben.

3.5.10 Weiterer Schulabschluss

Den Zielpersonen wurde die Frage gestellt, ob sie später noch einen (weiteren) Schulabschluss erworben haben und ob dieser zusätzlich gemacht oder im Rahmen einer beruflichen Ausbildung zuerkannt wurde (AS13).

Unter später nachgeholt ("zusätzlich gemachten") Schulabschlüssen sind solche zu verstehen, bei denen zwischen einem (ersten) allgemeinbildenden Schulabschluss und dem betrachteten eine andere Aktivität liegt, die mindestens 3 Monate dauert (z.B. verlässt eine Person 5/75 die Realschule mit Mittlerer Reife, wird 6/75 erwerbstätig und beginnt 9/75 damit, auf einer Fachoberschule die Fachhochschulreife nachzuholen).

Folgt ein zusätzlich gemachter Schulabschluss direkt auf den letzten AS-Spell und findet sich zeitgleich eine Ausbildung oder ein BVJ, so muss die Variable AS14 in Code 1 (zuerkannt) geändert werden.

Ein zuerkannter Schulabschluss (AS14 = 1) muss sich auch in der Ausbildung oder als Berufsvorbereitungsjahr wiederfinden. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob sich der Fall mit Hilfe des Tonbandes aufklären lässt. Findet sich keine Ausbildung / kein BVJ, erfolgt nach Rücksprache mit der Editionsleitung ein Umtrag auf "zusätzlich gemacht". Umgekehrt müssen die Fragen AS13ff. so weit wie möglich ergänzt werden, wenn aus dem Modul AB (Berufliche Ausbildungen) ersichtlich ist, dass eine Zielperson im Rahmen einer Ausbildung einen Schulabschluss erworben hat oder zuerkannt bekam, der im Modul AS fehlt.

Wurde ein weiterer Schulabschluss angestrebt, dann aber vorzeitig abgebrochen oder nicht erreicht, so muss die Frage AS13 mit Nein beantwortet sein. Gab es für den Zeitraum dieses Schulbesuchs keine andere Aktivität, dann trifft für solche Fälle die Lückenaktivität "in einer allgemeinbildenden Schule" (Lückenart 9, AS-Lücke) zu.

Liegt ein Spell für einen im Rahmen einer Ausbildung zuerkannten Schulabschluss vor, dieser Schulabschluss ist aber nicht höher als der zuvor schon erreichte, so ist der gesamte Spell zu streichen und die Variable AS13 in "nein" zu ändern⁵.

Wird bei der Frage nach dem nachgeholten Schulabschluss (AS16B) das Berufsgrundbildungsjahr genannt, ist dies umzutragen in die Ausbildung.

Ist beim Schulabschluss "anderer" angegeben und eine offene Nennung vorhanden, ist nach den Regeln in Abschnitt 3.5.8 zu verfahren.

3.5.11 Berufsvorbereitungsjahr

Mit den Fragen AS17-18 wurde nach einem Berufsvorbereitungsjahr gefragt. Dies wurde jedoch häufig mit dem Berufsgrundbildungsjahr verwechselt. Sehr grob lässt sich der Unterschied wie folgt definieren:

Berufsvorbereitungsjahre dienen dazu, Schulabgängern, die keinen Ausbildungsplatz finden konnten oder wollten, die Möglichkeit zu geben, sich zu orientieren und sich erst später für eine Ausbildung zu entscheiden. Dagegen waren Berufsgrundbildungsjahre dazu gedacht, Schulabgängern, die keinen Ausbildungsplatz fanden, die Möglichkeit zu geben, in dem Bereich, in dem sie gerne eine Ausbildung machen wollten, zu lernen. Sehr häufig schloss sich daran eine regelrechte Lehre an, und das zuvor absolvierte Berufsgrundbildungsjahr wurde als erstes Lehrjahr anerkannt.

Daraus folgt, dass hier nur Berufsvorbereitungsjahre stehen dürfen, die Edition in den Variablen AS17-18 fälschlicherweise genannte Berufsgrundbildungsjahre in das AB-Modul umtragen muss.

Das Schulmodul sieht die Fragen zum Berufsvorbereitungsjahr für "Ausländer" nicht vor, es kann aber aus anderen Quellen (Interviewprotokoll, Tonband oder im Rahmen der Nachrecherche) bekannt werden, dass eine Zielperson, die im Ausland zur Schule ging, in Deutschland dann ein Berufsvorbereitungsjahr absolviert hat. In einer neuen Textvariable ZUSINF können solche Zusatzinformationen aufgenommen werden. Es ist aber zu berücksichtigen, dass diese Zusatzinformationen nur unsystematisch vorhanden sind.

3.5.12 Abgleich höchster Schulabschluss und anschließende Ausbildung

Der höchste angegebene Schulabschluss (AS10A bzw. AS16A) ist bezüglich der anschließenden Ausbildung auf inhaltliche Konsistenz zu prüfen.

⁵ Beispiel: Eine Zielperson erreichte im normalen Schulsystem die Mittlere Reife und macht eine Ausbildung, mit deren Abschluss die Mittlere Reife zuerkannt wird.

3.5.13 Fragen nach dem Berufswunsch

Wurde angegeben, dass ein Berufswunsch existierte (ASBW3 = 1), eine entsprechende Ausbildung, die der Verwirklichung dieses Berufswunsches dient, war zum Zeitpunkt des Interviews zwar begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, dann muss die Variable ASBW5 (Frage nach der Verwirklichung des Berufswunsches) den Code 1 (gleich) oder den Code 2 (später)⁶ enthalten. Ist dies nicht der Fall, ist dies entsprechend zu edieren.

3.5.14 Lücken

Lücken in der allgemeinbildenden Schulzeit werden nicht ediert. Die Ausnahme bilden EA-Lücken, welche in der Schulzeit zu streichen sind.

3.5.15 Steuerungsvariablen am Ende des Moduls (ASAB1A und ASET1)

Bei der Frage, ob gleich im Anschluss an die Schulzeit eine Ausbildung begonnen wurde (ASAB1A) und, falls keine Ausbildung begonnen wurde, bei der Frage, ob gleich im Anschluss an die Schulzeit eine Erwerbstätigkeit begonnen wurde (ASET1) kommt es vor, dass Befragte angaben, erst später eine Ausbildung / Erwerbstätigkeit begonnen zu haben, obwohl der Zeitraum bis dahin nur 3 oder weniger Monate betrug. Dies ist im Sinne der Studie keine Unterbrechung, und die Edition ändert solche Fälle auf "gleich im Anschluss" (ASAB1A = 1 bzw. ASET1 = 1).

Einige der Zielpersonen, die ein BVJ gemacht haben, gaben auf die Frage, ob sie im Anschluss an die Schulzeit "gleich" oder "erst später" eine Ausbildung / eine Erwerbstätigkeit begonnen haben, "gleich im Anschluss" an, bezogen dies aber auf das Ende des BVJ. In diesen Fällen wird die Variable ASAB1A bzw. ASET1 geändert in den Code 2 für "später"⁷.

Gibt es vor dem oder parallel zum letzten Schulspell eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit, so ist bei der entsprechenden Variable (ASAB1A bzw. ASET1) der Code -5 (trifft nicht zu) zu vergeben⁸.

⁶ Mit "später" darf aber nicht weniger als 3 Monate später gemeint sein, unter 3 Monaten muss "gleich" angegeben werden.

⁷ Die Änderung derartiger Fälle erfolgt im Zuge der Datenprüfung. Dabei bleibt der Code 1 (gleich) in dem Fall erhalten, wo ein BVJ nach höchstens 3 Monaten beendet wurde.

⁸ Beispielsweise ist -5 zu vergeben, wenn eine Zielperson bereits während der Schulzeit eine Ausbildung begonnen hat oder schon vor Ende der Schulzeit erwerbstätig war.

3.6 Modul Berufsausbildung (AB)

In diesem Verlaufsmodul sollen alle Berufsausbildungen (auch abgebrochene) im Zeitablauf erhoben werden.

3.6.1 Zur Einführung: Allgemeine Hinweise

Jede Ausbildung wird einzeln erfasst. Zerfällt ein Ausbildungsgang in mehrere Teilabschnitte wie z.B. Praktika vor dem Fachschulbesuch oder Studium und nach dem ersten Examen (praktisches Jahr, Referendariat, Betriebspraktikum), so werden diese Phasen einzeln aufgeführt.

Ein gewisses Problem stellen die Ausbildungen dar, die in Beamtenlaufbahnen integriert sind (dazu genauer weiter unten). Insbesondere die Streitkräfte und Polizeiorgane haben eigene Ausbildungsstätten (Bundeswehr-, Polizeihochschulen, Verwaltungsakademien und Lehrwerkstätten). Auch diese Ausbildungen sollen mit aufgenommen werden. Besonders bei Berufssoldaten werden diese Zeiten parallel auch in der Berufsgeschichte erscheinen.

Nicht im Ausbildungsmodul verlistet werden berufliche **Fort- und Weiterbildungen**, die meist keine längeren Vollzeitausbildungen sind und in Form von temporären Veranstaltungen / Kursen stattfinden. Sie werden gesondert im Weiterbildungsmodul erfasst. Es handelt sich dabei um weniger institutionalisierte, oft zusätzliche Qualifikationen, mit denen in der Regel kein spezifischer Berufsabschluss erworben wird.

Umschulungen, wenn sie zu einem neuen 'Beruf' führen, werden jedoch als Ausbildung angesehen und müssen im Modul Berufsausbildung erscheinen.

Zusatzqualifikationen, weitere Abschlüsse: Dabei handelt es sich um weitere Abschlüsse, die auf die bereits erhobene Ausbildung aufbauen und eine zusätzliche Qualifikation bedeuten (siehe im Einzelnen Abschnitt 3.6.22, S. 62).

Wichtige ausgewählte Ausbildungsarten und -abschlüsse

Ausbildungsarten	Abschlüsse
Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen: Lehre, Facharbeiterausbildungen	Facharbeiter, Gesellen- oder Gehilfenbrief
Meisterlehrgang (berufsbegleitend oder Vollzeit) z.B. auf einer Fachschule	Meisterbrief
Berufsfachschulen inkl. Schulen des Gesundheitswesens (med. Hilfsberufe, Krankenpfleger, MTA etc.)	Berufsfachschulabschluss
Fachschule (z.B. Erzieherin, aber auch Technikerlehrgänge)	Fachschulabschluss, aber auch: Techniker, Meister
Fachhochschule (Studium FH)	Fachhochschulabschluss (Diplom)
Hochschule (Universität)	Diplom, Magister, Staatsexamen
Postgraduales Studium	Dissertationen, Facharztqualifikationen
Praktikum, Volontariat, praktische Jahre	oft Zugangsvoraussetzung oder Teil der Ausbildung ohne formalen Abschluss
Anerkennungsjahre, Referendariate	Anerkennung eines vorangegangenen Abschlusses bzw. Staatsexamen
Berufsgrundbildungsjahr	Zugangsvoraussetzung oder Teil einer Ausbildung ohne formalen Abschluss
Verwaltungsausbildungen des öffentlichen Dienstes	Dienstgradprüfungen
Vorbereitungsdienst für Beamte	kein Abschluss

Betriebliche Berufsausbildungen: Die betrieblichen Ausbildungen werden in Betrieben unterschiedlicher Größe – manchmal auch im Betrieb der eigenen Familie (Landwirtschaft / Handwerk) – absolviert. Größere Betriebe haben meist gesonderte Lehrwerkstätten. Es gibt aber auch überbetriebliche Ausbildungsstätten, die von Verbänden oder Organisationen unterhalten werden (s. "Berufsbildungswerke / Berufsförderungswerke / Berufsfortbildungswerke" auf der folgenden Seite).

Eine betriebliche Ausbildung ist in der Regel eine gewerbliche, handwerkliche, kaufmännische, haus- oder landwirtschaftliche Lehre. Die gewerbliche Lehre schließt mit einer so genannten Gesellenprüfung ab. Sie ist Voraussetzung für eine spätere Meisterprüfung. Eine kaufmännische Lehre wird durch eine Gehilfenprüfung abgeschlossen.

In der ehemaligen DDR entsprachen beide Abschlussarten der Facharbeiterprüfung. Dieser Begriff wird zunehmend auch im westdeutschen Sprachgebrauch statt des älteren Begriffs Geselle benutzt.

Während der betrieblichen Ausbildung kann ein Berufsschulbesuch tageweise oder in längeren 'Blöcken' innerhalb der praktischen Ausbildung stattfinden. Diese Berufsschulzeiten werden weder in den allgemeinbildenden Schulzeiten (AS-Modul) noch im AB-Modul als eigene Phasen erfasst.

Berufsfachschulen und Fachschulen: Berufsfachschulen vermitteln in Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger und höchstens dreijähriger Dauer entweder einen Teil einer Berufsausbildung – eine berufsfeldbezogene Berufsvorbereitung – oder sie führen zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder zu einem eigenständigen (schulischen) Berufsabschluss. Zu den Berufsfachschulen gehört auch die Höhere Handelsschule (s. dazu im Einzelnen 3.6.14, S. 58).

Darüber hinaus gibt es Fachschulen für berufliche Weiterqualifikation. Fachschulen sind in der Bundesrepublik Schulen der beruflichen Fortbildung, das heißt, sie bauen bereits auf einer Berufsausbildung auf, z.B. zum Erwerb einer Meisterprüfung sowie Technikerschulen u.s.w.

Während die Fachschulen für die erste Ausbildung Vollzeitschulen sind, gibt es für die Einrichtungen zur Weiterqualifikation auch Teilzeitangebote (z.B. wird die Meisterprüfung häufig neben einer Berufstätigkeit vorbereitet; vgl. auch 3.6.22, S. 62).

Fachschulen sind nicht mit Fachhochschulen zu verwechseln! Auch ist ein Fachschulabschluss kein Fachhochschulabschluss. Fachschulen werden in der Regel zwischen einem und drei Jahren besucht, ein Fachhochschulstudium dauert länger.

Berufsbildungswerke / Berufsförderungswerke / Berufsförderungswerke sind über- oder außerbetriebliche Bildungseinrichtungen, die Rehabilitanden, Arbeitslosen oder sonst chancenlosen Jugendlichen Ausbildungsmöglichkeiten bieten. Dies können anerkannte Ausbildungen in kaufmännischen, gewerblichen oder handwerklichen Berufen sein; es besteht teilweise aber auch die Möglichkeit, Meister- und Technikerabschlüsse und Fachschul- oder Berufsfachschulabschlüsse zu erwerben. Es gibt sowohl schulische als auch betriebliche (über Ausbildungswerkstätten oder Übungsfirmen) Ausbildungsarten (Näheres s. im Anhang, S. 132). Träger derartiger Bildungseinrichtungen sind beispielsweise Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Arbeitgeberverbände oder die staatlichen Berufsbildungszentren. Da diese Ausbildungsstätten neben den verschiedenen Möglichkeiten überbetrieblicher und schulischer Ausbildungen auch zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten bieten, müssen sie differenziert betrachtet werden.

Studium an Fachhochschulen: Es gibt eine Vielzahl von Fachhochschulen, die häufig einen engen Praxisbezug haben. Verwaltungstechnisch zählen auch einige Berufsakademien, die Wirtschaftsakademie in Hamburg, die Akademie für Wirtschafts- und Sozialwesen des Saarlandes und ähnliche Einrichtungen zu den Fachhochschulen.

Berufsakademien (BA) (s. dazu im Einzelnen 3.6.17, S. 59) bilden in Zusammenarbeit mit Unternehmen Abiturienten in einem dualen System aus. D.h. die Studierenden haben einen Ausbildungsvertrag bei einem Unternehmen, das mit einer Berufsakademie kooperiert. Die Ausbildung beinhaltet im Wechsel praktische Phasen im Betrieb und theoretische an der Berufsakademie. Berufsakademien gibt es sowohl in staatlicher als auch privater Form, was dazu führt, dass es auch unterschiedlich bewertete Abschlüsse gibt:

Baden-Württemberg Berlin Sachsen Thüringen	staatliche Berufsakademien	berufsrechtlich einem FH-Abschluss gleichgestellt: Diplom-Betriebswirt (BA) Diplom-Ingenieur (BA) Diplom-Sozialwirt (BA) Diplom-Sozialpädagoge (BA) Diplom-Wirtschaftsinformatiker (BA)
Schleswig-Holstein Hessen	private Berufsakademien	Diplom-Abschlüsse staatlich anerkannt
Niedersachsen Saarland	private Berufsakademien	nur Titel "Betriebswirt BA", der auf europäischer Ebene nicht anerkannt wird (kein Diplom)

Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) gibt es in 90 Städten. Träger sind Industrie- und Handelskammern, Unternehmensverbände, Gemeinden, Länder, private Unternehmen und Verbände. Zunächst dienten sie ausschließlich der berufsbegleitenden Fortbildung für Fach- und Führungskräfte der Wirtschaft (heute auch für Fachkräfte der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung). Seit den 70er Jahren bieten sie aber auch das (von der Württembergischen VWA Stuttgart begründete) Modell einer dualen Abiturientenausbildung an. Damit kann der Abschluss "Betriebswirt (VWA)" bzw. "Wirtschaftsdiplom-Betriebswirt (VWA)" erworben werden, jedoch kein staatlich anerkanntes Diplom (s. dazu im Einzelnen 3.6.18, S. 59).

Universitäten / Wissenschaftliche Hochschulen: Fast an allen Universitäten besteht ein breites Fächerangebot (Fachbereiche) für die Ausbildung der klassischen, aber auch ganz neuer akademischer Berufe (vom Arzt oder Juristen bis zum Informatiker oder Radiophysiker). Im Vergleich zu den Universitäten sind die Fachhochschulen praxisorientierter.

Mit dem Universitätsstudium sind Abschlüsse in verschiedenen Qualifikationsstufen möglich: Staatsexamen, Diplom und Magister. Aufbauend kann eine Promotion und danach eine Habilitation (für die Universitätslaufbahn) als weiterer Abschluss angestrebt werden (s. dazu im Besonderen den Abschnitt 3.6.22, S. 62).

Weitere Ausbildungsvarianten: Neben den beschriebenen klassischen Berufswegen erfassen wir eine Reihe weiterer Ausbildungsvarianten im Modul AB:

- Praktikum, Volontariat
- Pflegedienst als Vorbereitung des Medizinstudiums
- Arzt im Praktikum (AIP)
- Hauswirtschaftliches Jahr (zur Vorbereitung von Pflege- und Hauswirtschaftsberufen)
- Studium an Spezialuniversitäten des Öffentlichen Dienstes im Rahmen einer Beamtenlaufbahn, z.B. Polizeifachhochschulen (Villingen, Hiltrup), Bundeswehrhochschule (München, Hamburg), Verwaltungsakademie (Speyer), Ausbildungsgänge im Diplomatischen Dienst, Aufbaustudium (z.B. Kriminologie, Hamburg).

3.6.2 Spellabgrenzung

Bei allen "Lehren" (ABL2 = 1, 10 oder 23) müssen sich Wechsel von Ausbildungsstätten als Spellwechsel wiederfinden. Die Spells vor demjenigen, in dessen Zeitraum die Ausbildung abgeschlossen wird, müssen in der Variable AB12 den neuen Code 4 (Ausbildung wird in einer anderen Ausbildungsstätte fortgesetzt) erhalten.

Für Schul- und Hochschulausbildungen an unterschiedlichen Ausbildungsstätten, wenn es keine zeitliche Unterbrechung, keinen Wechsel in ein anderes Land und / oder keine Änderung in der Frage "Vollzeitausbildung oder nebenher gemacht" gab, darf es nur einen Ausbildungsspell geben.

Entsprechendes gilt für Referendariate (und Vikariate)⁹: Das Referendariat soll als ein Ausbildungsspell erfasst sein. Finden sich für ein Referendariat mehrere AB-Spells, sind diese von der Edition zusammenzufassen, wenn es keinen Wechsel der (übergeordneten) Ausbildungsstätte (das zuständige Oberlandesgericht bei Justizreferendaren bzw. das Studienseminar bei Lehramtsreferendaren) gegeben hat.

Da grundsätzlich von Interesse ist, ob Ausbildungen oder einzelne Ausbildungsabschnitte im Inland oder im Ausland bzw. in der DDR absolviert wurden, wird eine zusätzliche Variable ABL2Z eingeführt, die als Voreinstellung den Wert 0 erhält. Die Edition setzt den Wert dieser Variable auf 1, wenn es sich bei einem Spell um eine Ausbildungsperiode im Ausland oder in der DDR (bis einschließlich September 1990) handelt. Dazu sind insbesondere die Angaben der Ausbildungsspells mit den Angaben über die Wohnorte abzugleichen¹⁰. Falls nötig müssen Ausbildungsspells gesplittet und gegebenenfalls nacherhoben werden. **Ausnahmen:**

1) In einem separaten Arbeitsschritt werden jedoch alle Ausbildungsspells nachträglich geprüft. Gab es innerhalb eines Spells einen oder mehrere Wechsel zwischen BRD und Ausland / DDR, das Splitting ist aber nicht mehr durchführbar, so wird der Wert der Variable ABL2Z auf 2 (teils Inland/teils Ausland) gesetzt.

2) Fälle, bei denen ein Ausbildungsspell ohne Wechsel der Ausbildungsstätte noch in der DDR begonnen wurde und bis mindestens einschließlich Oktober 1990 andauerte, erhalten den Code 3 (DDR und BRD).

3) Ausbildungen von Bundeswehr-Offizieren bzw. Zeitsoldaten der Bundeswehr im Ausland sind von dieser Regel nicht betroffen.

Zu den Steuerungsvariablen zwischen AB-Spells und zwischen AB- und BG-Modul s. Abschnitt 3.6.7 (S. 55).

⁹ Es ist zu vermuten, dass Zielpersonen selbst bei gleicher Sachlage hier unterschiedlich geantwortet haben: Angabe des Referendariats als eine Phase mit einer (übergeordneten) Ausbildungsstätte (z.B. Referendariat am OLG ...) bei Variable ABL2 oder mehrere AB-Spells für jede einzelne Ausbildungsstätte (z.B. Referendariat am ...gericht, in einer Anwaltskanzlei etc.).

¹⁰ Entscheidend ist, wo sich die Ausbildungsstätte befand. Die Variable ABL2Z ist deshalb auch dann auf 1 zu setzen, wenn eine Zielperson zwar in Deutschland gelebt, aber z.B. per Fernstudium an einer Universität des Auslands studiert hat.

3.6.3 Unterbrochene Ausbildungen

Wurde eine Ausbildung nicht beendet, sondern unterbrochen (Code 2 bei Frage AB12), so ist zu prüfen, ob diese Ausbildung auch fortgesetzt wurde. War das bis zum Interviewzeitpunkt nicht der Fall, wird die Variable AB12 auf Code 1 (ohne Abschluss beendet) geändert.

Die genannten Gründe für eine unterbrochene Ausbildung (AB13), z.B. bessere Ausbildung gefunden, attraktive Stellung gefunden, wegen Kindererziehung, Wehr-, Zivildienst etc., sind mit den entsprechenden Angaben aus den anderen Modulen hinsichtlich inhaltlicher und zeitlicher Konsistenz zu überprüfen.

3.6.4 Parallele Ausbildungen

Im Falle paralleler Ausbildungen wurden die Interviewer angehalten, diese im Weiterbildungsmodul abzulegen. Die Edition trägt diese parallelen Ausbildungen in das Modul AB um.

3.6.5 Abgleich Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Ist die absolvierte Ausbildung eine Vollzeitausbildung (Code 1 bei AB4) wird abgeglichen, ob die Zielperson nicht zugleich auch eine Vollzeitstelle inne hatte (Code 1 bei BG23) (Prüfprogramm vor manueller Edition). Fällt der Beginn einer Vollzeit-Erwerbsphase in eine der vorliegenden Ausbildungsphasen, erscheint im Einzelfallprotokoll der Editions Hinweis:

"VollzeitAB + gleichzeitig VollzeitET (Konsistenzprüfung!)"

In diesem Fall muss von der manuellen Edition in das Tonband gehört werden. Ergibt sich daraus jedoch kein Eingabefehler und sind die Angaben der Zielperson plausibel, so bleiben sowohl der Ausbildungs- als auch der Erwerbstätigkeitsspell erhalten.

Ist eine Vollzeit-Ausbildung ein Studium, neben dem es noch eine Vollzeit-Erwerbstätigkeit gibt, so gilt, dass hier recht großzügig von einer Plausibilität ausgegangen werden soll. Fälle mit Erwerbstätigkeiten mit einer tatsächlich geleisteten Wochenstundenzahl von 20 oder weniger sind jedoch in das Modul Nebentätigkeiten umzutragen¹¹.

Fälle von parallelen Teilzeit-Ausbildungen und Vollzeit-Erwerbstätigkeiten werden darauf geprüft, ob die Ausbildung tatsächlich eine Teilzeitausbildung war (z.B. Ausbildung an einer Abendschule, Fernstudium, Wochenendunterricht zur Prüfungsvorbereitung). Sind die Angaben korrekt, bleibt die Parallelität bestehen.

Generell ist für Beamte eine einschlägige Ausbildung oder ein Vorbereitungsdienst notwendig. Beamtenanwärter befinden sich zwar in der Ausbildung, erhalten aber auch ein Arbeitseinkommen. Entgegen der bisherigen Regelung gilt ab dem 26.6.01, dass es trotz der Anwärterbezüge für alle Ausbildungen, die zum Beamten / zur Beamtin im mittleren und gehobenen Dienst füh-

¹¹ Differieren allerdings die Angaben zwischen der vertraglichen und der tatsächlich geleisteten Wochenstundenzahl stark und / oder ist die eine Angabe über und die andere unter 20 Stunden pro Woche, ist der Fall zur Einzelfallprüfung vorzulegen.

ren, keinen parallelen BG-Spell geben darf (eventuell vorhandene BG-Spells sind zu streichen¹²).

Für Referendariate (z.B. Lehramt, Juristen) muss immer ein AB- und ein BG-Spell vorliegen bzw. durch die Edition angelegt werden. Hierbei ist zu beachten, dass ungeachtet der im BG-Spell angegebenen Stundenzahl in die Variable AB4 immer Vollzeit (= 1) einzutragen ist. Diese Regelung ist sinnvoll, da Referendare i.d.R. auf Grund ihres Ausbildungsstatus oft weniger als Vollzeit arbeiten müssen, aber keine anderen Haupttätigkeiten verfolgen können.

Handelt es sich bei einem AB-Spell um ein Anerkennungsjahr, so muss auch in diesem Fall ein entsprechender BG-Spell vorhanden sein.

Zu Referendariaten und Anerkennungsjahren siehe auch 3.6.11.

3.6.6 Spezielle Ausbildungsgänge: Ausbildung oder Weiterbildung?

Zur beruflichen Weiterbildung zählen alle Kurse / Veranstaltungen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, sich technischer Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Damit wird deutlich, dass hier berufsbezogene Weiterbildung gemeint ist.

In jedem Fall muss geprüft werden, ob eine Weiterbildung nicht eine berufliche Ausbildung in unserem Sinne darstellt und umgekehrt (Zielperson gibt als berufliche Weiterbildung die Meisterprüfung an. Diese Weiterbildung muss als berufliche Ausbildung umgesetzt werden). Entscheidend ist hierbei, ob und welcher Abschluss gemacht wurde¹³.

Es kann demzufolge erforderlich sein, Umtragungen (von AB nach AWB oder von AWB nach AB) vorzunehmen, aber Streichungen (z.B. wegen nicht erkennbarem Bezug zum Beruf) werden im Modul AWB nicht vorgenommen.

Des Weiteren kann es (in beiden Modulen) vorkommen, dass vom Arbeitsamt finanzierte Lehrgänge erfasst wurden, die weder zur beruflichen Ausbildung zu rechnen sind, noch als Weiterbildung im oben beschriebenen Sinne zu verstehen sind. Solche Lehrgänge müssen in die Lückenaktivität 31 (= Arbeitsamtsmaßnahme¹⁴) umgetragen werden. Beispiele hierfür sind: AB-Spells "Berufsfundungsseminar", "Bewerbungstraining" etc., die vom Arbeitsamt finanziert wurden.

¹² Diese neue Regel wird auch auf alle vor dem 26.6.01 edierte Fälle übertragen.

¹³ So ist beispielsweise der folgende, im AWB-Modul erfasste, Ausbildungsabschluss in das AB-Modul umzutragen: Ein Schauwerbegestalter macht nach 4-wöchigem Besuch einer Berufsschule (sozusagen als Externer in der Berufsschul-Prüfungsklasse) den Gesellenbrief als Siebdrucker. Voraussetzung war dabei, dass er 6 Jahre in diesem Bereich berufstätig war. Aufgenommen wurde dieser Ausbildungsabschluss im AWB-Modul. Die AWB wird in AB umgetragen. Dabei erhält die Variable ABL2 (Ausbildungsstätte) den Trifft-nicht-zu-Code (-5), da er einen Abschluss einer betrieblichen Ausbildung macht, ohne in einer betrieblichen Ausbildungsstätte gewesen zu sein. Der Sachverhalt wird in der Variable ABL2KOM erläutert. AB15 wird 12, ABL17 kann jedoch wegen des Missingcodes in ABL2 nicht ausgefüllt werden.

¹⁴ Achtung, die Lückenaktivität "Arbeitsamtsmaßnahme" darf nicht mit **Arbeitsbeschaffungsmaßnahme** (ABM) verwechselt werden, die in das Modul BG gehört.

Betriebswirt des Handwerks / Technischer Betriebswirt: In beiden Fällen handelt es sich um Weiterqualifizierungen bestimmter Berufsgruppen (s.a. Anhang, S. 131). Die Abschlüsse wurden teilweise als Ausbildung, als zusätzlicher Abschluss oder als Weiterbildung aufgenommen. Für die Edition gilt, dass diese Abschlüsse im AWB-Modul und als zusätzlicher Abschluss (ABZ27ff.) im dazugehörigen Spell des AB-Moduls erscheinen müssen.

Kaufmännische Berufe wie staatl. gepr. Betriebswirt, Finanzbuchhalter, (kaufmännische) Sachbearbeitung, sind Fortbildungen in verschiedenen kaufmännischen Berufen und müssen demzufolge im AWB-Modul erfasst sein (oder entsprechend umgetragen werden).

Sekretärinnen und Fremdsprachenkorrespondentinnen: Diese Berufe können sowohl auf dem Wege des Besuchs einer schulischen Ausbildungsstätte in Vollzeit als auch durch den Besuch prüfungsvorbereitender Lehrgänge an schulischen Einrichtungen ergriffen werden. Je nachdem, ob die Zielperson eine Erstausbildung in Vollzeit gemacht hat, oder Fortbildungslehrgänge (nach vorangegangener anderer Ausbildung) besucht hat, muss es einen AB- oder AWB-Spell geben.

Technikerausbildungen: Diese können als Ausbildungen oder als berufliche Weiterbildungen vorkommen. Sie erfolgen in der Regel an Fachschulen, also gilt analog, was für Fachschulen gesagt wurde. Nach der Bildungsstatistik gehörten Technikerausbildungen und -kurse früher zur Fort- und Weiterbildung; das gilt aber auch für Meisterschulungen und -kurse, die wir als Ausbildung zulassen. Daher soll folgendermaßen verfahren werden:

Prüfen, ob das eine vollzeitliche oder eine Ausbildungsphase nebenher war, eventuell auch, welche Institution dazu besucht wurde, und ob ein Abschluss gemacht/erworben wurde.

- Vollzeitlicher Besuch von Technikerschulen mit einem 'Technikerabschluss' wird als Ausbildung aufgenommen.
- Der Besuch von Technikerschulen / -kursen 'nebenher' (Abendstudium) mit einem Technikerabschluss wird als 'Ausbildung nebenher' verlistet (Doppelerfassung AB/BG).
- Betriebsinterne 'Technikerkurse / -schulungen', die zu keinem Abschluss führen, sondern deren Besuch nur bestätigt wird, sollten nicht als Ausbildung, sondern als berufliche Weiterbildung behandelt und aufgenommen werden.

Kraftfahrer/-in bzw. Berufskraftfahrer/-in ist ein anerkannter Ausbildungsberuf. Die Ausbildung kann als Lehre (betriebliche Ausbildung z.B. in einer Spedition oder einem Reiseunternehmen) erfolgen. Es gibt aber auch schulische Einrichtungen, wie z.B. bei DEKRA oder TÜV, die diese Ausbildung anbieten. In beiden Fällen wird ein Kraftfahrerbrief erworben, die prüfende Stelle ist die IHK. Entsprechende Ausbildungen müssen demnach im Modul Berufliche Ausbildung erscheinen.

Hiervon zu unterscheiden sind Lehrgänge / Kurse, in denen Personenbeförderungsscheine (P-Schein) oder Scheine für den Güterverkehr (Güternah- und -fernverkehr) erworben werden. Diese Lehrgänge/Kurse sind als berufliche Weiterbildung zu behandeln.

Flugbegleiter/-innen: Je nach Dauer, Fluggesellschaft bzw. Flugzeugtyp, kann es sich hierbei um eine Ausbildung, eine Weiterbildung oder eine betriebliche Anlernzeit handeln. Ein AB-Spell sollte vorhanden sein, wenn es sich um eine länger dauernde Vollzeit-Ausbildung handelte. Ein AWB-Spell genügt, wenn es sich um Lehrgänge von kürzerer Dauer handelte und die Zielperson bereits eine abgeschlossene Ausbildung besaß. In einigen Fällen liegt lediglich ein

BG-Spell als Flugbegleiter/-in vor, und es ist bekannt, dass der Tätigkeit eine betriebliche Anlernzeit vorausging, deren Dauer nicht bekannt ist, die jedoch innerhalb des Spellzeitraums liegt. Ein solcher Fall bleibt unverändert.

'Elektronikerpässe' – Weiterbildung im Bereich elektrotechnischer Ausbildungen: Der Erwerb der 'Elektronikerpässe' ist nach Auskunft des BerufsInformationsZentrum (BIZ der BA) in Berlin eine berufliche Weiterbildung / Zusatzqualifizierung für Personen mit einer elektrotechnischen Ausbildung (meist Lehre). Der Erwerb des Elektronikerpasses kann auch dann als berufliche Weiterbildung gelten, wenn keine vorherige Qualifikation im elektrotechnischen Bereich stattgefunden hat.

Fachkrankenschwestern/pfleger: Hierbei handelt es sich um eine Weiterbildung für Krankenschwestern/-pfleger mit abgeschlossener Ausbildung, aber auch um einen zusätzlichen Abschluss. Die Weiterbildung selbst muss demnach im AWB-Modul erfasst sein, und die Variablen ABZ27-29 des AB-Spells Krankenschwester/pfleger müssen ausgefüllt sein.

Schwesternhelfer/-innen: Für die Tätigkeit als Schwesternhelfer/-in wird keine bestimmte Berufsausbildung vorausgesetzt, jedoch müssen Personen ohne entsprechende Qualifikation einen Schwesternhelfer(innen)lehrgang absolvieren. Diese sind nicht im Modul Berufsausbildung, sondern im Modul Aus- und Weiterbildung aufzunehmen bzw. müssen in das AWB-Modul umgetragen werden.

Der Abschluss "**Psychologischer Berater**" ist kein Ausbildungsabschluss im Sinne der Studie, da es hierfür weder Ausbildungsrichtlinien gibt noch eine staatliche Anerkennung. Im AB-Modul genannte Ausbildungen sind in das Modul Aus- und Weiterbildung umzutragen.

Heilpraktiker: Hierbei kann es sich sowohl um eine Ausbildung (an einer Berufsfach- oder einer anderen Schule) als auch um eine Weiterbildung handeln, wenn schon eine Berufsausbildung im medizinischen Bereich vorhanden ist. Für die Edition gilt, dass nur im AWB-Modul genannte Ausbildungen zum Heilpraktiker / zur Heilpraktikerin nicht in das AB-Modul umgetragen werden.

3.6.7 Steuerungsvariablen nach der letzten Ausbildung (AB27 und AB34)

Bei der Variable AB26 ("... gleich anschließend eine weitere berufliche Ausbildung gemacht?") kommt es vor, dass Befragte angaben, erst später eine weitere Ausbildung gemacht (AB26 = 3) zu haben, zwischen beiden Ausbildungsspells liegen aber nur 3 oder weniger Monate. Dies ist im Sinne der Studie keine Unterbrechung, und die Edition setzt in solchen Fällen die Variable AB26 auf 2 ("gleich anschließend weitere Ausbildung"). Entsprechend ist im Falle der letzten Ausbildung bei der Variable AB27 zu verfahren: Code 2 (später Erwerbstätigkeit begonnen) wird in Code 1 (gleich ...) geändert, wenn mit "später" nur 3 oder weniger Monate gemeint ist.

Wegen fehlerhafter Steuerung wurde vielen Befragten sowohl die Frage AB27 als auch AB34 gestellt, obwohl diese nur alternativ hätten gestellt werden dürfen. Vor Abschlussedition betraf dies insgesamt 64 Fälle, von denen jedoch 22 Fälle für die Nachrecherche vorgesehen sind. Für die Nachrecherchefälle sollen die notwendigen Korrekturen von der Edition durchgeführt werden. Bei den 42 Nicht-Nachrecherchefällen wurde, nach Prüfung der Biographieschemata, der Wert in AB34 gelöscht und auf System-Missing gesetzt.

3.6.8 Kurzfristige Ausbildungs- und Anlernphasen

(Kurzfristige) betriebliche Anlernphasen (AB15) von bis zu drei Monaten (AB2) werden als Ausbildung gestrichen und der entsprechenden Berufsgeschichte zeitlich zugeschlagen. Dabei immer prüfen, ob eine entsprechende Berufsgeschichte gegeben ist, und ob diese Berufsgeschichte bei der beruflichen Stellung den Status eines Un-/Angelernten hat.

Kurzfristige Ausbildungsphasen, vor allem solche, die keinen (neuen / anerkannten) Berufsabschluss vermitteln, werden als Weiterbildungen erfasst und gegebenenfalls auch von der Ausbildung umgetragen (vgl. Editionsregeln zur beruflichen Weiterbildung, Kapitel 3.10). Das gilt auch für Lehrgänge / Kurse für (langfristig) Arbeitslose, soweit sie keinen erkennbaren (neuen) Berufsabschluss durch eine Umschulung vermittelt bekommen.

Im Einzelfall können auch kurzfristige Ausbildungsphasen, wenn sie insgesamt zu einem (neuen / weiteren) Berufsabschluss führen, als Ausbildungen aufgenommen werden. In diesem Falle wären die gleichlaufenden Berufsgeschichten jeweils zu unterbrechen, sofern die Ausbildung nicht nebenher lief.

Kurzfristige Ausbildungsphasen bleiben immer dann erhalten, wenn sie zu einem Ausbildungsabschluss geführt hätten, aber von der Zielperson abgebrochen worden sind (AB12). Wichtig ist, dass der Code 2 (Ausbildung unterbrochen) nur für Ausbildungen gilt, die später wieder aufgenommen wurden. Im Falle eines Abbruchs der betreffenden Ausbildung muss der Code 1 (Ausbildung ohne Abschluss) gesetzt werden.

3.6.9 Allgemeine Konsistenz- und Plausibilitätsprüfung

Es ist zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, wenn Inkonsistenzen zwischen den Angaben in AB1 (Art und Fachrichtung), ABL2 (Ausbildungsstätte), AB15 (Ausbildungsabschluss) und ABL17 vorliegen. **Bei jeder nicht zu klärenden Unplausibilität ist der Fall als AB-Code-Fall zu deklarieren.**

Erscheint ein Ausbildungsabschluss unplausibel, weil es sich um einen betrieblichen handelt, die Ausbildungsstätte aber eine schulische ist (oder umgekehrt), so ist zu beachten, dass dies (z.B. bei Umschulungen) durchaus korrekt sein kann. Da gerade an dieser Stelle das Fragenprogramm fehlerhaft ist (StAB16), wurde die Steuerung in diesem Teil des AB-Moduls korrigiert (AB15, StAB16 und StABL17) und erweitert (ED-StABL18). Fehlende Angaben werden von der Edition entweder per Nachrecherche (wenn der Fall die Kriterien erfüllt) erhoben oder mit den entsprechenden Missingcodes (-5 oder -9) ergänzt.

3.6.10 Praktika, Volontariate, Berufsgrundbildungsjahre

Ein (berufliches) Praktikum, ein Volontariat, ein Berufsgrundbildungsjahr oder etwas Ähnliches, das vor der Ausbildung z.B. als Zugangsvoraussetzung zu einer Ausbildung absolviert oder freiwillig gemacht wurde, wird (wenn von der Zielperson genannt) als eine erste Ausbildungsphase aufgenommen, aber nicht künstlich rekonstruiert. (Die dazugehörige – in der Regel schulische – Ausbildung ist dann als eine zweite Ausbildungsphase aufzunehmen.) Handelt es sich bei einem AB-Spell um ein regulär beendetes Praktikum (oder etwas Ähnliches), dann ist die Angabe in AB12 (Ausbildung beendet?) durch den nachträglich eingeführten Code 5 (reguläres Ende / Abschluss nicht möglich) zu ersetzen, wenn der Ausbildungsabschnitt ordentlich

beendet wird, aber dafür kein formaler Ausbildungsabschluss vorgesehen ist. Diese Fälle müssen in der Variable AB15 (Ausbildungsabschluss) den Code 6 (berufliches Praktikum / Volontariat / BGJ) aufweisen oder erhalten. Die Variable AB24 muss in jedem Fall auf -5 (Editions-Trifft-nicht-zu) und die Variable ABL18 (falls nicht bekannt) auf -9 (Editionsmissing) gesetzt werden.

Bei Praktika und Volontariaten kann es vorkommen (muss aber nicht), dass es sich gleichzeitig um eine Erwerbstätigkeit handelt (festzustellen über Einkommen, oder wenn die Zielperson diese Phase als Erwerbstätigkeit angegeben hat). Dann muss es also sowohl einen AB- als auch einen BG-Spell geben.

3.6.11 Referendariate, Vikariate, Anerkennungsjahre

Referendariate, Vikariate und Anerkennungsjahre (von z.B. Erzieher(inne)n) werden als Ausbildungsphasen betrachtet und entsprechend als berufliche Ausbildung aufgenommen.

Handelte es sich dabei jedoch gleichzeitig um Erwerbstätigkeiten (was meistens der Fall sein dürfte) mit einem Arbeitsvertrag, so müssen diese Phasen sowohl im AB- als auch im BG-Modul erscheinen.

Sind Referendariate oder Vikariate nur in der Berufsgeschichte angegeben worden, müssen sie zusätzlich in das Ausbildungsmodul übertragen werden, hier jedoch auch dann nur als ein Ausbildungsspell, wenn es im BG-Modul mehrere Spells sind.

Als Ausbildungsstätte (ABL2) muss im Fall von Justiz- und Lehramtsreferendariaten der Code 10 (Öffentlicher Dienst), im Fall von Vikariaten der Code 23 (andere betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungsstätte) mit entsprechendem Text angegeben sein bzw. von der Edition geändert werden.

Sofern kein Hinweis von der Zielperson vorliegt, wird ein Anerkennungsjahr niemals künstlich rekonstruiert. Anerkennungsjahre können z.B. auch integriert in der Ausbildung abgeleistet worden sein.

3.6.12 Berufsgrundschuljahre

Das Berufsgrundschuljahr ist in allen Bundesländern außer Bayern wie das Berufsgrundbildungsjahr zu behandeln. Es kann grundsätzlich auf eine folgende Ausbildung angerechnet werden.

In Bayern ist das Berufsgrundschuljahr für bestimmte Berufsfelder verpflichtend und bildet den ersten Abschnitt der Ausbildung:

- Berufsfeld Holztechnik, Ausbildungsberufe: Schreiner, Holzmechaniker, Modelltischler, Wagner, Böttcher, Bootsbauer
- Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/-in
- in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft

Das verpflichtende Berufsgrundschuljahr beinhaltet hier die berufsfeldbreite Bildung in Form einer Vollzeitschule und wird an den Berufsschulen durchgeführt. Nach erfolgreichem Besuch tritt der Berufsschüler unmittelbar in das zweite Jahr der betrieblichen Ausbildung ein.

Für die Edition heißt dies, dass im ersten AB-Spell die Variable ABL2 den Code 24 haben oder erhalten muss. Die Variable AB12 muss den Code 4 erhalten, sodass unmittelbar in den nächsten AB-Spell gesteuert wird.

3.6.13 Pflegevorschulen/Vorbereitungsschulen für pflegende Berufe

Diese Schulen gelten als Berufsfachschulen, weshalb die Variable ABL2 den Code 15, die Variable AB15 den Code 51 und die Variable AB15A den Text "Pflegevorschulabschluss" aufweisen oder erhalten muss (sofern die Ausbildung nicht abgebrochen wurde).

3.6.14 Höhere Handelsschulen

Die moderne Bezeichnung dafür lautet Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung. Zweijährige Berufsfachschulen, die die Fachoberschule voraussetzen, werden als Höhere Berufsfachschulen bezeichnet. Sie vermitteln berufliche Qualifikationen und den schulischen Teil der Fachhochschulreife (NRW-Lexikon. Politik. Gesellschaft. Wirtschaft. Recht. Kultur 2000). In Abhängigkeit des zuvor erreichten Schulabschlusses und je nach angestrebtem allgemeinbildenden Schulabschluss beträgt die Dauer des Besuchs 1 bis 3 Jahre. Höhere Handelsschulen für Abiturienten sind häufig an den Berufskollegs zu finden, wo sie neben Berufsfachschulen und Berufsschulen einen eigenen Bereich darstellen (Dauer 1 Jahr, Vermittlung kaufmännischer und berufsübergreifender Inhalte der zweijährigen Höheren Handelsschule, kein Berufsabschluss, aber Anerkennung auf eine anschließende kaufmännische Ausbildung möglich).

Zielpersonen, die eine Höhere Handelsschule besucht haben, beantworteten die Fragen nach der Ausbildungsstätte und dem Ausbildungsabschluss unterschiedlich. Die Edition muss gewährleisten, dass die Variable ABL2 als Ausbildungsstätte den Code 15 (Berufsfachschule) enthält. Die Variable AB15 muss den neuen Code 51 (anderer schulischer Ausbildungsabschluss) erhalten, und die Variablen AB24 und ABZ27 müssen auf -5 (trifft nicht zu) gesetzt werden.

3.6.15 Bayrische Fachakademien

Die bayrischen Fachakademien zählen nicht, wie Berufsakademien und einige andere Akademien zu den Fachhochschulen, sondern stellen eine eigene Art von Ausbildungsstätte dar: Es wird ein gehobener Abschluss durch eine staatliche Prüfung erworben. Die Prüfung wird nicht von IHK oder Handwerkskammer abgenommen.

Da der Abschluss einer bayrischen Fachakademie in den anderen Bundesländern dem Fachschulabschluss entspricht, ist in solchen Fällen die Variable ABL2 in den Code 22 (Fachschule) zu ändern, und entsprechend muss die Variable AB15 den Code 8 (Fachschulabschluss) aufweisen.

3.6.16 Berufskollegs

Berufskollegs sind nicht pauschal mit Berufsfachschulen gleichzusetzen. Zunächst ist zu überprüfen, ob es sich um eine schulische oder betriebliche Ausbildung handelt. Bei schulischen Ausbildungen entspricht der Begriff der Berufsfachschule, bei betrieblichen handelt es sich jedoch um eine Berufsschule.

3.6.17 Berufsakademie-Ausbildungen

Ausbildungen an Berufsakademien¹⁵, wie beispielsweise Diplom-Betriebswirt (BA), Sozialpädagoge, Dipl. Ingenieur (BA), Ingenieur Elektrotechnik, wurden unterschiedlich erfasst. In einigen Fällen sind die Wechsel zwischen schulischen und betriebspraktischen Phasen als einzelne AB- und BG-Spells vorhanden, in anderen Fällen liegt lediglich ein AB-Spell "Berufsakademie" vor.

Für die Edition gilt: Im AB-Modul dürfen solche Ausbildungen nur als ein Spell erscheinen. Als Ausbildungsstätte (ABL2) muss "in einer anderen schulischen Einrichtung" (Code 24) angegeben sein, in ABS1B sollte der Name der Berufsakademie als auch der Name (und evtl. der Standort) des Betriebs erscheinen. Wenn der Betrieb nicht bekannt bzw. nicht ermittelbar ist, ergänzt die Edition diese Textvariable durch "Ausbildungsbetrieb nicht bekannt (ED)". Die zu dieser Ausbildung gehörenden praktischen Phasen in Betrieben werden, falls es dafür im BG-Modul einzelne Spells gibt, gestrichen.

Für derartige Abschlüsse wird bei der Variable AB15 der neue Code 80 (Abschluss Berufsakademie) mit einer eigenen Steuerung eingeführt. Diese Steuerung (s. dazu die ergänzte Fragebogenversion für die Edition, Record 6) ist notwendig, um sowohl die Note des Ausbildungsabschlusses (Variable AB16) als auch die Informationen zum Übernahmeangebot (Variablen ABL18ff.) zu erhalten. Eventuell vorhandene Angaben der Textvariable AB15A werden gestrichen oder in die Variable AB1 (sofern sinnvoll) übertragen.

Da in solchen Fällen immer entweder die Note des Ausbildungsabschlusses oder die Informationen zum Übernahmeangebot fehlen, muss versucht werden, mittels einer Nachrecherche die fehlenden Daten zu erheben.

3.6.18 Ausbildungen an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien

Ausbildungen an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien führen entweder in Vollzeit oder in berufsbegleitender Form (also "nebenher") zu Abschlüssen wie Betriebswirt (VWA), Fachkauffrau (IHK) / (VWA), Fachwirt (IHK) / (VWA), Wirtschafts-Diplom Betriebswirtin (VWA), Gesundheits- und Sozialökonom (VWA) und andere mit dem Zusatz "VWA".

Für Erstausbildungen in diesem Bereich ist dabei die Parallelität von Lehre (Berufspraxis und Berufsschule) und Studium (meist abends und am Wochenende) charakteristisch. Es handelt

¹⁵ Im Rahmen solcher Ausbildungen wird, meist ein Jahr vor dem Berufsakademie-Abschluss, ein Abschluss erworben, der dem einer Lehre in dem entsprechenden Berufsfeld gleichkommt. Dies wird hier jedoch nicht gesondert erfasst. Wurden solche Abschlüsse genannt, sind sie zu streichen, bzw. die Spells müssen zu einem Berufsakademie-Spell zusammengefasst werden, außer die Ausbildung wurde bereits nach dem Lehrabschluss beendet. In letzterem Fall gilt: ABL2 = 24, ABS1B: BA- und Betriebsname, AB12 = 3, AB15 = 13, ABL17 = 4.

sich dann um ein Modell der dualen Abiturientenausbildung (wie bei Berufsakademien). Das berufsbegleitende VWA-Studium setzt eine abgeschlossene Ausbildung und mindestens einjährige Berufspraxis voraus, kann jedoch in bestimmten Fällen auch ohne Abitur absolviert werden.

In beiden Varianten eines VWA-Studiums muss die Variable ABL2 den Code 24 (andere schulische Einrichtung) aufweisen oder bekommen.

Wurde die Ausbildung in Vollzeit und in der dualen Variante abgeschlossen¹⁶, so gilt (entsprechend der Regeln für Berufsakademien): Im AB-Modul dürfen solche Ausbildungen nur als ein Spell erscheinen. In ABS1B sollte der Name der VWA als auch der Name (und evtl. der Standort) des Betriebs erscheinen. Wenn der Betrieb nicht bekannt bzw. nicht ermittelbar ist, ergänzt die Edition diese Textvariable durch "Ausbildungsbetrieb nicht bekannt (ED)". Die zu dieser Ausbildung gehörenden praktischen Phasen in Betrieben werden, falls es dafür im BG-Modul einzelne Spells gibt, gestrichen.

Für derartige Abschlüsse ist die Variable AB15 in den neuen Code 81 (Abschluss VWA-dual) zu ändern. Die Steuerung (s. dazu die ergänzte Fragebogenversion für die Edition, Record 6) erfolgt wie bei Berufsakademie-Ausbildungen, um sowohl die Note des Ausbildungsabschlusses (Variable AB16) als auch die Informationen zum Übernahmeangebot (Variablen ABL18ff.) zu erhalten.

Da in solchen Fällen immer entweder die Note des Ausbildungsabschlusses oder die Informationen zum Übernahmeangebot fehlen, muss versucht werden, mittels einer Nachrecherche die fehlenden Daten zu erheben.

Handelt es sich um ein berufsbegleitendes VWA-Studium, so gilt: Für den Zeitraum der Ausbildung muss es parallel auch einen oder mehrere BG-Spells geben. Die Variable AB15 ist zu ändern in den neuen Code 82.

3.6.19 Ausbildungen von Berufs-/Zeitsoldaten

Lehrgänge / Kurse bei der Bundeswehr oder einer anderen Armee gehören in der Regel zur beruflichen Weiterbildung. Auch Lehrgänge / Kurse für Aufstiegsbeamte sind keine Berufsausbildung, sondern eine Weiterbildung. Zunächst sollte immer geprüft werden, ob es sich um eine Ausbildung (die zu einem neuen Beruf führt) oder um eine berufsbezogene Weiterbildung (z.B. Lehrgänge) handelt.

Ist eine eindeutige Zuordnung, ob es sich um eine Ausbildung oder um eine Weiterbildung handelt, nicht möglich, dann muss diese Entscheidung durch eine Einzelfallprüfung erfolgen.

Darüber hinaus gilt folgende Regel: Alle "richtigen" Ausbildungen während der Armeezeit werden als Ausbildungen parallel zur Erwerbstätigkeit erfasst. Die Berufsgeschichte wird also nicht zugunsten der Ausbildung unterbrochen, sondern läuft weiter, nähere Erläuterungen gibt der Abschnitt 3.6.30.6 (S. 70).

¹⁶ Wurde das VWA-Studium (dual) vorzeitig, aber nach Erreichen des IHK-Abschlusses, abgebrochen, so gilt: ABL2 = 24, ABS1B: Name der VWA und Betriebsname, AB12 = 3, AB15 = 13, ABL17 = 4.

3.6.20 Ausbildungen im Öffentlichen Dienst vs. Beamtenausbildungen

Die Ausbildungen in Berufen wie Justizangestellte(r), Assistent(in) an Bibliotheken, Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb, Sozialversicherungsfachangestellte(r), Verwaltungs(fach)-angestellte u.a. finden (wie andere betriebliche Ausbildungen) in einer Mischform von praktischer und schulischer Ausbildung statt. Solche (originären Verwaltungs-) Ausbildungen sollten als betriebliche Ausbildungen in der Ausbildungsstätte Öffentlicher Dienst erfasst sein. Wurden sie mit Abschluss beendet, handelt es sich um den Abschluss einer Verwaltungslehre.

Auch wenn unter bestimmten Umständen so Ausgebildete die Möglichkeit erhalten, aus dem für sie typischen Angestelltenverhältnis in ein Beamtenverhältnis übernommen zu werden (in der Regel nach Ablegung einer Laufbahnprüfung), dürfen diese Ausbildungen nicht mit den Beamtenausbildungen verwechselt werden (s. weiter unten).

Daneben gibt es auch berufliche Ausbildungen, die zwar in einer Ausbildungsstätte des Öffentlichen Dienstes stattfinden, aber zu Berufen anderer Bereiche führen, wie z.B. handwerkliche Berufe. Die Prüfungen werden in diesen Fällen nicht innerhalb des Öffentlichen Dienstes abgelegt, sondern vor der zu dem Beruf gehörenden Kammer.

Bei den Beamten gibt es zum einen die so genannten 'nicht-technischen Beamten' und zum anderen die 'technischen Beamtenlaufbahnen'.

- Die 'nicht-technischen' Beamten sind die, an die man ganz alltäglich als "Beamte" denkt; sie werden in der Regel in allen Sparten der so genannten allgemeinen Verwaltung eingesetzt und sind entsprechend mit den verschiedensten Aufgaben der (allgemeinen) Verwaltung beschäftigt.
- Die 'technischen' Beamten nehmen sehr spezifische technisch-naturwissenschaftlich bezogene Aufgaben als fachliche Spezialisten in einzelnen Bereichen der öffentlichen Verwaltung wahr. Allerdings nähert sich ihre Tätigkeit häufig im faktischen Arbeitshandeln allgemeinem Verwaltungshandeln an. In aller Regeln erwerben sie die erforderlichen Qualifikationen im Rahmen einer beruflichen Ausbildung außerhalb des öffentlichen Dienstes, zum Beispiel durch eine Facharbeiterausbildung, eine Ausbildung an einer Berufs(fach)schule, ein Fachhochschulstudium oder ein (meist technisch-naturwissenschaftliches) Hochschulstudium.

Je nach dem Laufbahnbereich des Öffentlichen Dienstes (einfacher Dienst, mittlerer Dienst, gehobener Dienst, höherer Dienst), in dem Beamte tätig werden, bestehen jeweils unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen (länderspezifische Variationen bzw. Ausnahmeregelungen sind nicht ausgeschlossen). Die Zugangsvoraussetzungen sind besonders an Schulabschlüsse bzw. an berufliche Ausbildungen gebunden.

Zu den verschiedenen Beamtenlaufbahnen, deren Zugangsvoraussetzungen und Prüfungen siehe den Abschnitt "Laufbahngruppen und Zugangsvoraussetzungen für Beamte" im Anhang, Seite 114.

Beamte müssen zunächst einen 'Vorbereitungsdienst' durchlaufen und sich am Ende einer Laufbahnprüfung stellen. Der Vorbereitungsdienst ist also die Ausbildungsphase zum Beamten / zur Beamtin, während derer sie als 'Anwärter' bezeichnet werden.

Ausbildungen an einer Fachhochschule der öffentlichen Verwaltung, die zu Tätigkeiten im gehobenen Dienst führen (wie z.B. Verwaltungswirt, Diplom-Finanzwirtin, Stadtinspektor, Regierungsinspektorin): Bei solchen Ausbildungen darf es keine parallele

Erwerbstätigkeit geben. Die Variable ABL2 muss mit dem neuen Code 18 (Fachhochschule der öffentlichen Verwaltung) versehen werden. Die folgenden Variablen sind entsprechend der neuen Steuerung (s. ergänzte Fragebogenversion für die Edition) zu ändern, Variable AB15 muss (wenn die Ausbildung mit Abschluss beendet wurde) den Code 16 (Fachhochschulabschluss) enthalten.

Spezielle Editionsregeln zur **Ausbildung als Fachlehrer/-in** finden sich im Abschnitt 3.6.30.7 (S. 71).

Ausbildungen innerhalb des Öffentlichen Diensts, die zu Tätigkeiten im **mittleren Dienst** (wie z.B. Polizeibeamter bei der Bereitschaftspolizei, Polizeivollzugsbeamter, Polizeimeisterin, Postbeamter) führen, werden wie kaufmännische betriebliche Ausbildungen behandelt. Die hierzu geltenden Editionsregeln finden sich im Abschnitt 3.6.30.5 (S. 70).

Nicht in das Modul Berufliche Ausbildung, sondern in das Modul Aus- und Weiterbildung, gehören Schulungen / Lehrgänge, die von Beamten absolviert wurden, um in eine höhere Laufbahn 'aufzusteigen'.

3.6.21 DDR-Ausbildungen

Bei Ausbildungen, die in der DDR absolviert wurden (s.a. 3.6.2, S. 51), müssen die Ausbildungsabschlüsse in der Variable AB15 wie westdeutsche eingeordnet werden. Handelte es sich bei der Ausbildungsstätte um einen volkseigenen Betrieb, so muss die Variable ABL2 mit dem Code 23 (andere betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungsstätte) ausgefüllt und in ABL3 muss als Text "volkseigener Betrieb" eingetragen sein.

Bei der Variable ABL17 (Kammer / Ausbildungsbereich der Abschlussprüfung) ist in solchen Fällen der neue Code 10 (Zuständige DDR-Prüfungskommission) zu verwenden.

3.6.22 Weitere/zusätzliche berufliche Abschlüsse (ABZ27-ABZ29)

Als Beispiele können hier Meister und Techniker sowie Facharztausbildungen, Promotionen und Habilitationen im akademischen Bereich oder Bankfachwirte / Versicherungsfachwirte im kaufmännischen Bereich genannt werden.

Für die weiteren Abschlüsse Meister, Promotion und Habilitation ist zu prüfen, ob sie zum Beispiel parallel zu einer Haupterwerbstätigkeit oder parallel zu einer anderen Ausbildung stattgefunden haben. In den Variablen ABZ 27-29 werden nur die Meister-, Promotions- und Habilitationsphasen als weitere Abschlüsse erfasst, die parallel stattgefunden haben. Für alle anderen Meister-, Promotions- und Habilitationsphasen muss eine vollständig neue Ausbildungsphase erhoben werden.

Erscheint ein weiterer Abschluss sowohl in den Variablen ABZ27-29 als auch als eigener AB-Spell, so ist zu prüfen, ob es sich bei dieser Ausbildungsphase in unserem Sinne um eine Ausbildung oder um tatsächlich nur den Erwerb eines weiteren Abschlusses handelt. Je nach Ergebnis dieser Prüfung ist entweder der AB-Spell oder sind die Angaben in den Variablen ABZ27-29 zu streichen.

Steht eine Ausbildungsphase fälschlicherweise nur in den Variablen ABZ27-29, d.h. findet sich für diese Zeit im Lebenslauf der Zielperson keine Hauptaktivität, so sind die Informationen in einen AB-Spell umzutragen.

Wird aus dem Interviewprotokoll oder vom Tonband ersichtlich, dass der weitere berufliche Abschluss gerade gemacht wird, so ist bei der Variable ABZ27 der angegebene Code in Code 3 (bin gerade dabei) zu ändern. In diesem Fall ist auch die Information der Variable ABZ29 zu streichen. Ein möglicher Hinweis, dass es sich um eine gerade stattfindende Weiterqualifizierung handelt, kann sich auch durch das Interviewdatum in der ABZ29 ergeben.

Da es in einigen Fällen vorkommt, dass nach einem ersten zusätzlichen Abschluss noch ein zweiter zusätzlicher Abschluss gemacht wurde, wurden hierfür die Variablen ABZ27B bis ABZ29B (2. Nennung) eingeführt.

3.6.23 Finanzierungsart (AB8)

Bei der Frage nach der Finanzierung einer Ausbildung (AB8) geben insbesondere Zielpersonen, die eine Meisterausbildung absolviert haben, des Öfteren (und vor allem in der Nachrecherche) an, dass sie ein Darlehen vom Arbeitsamt erhalten haben. Ein Darlehen ist aber nicht mit einer "Umschulungs- oder Fortbildungsfinanzierung" gleichzusetzen, da es zurückgezahlt werden muss. Bei einem Darlehen muss also Code 3 (nichts davon) angegeben werden, sofern die Zielperson auch keine "Förderung durch BAFöG / Stipendien / Stiftungen" erhalten hat.

3.6.24 Übernahme durch den Ausbildungsbetrieb (ABL18)

Hat eine Person vom Ausbildungsbetrieb ein Übernahmeangebot erhalten (ABL18 = 1), dieses zunächst angenommen (ABL21 = 1), dann aber nicht angetreten, so wird Code 1 bei der Variable ABL21 geändert in Code 2 (Angebot nicht angenommen).

Bei Ausbildungen in Berufsbildungswerken, Berufsfortbildungswerken und Berufsförderungswerken, die als überbetriebliche Ausbildungen absolviert wurden, muss die Variable ABL18 auf -5 (trifft nicht zu) gesetzt werden, da diese Ausbildungsstätten keine Beschäftigungsmöglichkeiten in den ausgebildeten Berufen bieten und somit keine Übernahmeangebote machen können.

3.6.25 Abschlussnote der Ausbildung (AB16)

Grundsätzlich hätte bei allen schulischen Ausbildungen, die mit Abschluss beendet wurden, die Abschlussnote erfasst werden müssen. Wegen fehlerhafter Steuerung fehlt jedoch in zahlreichen Fällen die Abschlussnote der Ausbildung (AB16).

Dies kann alle Fälle mit Code 8, 10, 15, 16, 17 und 18 in AB15 betreffen. Hinzu kommen die Fälle mit Code 11 oder einem Missingcode in AB15, bei denen zu prüfen ist, ob sie einen mit den genannten Codes vergleichbaren Ausbildungsabschluss haben (oder haben müssten). Also insbesondere grundständige Fachschulausbildungen außer Meister / Techniker (z.B. Erzieher/-innen), Berufsfachschulausbildungen (z.B. Krankenschwestern/-pfleger), Fachhochschul- oder Hochschulstudien (einschließlich durch Staatsexamen beendete Referendariate). Vergleiche

dazu insbesondere auch ABL2 (Ausbildungsstätte), wenn dort 15, 22, 16, 17 oder 24 angegeben ist. Wo die Note fehlt, obwohl sie hätte erfasst werden müssen, muss die Note nachträglich erhoben werden (Nachrecherche). Wenn in der Nachrecherche bei der Variable AB16 angegeben wird, dass für die Ausbildung keine Abschlussnote vorgesehen war, so wird hierfür der neue Code -1 vergeben.

Generell gilt für diese Variable das Notensystem 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend). Stellt die Edition fest, dass eine Zielperson ihre Note in einem anderen Maßstab (ausländisches System oder die Notenskala bei Juristen¹⁷) angegeben hat, so ist dies (wenn möglich) umzurechnen, oder der Wert muss durch Editionsmissing (-9) ersetzt werden.

3.6.26 Abschlussprüfung (ABL17)

Ist bei Ausbildungen in Westdeutschland die Frage, bei welcher Kammer bzw. in welchem Ausbildungsbereich die Prüfung abgelegt wurde, mit 7 (Sonstige) angegeben oder erscheint das hier Angegebene nicht korrekt, so ist der Fall für die spezielle Ausbildungsedition in einem separaten Arbeitsgang vorzusehen (Kennzeichnung: "AB-Code", grüner Punkt).

Wurde Personen, die ihre Ausbildung im Ausland gemacht haben, die Frage nach der Kammer gestellt und ist diese nicht mit Sonstige beantwortet, sind auch diese Fälle als AB-Code-Fälle zu deklarieren.

Bei Ausbildungen, die in der DDR abgeschlossen wurden, wird die Angabe "Sonstige" in den neuen Code 10 (Zuständige DDR-Prüfungskommission) geändert.

3.6.27 Ausbildungsstätte (ABL2)

Wenn als Ausbildungsstätte Öffentlicher Dienst (ABL2 = 10) angegeben ist, aus anderen Quellen aber bekannt, dass es sich um einen kirchlichen oder anderen gemeinnützigen Träger handelte, ändert die Edition den Code der Variable ABL2 in 23 oder 24, je nachdem, ob es sich um eine schulische oder betriebliche Ausbildung handelte und trägt den Namen in das Textfeld ein.

Genauso ist zu verfahren, wenn es sich bei der Ausbildungsstätte um eine außeruniversitäre Institution der Wissenschaft und Forschung handelt (vgl. auch 3.7.7, S. 77). Dazu zählen grundsätzlich folgende Forschungseinrichtungen: Max-Planck-Institute, Fraunhofer-Institute, Institute der Leibniz-Gemeinschaft und Institute der Helmholtz-Gemeinschaft (s. Anhang,

¹⁷ Bei Juristen erfolgt die Umrechnung folgendermaßen:

Angabe der Zielperson		Umrechnung durch Edition
in Punkten	als Bewertung	
1,5 - 3,9	mangelhaft	5,0
4,0 - 6,49	ausreichend	4,0
6,5 - 8,99	befriedigend	3,0
9,0 - 11,49	vollbefriedigend (Prädikatsexamen)	2,5
11,5 - 13,99	gut (Prädikatsexamen)	2,0
14 - 18	sehr gut	1,0

S. 119). Andere Forschungseinrichtungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, müssen der Einzelfallprüfung vorgelegt werden.

Wenn die Ausbildungsstätte die Bundeswehr ist, so gelten für bestimmte Ausbildungen besondere Regeln, die im Abschnitt 3.6.30.6 (S. 70) zu finden sind.

Code 16 (Universität, Hochschule, Akademie) ist hier nur für akademische Ausbildungen korrekt. Hat eine Zielperson eine handwerkliche oder eine kaufmännische Ausbildung (Lehre) an einer solchen Institution gemacht, so ist Code 16 zu ändern in Code 10, wenn es sich um eine staatliche Universität, Hochschule oder Akademie handelte, bzw. in Code 1, falls es sich um eine private Institution handelte¹⁸.

Wenn bei Ausbildungen zu einigen Gesundheitsberufen (Krankenschwester / Krankenpfleger, Hebamme, Logopädin / Logopäde ...) in Deutschland als Ausbildungsstätte Öffentlicher Dienst angegeben ist, dann ist dies zu bezweifeln, weil diese Ausbildungen ausschließlich an (Berufs-) Fachschulen möglich sind. Ist beim Ausbildungsabschluss ein Berufsfachschulabschluss angegeben, dann kann ABL2 ohne Weiteres in Code 15 geändert werden. Ist jedoch ein anderer Ausbildungsabschluss angegeben, so ist der Fall als AB-Code-Fall zu kennzeichnen.

Ausbildungen bei Sparkassen sind zu unterscheiden in betriebliche Ausbildungen und schulische Ausbildungen (z.B. an einer Sparkassen-Akademie). Handelt es sich um eine betriebliche Ausbildung bei einer Sparkasse (zu erkennen am Ausbildungsabschluss und der Kammer, also in der Regel AB15 = 13 und ABL17 = 4), so muss als Ausbildungsstätte (ABL2) privater Betrieb (Code 1) angegeben sein. Ist dies nicht der Fall, ist als Ausbildungsstätte z.B. "Öffentlicher Dienst" (ABL2 = 10) oder "andere betriebliche / überbetriebliche Ausbildungsstätte" (ABL2 = 23) angegeben, so ist dies von der Edition zu ändern.

Bei Ausbildungen zu Beamten-tätigkeiten im gehobenen Dienst an einer Fachhochschule der öffentlichen Verwaltung ist die Angabe der Zielperson bei der Variable ABL2 zu ändern in den neuen Code 18 (s.a. 3.6.20, S. 61).

3.6.28 Ausbildungsabschluss (AB15)

Dabei ist folgende Präzisierung zu beachten: Code 7 (Meister / Techniker) wird ausschließlich für Meister- und Technikerabschlüsse an Fachschulen vergeben, Code 8 (Fachschulabschluss) ist als "sonstiger Fachschulabschluss" zu verstehen, wird also nicht für Meister und Techniker vergeben. Bei Code 17 (Hochschulabschluss mit Staatsexamen) ist nur das erste Staatsexamen gemeint, Zweites, Drittes oder sonstiges Staatsexamen muss den Regeln in Abschnitt 3.6.29.3 entsprechend geändert werden.

Es ist auch darauf zu achten, dass Ausbildungen, die auf Fachhochschulen erworben wurden (ABL2 = 17), bei der Variable AB15 (Ausbildungsabschluss) nicht den Code für Meister / Techniker (7) enthalten dürfen, sondern den Code für Fachhochschulabschluss (16), wenn das FH-Studium mit Abschluss beendet wurde (AB12 = 3). Verwechslungen sind hier besonders bei Ausbildungen in den Bereichen Elektrotechnik, Produktionstechnik und bei anderen "Tech-

¹⁸ Beispielsweise hat eine Zielperson bei der Variable ABL2 Code 16 angegeben, weil sie ihre Ausbildung zur Bauzeichnerin an einer Universität gemacht hat.

nikern" möglich¹⁹. Da solchen Fällen auch die Note des Ausbildungsabschlusses fehlt, soll per Nachrecherche geklärt werden, ob es sich tatsächlich um ein FH-Studium gehandelt hat (dann ist AB15 zu ändern) oder ob die Angabe in der Variable ABL2 korrigiert werden muss.

Liegt in einem Spell bei AB15 Code 11 (anderer Ausbildungsabschluss) und in AB15A ein zugehöriger Text vor, so ist der Fall grundsätzlich für die Vercodung in einem separaten Arbeitsgang vorzusehen (Kennzeichnung: "AB-Code", grüner Punkt). Die neu eingefügte Variable AB15KOM ist ausschließlich für diese Vercodung vorgesehen. Handelt es sich um eine Ausbildung, für die bereits neue Editionsregeln erstellt wurden, so ist gemäß dieser Regeln (s. Abschnitte 3.6.29 und 3.6.30) zu verfahren.

3.6.29 Editionsregeln für besondere Ausbildungsabschlüsse in AB15

In Fällen, in denen AB15 = 11 ist und daher Text in der Textzeile erscheint, kann dieser Text gestrichen werden, wenn ein eindeutiger neuer Code gefunden wurde. In den Fällen, in denen das unter Umständen den Verlust wertvoller Informationen nach sich zöge, ist Rücksprache zu halten und der Text evtl. in die Kommentarzeile zu übertragen.

Es gelten außerdem für einige Codierungen Änderungsregeln, die im Folgenden einzeln erläutert werden. Eine Zusammenfassung der neuen Codes und ein tabellarischer Überblick über notwendige Änderungen enthält der Anhang (S. 124).

3.6.29.1 Anderer schulischer Ausbildungsabschluss / Anderer betrieblicher Ausbildungsabschluss

Bei der Variable AB15 wird für nicht näher bestimmbare betriebliche Ausbildungsabschlüsse der neue Code 50 und für nicht näher bestimmbare schulische Ausbildungsabschlüsse der neue Code 51 eingeführt. Die Edition darf diese Codes jedoch nur verwenden, wenn die Editionsregeln dies für einen bestimmten Fall vorsehen. In allen anderen Fällen dürfen sowohl diese Codes als auch der bereits bestehende Code 11 (Anderer Ausbildungsabschluss) nur von der separaten Ausbildungsvercodung (AB-Code-Bearbeiterin) vergeben (bzw. beibehalten) werden.

3.6.29.2 Schulischer Ausbildungsabschluss im Ausland

Für Fälle, in denen schulische Ausbildungsabschlüsse im Ausland erworben wurden, wird bei der Variable AB15 der neue Code 60 (Schulischer Abschluss im Ausland) vergeben.

3.6.29.3 Staatsexamen

Code 17 bei der Variable AB15 wurde bisher als "Hochschulabschluss mit Staatsexamen" bezeichnet und im Zuge der Edition in "Hochschulabschluss mit 1. Staatsexamen" geändert.

¹⁹ Beispiel: Ein Befragter hat bei AB1 "Maschinenbautechniker Fertigung" angegeben, als Ausbildungsstätte Fachhochschule (ABL2 = 17) genannt, die mit Abschluss beendet wurde (AB12 = 3), aber die Frage nach dem beruflichen Ausbildungsabschluss mit "Meister/Techniker" (AB15 = 7) beantwortet.

Die Edition muss bei Vorliegen von Code 17 feststellen, ob es sich um das Erste (oder einzige) Staatsexamen handelt, dann bleibt Code 17 bestehen. In allen anderen Fällen gilt das Folgende:

Zweite Staatsexamen erhalten in der Variable AB15 den neuen Code 30 (Hochschulabschluss mit 2. Staatsexamen), dritte Staatsexamen erhalten den neuen Code 20 (Sonstiger Hochschulabschluss). Code 20 ist auch allen keinem anderen Code zuordenbaren Hochschulabschlüssen zuzuordnen, und die genaue Bezeichnung ist als Text in AB15A einzutragen.

Auch all jene Fälle, in denen zwar AB15 = 17 (Hochschulabschluss mit Staatsexamen) erscheint, die jedoch ein Zweites Staatsexamen darstellen, sind nachträglich unbedingt mit diesem neuen Code 30 zu versehen.

3.6.29.4 Anerkennung von Abschlüssen

Es wurde die Einführung eines neuen AB15-Codes mit dem Wortlaut "Staatliche Anerkennung von vorangegangenen Abschluss" beschlossen. Dieser neue Code (AB15 = 40) ist ab sofort zu vergeben. Zu beachten ist:

- Die betreffenden Fälle erhalten im Spell der eigentlichen Ausbildung bei AB15 den Code für den Ausbildungsabschluss, im Spell der Anerkennungszeit bei AB15 den neuen Code 40. Hieraus folgt, dass in Fällen, in denen AB12 = 1 oder 5 (ohne Abschluss / Abschluss nicht möglich) mit der Begründung "zum Abschluss erst Anerkennungszeit notwendig" o.ä., AB12 auf 3 (mit Abschluss beendet) gesetzt wird und der u.U. innerhalb der Anerkennungszeit auftauchende eigentliche Ausbildungsabschluss hierher übertragen wird. Wie oben erläutert, erhält die AB15 am Ende der Anerkennungszeit dann ebenfalls Code 40.
- Auch wenn andere Aktivitäten zwischen Ausbildung und Anerkennung liegen, sie also nicht unmittelbar aufeinander folgen, wird Code 40 vergeben.

3.6.30 Editionsregeln für spezielle Ausbildungen / Ausbildungsbereiche

3.6.30.1 Gesundheitsberufe

Schulische oder betriebliche Ausbildung? (ABL2): Bei den Ausbildungen zur / zum Krankenschwester/-pfleger, Kinderkrankenschwester, Krankenpflegehelfer/-in, Medizinisch-Technischer Assistent/-in (MTA) und zum Rettungsassistenten bzw. Rettungsanwärter handelt es sich in jedem Falle um schulische Ausbildungen, bei Arzthelferinnen und Zahnarzthelferinnen um betriebliche Ausbildungen.

Die Ausbildung zum Altenpfleger ist in der Regel eine schulische, die einzige Ausnahme stellt Hamburg dar, da hier eine betriebliche Ausbildungsmöglichkeit bei der Gesundheitsbehörde besteht.

Arzthelferinnen, Zahnarzthelferinnen: Die Variable AB15 wird in den neuen Code 50 (Anderer betrieblicher Ausbildungsabschluss) geändert. ABL17 muss, wenn es sich um ein reguläres Ausbildungsverhältnis handelt, mit Code 5 (Freie Berufe) ausgefüllt sein. Änderungen sind dementsprechend vorzunehmen (z.B. wenn vom Tonband die Information "Ärztchamber" vorliegt). Zweifelsfälle sind nach Einzelfallprüfung zu entscheiden.

Krankenschwestern/-pfleger, Kinderkrankenschwestern/-pfleger, Krankenpflegehelfer/-innen, Rettungsassistent(inn)en, Medizinisch-Technische Assistent(inn)en (MTAs): Wur-

de bei der Variable ABL2 der Öffentliche Dienst (10) angegeben (häufig wurde diese Angabe bei Krankenhäusern gemacht), so ist dieser Code durch den Code für Berufsfachschule (15) zu ersetzen. Dementsprechend muss die Variable AB15 mit dem Code für Berufsfachschulabschluss (15) ausgefüllt sein oder dadurch ersetzt werden.

Die Steuerung geht hiernach über die Kammernfrage ABL17 hinweg, eventuell vorhandene Eintragungen sind also zu streichen.

Zu Fachkrankenschwestern/-pflegern s. Abschnitt 3.6.6 (S. 55).

Altenpfleger: Allein in Hamburg ist die Ausbildung zum Altenpfleger eine betriebliche (sonst immer schulische). Bei einer Altenpflege-Ausbildung in Hamburg kann ABL2 = 1, 10 oder 23 sein, AB15 ist zu ändern in 50. Bei allen schulischen Ausbildungen zum Altenpfleger außerhalb Hamburgs ist jedoch wie für Krankenschwestern beschrieben zu verfahren (ABL2 = 15, AB15 = 15).

Heilerzieher/-in, Heilerziehungspfleger/-in: Diese Ausbildungen dauern in der Regel 2 bis 3 Jahre und finden ausschließlich an Fachschulen statt. Die Fachschulen stehen jedoch häufig unter kirchlicher Trägerschaft. Als Ausbildungsstätte darf jedoch nur Fachschule (ABL2 = 22) und als Ausbildungsabschluss der Fachschulabschluss (AB15 = 8) erscheinen.

3.6.30.2 Ausbildungen zum Arzt/zur Ärztin

Auch hier können von den Zielpersonen Angaben sowohl in der Ausbildungsgeschichte als auch in der Berufsgeschichte gemacht worden sein.

Der erste Abschnitt dieser Ausbildungen besteht aus dem Hochschulstudium (mit 1. und 2. Staatsexamen) und dem Praktischen Jahr (PJ) und wird abgeschlossen mit dem 3. Staatsexamen (= Teilapprobation). Hat eine Zielperson das PJ parallel oder ausschließlich im BG-Modul genannt, so ist es dort zu streichen und gegebenenfalls dem entsprechenden AB-Spell hinzuzufügen. War dieser erste Ausbildungsabschnitt nicht unterbrochen oder ohne Abschluss beendet worden, so muss dieser Ausbildungsspell den Abschluss "Anderer Hochschulabschluss" (AB15 = 20, AB15A = "3. Staatsexamen") enthalten.

Der nächste Abschnitt für Mediziner/-innen ist das AiP (Arzt im Praktikum), das sowohl eine Ausbildungsphase als auch eine Erwerbstätigkeit darstellt. Die Edition muss also sicherstellen, dass es für diesen Zeitraum einen Ausbildungs- und einen Erwerbstätigkeitsspell gibt. Abgeschlossen wird diese Phase mit der Vollapprobation. Die Variable AB15 ist hier zu ändern in den neuen Code 40 (Staatliche Anerkennung eines vorangegangenen Abschlusses).

Als nächstes folgt üblicherweise die Facharztausbildung, die als Weiterbildung anzusehen ist. Von den Zielpersonen wurde diese Phase unterschiedlich angegeben (gar nicht, da während dieser Zeit erwerbstätig; nur als zusätzlicher Ausbildungsabschluss; nur im AWB-Modul). Die Edition soll jedoch folgendermaßen verfahren: Neben der (normalerweise vorhandenen) Erwerbstätigkeit soll die Facharztausbildung in den Variablen ABZ27ff. aufgenommen werden; außerdem muss ein AWB-Spell vorhanden sein oder angelegt werden. Fehlen dafür die notwendigen Angaben, so muss der Fall zur Nachrecherche.

Die Promotion ist als weiterer Ausbildungsabschluss anzusehen und muss deshalb mit den Variablen ABZ27ff. erfasst sein (wenn dadurch keine Lücke im Verlauf entsteht).

Ein allgemeiner Überblick über die verschiedenen Phasen im Bereich der Humanmedizin-Ausbildung findet sich im Anhang (S. 127).

3.6.30.3 Das Pharmazie-Studium

Hierfür gibt es eine bundesweit einheitliche Regelung. Der erste Abschnitt dieser Ausbildung besteht aus dem Hochschulstudium (mit 1. und 2. Staatsexamen), wofür es (wenn das Studium nicht unterbrochen wurde oder z.T. im Ausland stattgefunden hat) nur einen AB-Spell geben darf. Die Variable AB15 muss in den neuen Code 30 (Hochschulabschluss mit 2. Staatsexamen) geändert werden.

Der nächste Abschnitt für Pharmazeut(inn)en ist ein einjähriges bezahltes Praktikum in einer öffentlichen Apotheke oder in der Industrie, also sowohl Ausbildung als auch Erwerbstätigkeit. Abgeschlossen wird diese Phase mit der pharmazeutischen Prüfung, dem 3. Staatsexamen. Die Variable AB15 ist hier zu ändern in den neuen Code 20 (Sonstiger Hochschulabschluss) und in AB15A ist der Text "3. Staatsexamen" einzutragen. Es muss die Abschlussnote der Ausbildung (AB16) angegeben sein.

3.6.30.4 Trainee-Ausbildungen in Betrieben

Trainees sind Personen, die als Beschäftigte eines Unternehmens innerhalb dieses Unternehmens auf bestimmte Aufgaben vorbereitet werden. Solche Phasen müssten sowohl als Ausbildungs- als auch Erwerbsspells in den Einzelfallprotokollen erscheinen.

Fehlt die Phase nur im Ausbildungsmodul, so ist dieser Spell von der Edition anzulegen. Hier erfolgt keine Nachrecherche, sondern es wird in Kauf genommen, dass einzelne Variablen mit Missingcodes ausgefüllt werden müssen. Im Gegensatz dazu gelten die üblichen Nachrecherche-Kriterien, wenn die Phase im BG-Modul fehlt.

Die Variable AB12 kann 5 (reguläres Ende / Abschluss nicht möglich) sein, wenn die Zielperson keinen konkreten Abschluss genannt hat (dies kann ein "sonstiger" Abschluss mit Text sein). Bei der Variable AB15 ist der neue Code 5 (Trainee) zu vergeben. Die Steuerung für diesen Code ist der ergänzten Fragebogenversion für die Edition zu entnehmen.

3.6.30.5 Ausbildungen zu Beamten im mittleren Dienst

Sofern die Variable AB15 nicht den Code 13 aufweist, ist dies entsprechend zu ändern. Die eventuell vorhandenen Angaben der Textvariable AB15A werden gestrichen oder an die passende Stelle (evtl. AB1) übertragen. In die neue Variable AB15KOM ist "Beamter mittlerer Dienst" einzutragen.

3.6.30.6 Ausbildungen bei der Bundeswehr

Offizier/Unteroffizier

Die Angabe in der Variable ABL2 wird geändert in 24 (andere schulische Einrichtung), in die Variable ABL2KOM wird der Text "Offizier" bzw. "Unteroffizier" eingetragen, in die Variable ABS1B wird "Bundeswehr" eingetragen, die Variable AB83 wird auf 1, die Variable AB9 auf -5 gesetzt (wenn nicht bereits vorhanden). Als Ausbildungsabschluss ist bei der Variable AB15 der Code 70 (Sonstiger Ausbildungsabschluss im Öffentlichen Dienst) und bei der Variable AB15A der Text "Offiziersprüfung" bzw. "Unteroffiziersprüfung" einzutragen. In AB15A eventuell vorhandene Angaben können, wenn sie die Berufsbezeichnung spezifizieren, den Angaben in der Variable AB1 hinzugefügt werden, andere Angaben entfallen.

Reserveoffizier

Hat eine Zielperson in AB1 eine Offiziers- oder andere Ausbildung angegeben und bei AB15A "Reserveoffizier" als Abschluss angegeben, so ist zu ermitteln, welche Ausbildung (zum Offizier oder Unteroffizier) dem vorausging. Dieser Ausbildungsabschluss ist in AB15 und AB15A anzugeben. "Entlassung als Reserveoffizier" ist in die Variable AB15KOM zu übertragen. Fälle, für die keine Offiziersausbildung ermittelt werden kann oder solche, die bereits in AB1 lediglich "Reserveoffizier" angegeben haben, sind folgendermaßen zu ändern:

AB1: Ausbildung ohne nähere Angaben bei ... (Angaben aus ABL4N, z.B. Panzerbataillon)
ABL2 = 24, ABL2KOM = Reserveoffizier
ABS1B = Bundeswehr
AB9 = -5
AB12 = 3 (wenn auch von Zielperson so angegeben)
AB15 = 11, AB15A = -9
AB15KOM = Entlassung als Reserveoffizier
AB16 = -5

Zivile Berufe

Fahrlehrer: Auch die Ausbildung zum Fahrlehrer bei der Bundeswehr, die nur innerhalb der Bundeswehr anerkannt wird, gilt als schulische Ausbildung. Daher sind die Angaben in der Variable ABL2 in 24 (andere schulische Einrichtung) zu ändern, und in die Variable ABL2KOM ist "Bundeswehr" einzutragen. Eventuell vorhandene Angaben in der Variable ABL4 werden in die Variable ABS1B übertragen. Die Variable AB15 erhält den neuen Code 51 (anderer schulischer Ausbildungsabschluss).

Radartechniker: Bei der Ausbildung zum Radartechniker bei der Bundeswehr handelt es sich um eine betriebliche Ausbildung. Die Variable ABL2 muss den Code 10 (Öffentlicher Dienst), die Variable AB15 muss den Code 12 (Abschluss einer gewerblichen Lehre / Handwerkslehre) aufweisen. Da diese Ausbildung nur innerhalb der Bundeswehr anerkannt wird, ist in die Variable AB15KOM "Bundeswehr-Ausbildung" einzutragen.

Sanitäter mit Sanitätslehrgang I: Die Variable ABL2 muss den Code 10 (Öffentlicher Dienst) enthalten. Da es sich hierbei um eine Ausbildung ohne bestimmten Abschluss handelt, müssen die Variable AB12 den Code 5, die Variable AB15 den Code 6 und die Variable ABL18 den Code -5 (trifft nicht zu) aufweisen.

Sanitäter mit Sanitätslehrgang II: Diese Ausbildung entspricht dem zivilen Beruf Krankenpflegehelfer. Deshalb muss bei der Variable ABL2 der Code 15 (Berufsfachschule) und bei der Variable AB15 der Code 15 (Berufsfachschulabschluss) stehen. In die Variable AB15KOM ist "Bundeswehr-Ausbildung" einzutragen.

3.6.30.7 Fachlehrer/-innen

Die Ausbildung als Fachlehrer/-in ist möglich mit einem mittleren allgemeinbildenden Schulabschluss. In Baden-Württemberg handelt es sich dabei um eine Lehramtsausbildung ohne Hochschulstudium an einem Pädagogischen Fachseminar (ABL2 muss den Code 24 aufweisen oder erhalten, ABS1B muss das Fachseminar enthalten), während der die Teilnehmer/-innen Beamtenanwärter für den mittleren Dienst mit Anwärterbezügen sind. Die Ausbildung wird mit der Laufbahnprüfung abgeschlossen. Im Gegensatz zur akademischen Lehrerausbildung, die mit Staatsexamen und Referendariat endet, ist hier der Ausbildungsabschluss (AB15) mit 51 zu codieren. Ein BG-Spell wird nicht eingefügt, obwohl dies im Falle einer noch andauernden Ausbildung dazu führt, dass es ein aktuelles Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit ohne entsprechenden BG-Spell gibt.

In Bayern findet die Ausbildung zunächst am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrer/-innen in München oder Nürnberg statt (Dauer 1 Jahr, Abschluss 1. Lehramtsprüfung). Daran schließt sich ein zweijähriger Vorbereitungsdienst (Beamter auf Widerruf für den gehobenen Dienst) an einer Schule an. Dieser endet mit der 2. Lehramtsprüfung, die gleichzeitig als Anstellungsprüfung nach bayrischem Beamtengesetz gilt. Die Edition muss in diesen Fällen sicherstellen, dass es zwei AB-Spells gibt, wobei der erste die Zeit am Staatsinstitut abbilden muss: ABL2 = 24, ABS1B = Staatsinstitut..., AB15 = 51, AB15A = 1. Lehramtsprüfung Fachlehrer... Für den Vorbereitungsdienst muss es einen zweiten AB-Spell geben mit ABL2 = 10, ABL4: Name und Standort der Schule, AB15 = 70 und AB15A = 2. Lehramtsprüfung Fachlehrer... Zusätzlich muss der Vorbereitungsdienst als BG-Spell (Beamtenanwärter) vorhanden sein.

3.6.30.8 Kaufmännische Berufe

Die Ausbildungen zu den verschiedenen kaufmännischen Berufen wie Bürokaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Kontorist/-in, Speditionskaufmann/-frau u.s.w. sind sowohl schulisch (hier vor allem als Umschulung) als auch betrieblich möglich. Demzufolge sind die Ausbildungsabschlüsse unterschiedlich (s. Anhang, S. 124).

Zur Abgrenzung von Fortbildungsberufen vgl. Abschnitt 3.6.6 (S. 54).

3.6.30.9 Wirtschaftsassistent(inn)en

Diese Ausbildung gibt es u.a. mit den Schwerpunkten Informatik, Bürokommunikation, Sekretariat, Datenverarbeitung. Die Ausbildung erfolgt an Berufsfachschulen und Berufskollegs und wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgeschlossen.

3.7 Modul Erwerbstätigkeiten (BG)²⁰

Die Erwerbsgeschichte ist ein besonderer Schwerpunkt des Interviews. Hier sollen – von der allerersten Tätigkeit an – alle einzelnen Abschnitte des bisherigen Erwerbsverlaufes erfasst werden.

3.7.1 Zur Einführung: Hinweise aus dem Interviewerhandbuch

Bei der Frage nach der allerersten beruflichen Tätigkeit kommt es darauf an, dass auch solche erfasst werden, die vor oder zwischen Berufsausbildungen absolviert wurden. Dies ist u.a. deshalb sehr wichtig, weil gerade die negativen Erfahrungen, die eine Zielperson bei einer ersten Erwerbstätigkeit gemacht hat, dazu führen können, dass sie eine weitere Ausbildung absolviert. Zu jedem dieser Erwerbsabschnitte gibt es ein (identisches) Set von Fragen, die u.a. den ausgeübten Beruf (es muss nicht immer auch der erlernte sein), die jeweilige Tätigkeit und die damit verbundene berufliche Stellung sowie einige Betriebsmerkmale und die Dauer dieses Abschnittes beschreiben.

Die Abgrenzung dieser verschiedenen Erwerbsphasen kann durch unterschiedliche Veränderungen definiert sein, wie Betriebswechsel, aber auch Veränderungen in der Tätigkeit, in der beruflichen Stellung, Wechsel von einer Teilzeit- zu einer Vollzeitstelle.

Für die Erfassung der verschiedenen Erwerbstätigkeiten gelten einige Grundregeln. Hauptberufliche Tätigkeiten werden normalerweise nach folgenden Kriterien abgegrenzt:

- 'Hauptsächliche' (überwiegend) ausgeübte Tätigkeit während einer Erwerbsphase;
- relativ kontinuierliche Beschäftigung (über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten);
- Vollzeit- oder mindestens Halbtagsstätigkeiten (mehr als 15 Wochenstunden).

Berufliche Tätigkeiten: Die Zielpersonen sollten alle beruflichen Tätigkeiten nennen und diese genau beschreiben. Aus der Beschreibung der beruflichen Tätigkeit sollte auch deutlich werden, welche berufliche Position, bezogen auf den jeweiligen Arbeitsbereich, eine Zielperson innehatte (z.B. Oberstudiendirektor, Fachlehrerin für Mathematik). Jeder Berufsabschnitt beginnt mit der Frage nach dem Beruf und der ausgeübten Tätigkeit.

Im Erwerbstätigkeitsmodul werden neben den klassischen Berufstätigkeiten, die kaum Zuordnungsschwierigkeiten machen dürften, auch folgende berufliche Tätigkeiten als eigenständige Phasen erfasst:

- Tätigkeiten, die nicht mit dem erlernten Beruf in Beziehung stehen;
- Halbtagsstellen (Hälfte der normalen Arbeitszeit) bzw. Teilzeitstellen;
- vorübergehende Tätigkeiten (z.B. Bauarbeiter mit Winterpause, befristete Verträge, Saisonarbeit);
- Tätigkeiten von Selbstständigen (eigener Betrieb, Freiberufler);
- Tätigkeiten von mitarbeitenden Familienangehörigen (in der Landwirtschaft, im eigenen Handwerksbetrieb etc.);

²⁰ In früheren Lebensverlaufsstudien hieß der entsprechende Bereich "Berufsgeschichte". Als Abkürzung blieb "BG" erhalten, ebenso beginnen die Variablennamen mit "BG".

- nicht sozialversicherte Stellen;
- Heimarbeit (sofern kontinuierlich und mit mehr als 15 Wochenstunden ausgeübt).

3.7.2 Erwerbsabschnitte

Um ein möglichst genaues Bild der Erwerbsgeschichte zu erhalten, wurden einzelne Phasen bzw. Stufen sehr detailliert erhoben. Bei Vorliegen einer der folgenden Bedingungen muss ein Wechsel in der Erwerbstätigkeit erfasst sein:

- Wechsel des Berufes (z.B. Landarbeiter wird Industriearbeiter, Verkäuferin wird Altenpflegerin usw.). Diese Veränderungen sind relativ leicht abzugrenzen und häufig durch Lückenzeiten getrennt.
- Tätigkeitsveränderungen im gleichen Beruf (z.B. Näherin am Fließband wird Zuschneiderin, Kontrolleurin usw.).
- Die Art (Obergruppe) der beruflichen Stellung hat sich geändert (z.B. Übergang vom Arbeiter- in den Angestelltenstand, jemand macht sich selbstständig im gleichen oder einem anderen Beruf, wechselt vom mithelfenden Familienangehörigen zum Eigentümer oder erlangt einen Beamtenstatus).
- Wechsel innerhalb einer Statusgruppe (z.B. vom einfachen Angestellten zum qualifizierten, vom Hilfsarbeiter zum 'Gesellen' oder in der Beamtenhierarchie, d.h. wenn ein Wechsel in eine andere Laufbahngruppe vorliegt, wie z.B. vom 'einfachen' zum 'mittleren' Dienst).
- Der Betrieb wurde gewechselt.
- Es wurde von Vollzeit auf Teilzeit gewechselt.

Bei Hinweisen darauf, dass eine Erwerbsepisode "unterschlagen" wurde, ist die betreffende Episode zu splitten. Die fehlenden Fragen bzw. Variablen sind mit Editionsmissings (-9) aufzufüllen und der Fall ist für die Nachrecherche vorzusehen. Hat eine Frau ihre Erwerbstätigkeit wegen der Geburt eines Kindes nicht unterbrochen, dann wird der betreffende Erwerbsspell **nicht** um die Zeit des Mutterschutzes (gesetzlich) gesplittet.

Bei der Variable BG28 ("... im Anschluss weiter erwerbstätig?") kommt es vor, dass Befragte angaben, ihr Erwerbsleben unterbrochen und später fortgesetzt (BG28 = 2) zu haben, diese Unterbrechung aber nur 3 oder weniger Monate dauerte. Dies ist im Sinne der Studie keine Unterbrechung, und die Edition setzt in solchen Fällen die Variable BG28 auf 1 (gleich weiter erwerbstätig).

Bei parallelen Erwerbstätigkeiten, die nicht gleichzeitig enden, wird die Variable BG28 des früher endenden Spells auf -5 gesetzt.

3.7.3 Nicht als Erwerbstätigkeiten anzusehen

Tätigkeiten wie Au-pair-Tätigkeit, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, "im Kibbuz gearbeitet", "für ein Taschengeld in einer Behindertenwerkstatt gearbeitet" u.ä. sind keine Erwerbstätigkeiten. Wurde eine solche Tätigkeit im BG-Modul erfasst, so ist diese zu streichen und stattdessen eine EA-Lücke (Lückenaktivität "Etwas anderes gemacht") einzufügen.

Beschäftigungen, die Sozialhilfeempfänger/-innen gegen geringes Entgelt ausüben müssen, um ihren Anspruch auf Sozialhilfe nicht zu verwirken, sind nicht als Erwerbstätigkeiten anzu-

sehen. Solche Tätigkeiten sind in die neue Lückenaktivität "Sozialamtsmaßnahme" umzutragen (s. 3.11.8, S. 99).

3.7.4 Abgleich berufliche Tätigkeit, Ausbildung und Schulabschluss

Die genannte berufliche Tätigkeit (BG1) ist mit der Ausbildung und dem Schulabschluss abzugleichen und auf Plausibilität zu überprüfen. Überqualifizierungen sind grundsätzlich plausibel (z.B. der Soziologe, der am Imbissstand arbeitet). Bei Unterqualifizierung (z.B. der Arzt mit Hauptschulabschluss) ist – sofern vorhanden – in das Tonband zu hören.

3.7.5 Abgleich Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Für jede Erwerbstätigkeit ist zu prüfen, ob die Zielperson eine hierfür entsprechende Ausbildung im AB-Modul angegeben hat. Fehlt eine solche Ausbildung, so ist sie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu rekonstruieren bzw. nachzuerheben. Besondere Aufmerksamkeit verlangen in dieser Frage Beamte (s. Abschnitt "Laufbahngruppen und Zugangsvoraussetzungen für Beamte" im Anhang, S. 114).

Beamtenanwärter befinden sich zwar in der Ausbildung, erhalten aber auch ein Arbeitseinkommen, sodass mit Ausnahme der Ausbildungen an Fachhochschulen der öffentlichen Verwaltung zwei parallele Spells vorliegen sollten. Es kann jedoch vorkommen, dass nur ein Ausbildungs-spell oder ein Erwerbstätigkeitsspell vorliegt. Die Edition sollte deswegen darauf achten, dass immer zwei Spells vorhanden sind und gegebenenfalls einen parallelen AB-Spell oder BG-Spell anlegen.

Gleiches gilt für Referendariate (z.B. Lehramt, Juristen) und Vikariate, wo ebenfalls immer ein AB- und ein BG-Spell vorliegen bzw. durch die Edition angelegt werden müssen. Hierbei ist zu beachten, dass ungeachtet der im BG-Spell angegebenen Stundenzahl in die Variable AB4 immer Vollzeit (=1) einzutragen ist. Diese Regelung ist sinnvoll, da Referendare i.d.R. auf Grund ihres Ausbildungsstatus oft weniger als Vollzeit arbeiten müssen, aber keine anderen Haupttätigkeiten verfolgen können.

Ist eine Ausbildung, zu der eine parallele Erwerbstätigkeit vorliegt, ein Studium, so gilt:

- Die Parallelität von Ausbildung und Erwerbstätigkeit bleibt erhalten (unabhängig von der Stundenzahl), wenn das Studium "nebenher gemacht" (AB4 = 2; in Teilzeit, an einer Abend-schule, als Fernstudium) wurde.
- Die Erwerbstätigkeit wird in das Modul Nebentätigkeiten umgetragen, wenn die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (BG21) 20 Stunden pro Woche oder weniger betrug²¹.

Hat die Zielperson während ihres Studiums Nebentätigkeiten angegeben, so gilt umgekehrt, dass jede Nebentätigkeit in einen BG-Spell umgetragen werden muss, bei der die Arbeitszeit mehr als 20 Stunden pro Woche betrug **und** die mehr als 3 Monate dauerte.

²¹ Gibt es jedoch gleichzeitig eine vertragliche Arbeitszeit, die von der tatsächlich geleisteten stark abweicht und / oder ist eine der beiden Angaben über und die andere unter 20 Stunden, so ist der Fall einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

3.7.6 Berufliche Stellung und differenzierte berufliche Stellung

Die Angaben zur beruflichen Stellung werden ausdrücklich als subjektive Angaben der Zielperson verstanden. Die von der Edition seit 6.12.99 auf Grund "eindeutig falscher Zuordnungen" vorgenommenen Änderungen sind daher von der Abschlussedition rückgängig zu machen. Ein gesonderter Code für Beamtenanwärter²² wird hier nicht vergeben.

Es wird jedoch eine **Korrekturvariable (BG2BK)** für die differenzierte berufliche Stellung eingeführt:

Ein Eintrag in das Feld der Korrekturvariable erfolgt nur,

- wenn die Angabe der differenzierten beruflichen Stellung (BG2B), also die subjektive Angabe der Zielperson, offensichtlich unplausibel ist,
- wenn die Angabe fehlt, die berufliche Stellung aber offensichtlich ist und
- bei Sozialversicherungsfachangestellten, die (da ihr rechtlicher Status dem Beamtenstatus entspricht) den Code für Beamte erhalten müssen²³.

Die Originalvariable BG2B wird nicht überschrieben! Der Variable BG2BK liegt das (leicht modifizierte) Klassifikationsschema von BG2B zu Grunde, das im Anhang auf Seite 116 zu finden ist.

Die grundlegende Unterscheidung des Klassifikationsschemas ist die nach dem sozialversicherungsrechtlichen Status (Arbeiter, Angestellte, Beamte²⁴, Selbstständige u.s.w.). Bei Unklarheiten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Zielperson ihr Status (insbesondere Arbeiter(in) oder Angestellte(r)) bekannt ist.

Selbstständige sind Personen, die allein oder als Arbeitgeber auf eigene Rechnung erwerbstätig sind. Unterschieden wird dabei zwischen Selbstständigen mit angemeldetem Gewerbe und (hochqualifizierten) Freiberuflern (niedergelassene Ärzt(inn)e(n), Psychotherapeut(inn)en, Anwält(inn)e(n), Architekt(inn)en etc.), die ihre Leistungen in persönlicher und sachlicher Unabhängigkeit von privaten oder staatlichen Weisungen oder Anordnungen erbringen.

Steuerungsunabhängig wird im Zuge der Datenprüfung die Variable BG2B automatisch mit denselben Codes aus BG2A ausgefüllt, wenn BG2A = -7, -8, -9, 7, 8 oder 9 ist. Des Weiteren wird die Variable BG2BK, wenn sie nicht ausgefüllt ist, mit dem gleichen Wert der Variable BG2B belegt. Auch für die Variable BG2A wird eine Korrekturvariable BG2AK generiert. Ausführlich ist dies in "Regel- und Filterführungsänderungen in REC7SP" unter "Veränderungen der Datenstrukturen der SPSS-Files vor Abschlussprüfung" auf Seite 139 des Anhangs erläutert.

²² Für die Nachrecherche gilt bei Beamtenanwärtern jedoch die Ausnahme, dass zur Frage BG2B die Kategorien der Variable BG2BK vorzulesen sind. Die Variable BG2B wird mit -8 ausgefüllt. Die Antwort der Zielperson ist in der Variable BG2BK einzutragen.

²³ Zwar lässt sich aus keiner der Angestelltenkategorien auf die genaue Beamtenkategorie schließen, wenn aber an anderer Stelle der "Dienst" (z.B. die Angabe in BG2: Sozialversicherungsfachangestellte des gehobenen Dienstes) ersichtlich ist, kann die zutreffende Beamtenkategorie ermittelt werden. In den anderen Fällen muss der Code 48 (Beamte o.n.A.) eingetragen werden.

²⁴ Zu den Beamtenlaufbahnen vgl. Anhang, S. 114.

Nach Möglichkeit werden die Grundkategorien im Hinblick auf Qualifikationsanforderungen, Laufbahnen, Betriebsgröße etc. weiter (hierarchisch) differenziert. Ansonsten ist der betreffende Code '... ohne nähere Angaben' zu vergeben. Folgende Variablen sollten zur Prüfung herangezogen werden:

- auf jeden Fall

AB1	Ausbildungsberuf
AB15	Ausbildungsabschluss (jeweils bis zum Beginn des betreffenden BG-Spells)
BG1	Berufliche Tätigkeit
BG2A (BG2B)	Berufliche Stellung

- im Zweifelsfall auch

BG7	Entrichtete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
BG8	Rechtsform des Betriebs
BG19A	Wöchentliche Arbeitszeit (in Stunden)
BG25A/B, BGFM25, BG26A/B	Entgelt
BG292	Veränderung der beruflichen Stellung

- und u.U. weitere

Für **nicht eindeutig klassifizierbare berufliche Stellung im Ausland** (z.B. wenn die berufliche Stellung einer Krankenschwester für das Jahr 1980 in Tadschikistan mit Beamtin angegeben ist) gilt Code 90.

Bei der Vercodung der Korrekturvariablen ist auf Konsistenz zu achten, d.h. gleiche Tätigkeiten in vergleichbaren Erwerbssituationen sollten auch die gleiche berufliche Stellung zugewiesen bekommen. Diesem Ziel dienen u.a. die folgenden einzelnen Festlegungen:

- Für die Tätigkeit als Meister ist der entsprechende Abschluss (Meisterprüfung) erforderlich.
- Verbeamtete Grundschullehrer(innen) erhalten in der Regel den Code 42.
- Angestellentätigkeiten, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, erhalten in der Regel den Code 53.
- Im Zweifelsfall gelten Tätigkeiten im Familienbetrieb dann als Mithelfende Tätigkeiten, wenn daraus kein eigenes Einkommen erzielt wird.

3.7.7 Betriebsrechtsform

Ob die Betriebsrechtsform (BG8) korrekt angegeben ist, kann durch einen Abgleich mit Betriebsnamen und -standort überprüft werden. Häufig falsch sind hier die Angaben "volkseigener/staatlicher Betrieb/Treuhandunternehmen" und "Öffentlicher Dienst".

Die Edition korrigiert offensichtliche Fehler und stellt nicht aufzuklärende Unplausibilitäten in einer Editionssitzung vor.

Außeruniversitäre Institutionen der Wissenschaft und Forschung werden zwar häufig öffentlich finanziert, zählen aber in der Regel nicht zum öffentlichen Dienst und sind oft in der Rechtsform einer gemeinnützigen Stiftung bzw. eines eingetragenen Vereins organisiert

(Code 6 in BG8). Handelt es sich um einen solchen Betrieb und ist die Variable BG8 nicht mit Code 6, sondern mit Code 1 (Öffentlicher Dienst), Code 5 (privater Betrieb) oder einem anderen nicht zutreffenden Code ausgefüllt, so ist dies zu korrigieren. Unter Code 6 fallen grundsätzlich folgende Forschungseinrichtungen: Max-Planck-Institute, Fraunhofer-Institute, Institute der Leibniz-Gemeinschaft und Institute der Helmholtz-Gemeinschaft (s. Anhang, S. 119). Andere Forschungseinrichtungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, müssen der Einzelfallprüfung vorgelegt werden.

Bei **Sparkassen** wird hier, entgegen der für die Ausbildungsstätte geltenden Regeln, nichts geändert, wenn die Variable BG8 mit 1 (Öffentlicher Dienst), 5 (privater Betrieb) oder 9 (sonstiger Betrieb) angegeben ist.

Im Mai 2000 wird für die Variable BG8 eine automatische Datenedition durchgeführt, wenn es sich um **Bundesbahn, Bundespost** oder deren Nachfolgeunternehmen (z.B. Deutsche Telekom) handelte. Und zwar werden die ursprünglichen Angaben für diese Betriebe generell durch den Code 8 (bei der Bahn / Post) ersetzt. Fälle, die von der automatischen Datenedition nicht erfasst werden, müssen von der manuellen Edition entsprechend bearbeitet werden.

Fälle von Erwerbstätigkeiten bei einem ausländischen Bahn- / Postbetrieb, die in der Variable BG8 den Code 8 aufweisen, müssen durch die Edition korrigiert werden, und zwar entsprechend des Staates und des Zeitraums (z.B. muss im Falle eines 1983 bei der bulgarischen Post Beschäftigten die Variable BG8 den Code 2 für staatlichen Betrieb erhalten).

3.7.8 Branche oder Wirtschaftszweig

Hier kommt es auf eine möglichst genaue Angabe des Wirtschaftszweiges an. Die Branchenzuordnung (BG13) bezieht sich grundsätzlich auf Merkmale des Betriebes und nicht auf Merkmale der ausgeübten Tätigkeit der Zielperson. Wichtig ist hier,

- dass die Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftszweig für das örtliche Einzelunternehmen angegeben ist (es soll nicht auf den unter Umständen räumlich verstreuten Konzern Bezug genommen werden).
- ob es sich um ein Dienstleistungsunternehmen, einen Produktions- oder Verkaufsbetrieb handelt und was produziert oder verkauft wird (Groß- oder Einzelhandel).

Ungenauere Angaben sollen hier im Hinblick auf die spätere Vercodung der Angaben durch die Edition präzisiert und eindeutig falsche Angaben korrigiert werden. Das heißt, dass diese Stellen des Interviews unbedingt abzuhören sind, sofern eine Tonbandaufzeichnung vorliegt, um eventuelle Verkürzungen durch den / die Interviewer/-in oder falsch Verstandenes korrigieren zu können. Ergänzungen bzw. Änderungen, die durch die Edition erfolgen, müssen mit "(ED)" kenntlich gemacht werden. Nicht entscheidbare Unplausibilitäten müssen der Einzelfallprüfung vorgelegt oder in einer Editionssitzung vorgestellt werden.

3.7.9 Beschäftigtenzahl

Auch hier geht es um die Beschäftigtenzahl (BG14A) in der örtlichen Filiale oder Niederlassung und nicht um die Beschäftigten im Gesamtunternehmen. Macht die Zielperson eine offensichtlich falsche Angabe (z.B. 1000 Personen an einem Universitätslehrstuhl) wird ein Editionsmissing (-9) vergeben.

3.7.10 Beiträge an gesetzliche Rentenversicherung

Falls keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden (Code 4 bei BG7), ist ein Abgleich mit der beruflichen Stellung (BG2A) und u.U. dem Einkommen nötig. Keine Beiträge zahlen nur Beamte und geringfügig Beschäftigte mit einem Monatseinkommen bis 620 DM. Bei Selbstständigen, freien Mitarbeitern, mithelfenden Familienangehörigen und Heimarbeitern kann es vorkommen, dass Beiträge gezahlt werden. Den Abgleich zwischen der beruflichen Stellung und den Rentenversicherungsbeiträgen leistet ein Prüfprogramm vor der manuellen Edition. Bei Inkonsistenzen erscheinen im Einzelfallprotokoll folgende Editions-hinweise:

"Berufl. Stellung = Beamte, aber Rentenbeiträge (Konsistenzprüfung)"

"Berufl. Stellung = Arb./Angest., aber keine Rentenbeiträge (Konsistenzprüfung)"

Hat eine Zielperson bei einem Erwerbstätigkeitsspell als Zeitsoldat angegeben, dass teilweise Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden (BG7 = 2), so ist dies zu ändern in Code 3 (Beiträge wurden nachentrichtet).

Des Weiteren ist nach dem letzten Erwerbstätigkeitsspell zu überprüfen, ob die Angaben zur Rentenbeitragszahlung in den einzelnen Erwerbsspells übereinstimmen mit den Angaben aus dem letzten Modul (RE1): "Haben Sie bisher schon einmal Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt?" Bei Unstimmigkeiten ist das Tonband abzuhören (sofern vorhanden).

Lassen sich bestehende Inkonsistenzen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht aufklären, sollte der Fall in der Editionssitzung vorgestellt oder zur Einzelfallprüfung gegeben werden.

Umgekehrt muss bei BG-Spells im Ausland darauf geachtet werden, dass die Variable BG7 nur dann mit Ja beantwortet sein darf, wenn es sich um die deutsche gesetzliche Rentenversicherung handelt. War von der Zielperson ein ausländisches Rentenversicherungssystem gemeint, so ändert die Edition diese Angabe in "Trifft nicht zu" (-5). Hierbei muss die Abschlussedition dafür Sorge tragen, dass der Code 4 (nein), falls er von einer vorangegangenen Editionsstufe für solche Fälle vergeben wurde, ebenfalls in "Trifft nicht zu" geändert wird.

Im Zuge einer gesonderten Prüfung der Angaben von Landwirten und Gärtnern bei der Variable BG7 wird entschieden, die Korrekturvariablen BG7K und BG7BSTAT (und im Modul HH die Korrekturvariable RE2K, s. Abschnitt 3.16.2, S. 106) einzuführen. Vorläufig werden die Korrekturvariablen ausschließlich für Landwirte und Gärtner ausgefüllt. BG7K steht dabei für die von der Edition zu entscheidende Frage, ob die Zielperson bei dieser Beschäftigung gesetzlich versichert war oder nicht: Selbstständige Landwirte / Gärtner sowie Mithelfende erhalten hier den Code 4 (nein), Angestellte und Arbeiter in der Landwirtschaft / in der Gärtnerei erhalten den Code 1 (ja). In BG7BSTAT wird ebenfalls von der Edition die Frage "Müsste diese Episode aufgrund des Versicherungsstatus in der Beschäftigtenstatistik erscheinen?" beant-

wortet: Selbstständige Landwirte / Gärtner erhalten den Code 0 (nein), Mithelfende, Arbeiter und Angestellte in der Landwirtschaft/in der Gärtnerei erhalten den Code 1 (ja).

3.7.11 Arbeitszeiten

Die Frage nach der vertraglich festgelegten Arbeitszeit (Stunden pro Woche) zu Beginn der Tätigkeit (BG19) ist mit der Frage nach Voll- oder Teilzeit abzugleichen (BG23). Als Faustregel gilt, dass Tätigkeiten bis 25 Stunden pro Woche als Teilzeit gelten (Prüfprogramm vor manueller Edition).

Wird gemäß Vertrag Teilzeit gearbeitet und die Stundenzahl ist höher als 25 oder wird gemäß Vertrag Vollzeit gearbeitet und die Stundenzahl ist kleiner gleich 25, erscheint im Einzelfallprotokoll die Meldung:

"TeilzeitET lt. Vertrag, aber Stundenzahl > 25 (Konsistenzprüfung)"

"VollzeitET lt. Vertrag, aber Stundenzahl ≤ 25 (Konsistenzprüfung)"

Erwerbstätigkeiten unter 15 Stunden pro Woche bzw. von Student(inn)en parallel ausgeübte Erwerbstätigkeiten bis zu 20 Stunden werden in das Modul Nebentätigkeiten umgetragen (**Ausnahmen:** s. 3.7.13 und 3.7.14, S. 83).

Bei den Variablen BG19 und BG21 gab es besondere Antwortmöglichkeiten, und zwar konnte bei BG19 (im Arbeitsvertrag festgelegte Arbeitszeit) für die Antwort "keine festgelegte Arbeitszeit" der Code 95 und bei BG21 (tatsächliche Arbeitszeit) für mehr als 99 Stunden der Code 99 vergeben werden. In einigen Fällen wurden diese beiden Missingcodes von den Interviewer(inne)n vertauscht. Die Edition muss also prüfen, ob die Codes richtig verwendet wurden und, wo dies nicht der Fall ist, durch Abhören des Tonbands korrigieren.

Die Daten der Variablen BG19 und BG21 enthalten in einigen Fällen die Angabe 0. Derart unplausible Werte müssen geprüft (Tippfehler?) und gegebenenfalls korrigiert werden.

Besondere Arbeitszeiten von Lehrer(inne)n: Die Festlegung der jeweiligen Pflichtstundenzahlen (vertragliche Arbeitszeit) ist Ländersache und differiert daher. Je nach Schultyp bzw. Schulstufe gibt es auch innerhalb der einzelnen Bundesländer Unterschiede.

Die Angaben der vertraglich festgelegten Arbeitszeit (BG19) bei Lehrer(inne)n müssten im Fall einer Vollzeittätigkeit im Bereich von mindestens 22 bis höchstens 28 Stunden, im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im Bereich von 14 bis 22 Stunden liegen. Niedrigere und höhere Angaben gelten als unplausibel und müssen geprüft werden.

Eine Plausibilitätsprüfung zwischen den Angaben zur vertraglichen Arbeitszeit (BG19) und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit (BG21) von Lehrer(inne)n kann dadurch schwierig sein, dass manche auf die Frage BG19 mit der Pflichtstundenzahl geantwortet haben, bei der Frage BG21 jedoch ihre Vor- und Nachbereitungszeit dazugerechnet haben. Gemeint ist bei BG21 aber nur die Zahl der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden, die durch Vertretungsstunden u.Ä. zwar höher liegen kann als die vertraglichen Pflichtstunden, aber nicht sehr viel höher. Als Richtwert kann gelten, dass die tatsächlich geleisteten Stunden nicht um mehr als die Hälfte der Pflichtstunden höher sein dürfen. Ist letzteres der Fall, muss eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt werden.

Besondere Arbeitszeiten von Flugbegleiter(inne)n: Vertraglich vereinbart werden in diesen Fällen meist nur die reinen Flugstunden. Deshalb haben Zielpersonen dieser Berufsgruppe zum Teil nur diese Stundenzahl angegeben. Die Angaben bleiben unverändert.

Bei Umtragungen vom NT- in das BG-Modul werden die Angaben über die durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche (NT11 / NT11D) in die Variable "tatsächlich geleistete Arbeitszeit pro Woche" (BG21A/BG21B) umgetragen.

3.7.12 Einkommen

Obwohl die Zielpersonen bei den Einkommensvariablen BG25A und BG26A Nettobeträge pro Monat angeben sollten, war es möglich, auch auf andere Art zu antworten. Um welche Art es sich handelte, wurde mit den Variablen zur Betragsart (BG25B bzw. BG26B) erfasst. Dies wird von der Edition so belassen, und es werden keine Umrechnungen von Jahres- auf Monatsangaben vorgenommen.

Die genannten Einkommen zum Beginn der Tätigkeit (BG25A) sind mit der Art der Angabe (Brutto, Netto, Monat- oder Jahreseinkommen) (BG25B) sowie den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu Beginn der Tätigkeit (BG21) auf inhaltliche Plausibilität zu prüfen.

Ebenso sind die genannten Einkommen zum Ende der Tätigkeit (BG26A) mit der Art der Angabe (Brutto, Netto, Monat- oder Jahreseinkommen) (BG26B) auf inhaltliche Plausibilität zu prüfen.

Unplausible Angaben sind in beiden Fällen auf eventuelle Eingabefehler durch Abhören des Tonbands zu prüfen. Besonders bei Auftreten der Werte 97 oder 98 ist zu prüfen, ob es sich nicht tatsächlich um -7 (verweigert) bzw. -8 (weiß nicht) handelt. Hier gilt die Editionsregel jedoch umgekehrt: Wenn plausibel ist, dass es sich um den jeweiligen Missingcode handelt, sollen diese Werte durch die Missingwerte ersetzt werden. Und nur, wenn es daran Zweifel gibt, muss das Tonband herangezogen werden. Die jeweilige Betragsart (BG25B und BG26B) muss dann ebenfalls den entsprechenden Missingcode erhalten.

In den Fällen von Berufstätigkeiten im Ausland oder in der DDR ist darauf zu achten, in welcher Währung die Angaben (bei den Variablen BG25A, BG26A, eventuell auch BGF25 und BG27) gemacht wurden bzw. ob es sich um in DM umgerechnete Beträge handelt. Für diese Fälle wurden Zusatzvariablen eingeführt, die von der Edition ausgefüllt werden müssen:

Zusatzvariable	zur Angabe in Variable ...
BG25BZ	BG25A Monatseinkommen am Anfang
BG26BZ	BG26A Monatseinkommen am Ende
BGF25Z	BGF25 Brutto-Entgelt Freier Mitarbeiter(innen)
BG27Z	BG27 Monatliches Bruttoeinkommen (der letzten/aktuellen Tätigkeit)

Art der Angabe	Code
DM (Voreinstellung)	0
Einkommen in DM (von Zielperson umgerechnet oder geschätzt)	1
DDR-Mark	2
ausländische Währung	3
nicht eindeutig	9

In Fällen, wo in einem BG-Spell die Angabe zum Monatseinkommen fehlt, aber vom Interviewprotokoll oder vom Tonband ein Stundenlohn bekannt ist, soll das Monatseinkommen durch Multiplikation der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden pro Woche mit dem Stundenlohn und dem Faktor 4,3 (das ist die durchschnittliche Zahl an Wochen pro Monat) errechnet werden. Da davon auszugehen ist, dass Stundenlöhne brutto angegeben werden, handelt es sich bei dem errechneten Monatslohn um einen Brutto-Monatslohn.

Beim Umtragen von Erwerbstätigkeiten aus dem NT- in das BG-Modul gelten für die Angaben zum Einkommen folgende Regeln:

Angaben aus dem NT-Modul		BG-Modul ²⁵	
Bezahlung erfolgte ...	Sozialversicherungsbeiträge wurden ...	Das Monatseinkommen (BG26A) ergibt sich aus:	Die Betragsart (BG26B) wird angegeben mit:
stundenweise (NT12 = 1)	höchstwahrscheinlich nicht entrichtet, weil es keinen schriftlichen Vertrag gab (NT4 = 2, NT7 nicht gestellt)	$(NT13) \cdot (NT11) \cdot 4,3$	4 (Brutto)
wöchentlich (NT12 = 2)		$(NT13) \cdot 4,3$	4 (Brutto)
monatlich (NT12 = 3)		NT13	4 (Brutto)
stundenweise (NT12 = 1)	entrichtet (NT7 = 1)	$(NT13) \cdot (NT11) \cdot 4,3$	3 (Netto)
wöchentlich (NT12 = 2)		$(NT13) \cdot 4,3$	3 (Netto)
monatlich (NT12 = 3)		NT13	3 (Netto)
stundenweise (NT12 = 1)	nicht entrichtet (NT7 = 2)	$(NT13) \cdot (NT11) \cdot 4,3$	4 (Brutto)
wöchentlich (NT12 = 2)		$(NT13) \cdot 4,3$	4 (Brutto)
monatlich (NT12 = 3)		NT13	4 (Brutto)

Handelt es sich um eine nicht entlohnte Tätigkeit (z.B. mithelfende Familienangehörige), d.h. ist das Einkommen = 0 in den Variablen BG25A und / oder BG26A, dann sind die Variablen BG25B bzw. BG26B auf -5 ("trifft nicht zu" der Edition) zu setzen.

Wurde die Frage nach dem letzten Bruttomonatsverdienst (BG27) mit einem Bruttojahresverdienst angegeben, so ist dies umzurechnen (durch 12 zu dividieren).

²⁵ Aus dem Durchschnittseinkommen im NT-Modul wird das Endeinkommen im BG-Modul, für das Anfangseinkommen gibt es keine Angabe (-9).

3.7.13 Abgrenzung Haupt- und Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten sind in der Regel Erwerbsbeschäftigungen, die neben einer anderen Aktivität, z.B. einer anderen Berufstätigkeit, einer Ausbildung oder auch neben familiärer Arbeit ausgeübt werden. Als Nebentätigkeiten und mit dem NT-Modul wurden in dieser Studie auch die so genannten geringfügigen Erwerbstätigkeiten erfasst (Tätigkeiten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 15 Stunden oder solche, die nur bis zu 3 Monaten andauerten).

Als BG-Spells sollten sich also nur Erwerbstätigkeiten finden, die den in 3.7.1 genannten Kriterien genügen. Ist dies nicht der Fall, so muss ein solcher Spell in das Modul NT umgetragen werden, außer

- eine Zielperson sieht diese Tätigkeit als ihre Hauptbeschäftigung an, oder
- es handelt sich um Tätigkeiten, die nicht eindeutig als Haupt- oder Nebentätigkeit eingeordnet werden können.

Eine weitere Ausnahmeregel kann beim Splitten von BG-Spells in Kraft treten (s. 3.7.14).

3.7.14 Wechsel

Wenn im Anschluss an eine bestimmte Tätigkeit die berufliche Stellung, die berufliche Tätigkeit, der Betrieb oder von einer Vollzeit- auf eine Teilzeitstelle (bzw. umgekehrt) gewechselt wurde (BG29), ist im nachfolgenden Erwerbsspell zu prüfen, ob ein solcher Wechsel tatsächlich stattgefunden hat. Falls nicht, ist der nicht zutreffende Code bei der Variable BG29 zu streichen (dies betrifft vor allem das Problem, dass Zielpersonen unter beruflicher Stellung eine "Stelle" verstehen).

Besonders schwierig zu prüfen ist der Wechselgrund "berufliche Tätigkeit gewechselt" (BG291):

- Hier darf nicht einfach geändert werden, nur weil der angegebene Tätigkeitswechsel nicht zu erkennen ist.

Beispiel:

	BG1	BG291	Änderungen an BG291
Spell 1	Industriekauffrau	1	keine
Spell 2	Industriekauffrau		

In diesen Fällen ist unbedingt das Tonband abzuhören, um die in beiden Spells gleiche Berufsbezeichnung zu spezifizieren. Ist die Antwort der Zielperson vollständig und korrekt erfasst und ergibt das Abhören des Tonbands keine näheren Angaben zu den Berufsbezeichnungen der beiden Spells (BG1), so wird BG291 dennoch nicht geändert.

- Es muss aber geändert werden, wenn kein Tätigkeitswechsel (BG291 = 0) angegeben ist, dieser aber offensichtlich ist.

Beispiel:

	BG1	BG291	Änderungen an BG291
Spell 1	Kaufmann: technischer Verkäufer, Fachverkäufer	0	1
Spell 2	Filialleitung		

Wird bei der Frage, ob die Veränderung freiwillig oder unfreiwillig war (BG31), ein Erziehungsurlaub genannt, so muss sich dieser als Lückenaktivität wiederfinden.

Muss ein Episodensplitting erfolgen, weil vom Tonband oder vom Interviewprotokoll bekannt ist, dass es innerhalb eines Erwerbsspells einen oder mehrere Wechsel von Voll- zu Teilzeit oder umgekehrt gegeben hat ohne Wechsel des Betriebes, so wird ein rekonstruierter Spell aber selbst dann nicht in das NT-Modul umgetragen, wenn die Arbeitszeit unter 15 Stunden pro Woche lag und / oder die Dauer kleiner oder gleich 3 Monate war. Dies gilt nicht für Erwerbstätigkeiten, die parallel zu einer "Vollzeit"-Ausbildung verlaufen.

Die Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb einer Teilzeitstelle (z.B. von 20 Stunden auf 30 Stunden) begründet keinen Spellwechsel.

3.7.15 Gründe für Beendigung bzw. Unterbrechung

Werden als betriebliche Gründe für die Beendigung oder Unterbrechung eines Beschäftigungsverhältnisses (BG32A) die Befristung des Arbeitsverhältnisses oder eine Aus- / Weiterbildung genannt, so wird dies mit den Angaben zum Arbeitsvertrag (BG5) und mit den Angaben aus den Modulen Ausbildung (AB) und Weiterbildung (AWB) auf inhaltliche Konsistenz geprüft.

Werden als private Gründe für die Beendigung oder Unterbrechung eines Beschäftigungsverhältnisses (BG32B) Geburt / Erziehungsurlaub, ein Wohnortwechsel oder "wollte Hausfrau, Hausmann" sein, genannt, so sind diese Nennungen mit den entsprechenden Angaben aus den Modulen Kinder und Wohnortgeschichte bzw. dem Lückenmodul abzugleichen.

3.7.16 Wehrdienst und Zeitsoldaten

3.7.16.1 Lückenaktivitäten "im Wehrdienst" / "im Zivildienst" und Querschnittsfragen (BGBW ...)

Die Frage nach dem Wehrdienst (BGBW1) wurde nur gestellt, falls nicht bereits als Lückenaktivität ein Wehrdienst genannt wurde. Sofern die Frage gestellt wurde, ist abzugleichen, ob sich für den entsprechenden Zeitraum auch Angaben im Ausbildungsmodul bzw. im Erwerbstätigkeitsmodul wiederfinden. Liegt die angegebene Wehrdienstzeit z.B. innerhalb einer einzigen Erwerbs- oder Ausbildungsphase, die nicht in der entsprechenden Armee stattfand, so ist dieser Spell zu splitten, und zwar in einen BG- oder AB-Spell vor und einen nach dem Wehrdienst. Eine Übersicht über die zu ändernden Variablen beim Splitten von Spells wegen Wehr-

oder Zivildienst findet sich im Anhang (S. 129). Erfüllt der Fall nach einem solchen Splitten ein oder mehrere Nachrecherche-Kriterien, so muss eine Nachrecherche erfolgen.

Finden sich im Einzelfallprotokoll noch Lückenspell(s) der Aktivitäten "im Wehrdienst" oder "im Zivildienst", so sind diese Informationen umzutragen in die entsprechenden Variablen im Modul BG (BGBW...).

Falls die Wehr- oder Zivildienstzeit bereits als genau ein Lückenspell erfasst ist, werden die Angaben vom Programm zur Bearbeitung / Umsetzung von Daten umgetragen und mit folgenden Hinweisen im Einzelfallprotokoll versehen:

"Lückenaktivität 6 (im Wehrdienst) → BGBW1-Code 11 (Lückenangabe: Bundeswehr)"

"Lückenaktivität 7 (im Zivildienst) → BGBW1-Code 12 (Lückenangabe: Zivildienst)"

Im Einzelfallprotokoll erscheint an dieser Stelle der Hinweis: "Lückenangaben → Zuordnung NVA vs. BW vornehmen!", weil die Zuordnung Bundeswehr bzw. NVA anhand des Wohnorts nicht automatisch erfolgen kann (die Orte liegen nicht codiert, sondern nur als Texte vor).

Die manuelle Edition muss hier also prüfen, ob es sich bei einem Code 11 tatsächlich um Bundeswehr oder bei Code 12 um Zivildienst in Westdeutschland gehandelt hat, d.h. es muss ein Abgleich mit der Staatsangehörigkeit und dem Wohnort erfolgen.

Lässt sich die Wehrdienstzeit aus dem entsprechenden Lückenzeitraum nicht exakt ableiten, so muss die Variable BGBW2 mit Editionsmissings (-9) ausgefüllt werden.

Die Fälle ausländischer Zielpersonen, die entweder in einer Lücke oder bei der BGBW1 einen Wehr- oder Zivildienst nennen, kommen in die Einzelfallbesprechung.

Des Weiteren muss geprüft werden, ob (bei deutschen männlichen Befragten) der Wehrdienst vor 10/1990 (BGBW2) geleistet wurde und die Zielperson zugleich auf DDR-Gebiet gelebt hat, dann muss die Frage BGBW1 entweder mit Code 4 (bei der NVA) oder mit Code 5 (bei der NVA und später bei der Bundeswehr) beantwortet sein.

Eine weitere Besonderheit, die bei Männern vorkommen kann, ist ein Wechsel von Wehr- zu Zivildienst und umgekehrt. In diesen Fällen ist die Variable BGBW1 mit dem neuen Code 16 (= Wechsel Wehr-/Zivildienst) auszufüllen.

3.7.16.2 Zeitsoldaten

Zeitsoldaten sind Soldaten, die sich für einen längeren als den (gesetzlich) vorgeschriebenen Zeitraum (Wehrpflicht) zum Militärdienst bei einer Armee (Bundeswehr, NVA oder eine andere) verpflichtet haben.

Im Allgemeinen werden Männer, die Zeitsoldaten waren, dies auch richtigerweise im BG-Modul angegeben haben. Dort muss der gesamte Zeitraum als ein (oder mehrere) Erwerbstätigkeitsspell(s) vorhanden sein. Bei der Variable BG5 muss für Zeitsoldaten der Code 1 (befristete Stelle) angegeben sein (Ausnahme: hohe Ränge, die Beamte auf Lebenszeit sind).

In einigen Fällen, nämlich besonders bei solchen mit kurzen Verpflichtungen, fehlen die entsprechenden BG-Spells. Diese sind von der Edition nachzutragen. Zur Prüfung, ob es sich bei einer angegebenen Dauer um die normale Wehrdienstzeit oder eine Verpflichtung für länger handelte, dient die Tabelle über Grundwehrdienstzeiten und Zivildienstzeiten im Anhang (S. 118).

Neben dem erforderlichen BG-Spell bei Zeitsoldaten muss sich in den Querschnittsvariablen BGBW ... mindestens der Zeitraum des (Pflicht-)Wehrdienstes wiederfinden. Ist in diesen Variablen jedoch nichts angegeben und ist der Edition nur der gesamte Zeitraum als Soldat aus einem BG-Spell bekannt, so trägt sie den gesamten Zeitraum (zusätzlich) in die Variable BGBW2 ein.

3.7.16.3 Ausbildungen bei der Armee

Viele Zeitsoldaten absolvieren bei der jeweiligen Armee auch eine (oder mehrere) Ausbildung(en). Handelt es sich dabei um eine Ausbildung, die mit einem regelrechten Ausbildungsabschluss / einer beruflichen Qualifikation beendet wird, so muss dafür parallel ein AB-Spell vorhanden sein. Davon zu unterscheiden sind aber Lehrgänge und Kurse, die nicht zu einem neuen Beruf führen, und die deshalb nur im AWB-Modul erscheinen sollen. Die Edition trägt gegebenenfalls entsprechend um.

3.8 Modul Arbeitslosigkeit (ALO)

3.8.1 Überschneidungen

Programmtechnisch ist zulässig, dass sich Arbeitslosigkeitsphasen mit Hauptaktivitäten überschneiden. In diesen Fällen sollte aber dennoch zwecks Überprüfung ins Tonband gehört werden.

Gibt es während Arbeitslosigkeitsphasen ein- oder mehrfach geringfügige Erwerbstätigkeiten, sollte ebenfalls zur Klärung der Situation ins Tonband gehört werden.

3.8.2 Arbeitslosigkeitszeiten

Arbeitslosigkeitszeiten lagen im Record 9 (ALO) nicht explizit vor. Sie werden deshalb mittels des Programms zur Bereinigung der Lückendaten vor der manuellen Edition anhand der Skalenwerte in Record 12 (SpellID1) berechnet und in den ALO-Record übertragen. Die zugehörigen Lücken werden anschließend gelöscht. Falls Missings und geschätzte Werte auftreten, werden diese den Lückenangaben entnommen.

Falls im Start-Datum einer ALO-Lücke Missings auftreten, liegt kein Rec9 / ALO-Spell vor. In diesem Fall bleibt der Lückenspell erhalten. Der zugehörige ALO-Spell muss dann manuell angelegt bzw. der Lückenspell manuell gelöscht werden.

Doppelte Spells in Record 9 werden gelöscht (z.B. gleicher Spell als AB- und als BG-Lücke).

3.8.3 Zahlungsunterbrechung

Wurde die Zahlung des Arbeitslosengeldes infolge einer kurzfristigen Aus- / Weiterbildung (AL53 = 1) unterbrochen, so sollte sich diese im Aus- und Weiterbildungsmodul wiederfinden.

3.8.4 Maßnahmen des Arbeitsamts

Alle vom Arbeitsamt finanzierten Maßnahmen, die mit dem ALO- oder dem Lückenmodul erfasst wurden, werden um den Zeitraum der Arbeitsamtsfinanzierung herum gesplittet. Für die Maßnahme muss ein Lückenspell mit neuem Code angelegt werden (bzw. ein bestehender umgewandelt werden), je nachdem, ob es sich um einen Deutschkurs, eine Fortbildungs- / Umschulungsmaßnahme, ein Wiedereingliederungsprogramm oder etwas ähnliches handelt, und zwar erhält die neue Lückenaktivität "Deutschkurs" (L2A21) bei der Variable LTYPE den Code 211 (1. Phase bzw. 212 2. Phase u.s.w.), die neue Lückenaktivität "Arbeitsamtsmaßnahme" (L2A31) bei LTYPE 311 (1. Phase bzw. 312 2. Phase u.s.w.) (s.a. 3.11.8, S. 99).

3.9 Modul Nebentätigkeiten (NT)

3.9.1 Hinweise zur Einführung

Nebentätigkeiten sind in der Regel Erwerbsbeschäftigungen, die neben einer anderen Aktivität, z.B. einer anderen Berufstätigkeit, einer Ausbildung oder auch neben familiärer Arbeit ausgeübt werden.

Mit den Fragen dieses Moduls wurden bezahlte Tätigkeiten erfasst, bei denen es sich entweder um echte Nebentätigkeiten, geringfügige Erwerbstätigkeiten oder sehr kurze Erwerbstätigkeiten handelt. Weil das Erhebungsinstrument eine parallele Erfassung mehrerer BG-Spells nicht zuließ, können hier auch Haupterwerbstätigkeiten erfasst worden sein, die parallel zu einer anderen Haupterwerbstätigkeit ausgeübt wurden (s. dazu unbedingt Abschnitt 3.9.2).

Im Folgenden einige Beispiele:

- Tätigkeiten von Personen, die gleichzeitig mehr als einen Beruf ausüben (z.B. Taxifahrer und Nachtwächter),
- nebenberufliche Tätigkeiten über längere Zeiten (z.B. als Versicherungsvertreter, bezahlte Handwerksarbeit am Abend und an Wochenenden),
- bezahlte Nebentätigkeiten ohne formale Arbeitsverträge (z.B. Putzen im Haushalt, zeitweise Mithilfe in der Landwirtschaft oder im familiären Betrieb, vergütete Kinderbetreuung, Bedienung, Saisonarbeit),
- bezahlte Nebentätigkeit in Vereinen (z.B. als Trainer),
- Gelegenheitsarbeiten, Heimarbeiten.

Hat eine Zielperson in einer Lückenabfrage angegeben, geringfügig erwerbstätig gewesen zu sein (Lückenaktivität GET), dann wurde dieser Zeitraum in die Eingangsfrage des NT-Moduls eingeblendet und die Fragen dieses Moduls wurden gestellt. In den Einzelfallprotokollen erscheinen diese Zeiträume als NT-Spells.

Echte Nebentätigkeiten finden sich in keiner Lücke, sondern wurden (weil **neben** einer anderen Aktivität ausgeführt) mit dem NT-Modul gesondert erfasst (Frage: "Haben Sie ... noch andere nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt?").

3.9.2 Zeitanpassung, Spellabgrenzung und BG-Abgleich

Mehrmonatige Überschneidungen der NT-Spells werden **nicht** angepasst (vgl. Abschnitt 2.2.3.1, S. 16), ebenso findet keine Zeitanpassung von ein- oder mehrmonatigen Überschneidungen von NT-Spells mit anderen **Nebenaktivitäten** statt. Angepasst werden hingegen einmonatige Überschneidungen der NT-Spells mit **Hauptaktivitäten**. Der Umgang mit Zeitmissings in den NT-Spells ist im Abschnitt 2.2.6 (S. 23) nachzulesen.

NT-Spells werden auch bei bekanntem Tätigkeitswechsel nicht gesplittet, wenn keine eindeutigen Zeitangaben vorliegen (im Gegensatz zum BG-Modul).

Es ist zu prüfen, ob sich für den entsprechenden Zeitraum auch eine andere Aktivität (Aus- oder Weiterbildung, Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit etc.) finden lässt. Ist dies nicht der Fall,

so kann es sich um eine geringfügige Erwerbstätigkeit²⁶ handeln oder um einen Fall, in dem "neben" z.B. neben dem Hausfrau- / mannsein bedeutet. In solchen Fällen kann ein NT-Spell den betreffenden Zeitraum ausschließlich definieren.

Wurde eine Haupterwerbstätigkeit im NT-Modul abgelegt, weil es für den Zeitraum bereits einen anderen BG-Spell gab, so wird diese nur dann in das BG-Modul umgetragen, wenn sie länger als 3 Monate dauerte **und** wenn die Arbeitszeit mehr als 15 Stunden betrug.

Muss eine solche Umtragung vorgenommen werden, dann wird der angegebene Verdienst (wenn möglich) auf Monatsverdienst hochgerechnet. Hierbei gelten die im Abschnitt 3.7.12 (S. 82) beschriebenen Regeln.

Stellt die Edition fest, dass es sich bei einem NT-Spell um eine Tätigkeit handelt, zu der die Person als Sozialhilfeempfänger/-in vom Sozialamt verpflichtet wurde, so ist dieser NT-Spell in die neue Lückenaktivität "Sozialamtsmaßnahme" (s. 3.11.8, S. 99) umzutragen.

3.9.3 Stunden Nebenerwerbstätigkeit und Sozialversicherungsbeiträge

Die Summe der geleisteten Arbeitsstunden aus paralleler Haupt- und Nebentätigkeit darf 120 Stunden nicht überschreiten. Diese Prüfung erfolgt durch ein Programm vor der manuellen Edition. Gegebenenfalls erscheint im Einzelfallprotokoll der Editions Hinweis:

"Std.NT + Std.ET > 120 pro Woche"

Sozialversicherungsbeiträge werden nur entrichtet bei einem Einkommen über 610 DM im Monat. Das Prüfprogramm (vor manueller Edition) führt gegebenenfalls im Einzelfallprotokoll zu dem Hinweis:

"Sozialversicherungsbeiträge, aber monatliches Einkommen ≤ 610DM".

3.9.4 Verdienst

Bei Umtragungen eines BG-Spells in das NT-Modul ist die Frage nach der Bezahlung (NT12) mit "monatlich" anzugeben. Die Frage nach dem Verdienst (NT13) ist mit dem Mittelwert (auf der Basis monatlich Netto) aus den Angaben zum Anfangs- und Endeinkommen (BG25A und BG26A) auszufüllen. Handelt es sich im BG-Modul um Brutto-Einkommensangaben, so können diese im NT-Modul keine Verwendung finden, und es muss stattdessen ein Editionsmissing eingetragen werden.

Wie bei Haupterwerbstätigkeiten, ist im Fall von Neben- oder geringfügigen Tätigkeiten im Ausland oder in der DDR darauf zu achten, in welcher Währung die Angaben bei der Frage nach dem Verdienst (NT13) gemacht wurden bzw. ob es sich um in DM umgerechnete Beträge handelt. Auch hier wurde eine Zusatzvariable (NT13Z) eingeführt, die von der Edition ausgefüllt werden muss:

²⁶ Geringfügige Erwerbstätigkeiten sind u.a. daran zu erkennen, dass
- der NT-Spell aus einer GET-Lücke erstellt wurde;
- als Tätigkeit "Aushilfe...", "Überbrückung ...", "520-Mark-Job" u.Ä. genannt ist;
- es bei geringer Stundenzahl keinen Arbeitsvertrag gibt.

Art der Angabe	Code
DM (Voreinstellung)	0
Einkommen in DM (von Zielperson umgerechnet oder geschätzt)	1
DDR-Mark	2
ausländische Währung	3
nicht eindeutig	9

3.9.5 Arbeitszeit (NT11)

Bei Umtragungen von BG-Spells in das NT-Modul werden die Angaben aus der Variable BG21 (zu Beginn tatsächlich geleistete Arbeitszeit) in die Variable NT11 umgetragen, außer die Angaben zwischen BG19 (vertraglich festgelegte Arbeitszeit) und BG21 differieren stark oder die eine Stundenzahl ist über, die andere unter 20 Stunden. Diese Fälle sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen²⁷.

3.9.6 Bezahlung für erbrachte Leistung

Gibt eine Person an, weniger als 10 Stunden pro Woche gearbeitet zu haben ($NT11 < 10$), und gleichzeitig, sie sei für die erbrachte Leistung bezahlt worden ($NT12 = 4$), so ist der angegebene Verdienst einer besonderen Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Ist der angegebene Betrag vermutlich weder ein Monats-, Wochen- noch Stundenverdienst, ist der Fall der Einzelfallprüfung vorzulegen.

3.9.7 Variable NT1 (Gab es Nebentätigkeiten?)

Bei fehlendem Wert in der Variable NT1 wurde dieser in Abhängigkeit vom Wert der Variable NNT (Anzahl der Nebentätigkeiten) wie folgt vervollständigt²⁸:

$$\begin{aligned} NNT = 0 &\Rightarrow NT1 = 2 \\ NNT > 0 &\Rightarrow NT1 = 1 \end{aligned}$$

²⁷ Durch die Umtragungsregeln von BG zu NT kommt es zu zahlreichen Einzelfallentscheidungen, die getroffen werden müssen, weil es große Unterschiede in den beiden Variablen "vertraglich festgelegte Arbeitszeit" und "tatsächlich geleistete Arbeitszeit" oder weil es durch die Steuerung nur die Variable "tatsächlich geleistete" Arbeitszeit gibt. Diese Einzelfallentscheidungen werden gesondert dokumentiert.

²⁸ Die Edition trägt diese Änderung in die Einzelfallprotokolle ein. Die Änderung der Daten erfolgt automatisch am 14.2.00.

3.9.8 Variable NT15 (Gab es weitere Nebentätigkeiten?)

Diese Variable diene lediglich der Steuerung des Interviews. Sie wird deshalb in den Einzelfallprotokollen für die Abschlussedition nicht mehr ausgewiesen, und sie wird im endgültigen Datensatz gelöscht.

3.9.9 Nicht erfasste Nebentätigkeiten

Nicht erfasste Nebentätigkeiten müssen entsprechend der in Abschnitt 2.3.3 (S. 28) genannten Kriterien nacherhoben werden. Ist dies nicht möglich und reichen die vorhandenen Informationen nicht aus, die fehlenden Nebentätigkeiten nachzutragen, oder handelt es sich lediglich um Informationen wie "Zielperson hat noch mehr Nebentätigkeiten ausgeübt, will sie aber im Einzelnen nicht mehr nennen, weil zu viele" (= Verweigerung) oder "Zielperson hat Nebentätigkeiten ausgeübt, kann sich aber nicht mehr erinnern, wie viele es waren, welche es waren und wann sie stattfanden" (= weiß nicht), so werden derartige Kommentare in die zusätzliche Textvariable NTKOM eingetragen.

Die Variable NNT ist die Anzahl der NT-Spells. Ist kein NT-Spell vorhanden, aber bekannt, dass es Nebentätigkeiten gab, nicht jedoch wie viele, dann wird ein NT-Spell mit dem zutreffenden Missingcode (-7, -8 oder -9) eingefügt.

Durch Duplizieren der Variable NNT wird die Korrekturvariable NNTK gebildet. Sind NT-Spells vorhanden und enthält die Variable NNT keinen Missingwert, wird in NNTK der entsprechende Missingwert eingetragen, wenn bekannt ist, dass es mehr Nebentätigkeiten gab als vorhanden sind, die Zielperson aber nicht mehr weiß, wie viele es waren (-8), die Zielperson verweigert hat (-7) oder die Edition die exakte Anzahl nicht ermitteln kann (-9).

Muss von der Edition ein NT-Spell angelegt werden, der aus einer Lückenaktivität "geringfügig erwerbstätig" hervorgeht, aber im NT-Modul nicht abgefragt wurde, so wird bei der Variable NT2 "geringfügig erwerbstätig (Lückenangabe)" eingetragen. Sind solche Spells länger als 3 Monate, wird NNTK auf -9 gesetzt, da nicht zu klären ist, ob es eine oder mehrere geringfügige Beschäftigungen waren.

3.10 Modul Aus- und Weiterbildung (AWB)

3.10.1 Zur Einführung: Hinweise aus dem Interviewerhandbuch

In diesem Modul sollen berufliche Weiterbildungen erfasst werden, die entweder eine fortbildende Funktion in einem erlernten Beruf haben oder auch generelle und / oder spezielle zusätzliche Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.

Die Art solcher Weiterbildungen ist groß und reicht von Sprachkursen, Computerschulungen, spezifischen Anleitungen in neuen Technologien oder Maschinenbedienungen bis zu allgemeinbildenden Förderkursen in Bereichen, die für das berufliche Fortkommen und die Chancen am Arbeitsmarkt Bedeutung haben. Nicht gemeint sind Weiterbildungen, die einem Hobby bzw. der persönlichen Entfaltung dienen (Malkurse oder Ikebana, sofern es sich nicht um Floristen handelt).

In der Regel sind Weiterbildungen einmalige Veranstaltungen (wochen- oder monatsweise) oder sie finden über einen bestimmten Zeitraum hinweg an bestimmten Tagen bzw. stundenweise statt. Sie führen nicht zu einem regulären Berufsabschluss, sondern höchstens zu einem Zertifikat oder einem Zeugnis bzw. nur zu einer Teilnahmebestätigung.

3.10.2 Abgleich mit anderen Aktivitäten – Aus- und Weiterbildung im Verlauf

Aus- und Weiterbildungs-Veranstaltungen werden zwar meist neben anderen Beschäftigungen besucht, können aber auch als einzige Aktivität vorkommen. Findet sich in den Daten über einen bestimmten Zeitraum lediglich ein AWB-Spell (oder mehrere aufeinanderfolgende AWB-Spells), so ist zu prüfen, ob es plausibel erscheint, dass in dieser Zeit keine andere Aktivität stattfand (beispielsweise sehr hoher Zeitaufwand für die Veranstaltung). In solchen Fällen kann die besuchte Aus- und Weiterbildung den betreffenden Zeitraum ausschließlich definieren.

Da AWB-Spells jedoch keine Verlaufsdaten darstellen, wird hierfür eine neue Lückenaktivität eingeführt: "Phase mit Weiterbildungsaktiv. unbestimmter Dauer". Eine solche Lücke wird zusätzlich zu den AWB-Angaben von der Edition nur für den tatsächlich fehlenden (zwischen zwei anderen Aktivitäten liegenden) Zeitraum eingefügt. Eine Zeitanpassung findet nicht statt! Es kann aus diesem Grund vorkommen, dass das Beginndatum des AWB-Spells und sein durch die Dauerangabe errechnetes Ende nicht mit Beginn- und Endedatum der Lückenaktivität übereinstimmen (s.a. 3.11.8).

3.10.3 Ausbildung oder Weiterbildung?

Zur beruflichen Weiterbildung zählen alle Kurse / Veranstaltungen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, sich technischer Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Damit wird deutlich, dass hier berufsbezogene Weiterbildung gemeint ist, was jedoch nicht bedeutet, dass es sich um einen tatsächlich erlernten oder ausgeübten Beruf handeln muss.

In jedem Fall bitte prüfen, ob eine Weiterbildung nicht eine berufliche Ausbildung in unserem Sinne darstellt und umgekehrt (Zielperson gibt als berufliche Weiterbildung die Meisterprüfung an. Diese Weiterbildung muss als berufliche Ausbildung umgesetzt werden). Entschei-

dend ist hierbei, ob und welcher Abschluss gemacht wurde. Es kann demzufolge erforderlich sein, Umtragungen (von AB nach AWB oder von AWB nach AB) vorzunehmen.

Streichungen im Modul AWB werden höchstens dann vorgenommen, wenn es sich bei dem Genannten um eine Art Nachhilfe handelte (z.B. Repetitorium "..."), nicht jedoch wegen fehlendem Bezug zum Beruf.

3.10.4 Deutschkurse

Besuchen Ausländer(-innen) oder Aus- und Umsiedler(-innen) in der BRD Deutschkurse, so werden diese umgetragen in eine Lückenaktivität 21 = Deutschkurs. Im Einzelfallprotokoll ist bei "Lückentyp" dann entsprechend der Anzahl einzufügender Deutschkurse 211 (= erster Spell der Lückenaktivität 21), 212 (zweiter Spell der Lückenaktivität 21), 213 u.s.w. einzutragen.

3.10.5 Parallele Ausbildungen

Im Falle paralleler Ausbildungen waren die Interviewer angehalten, die zweite Ausbildung im Weiterbildungsmodul abzulegen, da im AB-Modul parallel laufende Ausbildungen nicht eingegeben werden konnten. Die Edition trägt diese parallelen Ausbildungen um.

3.10.6 Finanzierung

Sofern die Kosten der Weiterbildung vom Arbeitgeber finanziert wurden (AW3A = 1), ist abzugleichen, ob sich auch ein Arbeitgeber für den entsprechenden Zeitraum im BG-Modul findet.

3.10.7 Zertifikate

Teilnahmebescheinigungen werden nicht als Zertifikate angesehen. Die Edition ändert in diesen Fällen die Angabe "ja" bei der Variable AW7 in "nein" und streicht die Angaben in AW7A und AW7B.

3.10.8 Datum des Zertifikats bei wiederkehrenden Kursen

Handelt es sich um wiederkehrende Kurse, wofür es mehrere (Teil-)Zertifikate gab, so sollte in der Variable AW7B (Jahr des Zertifikats) das letzte genannt sein. Ist dies nicht festzustellen, muss hier ein Editionsmissing (-9) eingegeben werden.

3.10.9 Zeitaufwand

Der erfragte Zeitaufwand pro Monat für eine Weiterbildung muss im Fall von wiederkehrend (regelmäßig oder unregelmäßig) stattfindenden Kursen oder Veranstaltungen als Durchschnitt angegeben sein (Variable AW6). Dies ist von der Edition zu prüfen. Gegebenenfalls lässt sich (wo dies nicht korrekt aufgenommen wurde) aus weitergehenden Aussagen der Befragten (vom Tonband oder Interviewprotokoll) ein solcher Durchschnitt errechnen.

Ein Beispiel:

Zielperson besuchte in den Jahren 1990 bis 1998 10 Kurse. Jeder Kurs dauerte 3 mal 3 Tage. Unter Zugrundelegung von 8 Stunden pro Tag errechnet sich daraus ein Aufwand von 720 Stunden in 9 Jahren, das ergibt 7,5 Stunden pro Monat.

Weil durch diese Berechnungen sehr kleine Durchschnittswerte entstehen können, ist bei dieser Variable die Eingabe (im Korrekturprogramm) von Dezimalwerten möglich.

Müssen AWB-Spells für einmalige Kurse eingefügt werden, so muss bei der Variable AW4A versucht werden, aus Kontextinformationen die Dauer der Weiterbildung (in Stunden, Wochen oder Monaten) zu rekonstruieren.

Zum Beispiel:

Zielperson besuchte im Mai 1990 einen einmaligen Kurs, der 3 Tage dauerte. Hier sind 3 mal 8 Stunden, also 24 Stunden anzugeben. Wenn aus den Aussagen der Zielperson hervorgeht, dass eine Weiterbildung in Vollzeit über den Zeitraum "von Mai 1990 bis Januar 1991" dauerte, so kann hier die Dauer mit 9 Monaten angegeben werden.

3.10.10 Nicht erfasste Weiterbildungen

Es kommt häufig vor, dass nicht alle Weiterbildungen erfasst wurden, darüber aber Informationen aus dem Interviewprotokoll oder dem Tonband vorliegen.

Reichen diese Informationen nicht aus, die fehlenden Weiterbildungen nachzutragen, oder handelt es sich lediglich um Informationen wie "Zielperson hat noch mehr Weiterbildungen gemacht, will sie aber im einzelnen nicht mehr nennen, weil zu viele" (= Verweigerung) oder "Zielperson hat Weiterbildungen gemacht, kann sich aber nicht mehr erinnern, wie viele es waren, was für welche es waren und wann sie stattfanden" (= weiß nicht), so werden derartige Kommentare in die zusätzliche Textvariable AWKOM eingetragen.

Die Variable NAWB wird auf den zutreffenden Missingcode gesetzt, wenn kein Spell vorhanden, aber bekannt ist, dass die Zielperson Weiterbildungen gemacht hat. Das heißt, es wird ein "leerer" Spell eingefügt, der nur Angaben in den Variablen NAWB (Missingcode), NAWBK und AWKOM enthält²⁹.

Für genauere Angaben über die Anzahl der Weiterbildungen wird durch Duplizieren der Variable NAWB die Korrekturvariable NAWBK gebildet und sodann durch die vorhandenen Informationen einzelner Fälle ersetzt. So wird beispielsweise in einem Fall, der bereits 3 AWB-Spells enthält (NAWB = 3), für den jedoch die weitergehende Information vorhanden ist, dass noch weitere 5 bis 10 Weiterbildungen gemacht wurden, die Variable NAWBK in 11 (3 vorhandene und 8 nicht erfasste) geändert. In einem anderen Beispiel sind zwei AWB-Spells vorhanden (NAWB = 2), es gibt jedoch zum ersten Spell die Information, dass es sich dabei um die Zusammenfassung von 15 einzelnen Kursen zu einem "wiederkehrenden" Kurs gehandelt hat, dann wird die Variable NAWBK in 16 geändert.

²⁹ Bei künftigen Änderungen / Einfügungen von Spells muss darauf geachtet werden, dass, wenn der erste Spell ein "leerer" ist, dieser gelöscht wird und dass NAWBK, im Gegensatz zu NAWB, nicht automatisch geändert wird, sondern manuell geändert werden muss.

Bei Weiterbildungen, über die zwar einige nachtragbare Informationen bekannt sind, für die aber nicht bekannt ist, ob es sich um einen einmaligen oder einen wiederkehrenden Kurs handelt hat, darf bei der Variable AW5 kein Missingcode vergeben werden, weil dadurch alle folgenden Fragen übersteuert würden. Es ist hier deshalb der Code 1 (einmaliger Kurs) anzugeben.

3.11 Lückenmodul

Treten innerhalb der einzelnen Module oder zwischen Modulen Lücken auf, werden diese mit dem Lückenmodul erfasst. Des Weiteren wurden durch die Zeitprüfung des Erhebungsprogramms, die mit dem Datum des letzten SchulsPELLS einsetzte (SPELLDUMP oder auch Zeitcheck genannt), nicht ausgefüllte Zeiträume festgestellt und nach dem Modul AWB mit dem Lückenmodul nachträglich erfragt. Bei der Edition dieses Moduls ist größte Sorgfalt walten zu lassen. Im Zweifelsfall muss das Problem in einer Editionssitzung vorgelegt werden!

Im Schulmodul (AS) wurden Lückenaktivitäten nicht erfragt, zwischen dem Schul- und dem Ausbildungsmodul sowie in und zwischen den Modulen Berufsausbildung (AB) und Erwerbstätigkeit (BG) wurden hingegen zeitliche Lücken, die größer als 3 Monate sind, in einer Lückenabfrage ausgefüllt. Dadurch ergeben sich häufig Hinweise zu Erwerbstätigkeit, Nebentätigkeit, Ausbildung und Weiterbildung. Wenn die Zielperson also innerhalb einer Lückenphase (auch) eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit angegeben hat, prüft die Edition, ob sich diese Lückenaktivität auch im entsprechenden Modul wiederfindet.

Da innerhalb einer Lückenabfrage keine Zeitprüfung erfolgte, ist es möglich, dass es hier nicht berichtete Zeiträume gibt, oder dass sich die Lückenaktivitäten mit den Hauptaktivitäten überschneiden. Bei nicht zu füllenden undefinierten Lücken von bis zu 6 Monaten wird als Aktivität ein spezielles Lücken-Editionsmissing (LTYPE = 990; s.u. 3.11.8, S. 99) vergeben. Bei länger als 6 Monate dauernden undefinierten Lücken muss der Fall zur Einzelfallbesprechung vorgelegt werden.

Wird eine Phase wie Schule, Ausbildung, Erwerbstätigkeit etc. nur durch eine Lückenangabe ersichtlich, erscheint jedoch nicht im entsprechenden Modul, überträgt die Edition diese zeitlich definierte Phase (Ausbildung oder Erwerbstätigkeit) aus der Lücke in das jeweilige Segment. Die spezifischen Nachfragen werden (sofern sie nicht in der Nachrecherche erhoben werden) jeweils mit einem Editionsmissing (-9) aufgefüllt. Eine solche Umtragung muss auch mit Lückenphasen erfolgen, die nur 3 Monate oder weniger dauern, allerdings sind solche Fälle kein Grund, sie für die Nachrecherche vorzuschlagen. **Ausnahme:** LückensPELLS "in allgemeinbildender Schule" bleiben bestehen, wenn es sich dabei um einen Schulbesuch handelte mit dem Ziel, einen Schulabschluss nachzuholen, der dann jedoch nicht erreicht wurde.

3.11.1 Abgleich Lücken-/Hauptaktivitäten

Die Lückenaktivitäten "arbeitslos" (vormals L2A1), "in beruflicher Ausbildung" (vormals L2A2), "hauptberuflich erwerbstätig" (vormals L2A3), "geringfügig erwerbstätig" (vormals L2A5), "im Wehrdienst" (vormals L2A6) und "im Zivildienst" (vormals L2A7) sind mit den entsprechenden SPELLS bzw. Variablen der eigentlichen Module zu vergleichen. Decken sich die Zeiten der Lückenaktivitäten mit den entsprechenden Zeiten der Hauptaktivitäten, so werden die LückensPELLS per Programm gestrichen und erscheinen nicht mehr im Einzelfallprotokoll.

Finden sich übereinstimmende Lücken- und Hauptaktivitäten, die sich in den Zeitangaben jedoch nicht ganz genau decken, so gelten im Zweifel immer die Zeiten, die im Hauptmodul angegeben wurden und die LückensPELLS werden ebenfalls gestrichen. **Ausnahme:** Entständen durch diese Vorgehensweise neue Lücken, so werden die SPELLS nicht verändert, sondern beide SPELLS bleiben zunächst bestehen, und der Fall wird zur Einzelfallentscheidung vorgelegt.

3.11.2 Lückenaktivität "arbeitslos" (ALO-Lücke)

Siehe hierzu das Kapitel 3.8 (S. 87) und insbesondere die Abschnitte 3.8.2 und 3.8.4.

3.11.3 Lückenaktivität "Erziehungsurlaub-Mutterschutz" (EU-Lücke)

Erziehungsurlaub kann natürlich nur dann angetreten werden, wenn die Zielperson zuvor erwerbstätig, in Ausbildung oder arbeitslos war. Deshalb bitte überprüfen, ob sich ein zeitlich passender BG-, ALO- oder AB-Spell findet. Des Weiteren muss darauf geachtet werden, dass die EU-Lücke spätestens mit dem Geburtsmonat des Kindes beginnt (s.u. Ausnahmen im Abschnitt 2.2.5, S. 18).

Stimmen die genannten Mutterschutz- / Erziehungsurlaubszeiten nicht mit den gesetzlichen Regelungen überein oder handelt es sich um Erziehungsurlaube in anderen Staaten (bzw. DDR-Babyjahre), so gelten die Angaben der Zielperson. Es wird also keine Zeitanpassung an jeweils geltende gesetzliche Mutterschafts- und Erziehungsurlaubsregelungen Westdeutschlands vorgenommen.

Erziehungsurlaub konnte mit dem Erhebungsinstrument pro Lückenzeitraum nur einmal eingegeben werden. Es kommt jedoch vor, dass für mehrere Kinder innerhalb eines Lückenzeitraums Erziehungsurlaub genommen wurde. Stellt die Edition fest, dass ein Lückenspell aus mehreren Erziehungsurlauben besteht, so wird dieser nur gesplittet, wenn zwischen beiden Erziehungsurlauben eine Hauptaktivität wie BG, ALO oder AB lag.

Beispiele:

- 1) Erziehungsurlaub für Kind 1 beginnt 5/90, das zweite Kind wird 11/91 geboren. Die Dauer des Lückenspells EU ist mit 5/90 bis 10/94 angegeben. Der Lückenspell wird nicht gesplittet.
- 2) Innerhalb eines Lückenzeitraums von 5/90 bis 8/96 gibt es einen EU-Lückenspell, einen ALO-Spell und zwei AB-Spells. Das erste Kind wurde 6/90, das zweite 9/93 geboren. Das Interviewprotokoll enthält den Hinweis: "Durch die Geburt des zweiten Kindes musste die Zielperson ihre Ausbildung unterbrechen. Fortsetzung 8/95". In diesem Fall ist ein weiterer EU-Lückenspell einzufügen.

	vor Edition		nach Edition		
	von	bis		von	bis
EU-Lücke	5/90	7/95	EU-Lücke ₁	5/90	50/1 91
ALO	11/91	7/92	ALO	11/91	7/92
AB ₁	8/92	6/93	AB ₁	8/92	6/93
			EU-Lücke ₂ (einfügen)	47/193	7/95
AB ₂	8/95	7/96	AB ₂	8/95	7/96

Es kommt häufig vor, dass zwischen der Erwerbstätigkeit und dem Beginn des Erziehungsurlaubs eine Lücke "krank, in Rehabilitation, Kur" angegeben wurde. In diesen Fällen gilt: Dauert die KRK-Lücke höchstens 3 Monate und schließt sie an eine länger dauernde Erwerbstätigkeit oder Ausbildung an, kann nach Einzelfallprüfung entschieden werden, die kurze Zeit

der Krankheit der Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung zuzurechnen (Krankschreibung). Alle anderen Krankphasen bleiben als KRK-Lückenspell erhalten.

3.11.4 Lückenaktivität "krank – in Rehabilitation – Kur" (KRK-Lücke)

KRK-Lücken, die innerhalb eines Spells einer Hauptaktivität (AS, AB, BG) liegen, werden gestrichen. Ebenso werden KRK-Lückenspells gestrichen, die durch einen anderen eingeschlossen sind.

Ein KRK-Lückenspell bleibt nur stehen, wenn für diesen Zeitraum nichts anderes angegeben ist.

3.11.5 Lückenaktivitäten Wehr- oder Zivildienst

Die Frage nach dem Wehrdienst (BGBW1) im Modul BG wurde nur gestellt, falls nicht bereits als Lückenaktivität ein Wehrdienst genannt wurde. Sofern die Frage gestellt wurde, ist abzugleichen, ob sich für den entsprechenden Zeitraum auch Angaben im Ausbildungsmodul bzw. im Erwerbstätigkeitsmodul wiederfinden. Liegt die angegebene Wehrdienstzeit z.B. innerhalb einer einzigen Erwerbs- oder Ausbildungsphase, die nicht in der entsprechenden Armee stattfand, so ist dieser Spell zu splitten, und zwar in einen BG- oder AB-Spell vor und einen nach dem Wehrdienst.

Falls die Wehrdienstzeit bereits als Lückenaktivität erfasst ist, werden die Angaben von dem Programm vor der manuellen Edition umgetragen und es erscheint einer der Hinweise:

Lückenaktivität 6 (im Wehrdienst) → BGBW1-Code 11 (Lückenangabe: Bundeswehr)

Lückenaktivität 7 (im Zivildienst) → BGBW1-Code 12 (Lückenangabe: Zivildienst)

Die Fälle ausländischer Zielpersonen, die entweder in einer Lücke oder bei der BGBW1 einen Wehr- oder Zivildienst nennen, kommen in die Einzelfallbesprechung.

Erscheint im Einzelfallprotokoll noch ein Lückenspell "Wehr- oder Zivildienst" (weil dieser Lückenspell nicht automatisch umgesetzt werden konnte), so muss die manuelle Edition diese Umtragung (nach der üblichen Prüfung auf inhaltliche und zeitliche Konsistenz bzw. Plausibilität) vornehmen.

3.11.6 Lückenaktivität "etwas anderes gemacht" (EA-Lücke)

Findet sich eine EA-Lücke, die eine oder mehrere andere EA-Lücken einschließt, so werden die eingeschlossenen gestrichen, falls dies mit keiner anderen Aktivität im Widerspruch steht.

Alle EA-Lücken, die innerhalb einer anderen Aktivität liegen, werden gestrichen.

Ergibt sich aus einer der Edition vorliegenden Quelle, dass sich hinter einer EA-Lücke eine vom Arbeitsamt finanzierte Maßnahme (wie Sprachkurs, Fortbildungs-, Umschulungsmaßnahme o.ä.) verbirgt, so ist diese Lücke in die entsprechende neue Lückenaktivität umzuwandeln (s. die Abschnitte 3.8.4, S. 87, und 3.11.8).

3.11.7 Lückenspells "verweigert"

"Verweigert"-Lücken (vormals L2A11), die innerhalb einer anderen Aktivität liegen, werden gestrichen. Bleiben nach Edition noch Zeiträume bestehen, die nur durch derartige Lückenspells definiert sind, werden sie in Editionsmissing-Lücken (LTYPE = 990) umgewandelt.

3.11.8 Neue Lückenaktivitäten

Nach Abschluss der Erhebung wurden folgende neue Lückenaktivitäten eingeführt:

Lückenaktivität	Lückentyp (LTYPE)	vormals Lückenart
Deutschkurs	211 1. Phase 212 2. Phase 213 3. Phase u.s.w.	L2A21
Arbeitsamtsmaßnahme	311 1. Phase 312 2. Phase 313 3. Phase u.s.w.	L2A31
Sozialamtsmaßnahme	411 1. Phase 412 2. Phase 413 3. Phase u.s.w.	L2A41
Nicht berichteter Zeitraum (NbZ)	120	L2A12
Phase mit Weiterbildungsaktiv. unbestimmter Dauer	130	
Editionsmissing	990	L2A99

Wird aus irgendeiner Stelle des Interviews ersichtlich, dass eine Zielperson einen Deutschkurs besucht, eine vom Arbeitsamt finanzierte Maßnahme absolviert hat oder sich in einer Sozialamtsmaßnahme³⁰ befand, so muss dafür ein neuer Lückenspell der entsprechenden Art eingefügt bzw. ein bestehender in die entsprechende Lückenart umgewandelt werden.

Hat eine Zielperson über einen bestimmten Zeitraum hinweg ausschließlich eine Aus- und Weiterbildung, so muss für die Zeit, die durch keine andere Aktivität belegt ist (und zwar nur dafür, auch wenn die Aus- und Weiterbildung früher beginnt und / oder später endet als der nicht belegte Zeitraum), ein neuer Lückenspell "Phase mit Weiterbildungsaktiv. unbestimmter Dauer" eingefügt werden.

³⁰ Dies trifft beispielsweise auf eine Person zu, die Sozialhilfe bezog und vom Sozialamt zu Tätigkeiten im Rahmen der sogenannten "Hilfe zur Arbeit" verpflichtet wurde.

Beispiel:

vor Edition		nach Edition	
ALO	11/92 - 11/93	ALO	11/92 - 11/93
AWB	Beginn: 10/93 Dauer: 9 Monate	AWB	Beginn: 10/93 Dauer: 9 Monate
		Lücke "Phase mit Weiterbil- dungsaktiv. unbest. Dauer"	52/193 - 43/194
BG	4/94 - 8/98	BG	4/94 - 8/98

3.11.9 Einmonatige Ausbildungslücken

Durch einen anfänglichen Fehler im Erhebungsinstrument, der später behoben wurde, treten bei Interviewdatum einmonatige AB-Lückenspells auf. Diese werden von einem Programm zur Bereinigung der Lückendaten (vor manueller Edition) gelöscht, falls gleichzeitig eine Ausbildung vorliegt und diese Ausbildung fortbesteht.

3.12 Modul Berufskontrolle, Politik, Religion (BKPO)

In diesem Modul findet keinerlei Edition statt. Die Daten sind für die Edition nicht relevant.

3.13 Modul Partnerschaften (FP)

Das Modul wird mit Ausnahmen der nachträglichen Zuordnung der Textangaben zum Schul- und Ausbildungsabschluss (s.u.) nicht ediert, lediglich Korrekturen aus den Interviewprotokollen oder den (aus anderen Gründen gehörten) Tonbändern müssen von der manuellen Edition angebracht werden.

3.13.1 Fortbestehende Inkonsistenzen

Da das Modul nicht ediert wird, bleiben Inkonsistenzen bestehen. Hier jedoch ein Hinweis auf eine besonders augenfällige Unstimmigkeit zwischen der Variable FP2 und den Variablen FP8 und FP9:

Der in FP2 angegebene Familienstand weicht bei 40 Fällen von den Angaben in FP8 und FP9 ab. In FP2 wurde der aktuelle Familienstand erfragt, während sich die Variablen FP8 (ob der / die Partner/-in geheiratet wurde) und FP9 (ob die Partnerschaft durch Scheidung, Trennung oder Tod beendet wurde) auf bestimmte Partnerschaften beziehen. Nur wenn die letzte erhobene Partnerschaft zum Interviewdatum noch andauerte, müssten die Angaben zum Familienstand übereinstimmen.

3.13.2 Fehlerkorrektur bei FP1

In 10 Fällen (Case-ID: 105489, 107398, 111935, 112043, 201811, 207581, 207844, 207885, 209551 und 211643) war FP1 ("Sind Sie bisher eine oder mehrere Partnerschaften eingegangen?") mit 2 (nein) beantwortet worden, obwohl sowohl FP2 ("Welchen Familienstand haben Sie heute?"), als auch das Vorhandensein von Episodendaten zu längjährigen Beziehungen oder Ehen darauf hinwies, dass FP1 mit 1 (ja) hätte beantwortet werden müssen. Für diese Fälle wurde der Variableninhalt von FP1 von dem Wert 2 auf den Wert 1 verändert.

3.13.3 Nachträgliche Zuordnung der Textangaben zum höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum beruflichen Ausbildungsabschluss des Partners/der Partnerin

Die in FPPA3B gemachten Textangaben zum Schulabschluss werden so weit wie möglich einer der Kategorien der Variable FPPA3A zugeordnet. Bei aus dem Ausland stammenden Partner(inne)n bleiben jedoch auch Angaben wie "Mittelschule" o.Ä. unverändert.

Die Ausbildungsabschluss-Variable FPPA5 wird ergänzt um die Codes 81 (Beamtenlaufbahn soweit nicht anders zuordenbar), 82 (abgeschlossene Berufsausbildung auf Facharbeiter- oder Berufsfachschulniveau) und 83 (akademische Abschlüsse soweit nicht anders zuordenbar). Die Textangaben in FPPA5A werden so weit wie möglich einer der Kategorien in FPPA5 zugeordnet, wobei die Editionsregeln zum Ausbildungsabschluss der Zielperson beachtet werden wo immer es möglich ist, die Herkunft des Partners / der Partnerin jedoch unberücksichtigt bleibt. Ausbildungen zu Beamten des mittleren Diensts wird der Code 2, des gehobenen Diensts der Code 8, des höheren Diensts der Code 7 zugeordnet. Lautet die Angabe jedoch "Beamter / Beamtin im einfachen Dienst", bleibt Code 9, ist nur "Beamter", "Polizist" etc. angegeben, wird der neue Code 81 vergeben.

3.14 Modul Kinder (KI)

Die Kinder sollten dem Alter nach, beginnend mit dem ältesten, geordnet aufgeführt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Spells durch ein Prüfprogramm (vor manueller Edition) entsprechend umsortiert. Bei Missingangaben in den Geburtsdaten kann sich ein vorher möglicherweise an der richtigen Position befindlicher Spell an die erste Stelle verschieben. Dies ist beim Lesen des Einzelfallprotokolls zu beachten.

Das Modul wird mit einer Ausnahme (s.u.) nicht ediert, lediglich Korrekturen aus den Interviewprotokollen oder den (aus anderen Gründen gehörten) Tonbändern müssen von der manuellen Edition angebracht werden.

3.14.1 Automatische Konsistenzprüfung zum Modul HH

Sofern ein eigenes oder ein Kind des Partners im Haushalt lebt (Frage KI5, KI6), wird von einem Programm (vor manueller Edition) geprüft, ob in der Haushaltszusammensetzung (Record 18) auch ein Kind auftaucht (Code 6 oder 7 bei Frage WG9H). Bei Inkonsistenzen erscheint in Record 18 einer der beiden folgenden Hinweise im Einzelfallprotokoll:

"Eig. Kind im HH ↔ Angaben in KI5 + KI6 (Konsistenzprüfung)"
"Partner-Kind im HH ↔ Angaben in KI5 + KI6 (Konsistenzprüfung)".

Die Hinweise finden jedoch keine Berücksichtigung bei der Edition.

3.14.2 Schulbesuch des Kindes (KI8)

Der Code 3 (Kind noch nicht eingeschult) wird geändert in 13, der Code 4 (Kind geht nicht mehr zur Schule) wird geändert in 14. Die Variable wird ergänzt um die Codes 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 12 entsprechend der Variable AS6.

Die Textangaben in KI8A werden so weit wie möglich nachträglich einer der Kategorien in KI8 zugeordnet.

3.15 Modul Einkommen und Haushalt (HH)

Das Netto-Einkommen eines Haushaltes beinhaltet die Summe aller Nettoeinkommen, die die einzelnen Haushaltsmitglieder beziehen und Wohngeld, Kindergeld, etc. Zu den Einkünften rechnen:

- Gehälter/Löhne aus nichtselbstständiger Arbeit (auch Tantiemen)
- Einkommen aus selbstständigen Tätigkeiten/Honorare
- Arbeitslosengeld/-hilfe, Sozialhilfe, Wohngeld
- Kindergeld
- Renten und Pensionen
- Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung und aus Zinsen/Vermögen
- Stipendien, Ausbildungsbeihilfe, Lehrgelder
- Unterhaltszahlungen und private Zuwendungen bzw. Unterstützungen

Bei Selbstständigen ist das manchmal nicht so einfach zu berechnen, da die Einkünfte schwanken können. In diesem Fall sollte die Zielperson einen Monatsdurchschnitt angeben.

Neben den Einkommensfragen wurden mit diesem Modul auch Angaben zur aktuellen Wohnung (WG4A-WG4C, W7, W7A-W7C, WG8, WG8A, WG11, WG9H) und zur Lebenszufriedenheit (LEZU1, LEZU2) erhoben.

Das Modul wird mit wenigen Ausnahmen (s.u.) nicht ediert, lediglich Korrekturen aus den Interviewprotokollen oder den (aus anderen Gründen gehörten) Tonbändern müssen von der manuellen Edition angebracht werden.

3.15.1 Automatische Konsistenzprüfung zum Modul Kinder

Sofern ein eigenes oder ein Kind des Partners im Haushalt lebt (Frage KI5, KI6), wird von einem Programm (vor manueller Edition) geprüft, ob in der Haushaltszusammensetzung auch ein Kind auftaucht (Code 6 oder 7 bei Frage WG9H). Bei Inkonsistenzen erscheint einer der beiden folgenden Hinweise im Einzelfallprotokoll:

"Eig. Kind im HH ↔ Angaben in KI5 + KI6 (Konsistenzprüfung)"

"Partner-Kind im HH ↔ Angaben in KI5 + KI6 (Konsistenzprüfung)".

Die Hinweise finden jedoch keine Berücksichtigung bei der Edition.

3.15.2 Haushaltseinkommen

Falls ein oder mehrere Einzeleinkommen (HHEK3A1-HHEK3C12) oder das Gesamthaushaltseinkommen (HHEK1A) nicht in DM angegeben wurden, so ist hier der Wert durch den von der Edition mit dem Umtauschkurs (zum Zeitpunkt des Interviews) errechnete Wert zu ersetzen. Ist dies nicht möglich, so wird ein Editionsmissing (-9) gesetzt. Zur Erläuterung umgerechneter oder fehlender Einkommen wegen anderer Währung wird die Zusatzvariable HHEK1AZ genutzt. In diese Textvariable werden die Variablennamen und der jeweilige Code für die Art der Einkommensangabe (wie bei Erwerbseinkommen, s. Abschnitt 3.7.12, S. 82 oben) eingetragen.

Wenn sich eine Änderung der Edition in einem anderen Modul auf das Haushaltseinkommens-Modul auswirkt, so ist aus Konsistenzgründen die entsprechende Variable hier ebenfalls zu ändern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Edition einen BG-Spell in einen NT-Spell umtragen muss. Es sind dann auch die Variablen "Haushaltseinkommensart" (HHEK1B1-HHEK1B14) und "Zusammensetzung des Haushaltseinkommens" (HHEK21A-HHEK212E) entsprechend zu ändern.

3.15.3 Änderungen im Zuge der Datenprüfung

Siehe den Abschnitt "Regel- und Filterführungsänderungen in REC18" unter "Veränderungen der Datenstrukturen der SPSS-Files vor Abschlussprüfung" auf Seite 141 des Anhangs.

3.16 Modul Interviewende

3.16.1 Zuspiegelung der Sozialversicherungsdaten, Panelbereitschaft und Methodendaten

Die Fragen zum Einverständnis zur Zuspiegelung der Sozialversicherungsdaten (SVNR1-SVNR3), zur Panelbereitschaft (PANEL1) und die Methodendaten (METH3, METH4, TONBAND) werden nicht ediert. Die Variablen ITAG, IMON und IJAHR (Interviewdatum) werden im Zuge der Datenprüfung nach Record 1 übertragen.

3.16.2 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (RE1) und Rentenversicherungsträger (RE2)

Mit der Einführung der Korrekturvariablen BG7K und BG7BSTAT für Landwirte und Gärtner im Modul Erwerbstätigkeiten (vgl. Abschnitt 3.7.10, S. 79) werden auch die Korrekturvariablen RE1K und RE2K eingeführt. Da sie durch Duplizierung der Angaben in RE1 und RE2 gebildet werden, sind sie, im Gegensatz zu BG7K und BG7BSTAT, für alle ausgefüllt. Geändert werden die Daten jedoch nur im Rahmen der gesonderten Prüfung von Landwirten und Gärtnern, und zwar wird bei diesen in der Variable RE2K der neue Code 7 (Alterssicherung der Landwirte) vergeben.

4 ANHANG

Automatisierte Datenprüfung /-bereinigung vor manueller Edition (Monika Albin)

I. Bereinigung der Lückendaten

- (1) AB- (Ausbildung), HET- (Haupterwerb) und GET- (geringfügiger Erwerb) Lückenspells werden gelöscht, wenn eine entsprechende, zeitlich identische Hauptaktivität vorliegt bzw. die Lücke mit einer Toleranz von bis zu 3 Monaten eingeschlossen wird.

Lückenspells aller Typen werden bis auf einen Spell bereinigt, falls mehrere identische Spells (Zeitraum und Lückenaktivität) vorliegen.

Falls in den Datumsangaben Missings auftreten, findet keine Bereinigung statt.

Falls geschätzte Werte auftreten, findet eine Bereinigung nur dann statt, wenn die geschätzten Angaben im Lückenspell und in der Hauptaktivität vorliegen und identisch sind.

- (2) Arbeitslosigkeitszeiten lagen in Rec9 / ALO nicht explizit vor. Sie werden deshalb anhand der Skalenwerte in Record12 (SpellD1) berechnet und in die ALO-Records übertragen, die zugehörigen Lücken anschließend gelöscht.

Falls Missings und geschätzte Werte auftreten, werden diese den Lückenangaben entnommen.

Falls im Start-Datum einer ALO-Lücke Missings auftreten, liegt kein Rec9 / ALO-Spell vor; in diesem Fall bleibt der Lückenspell erhalten. Der zugehörige ALO-Spell muss dann manuell angelegt bzw. der Lückenspell manuell gelöscht werden.

Doppelte Spells in Rec9 / ALO werden gelöscht (Dublette=1). Dies tritt z.B. auf, wenn eine Arbeitslosigkeitsphase als AB- und als BG-Lücke erfasst wurde.

- (3) Einmonatige AB-Lückenspells bei Interviewdatum werden gelöscht, falls gleichzeitig eine Ausbildung vorliegt und diese Ausbildung fortbesteht (Fehler im Erhebungsinstrument, der später behoben wurde).

Löschen bedeutet: Betroffene Spells werden markiert und bei Erstellen des Biographie-Schemas (bereinigte Fassung) und der Einzelfallprotokolle ausgeschlossen. Die Daten bleiben also vorerst erhalten.

(SPSS-Programm: PrepLue.sps)

II. Bearbeitung/Umsetzung von Daten

GS/KI Neusortierung GS und KI nach Geburtsdatum

Die jeweilige originale SortId bleibt erhalten: SortID_O

Achtung:

Bei Zeitmissings verschiebt sich der vorher möglicherweise in der richtigen Position befindliche Spell an die 1.Stelle.

→ EditionsHB GS (Kapitel 3.3, S. 3.3) + KI (Kapitel 3.14, S. 3.14)

BG Übertragen der Wehrdienstangaben (Zeitraum und Art) aus den Lücken in die BG-Querschnittsdaten

(falls genau eine Wehrdienstangabe als Lückenspell vorliegt bzw. falls mehrere zeitlich identische Wehrdienst-Lücken vorliegen: alle anderen Fälle sind manuell zu bearbeiten!)

Es wurden in BG neue Wehrdienst-Codes vergeben, die wie folgt zugeordnet sind:
Lückenaktivität 6 (im Wehrdienst) → BGBW1-Code 11 (Lückenangabe: Bundeswehr)
Lückenaktivität 7 (im Zivildienst) → BGBW1-Code 12 (Lückenangabe: Zivildienst)

Achtung:

Die Zuordnung Bundeswehr bzw. NVA anhand des Wohnorts kann nicht erfolgen, da die Orte nicht codiert sondern als Texte vorliegen. Das Programm kann nur numerische Werte verarbeiten.

Editionshinweis:

1: Lückenangaben → Zuordnung NVA vs. BW vornehmen!

→ Abschnitt 3.7.16.1 (3.7, S. 84)

(SPSS-Programm: PrepDat.sps)

III. Prüfungen

WG Prüfung auf Lücken > 3 Monate in der Wohnungsgeschichte

Achtung:

Es sind einige Lücken = 4 Monate vorhanden! (vom Erhebungsinstrument lt. Definition zugelassen)

Editionshinweise

1: Luecke > 3 Monate: Prüfen!

2: Zeitmissing: Lueckenpruefung nicht moeglich!

→ EditionsHB WG (3.4)

AS Abgleich Schultyp (AS6) – Schulabschluss (AS10A)

Zuordnung der Codes: Siehe Tabelle im Anhang

Editionshinweise:

1: Schultyp / Schulabschluss: Konsistenzprüfung!

2: Schultyp / Schulabschluss: Eingabeprüfung!

3: Schultyp / Schulabschluss: Prüfung nicht möglich / Siehe Text!

4: Schultyp / Schulabschluss: Sonderschulabschluss prüfen (Eingabe)

→ Abschnitt 3.5.5 (S. 41)

Prüfung Schultyp-Wechsel bei neuem Spell (AS6)

Editionshinweis:

1: Schultyp identisch mit Schultyp im vorherigen Spell!

→ Abschnitt 3.5.2 (S. 40)

AB Abgleich Vollzeitausbildung (AB4) – Vollzeiterwerbstätigkeit (BG23)

Achtung:

BG23 bezieht sich nur auf den Beginn der Erwerbsphase, d.h. das Programm prüft, ob der Beginn einer der Vollzeit-Erwerbsphasen in eine der vorliegenden Ausbildungsphasen fällt.

Editionshinweis (in Rec6/AB):

1: VollzeitAB + gleichzeitig VollzeitET (Konsistenzprüfung!)

→ Abschnitt 3.6.5 (S. 52)

BG Abgleich Teil-/Vollzeit lt. Vertrag (BG19 /19b) – Stunden lt. Vertrag (BG23)

Achtung:

Die Ausnahme 'Lehrer' kann nicht bearbeitet werden, da ISCO erforderlich!

Editionshinweise

1 (bei Teilzeit lt. Vertrag): TeilzeitET lt. Vertrag, aber Stundenzahl > 25 (Konsistenzprüfung!)

2 (bei Vollzeit lt. Vertrag): VollzeitET lt. Vertrag, aber Stundenzahl ≤ 25 (Konsistenzprüfung!)

→ Abschnitt 3.7.11 (S. 80)

Abgleich Berufliche Stellung (BG2A) – Rentenversicherungsbeiträge (BG7)

Editionshinweise:

1: Berufl. Stellung = Beamte, aber Rentenbeiträge (Konsistenzprüfung)

2: Berufl. Stellung = Arb./Angest., aber keine Rentenbeiträge (Konsistenzprüfung)

→ Abschnitt 3.7.10 (S. 79)

NT Überprüfen der Gesamt-Stundenzahl NT (NT11, NT11D) + BG (BG21A, BG21B)

Die Stundenzahl darf lt. EditionsHB nicht 120 pro Woche übersteigen

Editionshinweis (in Rec10/NT):

1: Std.NT + Std.ET > 120 Pro Woche

Abgleich Sozialversicherungsbeiträge (NT7) – monatliches Einkommen (NT12, NT13)

Editionshinweis:

2: Sozialversicherungsbeiträge, aber monatliches Einkommen ≤ 610DM

→ Abschnitt 3.9.3 (S. 89)

HH Abgleich Eigene bzw. Partnerkinder im Haushalt (KI5, KI6 in Rec17) – Haushaltszusammensetzung (WG9H6, WG9H7 in Rec18)

Editionshinweise (in Rec18/HH):

1: Eig. Kind im HH ↔ Angaben in KI5 + KI6 (Konsistenzprüfung)

2: Partner-Kind im HH ↔ Angaben in KI5 + KI6 (Konsistenzprüfung)

→ Kapitel 3.14 (S. 103)

(SPSS-Programm: Pruef.sps)

IV. Biographieschema 3

Auf Basis der bereinigten bzw. ergänzten SPSS-Systemfiles (i.e. Lücken, ALO, Wehrdienst) wurde eine neue Version des Biographie-Schemas erstellt.

Im Vergleich zu den bisher verwendeten Schemata sind folgende Veränderungen zu beachten:

- (1) Es hat eine Bereinigung aller Lückendaten stattgefunden (identische Lücken wurden gelöscht usw., Einzelheiten s.o./I).
- (2) Rec9 / ALO-Spells wurden integriert, nachdem die Datumsangaben aus den Lückenspells übertragen und die entsprechenden Lücken gelöscht wurden (s.o./I).
- (3) Wehrdienstzeiten, die bisher als Lücken vorlagen, sind nun in Rec8 / BG enthalten. Die entsprechenden Rec8/BG-Daten wurden integriert, die Lückendaten gelöscht (s.o./II).
- (4) Bei Lückenspells ist in der Spalte SpellNr der neue Code 'LückenID' zu finden, mit dessen Hilfe die Spells eindeutig identifiziert werden können.

(SPSS-Programm: Bio3.sps → **BIO3.SAV**)

Nachtrag zu den Biographieschemata der ersten beiden Versionen:

Beide Biographieschemata wurden auf Basis der Rohdaten erstellt.

Sie beinhalten Zeitangaben und Aktivitätsbeschreibungen (Schule, Ausbildung, Erwerb, Nebenerwerb), die den Längsschnittdaten der Module Rec5 / AS, Rec6 / AB, Rec7+8 / BG, Rec10 / NT und Rec13 / SpellDump sowie den AS-Querschnittsdaten 'Schulbildung Ausländer', 'Nachgeholter Schulabschluss', 'Berufsvorbereitungsjahr' und den BG-Querschnittsdaten zum Wehrdienst entnommen wurden.

Es wurden alle erfassten Spells einbezogen, insofern ist es möglich, dass mehrfache zeitlich identische Spells auftreten (z.B. eine Erwerbstätigkeit als Haupt- und als Lückenaktivität).

Das Biographieschema der Form ..._Q enthält zwei Zeitachsen:

Auf der Hauptachse sind alle Haupt- und Nebenaktivitäten – sortiert nach Anfangsdatum – angeordnet, auf der Nebenachse alle Lückenangaben, bezogen auf den jeweiligen Spell der Hauptaktivität, in dessen Rahmen sie erhoben wurden.

Daraus ergibt sich, dass keine strikte zeitliche Abfolge von Aktivitäten und Lücken vorliegt.

Entsprechend können nur die Haupt- und Nebenaktivitäten (Hauptachse: Anfangs- und Endzeiten sowie Anknüpfungsdaten) auf Lückenlosigkeit geprüft werden.

Im Biographieschema der Form ..._L wurden alle Daten (Aktivitäten und Lücken) auf einer Achse angeordnet und anhand des Anfangsdatums sortiert.

Es findet eine Prüfung auf Lücken größer 3 Monate statt.

Zu beachten ist, dass durch die Neuordnung der Daten Informationen verlorengehen:

- a) Die Anknüpfungsdaten bei Lückenangaben liegen nicht mehr vor.
- b) Es ist nicht mehr unmittelbar ersichtlich, in Verbindung mit welcher Aktivität eine Lücke erhoben wurde.

Prüfung AS10A (Schulabschluss) und AS6 (Schultyp)

AS10A Schulabschluss	-8 weiß nicht	AS6 Schultyp										
		1 Grundschule	2 Waldorfschule	3 andere Schule	4 Gesamtschule	5 Orientierungsstufe	6 Hauptschule	7 Realschule	8 EOS	9 Gymnasium	10 Sonderschule	
-8 weiß nicht												
1 Sonderschulabschluss				3	4	4	4	4	4	4		
2 allgem. Hauptschulabschluss				3		1			2		3	
3 qualifiz. Hauptschulabschluss				3		1			2		3	
4 Realschule/ Mittlere Reife				3		1					3	
5 Fachhochschulreife				3		1	1	1			3	
6 Abitur/Hochschulreife/Fachabitur				3		1	1	1			3	
7 POS mit Abschl. 8. Kl.				1	3	2	1	1	1	2	1	3
8 POS mit Abschl. 10. Kl.				1	3	2	1	1	1	2	1	3
9 EOS ohne Abschluss				1	3	2	1	1	1		1	3
10 anderer Abschl.							1					3
95 ohne Abschl.												

- 1 Konsistenzprüfung
- 2 Eingabeprüfung
- 3 Prüfung nicht möglich/s. Text
- 4 Sonderschulabschluss prüfen (Eingabe)

Editionshinweise zur Datenkorrekturlieferung von infas vom 7.10.99

(Ralf Künster)

Nachdem im September bei der Edition der Daten aufgefallen war, dass bei einigen Fällen Querschnittsangaben zur Ausbildung, die eigentlich hätten vorhanden sein sollen, in den Daten nicht zu finden waren, erbrachte eine Prüfung der Rohdaten, dass bei 51 Fällen Datenzeilen, die länger als 4096 Zeichen waren, auf eine Länge von 4096 gekürzt worden waren. Alle Daten, die nach dem 4096. Zeichen der Datenzeile folgen sollten, fehlten. Dies betraf die Records 6, 7, 8 und 16 dieser 51 Fälle. Auf Anfrage lieferte Infas am 7.10.99 eine korrigierte Version der Rohdaten der betroffenen Fälle. Teil dieser 51 Fälle waren alle 23 Fälle aus der Lieferung der unvollständigen Fälle (UV.dat), die im Folgenden nicht weiter behandelt werden, da sie von der Edition ausgenommen sind, sodass 28 Problemfälle zu bearbeiten waren.

Da bis zu diesem Zeitpunkt die Eingabe der Editionskorrekturen in eine bereits bestehende Access-Datenbank schon weit fortgeschritten war und daher das Löschen und Neueinfügen aller Daten dieser 28 Fälle in die Datenbank zu riskant erschien, sollten bei diesen Fällen nicht alle Daten neu implementiert werden, sondern durch eine manuelle Eingabe nur die Daten hinzugefügt werden, die bei der ersten Lieferung fehlten.

Dazu wurde ein Abgleich der ersten Lieferung der Daten mit der Korrekturlieferung gemacht. Resultat war eine detaillierte Liste, die anzeigt, bei welchen Fällen welche Episoden und Querschnittsdaten zusätzlich in der Korrekturlieferung geliefert wurden.

Diese Liste zeigt, dass für Record 16 in der Korrekturlieferung gegenüber der Originallieferung keine zusätzlichen Daten enthalten sind.

Bei den Records 6-8 sind für insgesamt 4 Fälle (5 Episoden) neue Längsschnitt-Informationen vorhanden. Für diese 4 Fälle wurden für die Bereiche Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Lücken auf Basis der neuen Daten neue Einzelfallprotokolle ausgedruckt. Zusammen mit den Einzelfallprotokollen der ursprünglichen Datenlieferung und den Biographieschemata der ursprünglichen und der korrigierten Datenlieferung halfen die Einzelfallprotokolle zu beurteilen, ob und in welcher Weise die neuen Längsschnittdaten per manueller Eingabe in die Datenbank integriert werden sollten. Hierbei kamen die Regeln für die automatische Edition und die Einzelfalldition zur Anwendung. Die einzufügenden Daten wurden dann mit einer speziell für diesen Zweck festgelegten Kennzeichnung (rote Schrift, orange markiert) in das alte Einzelfallprotokoll dieser Fälle eingefügt und den Dateneingabern zur Korrekturingabe übergeben.

Bei allen 28 Fällen waren Querschnittsdaten im Record 6 (Variablen: AB27, AB28 und AB34) nachzutragen. Dabei wurden die Daten der Korrekturlieferung mit bereits vorliegenden Ergebnissen der Datenedition dieser Fälle verglichen. Bei Nichtübereinstimmungen oder Widersprüchlichkeiten wurden die Fälle erneut einer Edition unterzogen. Dann wurden die Daten mit entsprechender Kennzeichnung in das alte Einzelfallprotokoll übertragen und zur Korrekturingabe weitergeleitet.

Ähnlich wurde mit den Daten zum Wehrdienst aus Record 8 (Variablen: BGNET1, BGBW1, BGBW2MA, BGBW2JA, BGBW2ME und BGBW2JE) verfahren. Sie wurden ebenfalls mit den bereits vorliegenden Editionsresultaten abgeglichen (speziell mit den aus den Lückenepisoden nach Record 8 übertragenen Wehr- und Zivildienstepisoden), entsprechend gekennzeichnet in die alten Einzelfallprotokolle eingefügt und der Korrekturingabe übergeben.

Laufbahngruppen und Zugangsvoraussetzungen für Beamte³¹

Laufbahn	Mindestvorbildung außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben	Vorbereitungsdienst laufbahnbezogene fachtheo- retische und praktische Ausbildung; Status während dieser Zeit: Beamtenanwärter	Laufbahnprüfung Anstellungsprüfung; Prüfung zur Erlangung der Laufbahn- befähigung für gleichwertige und nächst niedrigere Laufbahnen bei verschiedenen Dienstherren
einfache	Hauptschulabschluss oder als gleichwertig anerkannter Bildungsstand	mindestens 6 Monate	nicht vorgeschrieben, aber Feststellung, ob laufbahnfähig
mittlere	Realschulabschluss oder Hauptschulabschluss plus för- derliche Berufsausbildung oder Ausbildung in einem öffent- lich-rechtlichen Ausbil- dungsverhältnis oder als gleichwertig anerkannter Bildungsstand	in der Regel zwei Jahre; mindestens ein Jahr (vor- geschrieben) plus Anrech- nungen	ja bei Nichtbestehen endet das Beamtenverhältnis, oder es kann die Befähigung für den einfachen Dienst zuerkannt werden
gehobene	eine zu einem Hochschul- studium berechtigender Schulabschluss oder als gleichwertig anerkannter Bildungsstand	in der Regel drei Jahre oder kürzer plus Anrechnungen; an einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Stu- dium vermittelte wissenschaft- liche und methodische Fähig- keiten der Laufbahn entspre- chend	ja bei Nichtbestehen endet das Beamtenverhältnis, oder es kann die Befähigung für den mittleren Dienst zuerkannt werden
höhere	mind. dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes geeignetes Studium an einer Hochschule	in der Regel zwei Jahre oder kürzer plus Anrechnungen	ja oder eine die Befähigung für die Laufbahn vermittelnde zweite Prüfung (Richteramt, Notar, Rechtsanwalt) bei Nichtbestehen endet das Beamtenverhältnis, oder es kann die Befähigung für den gehobenen Dienst zuerkannt werden

³¹ vgl. Battis, Ullrich 1980: *BBG (Bundesbeamtengesetz mit Erläuterungen)*. München: Beck. Büchner, Karl-Heinrich/Nöth, Wilhelm 1985: *Beamtenausbildung zwischen Anspruch und Wirklichkeit*. Frankfurt am Main: Lang.

Laufbahnwechsel = Aufstieg

Beamte wechseln von einer niedrigeren in eine höhere Laufbahn, ohne deren Voraussetzungen (Vorbildung, Vorbereitungszeit) zu erfüllen, die Laufbahnfähigkeit wird durch Ausbildung (bzw. Einführung) und eine Aufstiegsprüfung (bzw. Feststellung) erlangt, eine Bewährungszeit von einem Jahr (im mittleren Dienst), von fünf Jahren (im gehobenen Dienst) und acht Jahre (für den höheren Dienst) für die Zulassung verlangt.

Beförderungen

mit Positionswechsel = Funktionsaufstieg (selten): berufliche Stellung und Besoldung ändern sich
ohne Positionswechsel (oft): berufliche Stellung ändert sich nicht, aber Besoldung steigt

Beamtenverhältnis

Beamter/Beamtin auf Lebenszeit

Beamter/Beamtin auf Probe ist (außer bei Professoren) die Vorstufe für Beamte auf Lebenszeit

Beamter/Beamtin auf Widerruf Person ist noch in der Vorbereitungszeit (und damit Vorstufe für Beamte auf Lebenszeit) oder nur temporär in einem Beamtenverhältnis

Probezeit

ist unterschiedlich in ihrer Länge, hängt von Laufbahn und Bereich (Polizei, Verwaltung etc.) ab, sollte aber fünf Jahre nicht überschreiten. Berufliche Stellung in dieser Zeit: Beamter/Beamtin

Klassifikationsschema für die Korrekturvariable BG2BK der differenzierten beruflichen Stellung

Code	Berufliche Stellung	Kommentar (Veränderung gegenüber Klassifikation der Originalvariable)
	Landwirte	
10	selbstständige(r) Landwirt(in) mit landwirtschaftlich genutzter Fläche unter 10 ha	
11	selbstständige(r) Landwirt(in) mit 10 ha und mehr	leicht geändert
12	Landwirt(in) in einer Genossenschaft	
70	Landwirt(in) ohne nähere Angaben	neu
	Akademische freie Berufe	
13	ohne Mitarbeiter	
14	mit einem Mitarbeiter	
15	mit 2-4 Mitarbeitern	
16	mit 5-9 Mitarbeitern	
17	mit 10 und mehr Mitarbeitern	
18	Akademische freie Berufe ohne nähere Angaben	neu
	Selbstständige in Handel, Gewerbe, Industrie und Handwerk	
20	ohne Mitarbeiter	
21	mit einem Mitarbeiter	
22	mit 2-4 Mitarbeitern	
23	mit 5-9 Mitarbeitern	Reihenfolge in der BG2B seit der Erstedition geändert
24	mit 10-49 Mitarbeitern	Reihenfolge geändert
25	mit 50 und mehr Mitarbeitern	Reihenfolge geändert
28	Selbstständige ohne nähere Angaben	neu
	Beamte (einschließlich Richter, Pfarrer und Berufssoldaten)	
40	Beamter/Beamtin im einfachen Dienst	
41	Beamter/Beamtin im mittleren Dienst	
42	Beamter/Beamtin im gehobenen Dienst	
43	Beamter/Beamtin im höheren Dienst	
47	Beamtenanwärter/Referendare	neu
48	Beamte ohne nähere Angaben	neu

	Angestellte	
50	Werk- und Industriemeister im Angestelltenverhältnis	
51	Angestellte(r) mit einfacher Tätigkeit (z.B. Verkäufer, Schreibkraft)	
52	Angestellte(r) mit qualifizierter Tätigkeit (z.B. Buchhalter, techn. Zeichner)	
53	Angestellte(r) mit hochqualifizierter Tätigkeit (z.B. Arzt) oder Leitungsfunktion (untere / mittlere Leitungsebene, z.B. Abteilungsleiter) ³²	
54	Angestellte(r) mit höheren Leitungsfunktionen (z.B. Direktor, Betriebsleiter) ³³	
58	Angestellte ohne nähere Angaben	neu
	Arbeiter	
60	ungelernter Arbeiter	
61	angelernter Arbeiter	
62	Facharbeiter	
63	Vorarbeiter, Kolonnenführer, Brigadier	
64	Meister, Polier	
68	Arbeiter ohne nähere Angaben	neu
	Sonstige	
7	Mithelfende(r) Familienangehörige(r)	ergänzt
8	Heimarbeiter(in)	ergänzt
9	Freie(r) Mitarbeiter(in)	ergänzt
80	Zeitarbeit/Leiharbeit (ohne nähere Angaben!)	neu
90	nicht eindeutig klassifizierbare berufliche Stellung im Ausland	neu
Es werden keine Codes für fehlende Werte vergeben!		

³² Angestellte, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung haben, erhalten diesen Code unabhängig von einer Leitungsfunktion, wenn ihre Tätigkeit die Hochschulausbildung voraussetzt.

³³ Unabhängig von einem Hochschulabschluss zu vergeben. Maßgeblich ist lediglich die **höhere Leitungsfunktion**.

Grundwehrdienst- und Zivildienstzeiten

Stand: Mai 1999

Lt. telefonischer Auskunft des Kreiswehersatzamts

von	bis	Grundwehrdienst (in Monaten)
1.1.1973	30.9.1990	15
1.10.1990	31.12.1995	12
1.1.1996	heute	10
		Zivildienst (in Monaten)
1.1.1973	31.12.1983	16
1.1.1984	30.9.1990	20
1.10.1990	31.12.1995	15
1.1.1996	heute	13

Eingezogen werden Männer ab dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden. Mit Ausnahmen auch zwei Jahre früher.

Die Einberufungen zu Heer und Luftwaffe erfolgen zum Januar, März, Mai, Juli, September und November. Zur Marine jeweils zum Januar, April, Juli und Oktober.

Gegenwärtig kann je nach Bedarf und Eignung der Wehrdienstleistende seinen Grundwehrdienst um volle 2 bis maximal volle 13 Monate verlängern. Er behält dabei den Status des Grundwehrdienstleistenden.

Liste der Großforschungseinrichtungen

Stand: Mai 2000

Max-Planck-Institute (www.mpg.de)

Max-Planck-Institut für Aeronomie, Katlenburg-Lindau
Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie, Leipzig
Max-Planck-Institut für Astronomie, Heidelberg
Max-Planck-Institut für Astrophysik, Garching
Bibliotheca Hertziana - Max-Planck-Institut, Rom
Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin
Max-Planck-Institut für Biochemie, Martinsried
Max-Planck-Institut für Biogeochemie, Jena
Max-Planck-Institut für Biologie, Tübingen
Max-Planck-Institut für Biophysik, Frankfurt/Main
Max-Planck-Institut für Chemie (Otto-Hahn-Institut), Mainz
Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie (Karl-Friedrich-Bonhoeffer-Institut), Göttingen
Max-Planck-Institut für demografische Forschung, Rostock
Max-Planck-Institut für Dynamik komplexer technischer Systeme, Magdeburg
Max-Planck-Institut für Eisenforschung GmbH, Düsseldorf
Max-Planck-Institut für experimentelle Endokrinologie, Hannover
Max-Planck-Institut für Entwicklungsbiologie, Tübingen
Forschungsstelle "Enzymologie der Proteinfaltung" der Max-Planck-Gesellschaft, Halle/Saale
Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung, Halle/Saale
Max-Planck-Institut für Festkörperforschung, Stuttgart
Friedrich-Miescher-Laboratorium für biologische Arbeitsgruppen in der Max-Planck-Gesellschaft, Tübingen
Fritz-Haber-Institut der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin
Max-Planck-Institut für molekulare Genetik, Berlin
Max-Planck-Institut für Geschichte, Göttingen
Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln
Max-Planck-Institut für Gravitationsphysik (Albert-Einstein-Institut), Golm
Max-Planck-Institut für Hirnforschung, Frankfurt/Main
Max-Planck-Institut für Immunbiologie, Freiburg
Max-Planck-Institut für Infektionsbiologie, Berlin
Max-Planck-Institut für Informatik, Saarbrücken
Max-Planck-Institut für Kernphysik, Heidelberg
Max-Planck-Institut für Kohlenforschung, Mülheim/Ruhr
Max-Planck-Institut für Kolloid- und Grenzflächenforschung, Berlin und Golm
Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik, Tübingen
Max-Planck-Institut für Limnologie, Plön
Max-Planck-Institut für Mathematik, Bonn
Max-Planck-Institut für Mathematik in den Naturwissenschaften, Leipzig
Max-Delbrück-Laboratorium in der Max-Planck-Gesellschaft, Köln
Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin, Göttingen
Max-Planck-Institut für medizinische Forschung, Heidelberg
Max-Planck-Institut für Metallforschung, Stuttgart
Max-Planck-Institut für Meteorologie, Hamburg
Max-Planck-Institut für marine Mikrobiologie, Bremen
Max-Planck-Institut für terrestrische Mikrobiologie, Marburg
Max-Planck-Institut für Mikrostrukturphysik, Halle/Saale
Arbeitsgruppen für strukturelle Molekularbiologie der Max-Planck-Gesellschaft am DESY, Hamburg
Max-Planck-Institut für Neurobiologie (vormals MPI für Psychiatrie, Theoretisches Institut), Martinsried
Max-Planck-Institut für neurologische Forschung, Köln
Max-Planck-Institut für neuropsychologische Forschung, Leipzig
Max-Planck-Institut für chemische Ökologie, Jena
Forschungsstelle für Ornithologie der Max-Planck-Gesellschaft, Andechs und Radolfzell
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München
Max-Planck-Institut für molekulare Pflanzenphysiologie, Golm
Max-Planck-Institut für Physik (Werner-Heisenberg-Institut), München
Max-Planck-Institut für Physik komplexer Systeme, Dresden
Max-Planck-Institut für chemische Physik fester Stoffe, Dresden
Max-Planck-Institut für extraterrestrische Physik, Garching

Max-Planck-Institut für molekulare Physiologie, Dortmund
 Max-Planck-Institut für physiologische und klinische Forschung (W. G. Kerckhoff-Institut und Kerckhoff-Klinik GmbH), Bad Nauheim
 Max-Planck-Institut für Plasmaphysik, Garching
 Max-Planck-Institut für Polymerforschung, Mainz
 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
 Max-Planck-Institut für Psychiatrie, München
 Max-Planck-Institut für Psycholinguistik, Nijmegen
 Max-Planck-Institut für Psychologische Forschung, München
 Max-Planck-Institut für Quantenoptik, Garching
 Max-Planck-Institut für Radioastronomie, Bonn
 Projektgruppe "Recht der Gemeinschaftsgüter" der Max-Planck-Gesellschaft, Bonn
 Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/Main
 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München
 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg
 Max-Planck-Institut für Strahlenchemie, Mülheim/Ruhr
 Max-Planck-Institut für Strömungsforschung, Göttingen
 Max-Planck-Institut für Verhaltensphysiologie, Seewiesen
 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg
 Max-Planck-Institut zur Erforschung von Wirtschaftssystemen, Jena
 Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte, Berlin
 Max-Planck-Institut für Zellbiologie, Ladenburg b. Heidelberg
 Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik, Dresden
 Max-Planck-Institut für Züchtungsforschung, Köln

Fraunhofer-Institute (www.fhg.de)

Angewandte Festkörperphysik - IAF
 Angewandte Optik und Feinmechanik - IOF
 Angewandte Polymerforschung - IAP
 Arbeitswirtschaft und Organisation - IAO
 Atmosphärische Umweltforschung - IFU
 Bauphysik - IBP
 Betriebsfestigkeit - LBF
 Biomedizinische Technik - IBMT
 Chemische Technologie - ICT
 Elektronenstrahl- und Plasmatechnik - FEP
 Experimentelles Software Engineering - IESE
 Fabrikbetrieb und -automatisierung - IFF
 Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung - IFAM Endformnahe Fertigungstechnologien und Klebtechnik und Polymere
 Fraunhofer-Management-Gesellschaft mbH - FhM
 Graphische Datenverarbeitung - IGD
 Grenzflächen- und Bioverfahrenstechnik - IGB
 Holzforschung, Wilhelm-Klauditz-Institut - WKI
 Informations- und Datenverarbeitung - IITB
 Informationszentrum RAUM und BAU - IRB
 Integrierte Schaltungen - IIS Angewandte Elektronik und Bauelementetechnologie
 Keramische Technologie und Sinterwerkstoffe - IKTS
 Kurzzeiddynamik, Ernst-Mach-Institut - EMI
 Lasertechnik - ILT
 Materialfluss und Logistik - IML
 Mikroelektronische Schaltungen und Systeme - IMS Dresden, Duisburg und München
 Naturwissenschaftlich-Technische Trendanalysen - INT
 Patentstelle für die Deutsche Forschung - PST
 Physikalische Messtechnik - IPM
 Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik - IPK
 Produktionstechnik und Automatisierung - IPA
 Produktionstechnologie - IPT
 Schicht- und Oberflächentechnik - IST
 Silicatforschung - ISC
 Siliziumtechnologie - ISIT
 Software- und Systemtechnik - ISST

Solare Energiesysteme - ISE
Systeme der Kommunikationstechnik - ESK
Systemtechnik und Innovationsforschung - ISI
Technologie-Entwicklungsgruppe - TEG
Toxikologie und Aerosolforschung - ITA
Toxikologie und Umweltmedizin - ATU
Umweltchemie und Ökotoxikologie - IUCT
Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik - UMSICHT
Verfahrenstechnik und Verpackung IVV
Verkehrs- und Infrastruktursysteme IVI
Werkstoffmechanik - IWM
Werkstoff- und Strahltechnik - IWS
Werkzeugmaschinen und Umformtechnik - IWU
Zerstörungsfreie Prüfverfahren - IZFP
Zuverlässigkeit und Mikrointegration - IZM

Institute der Leibniz-Gemeinschaft (www.wgl.de)

Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover (ARL)
Astrophysikalisches Institut Potsdam, Potsdam (AIP)
Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Hamburg (BNI)
Deutsches Bergbau-Museum, Bochum (DBM)
Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie, Garching (DFA)
Deutsches Institut für Ernährungsforschung, Bergholz - Rehbrücke (DIFE)
Deutsches Institut für Erwachsenenbildung, Frankfurt am Main (DIE)
Deutsches Institut für Fernstudienforschung an der Universität Tübingen, Tübingen (DIFF)
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt am Main (DIPF)
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin (DIW)
Deutsches Museum, München (DM)
Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen (DPZ)
Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH, Braunschweig (DSMZ)
Deutsches Schifffahrtsmuseum, Bremerhaven (DSM)
Deutsches Übersee-Institut, Hamburg (DÜI)
Deutsche Zentralbibliothek für Landbauwissenschaften, Bonn (ZBL)
Deutsche Zentralbibliothek für Medizin, Köln (ZBM)
Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Kiel (ZBW)
Deutsches Diabetes-Forschungsinstitut an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Düsseldorf (DDFI)
Fachinformationszentrum Chemie GmbH, Berlin (FCH)
Fachinformationszentrum Karlsruhe, Gesellschaft für wissenschaftl.-techn. Information mbH, Karlsruhe (FIZ KA)
Ferdinand-Braun-Institut für Höchstfrequenztechnik Berlin, Berlin (FBH)
Forschungsinstitut für die Biologie landwirtschaftlicher Nutztiere, Dummerstorf (FBN)
Forschungsinstitut für Molekulare Pharmakologie, Berlin (FMP)
Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Speyer (FÖV)
Forschungsinstitut und Naturmuseum Senckenberg der SNG, Frankfurt am Main (FIS)
Forschungszentrum Borstel, Zentrum für Medizin und Biowissenschaften, Borstel (FZB)
Forschungszentrum Rossendorf e.V., Rossendorf (FZR)
Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg (GNM)
GESIS-Gesellschaft Sozialwissenschaftlicher Infrastruktureinrichtungen e.V., Köln/Bonn/Mannheim (GESIS)
Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv, Hamburg (HWWA)
Heinrich-Hertz-Institut für Nachrichtentechnik Berlin GmbH, Berlin (HHI)
Heinrich-Pette-Institut für Experimentelle Virologie und Immunologie an der Univ. Hamburg, Hamburg (HPI)
Herder-Institut e. V., Marburg (HI)
ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V., München (ifo)
Institut für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa, Halle/Saale (IAMO)
Institut für Agrartechnik Bornim e. V., Potsdam-Bornim (ATB)
Institut für Arbeitsphysiologie an der Universität Dortmund, Dortmund (IfA)
Institut für Atmosphärenphysik an der Universität Rostock, Kühlungsborn (IAP)
Institut für den Wissenschaftlichen Film gGmbH, Göttingen (IWF)
Institut für Deutsche Sprache, Mannheim (IDS)
Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften an der Universität Kiel, Kiel (IPN)
Institut für Festkörper- und Werkstoffforschung Dresden e.V., Dresden (IFW)
Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau Großbeeren/Erfurt e. V., Großbeeren (IGZ)

Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben (GGA)
 Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei, Berlin (IGB)
 Institut für Halbleiterphysik Frankfurt (Oder) GmbH, Frankfurt (Oder) (IHP)
 Institut für Kristallzüchtung, Berlin (IKZ)
 Institut für Länderkunde e.V., Leipzig (IfL)
 Institut für Meereskunde an der Universität Kiel, Kiel (IfM)
 Institut für Molekulare Biotechnologie e.V., Jena (IMB)
 Institut für Neue Materialien, Saarbrücken (INM)
 Institut für Niedertemperatur-Plasmaphysik e.V., Greifswald (INP)
 Institut für Oberflächenmodifizierung e. V., Leipzig (IOM)
 Institut für Ostseeforschung Warnemünde an der Universität Rostock, Rostock-Warnemünde (IOW)
 Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung, Gatersleben (IPK)
 Institut für Polymerforschung Dresden e.V., Dresden (IPF)
 Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung e. V., Erkner (IRS)
 Institut für Spektrochemie und angewandte Spektroskopie, Dortmund (ISAS)
 Institut für Troposphärenforschung e.V., Leipzig (IfT)
 Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kiel (IfW)
 Institut für Wirtschaftsforschung Halle, Halle (IWH)
 Institut für Zeitgeschichte, München (IfZ)
 Institut für Zoo- u. Wildtierforschung, Berlin (IZW)
 Institut für ökologische Raumentwicklung e. V., Dresden (IÖR)
 Kiepenheuer-Institut für Sonnenphysik, Freiburg (KIS)
 Leibniz-Institut für Neurobiologie, Magdeburg (IfN)
 Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie, Halle/Saale (IPB)
 Max-Born-Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie, Berlin (MBI)
 Paul-Drude-Institut für Festkörperelektronik, Berlin (PDI)
 Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e.V., Potsdam (PIK)
 Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, Essen (RWI)
 Universitätsbibliothek Hannover und Technische Informationsbibliothek, Hannover (TIB)
 Weierstraß-Institut für Angewandte Analysis und Stochastik, Berlin (WIAS)
 Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH, Berlin (WZB)
 Zentralstelle für Psychologische Information und Dokumentation, Trier (ZPID)
 Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung e.V., Müncheberg (ZALF)
 Zoologisches Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig, Bonn (ZFMK)

Institute der Helmholtz-Gemeinschaft (www.helmholtz.de)

Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung, Bremerhaven
 Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY), Hamburg
 Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg
 Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (Berlin-Adlershof, Bonn-Oberkassel, Braunschweig, Göttingen, Köln, Lampoldshausen, Oberpfaffenhofen, Stuttgart):
 Institut für Aerolastik
 Institut für Antriebstechnik
 Hauptabteilung Energietechnik
 Institut für Entwurfsaerodynamik
 Deutsches Fernerkundungsdatenzentrum
 Institut für Flugführung
 Institut für Hochfrequenztechnik
 Institut für Optoelektronik
 Institut für Physikalische Chemie der Verbrennung
 Institut für Physik der Atmosphäre
 Institut für Planetenerkundung
 Hauptabteilung Raumfahrtantriebe
 Institut für Raumsimulation
 Institut für Robotik und Systemdynamik
 Institut für Strömungsmechanik
 Institut für Strukturmechanik
 Institut für Technische Physik
 Institut für Technische Thermodynamik
 Institut für Weltraumsensorik
 Institut für Werkstoffforschung
 und weitere

Forschungszentrum Jülich (FZJ)
Forschungszentrum Karlsruhe (FZK)
Gesellschaft für Biotechnologische Forschung, Braunschweig
GKSS-Forschungszentrum Geesthacht
GMD - Forschungszentrum Informationstechnik (Berlin, St. Augustin, Darmstadt)
GSF-Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit, Neuherberg
GeoForschungsZentrum Potsdam
Gesellschaft für Schwerionenforschung (GSI), Darmstadt
Hahn-Meitner Institut Berlin (HMI)
Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC), Berlin
MPI für Plasmaphysik, Garching
UFZ-Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle

Überblick über AB-Code-Entscheidungen (alphabetisch nach Ausbildungsberuf)

Ausbildungsberuf/-tätigkeit	zulässige Codes in ...			
	ABL2	AB15	AB15A	ABL17
Altenpfleger/-in, Altenpflegehelfer/-in (Ausnahme in Hamburg)	15 (1, 10, 23)	15 (50)	- (Text)	- (7)
Apothekenhelfer/-in		13	-	5
Arzthelfer/-in	1, 10, 24	50	Text	5
Bauzeichner/-in, Technische(r) Zeichner/-in	1, 10, 23	12	-	4, 3
Beamtin/Beamter im mittleren Dienst	10	13	"Beamtin mittleren Dienst"	6
Berufskraftfahrer/-in bzw. Kraftfahrer/-in	1, 10, 24	12	-	4
Biologielaborant/-in	1, 10	12	-	4
Buchhändler/-in	1	13	-	4
Bürokauffrau/Bürokaufmann		13	-	3, 4
Chemikant/-in, Chemielaborant/-in		12	-	4
Chemisch-technische(r) Assistent/-in	15	15	-	-
Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb, Postverkehrskaufmann/-kauffrau				
- vor Sommer 1994	10	13	-	6
- ab Sommer 1994	1			4
Dreher		12	-	3
Elektroinstallateur/-in, Elektroanlagen- installateur/-in		12	-	3, 4
Elektrotechnische(r) Assistent/-in	15	15	-	-
Erzieher/-in	22	8	-	-
Fahrlehrer (auch bei der Bundeswehr)	24			
Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk (Bäckerei/Fleischerei)	1	12	-	3
Fremdsprachensekretärin/-korrespondentin, Fremdsprachliche Wirtschaftskorrespondentin	15, 24	15 51	- Text	-
(Landschafts-)Gärtner/-in		14	-	1
Gärtnermeister/-in	22, 24	7	-	1
Hauswirtschaftler/-in, Hauswirtschaftsgehilfin/ -gehilfe	wenn 1 oder 23 wenn 15 oder 22	14 15, 8	- -	2, 1 -
Heilerzieher/-in, Heilerziehungspfleger/-in	22	8	-	-
Heilpraktiker/-in	15, 24	11	"Heilprak- tiker"	-
Hotelfachmann/-frau, Hotelfachkraft (nicht: Hotel- und Gaststättengehilfin/-gehilfin)		12	-	4
Kaufmann/-frau im Einzelhandel	1, 23	13	-	4
Krankengymnast/-in	15	15	-	-
Krankenschwester/-pfleger,	15	15	-	-

Ausbildungsberuf/-tätigkeit	zulässige Codes in ...			
	ABL2	AB15	AB15A	ABL17
Kinderkrankenschwester/-pfleger, Krankenpflegehelfer/-in,				
(staatl. gepr.) Landwirt/Wirtschaftler	22	8	–	–
Landwirtschaftlich technische(r) Assistent/-in	15, 22	15, 8	–	–
Masseur/-in, Med. Bademeister/-in	15	15	–	–
Meister (Handwerk)	22, 24	7	–	3, 4
MTA, MTLA, Medizinlaborant/-in	15	15	–	–
Offizier der Bundeswehr	24	70	"Offiziers- prüfung"	
Pharmazeutisch-technische(r) Assistent/-in	15	15	–	–
Physikalisch technische(r) Assistent/-in	15	15	–	–
Physiotherapeut/-in	15	15	–	–
Rechtsanwaltsfachangestellte(r) (früher: Rechtsanwaltsgehilfe/-gehilfin)	1	13	–	5
Restaurantfachfrau/-fachmann		12	–	4
Rettungsassistent/-in	15	15	–	–
Schauwerbegestalter/-in	1	12	–	3, 4
Schwimmmeistergehilfe/-gehilfin	1, 10 (auch schul. mögl.)	13	–	7
Sekretärin	15, 24	15 51	– Text	–
Sozialarbeiter/-in	22 17	8 16	– –	– –
Steuerfachangestellte(r) (auch: Steuerfachgehilfe/-gehilfin)	1	13	–	5
Technische(r) Assistent/-in Informatik	15	15	–	–
Textiltechnische(r) Assistent/-in	15	15	–	–
Unteroffizier der Bundeswehr	24	70	"Unteroffi- ziersprü- fung"	
Verkäufer/-in	1, 23	13	–	4
Winzer/-in	1, 23	15	–	1
Zahnarthelfer/-in	1, 10, 24	50	Text	5
Zahntechniker/-in	1, 23	12	–	3, 7

Zusammenfassung der neuen Codes für AB15

- 5: Trainee
- 17: Hochschulabschluss mit 1. Staatsexamen (bisher: Hochschulabschluß mit Staatsexamen)
- 30: Hochschulabschluss mit 2. Staatsexamen
- 20: Sonstiger Hochschulabschluss (z.B. Drittes Staatsexamen)
- 40: Staatliche Anerkennung eines vorangegangenen Abschlusses
- 50: Anderer betrieblicher Ausbildungsabschluss
- 51: Anderer schulischer Ausbildungsabschluss
- 60: Schulischer Ausbildungsabschluss im Ausland
- 70: Sonstiger Ausbildungsabschluss im Öffentlichen Dienst, soweit nicht anders zuordenbar
- 80: Berufsakademie-Abschluss (Diplom)
- 81: VWA-Abschluss dual
- 82: VWA-Abschluss berufsbegleitend

Die Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin

Stand: 7.12.2000

Nach Auskunft der studentischen PJ-Beratung an der Charité Berlin

Stu- dien- jahr bzw. Dauer der AB	Ausbildungsabschnitt		Abschluss	Bemerkungen	Wichtig für die Edition
1	Vorklinischer Abschnitt	Ausbildung			<ul style="list-style-type: none"> - Erster "Mediziner-AB"-Spell: wenn die Ausbildung mit Abschluss beendet wurde, AB15=20 + Text. - Die Promotion (falls absolviert oder noch andauernd) wird in den Variablen ABZ27ff. erfasst.
2			Vorklinikum		
3	Klinischer Abschnitt		1. Staatsexamen	nach 6 Semestern	
4					
5			2. Staatsexamen	nach 10 Semestern	
6	Praktisches Jahr (PJ)			3. Staatsexamen (=Teilapprobation)	
18 Monate	Arzt im Praktikum (AIP)	Ausbildung und Berufstätigkeit	Vollapprobation	<ul style="list-style-type: none"> - wird bezahlt (1700-2400 DM) - Vollzeit BG - voll integriert ins Berufsleben, aber noch nicht voll verantwortlich 	<ul style="list-style-type: none"> Für diese Phase muss es einen AB- und (mindestens) einen BG-Spell geben. - AB-Modul: Nur ein Spell. Wenn die Ausbildung abgeschlossen ist, AB15=40. - BG-Modul: Stellenwechsel=Spellwechsel
3 - 6 Jahre	Facharzt- weiterbildung	Weiterbildung und Berufstätigkeit	Facharzt	<ul style="list-style-type: none"> - AIP wird auf Facharzt-AWB angerechnet - während Facharzt-AWB = Assistenzarzt - seit Ende der 1970er/80er J. ohne Facharzt-AB keine Niederlassung mehr möglich 	Die Facharzt-"Ausbildung" wird als Weiterbildung im AWB-Modul aufgenommen und muss gleichzeitig in den Variablen ABZ27ff. erscheinen.

Facharztweiterbildung

Stand: Dezember 2000

Nach Auskunft der Ärztekammer Berlin:

- Die Prüfung zum Facharzt wird durch die Ärztekammer vorgenommen. Es wird keine Note vergeben. Es wird lediglich eine Urkunde verliehen.
- Die Länge der einzelnen Facharzt-Weiterbildungen variiert ja nach Ärztekammer. Es gibt 41 verschiedene Facharzt-Bezeichnungen. Hinzu kommen Zusatzbezeichnungen, die manchmal für einen Facharzt erforderlich sind und eine Spezialisierung darstellen: z.B. Chirotherapie, Flugmedizin, Homöopathie, Balneologie, Sportmedizin.
- Die Facharzt-Weiterbildung ist nicht zwingend erforderlich für einen Arzt. Wenn man sich allerdings als Arzt niederlassen will, dann muß man sie vorweisen.

Die unterschiedliche Dauer von Facharzt-Weiterbildungen am Beispiel der Ärztekammer Berlin:

Facharzt/-ärztin für ...	Dauer in Jahren
Allgemeinmedizin	5
Augenheilkunde	5
Chirurgie	5
Gynäkologie und Geburtshilfe	5
Haut- und Geschlechtskrankheiten	4
Innere Medizin	6
Kinderheilkunde	5
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	4
Neurologie	5
Orthopädie	6
Pathologie	6
Urologie	5

Spellsplitting aufgrund eines Wehr-/Zivildienstes

Die Übersichten dienen als Orientierungshilfe beim Splitten von BG- und AB-Spells, innerhalb derer der Wehr- oder Zivildienst-Zeitraum liegt. Im Fall eines BG-Splittings kann dies jedoch nur für Arbeiter, Angestellte, Beamte gelten. Die hier nicht genannten Variablen können im Allgemeinen in den einzufügenden Spell übernommen werden.

BG-Modul:

	Endedatum (BG3ME, BG3JE)	BG3A (falls ausgefüllt)	BG4	BG6 (falls ausgefüllt)	BG14A	BG19	BG21	BG23	BG25A	BG25B	BG26A	BG26B	BG28	BG29 (1-6)	BG31	BG32	BG27 (falls ausgefüllt)	BG34 (1-11)
zu splittender Spell (BG ₁)	Monat vor Beginn des Wehr- / Zivildienstes	./.	k.Ä.	./.	k.Ä.	k.Ä.	k.Ä.	k.Ä.	k.Ä.	k.Ä.	-9	./.	2	./.	-9	-9	./.	-9
einzufügender Spell (BG ₂)	Monat nach Ende des Wehr- / Zivildienstes	aus BG ₁	-9	aus BG ₁	-9	-9	-9	aus BG ₁	-9	./.	aus BG ₁	aus BG ₁	aus BG ₁	aus BG ₁	aus BG ₁	aus BG ₁	aus BG ₁	aus BG ₁

./. - vorhandene Angabe streichen k.Ä. - keine Änderung aus BG₁ - ursprüngliche Angaben in BG₁

AB-Modul:

	Endedatum (AB2ME, AB2JE)	AB2B (falls ausgefüllt)	AB12	AB13 1-9, 11	AB13 10	AB13 12, 13	AB14	AB15 - ABZ29	AB26
zu splittender Spell (AB ₁)	Monat vor Beginn des Wehr- / Zivildienstes	./.	2	-9	1	0	./. (falls ausgefüllt)	./.	4
einzufügender Spell (AB ₂)	Monat nach Ende des Wehr- / Zivildienstes	aus AB ₁	aus AB ₁	aus AB ₁			aus AB ₁	aus AB ₁	aus AB ₁

./. - vorhandene Angabe streichen k.Ä. - keine Änderung aus AB₁ - ursprüngliche Angaben in AB₁

Achtung, aufgrund der Editionsmissings erfüllen solche Fälle die Voraussetzung zu einer Nachrecherche, mit Hilfe derer die fehlenden Angaben erhoben werden sollen. Kann diese nicht durchgeführt werden, so sind die Fälle in der o.g. Art und Weise abschließend zu edieren.

Betriebswirt des Handwerks/Technischer Betriebswirt

Betriebswirt des Handwerks³⁴

Das Angebot richtet sich an Handwerksmeister, Führungskräfte in Handwerksbetrieben, arbeitende Unternehmerfrauen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Lehrgang / Seminarprogramm ist in der Regel die abgelegte Meisterprüfung in einem Handwerk oder entsprechende kaufmännische Kenntnisse.

Bundeseinheitlicher Rahmenlehrplan:

Die künftigen "Betriebswirte des Handwerks" werden in 500 Unterrichtsstunden oder in 48 Seminartagen für den Betriebswirt fit gemacht.

Seit 1981 kann durch Ablegen einer entsprechenden Prüfung vor einem Prüfungsausschuss einer Handwerkskammer die Qualifikation "Betriebswirt des Handwerks" erworben werden. Hierbei müssen Kenntnisse in den vier Fächern Volkswirtschaft, Personalwirtschaft, Recht / Steuern und Betriebswirtschaft nachgewiesen werden. Das Fach Betriebswirtschaft untergliedert sich in die Bereiche Organisation / Planung, Finanz- / Rechnungswesen und Marketing. Dazu werden von den Organisationen des Handwerks bundesweit vorbereitende Seminare und Kurse in unterschiedlichen Formen angeboten.

Technischer Betriebswirt³⁵

Der Technische Betriebswirt IHK ist eine Weiterbildungsebene für Industriemeister, Techniker und Ingenieure, die sich über den Industrie- oder Fachmeister hinaus zu selbständigen Leitungsaufgaben an den Schnittstellen von kaufmännischen und technischen Funktionsbereichen qualifizieren möchten.

Lehrgangsinhalte³⁶:

Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen & Controlling; Finanzierung, Investition, Steuern; Material-, Produktions- und Absatzwirtschaft; Organisation & Unternehmensführung; Informations- und Kommunikationstechniken; Personalmanagement; Projektarbeit

³⁴ vgl. <http://www.betriebswirt.de/>

³⁵ vgl. <http://www.ihk.de/mainz/Bildung/technbw.htm>

³⁶ vgl. <http://pub.bfz.de/gfeld/us/tb.htm>

Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufsfortbildungswerke

1. Berufsbildungswerke

"Die Berufsbildungswerke (BBW) sind überregionale Einrichtungen, die jungen Menschen mit Behinderungen eine berufliche Erstausbildung ermöglichen.

Das Ziel der Berufsbildungswerke ist die Eingliederung der Rehabilitanden in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die persönliche, soziale und gesellschaftliche Integration. Zu diesem Zweck bieten die BBW Maßnahmen zur Berufsvorbereitung sowie Berufsausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen und nach Ausbildungsregelungen für Behinderte an.

Die Berufsbildungswerke bestehen in der Regel aus modernen Ausbildungsstätten, Berufsschulen und Wohngelegenheiten mit fachlicher Betreuung...

Die Ausbildung erfolgt nach individuellen Förderplänen in anerkannten, zukunftsorientierten Ausbildungsberufen. Grundlage hierfür sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Handwerksordnung (HwO).

Die praktische Ausbildung findet in Ausbildungswerkstätten und Übungsbüros statt. Theoretische Kenntnisse werden in der Berufsschule vermittelt. Während der Ausbildung findet mindestens ein mehrwöchiges Betriebspraktikum statt."³⁷

Außerdem existieren weitere Formen von Bildungswerken, wie z.B. das Bildungswerk der DAG, das Bildungswerk der deutschen Wirtschaft, das Bildungswerk der deutschen Versicherungswirtschaft, die in der Regel schulische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bieten.

2. Berufsförderungswerke (BFW)

"Berufsförderungswerke sind außerbetriebliche Bildungseinrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Sie arbeiten gemeinnützig und bieten Erwachsenen, die nach einer Krankheit oder einem Unfall ihren Beruf nicht mehr ausüben können, umfassende Möglichkeiten zur Umschulung und damit wesentliche Voraussetzungen für eine dauerhafte Wiedereingliederung in das Arbeitsleben. Maßnahmen für Nichtrehabilitanden, zum Beispiel im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung sowie Anpassungsqualifizierungen, komplettieren das Angebot.

Die Berufsförderungswerke streben eine Eingliederung auf hohem Niveau an und bieten deshalb in der Regel Ausbildungs- und Studiengängen in anerkannten Berufen an. ...

Die Vollzeitausbildung dauert in der Regel 24 Monate und entspricht in Form und Inhalt der Betriebspraxis, wobei sowohl die praktischen Fertigkeiten als auch die theoretischen Kenntnisse (Berufsschulunterricht) im BFW ineinandergreifend vermittelt werden. Zur Vermittlung der praktischen Kenntnisse stehen Werkstätten, Labors und Übungsfirmen zur Verfügung. In allen Fachbereichen werden Zusatzqualifikationen angeboten.

Die Ausbildung orientiert sich unmittelbar an der technologischen und organisatorischen Entwicklung in den einzelnen Berufsfeldern und endet mit der Facharbeiter- bzw. Gesellenprüfung oder der Kaufmannsgehilfenprüfung vor der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer."³⁸

3. Berufsfortbildungswerke (bfw)³⁹

Die Berufsfortbildungswerke sind gemeinnützige Bildungseinrichtungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und bieten in bundesweit 350 Bildungsstätten u.a.:

- Umschulungen
- Weiterbildung in kaufmännischen Berufen, EDV-Anwendungen und IT-Berufen, den gewerblich-technischen Berufen, sowie den nichtärztlichen Gesundheits- und Pflegeberufen
- Präventive Maßnahmen: Qualifizierungsgesellschaften für von Konkurs oder Massenentlassung Betroffene, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden
- Beratung und Coaching für Betriebe und Verwaltungen bei Organisations- und Personalentwicklungsprozessen
- Erstausbildung dort, wo das Lehrstellenangebot nicht ausreicht
- Vorbereitung noch nicht berufsreifer Jugendlicher auf Ausbildung oder berufliche Tätigkeit
- Qualifizierung jugendlicher und erwachsener Strafgefangener
- Qualifizierung von Soldaten für den Dienst in der Bundeswehr und / oder den Wechsel in das zivile Berufsleben

³⁷ <http://www.bagbbw.de>

³⁸ <http://www.bfw-lippoldsberg.de/allg.htm>

³⁹ vgl. <http://www.bfw.de>

Veränderungen der Datenstrukturen der SPSS-Files vor Abschlussprüfung (Ralf Künster)

Stand: 11. März 2002

Die Variable RECID wurde in allen Modulen neu generiert und an das jeweilige Ende der Tabelle angehängt. Die Variable RECID wurde wie folgt codiert:

/RECID

- 1 "Rec1, Zielperson"
- 2.1 "Rec2, Leibliche Eltern"
- 2.2 "Rec2sm, Stiefmuetter"
- 2.3 "Rec2sv, Stiefvaeter"
- 3.1 "Rec3q, Geschwister - Querschnitt"
- 3.2 "Rec3sp, Geschwister - Laengsschnitt"
- 4.1 "Rec4q, Wohnort - Querschnitt"
- 4.2 "Rec4sp, Wohnort - Laengsschnitt"
- 5.1 "Rec5q, Schule - Querschnitt"
- 5.2 "Rec5sp, Schule - Laengsschnitt"
- 6.1 "Rec6q, Ausbildung - Querschnitt"
- 6.2 "Rec6sp, Ausbildung - Laengsschnitt"
- 7.1 "Rec7q, Beruf - Querschnitt"
- 7.2 "Rec7sp, Beruf - Laengsschnitt"
- 8 "Rec8, Bundeswehr/Zivildienst"
- 9.1 "Rec9q, Arbeitslosigkeit - Querschnitt"
- 9.2 "Rec9sp, Arbeitslosigkeit - Laengsschnitt"
- 10.1 "Rec10q, Nebentaetigkeit - Querschnitt"
- 10.2 "Rec10sp, Nebentaetigkeit - Laengsschnitt"
- 11.1 "Rec11q, Weiterbildung - Querschnitt"
- 11.2 "Rec11sp, Weiterbildung - Laengsschnitt"
- 15 "Rec15, Politik/Religion"
- 16.1 "Rec16q, Partner - Querschnitt"
- 16.2 "Rec16sp, Partner - Laengsschnitt"
- 17.1 "Rec17q, Kinder - Querschnitt"
- 17.2 "Rec17sp, Kinder - Laengsschnitt"
- 18 "Rec18, Haushaltseinkommen"
- 19 "Rec19, Interview-Abschlussfragen"
- 20.1 "Lueq, Luecken - Querschnitt"
- 20.2 "Luesp, Luecken - Laengsschnitt"

Rec1:

Die Variablen ABRUCH und MARKE10 wurden gelöscht. Es wurde die Variable DAT2 angelegt, in der in Textform alle Variablen eines Falles aufgeführt sind, die, laut Edition, ungläubwüridig / zweifelhaft beantwortet wurden. Der Code -4 in einigen Variablen, der vorher zur Kennzeichnung von zweifelhaften Variablen diente, wurde durch einen Eintrag in DAT2 ersetzt.

Es wurde eine Variable KOHORTE generiert, die, unabhängig von der CASEID, die Kohortenzugehörigkeit auf Basis des Geburtsdatums anzeigt.

Rec2:

Die Variable ABRUCH wurde gelöscht. Die Variablen EL1 und EL6 wurden im Wert 0 um das Label "Mutter / Vater unbekannt" erweitert. Die Angaben zu Stief- / Pflegemütern wurden in die neue Datei Rec2sm ausgelagert, die Angaben zu Stief- / Pflegevätern in die neue Datei Rec2sv. In beiden Fällen wurden die Daten nicht mehr querschnittmäßig (in einem Datensatz nebeneinander) sondern längsschnittmäßig (für jede / n Stief- / Pflegemutter / -vater ein separater Datensatz) organisiert. Damit wurden auch die Indizes, die sich am Ende der Variablenbezeichnungen befanden, überflüssig.

Rec2sm:

Wurde aus Rec2 neu erzeugt (s.o.).

Rec2sv:

Wurde aus Rec2 neu erzeugt (s.o.).

Rec3q:

Die Variable ABRUCH wurde gelöscht.

Rec3sp:

Die Variablen ABRUCH, GS1A und GS1B wurden gelöscht (GS1A und GS1B befinden sich im Datenfile Rec3q).

Rec4q:

Die Variable ABRUCH wurde gelöscht. Der Variable WG12J wurde zum Wert 0 das Label "noch keinen eigenen HH gegruendet" zugewiesen.

Rec4sp:

Die Variablen ABRUCH und NWG wurden gelöscht (NWG befindet sich im Datenfile Rec4q).

Rec5q:

Die Variablen ABRUCH und LIM - L2A11 wurden gelöscht.

Rec5sp:

Die Variablen ABRUCH und NAS wurden gelöscht (NAS befindet sich im Datenfile Rec5q).

Rec6q:

Die Variablen ABRUCH, LIM - L2A11 und GZE1 - GZE5 wurden gelöscht.

Rec6sp:

Die Variablen ABRUCH, LIM - L2A11 und NAB wurden gelöscht (NAB befindet sich im Datenfile Rec6q). Die Variablen AB6A1 - AB6A7, AB81 - AB84, ABL221 - ABL228 und ABL231 - ABL238 wurden um das Label für den Wert -8 "weiß nicht" erweitert.

Rec7q:

Wurde neu angelegt und enthält aus Rec7sp die Variable NBG und aus Rec8 die Variable BGNET1.

Rec7sp:

Die Variablen ABRUCH und NBG wurden gelöscht (NBG befindet sich im Datenfile Rec7q). Die Variablen BG34101 - BG34111 wurden um das Label für den Wert -8 "weiß nicht" erweitert.

Rec8:

Die Variablen ABRUCH, DUBLETTE, NBG und BGNET1 wurden gelöscht. BGNET1 befindet sich nun in Rec7q (s.o.). Die Datei wurde von Rec8q in Rec8 umbenannt, da sie keinen Bezug mehr zur Datei Rec7sp hat.

Rec9q:

Wurde neu angelegt und enthält aus Rec9sp die Variable NALO.

Rec9sp:

Die Variablen ABRUCH, DUBLETTE, LINDEX, DINDEX, FDELE, NALO_O und NALO wurden gelöscht (NALO sich im Datenfile Rec9q).

Rec10q:

Die Variable ABRUCH wurde gelöscht.

Rec10sp:

Die Variablen ABRUCH, NNT und NT1 wurden gelöscht (NNT und NT1 befinden sich im Datenfile Rec10q).

Rec11q:

Wurde neu angelegt und enthält aus Rec11sp die Variable NAWB.

Rec11sp:

Die Variablen ABRUCH und NAWB wurden gelöscht (NAWB befindet sich im Datenfile Rec11q).

Rec15:

Die Variable ABBRUCH wurde gelöscht.

Rec16q:

Die Variable ABBRUCH wurde gelöscht.

Rec16sp:

Die Variablen ABBRUCH, MARKE21 und NPA wurden gelöscht (NPA befindet sich im Datenfile Rec16q).

Rec17q:

Die Variable ABBRUCH wurde gelöscht.

Rec17sp:

Die Variablen ABBRUCH, KI1 und KI2 wurden gelöscht (KI1 und KI2 befinden sich im Datenfile Rec17q).

Rec18:

Die Variable ABBRUCH wurde gelöscht. Die Variablen HHEK1B1 - HHEK1B14 und HHEK21A - HHEK212E wurden um das Label für den Wert -9 "Edition: k.A." erweitert.

Rec19:

Die Variablen ABBRUCH, PANEL1, ADR1VN-Marke28 wurden gelöscht. Die Variablen METH3 und METH4 wurden im Wert 0 um das Label "ueberhaupt nicht anstrengend" und im Wert 10 um das Label "sehr anstrengend" erweitert.

Lueq:

Wurde neu angelegt und enthält die neu erzeugte Variable NLUE.

Luesp:

Die Variablen ABBRUCH, L1M - L2A11, GZE1 - GZE5, NAB, NBG, AB2MA - AB2JE, BG3MA - BG3JE, NLUE, L1MA - L1JE und FDELE wurden gelöscht. Die Datei wurde zur Vereinheitlichung von Lücken in Luesp umbenannt.

Regel- und Filterführungsänderungen in REC1 "Allgemeine ZP-Angaben"

- Die Interviewdatumsvariablen wurden von Rec19 nach Rec1 übertragen, da sie häufig im Zusammenhang mit den Geburtsdaten benötigt werden und eine Verteilung dieser Zeitangaben über mehrere Records die Handhabbarkeit der Daten verschlechtert.
- In 27 Fällen wurde das Interview vom Befragten unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt. Von diesen wurden 5 Fälle im Laufe der Edition vollständig aus den Datenfiles ausgeschlossen. Darüber hinaus stellt sich 1 Fall als nicht unterbrochen heraus. Für die restlichen 21 Fälle gibt es einen Datumsunterschied im Beginn und Ende des Interviews, der teilweise nur einen Tag, teilweise aber auch mehrere Monate beträgt. Da die Originalvariablen zum Interviewzeitpunkt immer das Enddatum des Interviews enthalten, wurden insgesamt 5 neue Variablen in Rec1 angelegt, die dem oben erwähnten Sachverhalt Rechnung tragen:
 - INTU "Interviewunterbrechung und spätere Fortsetzung"
 - INTUREC "Startrecord (Modul) nach Interviewunterbrechung"
 - ITAGK "Interviewtag bei Interviewunterbrechung"
 - IMONK "Interviewmonat bei Interviewunterbrechung"
 - IJAHRK "Interviewjahr bei Interviewunterbrechung"

Regel- und Filterführungsänderungen in REC2 "Eltern/Stiefeltern"

- Zur Vereinheitlichung der Geburtsjahresangaben wurden, wie beim leiblichen Vater (EL6), auch das Geburtsjahr der leiblichen Mutter und die Geburtsjahre der Stiefeltern vierstellig statt zweistellig vercodet. Dazu wurden zu allen Werten, die größer 0 waren, 1900 zuaddiert.
- Wurde in einer der beruflichen Stellungsvariablen der Wert 7 "mithelfend", 8 "Heimarbeit" oder 9 "freie Mitarbeiter" angegeben, so wurde dieser (entgegen der ursprünglichen Filterführung) zusätzlich in die zugehörige differenzierte berufliche Stellungsvariable übertragen.
- Auch Missingcodes (-7, -8, -9) in der beruflichen Stellungsvariable wurden (entgegen der ursprünglichen Filterführung) zusätzlich in die zugehörige differenzierte berufliche Stellungsvariable übertragen, da in einigen dieser Fälle die Korrekturvariable zur differenzierten beruflichen Stellungsvariable von der Edition belegt wurde, dies aber nur dann sinnvoll ist, wenn es auch einen Wert in der differenzierten beruflichen Stellungsvariable gibt.
- Darüber hinaus wurden die beruflichen Stellungsvariablen und die differenzierten beruflichen Stellungsvariablen (entgegen der ursprünglichen Filterführung) mit dem Wert 7 "mithelfend" belegt, wenn in der Vorfrage (ELMU3, ELMU31, ELMU32, ELMU33), ob die Stief- / Mutter damals zeitweise oder immer berufstätig war, die Antwort 4 "zeitweise mithelfend" oder 5 "immer mithelfend" gegeben wurde.
- Da bei den Stiefmüttern die Variablen ELMU7-ELMU8BK durch die Filterführung automatisch ausgeschlossen wurden (siehe Fragebogen: StELMU7), wurden diese aus dem Datenfile gelöscht.
- Alle Korrekturvariablen zur differenzierten beruflichen Stellung wurden, wenn kein Korrekturwert vergeben war, mit dem Wert der unkorrigierten differenzierten beruflichen Stellung gefüllt. Dies gilt auch für die Korrekturvariablen in allen nachfolgenden Modulen.
- Aus jeder Korrekturvariable zur differenzierten beruflichen Stellung wurde eine Korrekturvariable berufliche Stellung generiert.
Dabei gilt: enthält die entsprechende Korrekturvariable der differenzierten beruflichen Stellung einen gültigen Wert, der nicht den Missingcodes (-5, -6, -7, -8, -9) angehört, dann wird die Korrekturvariable der beruflichen Stellungen auf Basis dieses berechneten Wertes ermittelt (Zuordnungstabellen: siehe Fragebogen). Enthält die Korrekturvariable der differenzierten beruflichen Stellung einen Missingcode, dann wird in diese der Wert der Originalvariablen der beruflichen Stellung übernommen.

Im Einzelnen wurden folgende Codes vergeben:

- 1 "Arbeiter(in)" (generiert aus: 60 - 68)
- 2 "Angestellte(r)" (generiert aus: 50 - 58)
- 3 "Beamte(r), Richter(in), Berufssoldat" (generiert aus: 40 - 48)
- 4 "selbstaendige(r) Landwirt(in), Genossenschaftsbauer" (generiert aus: 10 - 12 und 70)
- 5 "Selbstaendig(e) in einem akademisch freien Beruf" (generiert aus: 13 - 18)
- 6 "Selbstaendig(e) (z.B. in Handel, Industrie)" (generiert aus: 20 - 28)
- 7 "Mithelfende(r) Familienangehoerige(r)" (direkt übertragen)
- 8 "Heimarbeiter(in)" (direkt übertragen)
- 9 "Freie(r) Mitarbeiter(in)" (direkt übertragen)
- 80 "Zeitarbeit/Leiharbeit (ohne naechere Angaben)" (direkt übertragen)
- 90 "nicht eindeutig klassifizierbare berufl. Stell. im Ausland bzw. in der DDR" (direkt übertragen)
- 5 "Edition: Tnz."
- 6 "Edition: Text nicht codierbar"
- 7 "verweigert"
- 8 "weiss nicht"
- 9 "Edition: k.A."

Die Bezeichnungen der Korrekturvariablen der beruflichen Stellung setzen sich zusammen aus der Bezeichnung der Originalvariablen der beruflichen Stellung und dem an diesen Namen angehängten Buchstaben "K".

Regel- und Filterführungsänderungen in REC3Q "Geschwister/Querschnitt"

- Die Variablen GS1B und NGS ("Anzahl der Geschwister") sind inhaltlich identisch. Deswegen wurde NGS im Datenfile gelöscht.
- Wenn GS1A ("Haben Sie Geschwister?") den Wert 2 ("nein") hat, dann wurde GS1B ("Anzahl der Geschwister") mit 0 codiert.

Regel- und Filterführungsänderungen in REC3SP "Geschwister/Längsschnitt"

- Der Wert -7 in der Variable GS2N ("Geschwistername") wurde durch den Wert 1 ersetzt (siehe Fragebogen).
- Die Anzahl der Geschwister, die im Erhebungsinstrument "Odin" auf 10 begrenzt war, wurde (primär wegen eines Falles) auf 30 Geschwister erweitert.

Regeln der Zeitprüfung für REC4SP "Wohngeschichte"

- Bis zu 4-monatige Überschneidungen von Spells wurden nach der Regel angepasst, dass bei ungradzahliger Anzahl von Überschneidungsmonaten der nachfolgende Spell um einen Monat mehr verkürzt wird, als der vorangegangene.
- Ein identischer 20er-30er Code im Enddatum des Vorgängers und Startdatum des Nachfolgers führte zu einem angepassten 40er-50er Code im Nachfolger.
Beispiel: Endmonat 27, Startmonat 27 wird zu: Endmonat 27, Startmonat 48.
- Es wurde bei Spellübergängen immer das konkretere Datum als Ausgangsdatum zur Bereinigung gewählt.
Beispiel: Enddatum 24/80, Startdatum 4/80 wird zu: Enddatum 43/80, Startdatum 4/80. Enddatum 24/80, Startdatum 6/80 wird zu: Enddatum 45/80, Startdatum 6/80.
- Bei negativen Monatswerten im Start- oder Enddatum erfolgte nur dann eine Zeitanpassung, wenn der entsprechende Monat des anschließenden Spells maximal 3 Monate vom Ende des Jahres (bei gültigem Enddatum) bzw. vom Anfang des Jahres (bei gültigem Startdatum) entfernt ist.
Beispiel: Enddatum 9/90, Startdatum -8/90 wird zu: Enddatum 9/90, Startdatum 50/90. Enddatum -8/90, Startdatum 4/90 wird zu: Enddatum 43/90, Startdatum 4/90. Enddatum -8/90, Startdatum 23/90 wird zu: Enddatum 42/90, Startdatum 23/90.
Ist auch der Jahreswert eines Start-/Enddatums negativ, erfolgte keine Zeitanpassung.
Beispiel: Enddatum -8/-8, Startdatum -8/71 bleibt unverändert.

- Ausnahme von der vorhergenannten Regel bilden: Enddatum -8/80, Startdatum 8/80 werden zu: Enddatum -8/80, Startdatum -8/80, da sich gezeigt hat, dass das in den meisten Fällen die plausible Variante ist.
- Lücken, die durch 20er / 30er-Codes im Monat entstanden, wurden dann geschlossen, wenn der Abstand zwischen ihnen 3 Monate nicht überschritt.
Beispiel: Enddatum 31/90, Startdatum 21/91 wird zu: Enddatum 52/90, Startdatum 41/91. Enddatum 27/90, Startdatum 31/90 wird zu: Enddatum 49/90, Startdatum 50/90.
- Die zeitlichen Angaben zum Zuzug aus dem Ausland oder Ostdeutschland aus REC1 wurden zum Abgleich der Zeitangaben der Wohnungsgeschichte verwendet. Die Angaben aus REC1 erhielten immer dann eine höhere Priorität, wenn sie gleich exakt oder exakter waren, als die Datumsangaben in der Wohnungsgeschichte.
- Die zeitlichen Angaben zur Gründung eines eigenen Haushaltes und zum ersten Auszug aus dem Elternhaus aus REC4Q wurden immer dann zum Abgleich der Wohnungsgeschichte verwendet, wenn sie nicht mehr als einen Monat (bei 20er / 30er-Codes gelten 2 Monate) in negativer Richtung vom Spellende und nicht mehr als einen Monat (bei 20er/30er-Codes gelten 2 Monate) in positiver Richtung vom Spellbeginn abwichen.

Regel- und Filterführungsänderungen in REC5Q "Schule/Querschnitt"

- Die Variable AUSL hatte ursprünglich den Filter: ZP2 (Rec1) = 3 - 5 and ((ZP1GJ (Rec1) = 64 and ZP3 (Rec1) nach 7/71) or (ZP1GJ (Rec1) = 71 and ZP3 (Rec1) nach 7/78)). Sie diente zur Ansteuerung des Auslandsschulanteils. Die Definition dieser Ansteuerung wurde jedoch erweitert. So wurde auch dann der Auslandsschulanteil angesteuert, wenn der erste Zuzug bereits vor dem o.g. Grenzdatum lag, die Person jedoch während der Phase der ersten Einschulung im Ausland gelebt hat. Umgekehrt wurde dann der Auslandsschulanteil nicht angesteuert, wenn zwar der Zuzug nach dem o.g. Grenzdatum lag, jedoch offensichtlich war, dass die befragte Person auch erst nach diesem Datum eingeschult wurde. Da die Ansteuerung des Auslandsschulanteils also nun eher empirisch als rein formal erfolgte, die Variable AUSL jedoch in keiner Weise darauf angepasst wurde, enthielt sie keinerlei sinnvoll nutzbare Informationen und wurde daher aus dem Datenfile gelöscht.
- In Abschnitt 2.2.7 (S. 24) wird unter "Ausnahmen" geregelt, wie Lücken zwischen Schulspells bereinigt werden. Diese Regel darf nicht zwischen dem Übergang von einer Auslands- in eine deutsche Schule gelten, wenn dadurch das Ende des Auslandsschulanteils sich mit dem Zuzugsdatum überlappen oder darüber hinaus ragen würde. Dies würde nämlich bedeuten, dass eine Person im Ausland zur Schule geht, obwohl sie bereits in Deutschland lebt. Hier musste das Ende des Auslandsschulanteils um einen Monat vor dem Zuzugsdatum liegen und der Anfang der Episode in der deutschen Schule entsprechend dem Zuzugsdatum verändert werden.

Regel- und Filterführungsänderungen in REC5SP "Schule/Längsschnitt"

- Da durch die Edition auch für Personen, die ihren ersten Schulbesuch im Ausland hatten, im Schullängsschnittmodul Episoden angelegt wurden (vgl. Abschnitt 3.5.4, S. 40), ist die im Fragebogen aufgeführte Steuerung nicht mehr korrekt (vgl. auch Hinweis im Fragebogen, S. 47).

Regel- und Filterführungsänderungen in REC6Q "Ausbildung/Querschnitt"

- Die Variable AB28 wurde mit der Variable NAB abgeglichen. Das bedeutet, dass die Angaben in AB28 gelöscht wurden, wenn für die Zielperson keine Ausbildung vorhanden ist und AB28 die -9 erhielt, wenn die Angaben einer Zielperson vor der Edition keine Ausbildung enthielten, durch die Edition aber mindestens eine Ausbildung eingefügt wurde.
- In der Variable AB34 wurde die Angabe gelöscht, wenn die Zielperson keine Ausbildung besitzt. Die in AB34 gemachten Angaben wurden abgeglichen mit den Episodendauern in REC7SP. Kam es zwischen Episodendauer und Angabe in AB34 zu Widersprüchen, wurde der Wert von AB34 an die Erwerbsgeschichte angepasst.
- Wenn die Zielperson zum Interviewzeitpunkt in Ausbildung war, diese jedoch nicht als letzte Ausbildung erfasst wurde, weil später begonnene Ausbildungen parallel zu der aktuell andauernden Ausbildung begonnen worden waren, diese jedoch vor dem Interviewzeitpunkt endeten, dann wurde in der Regel fälschlicherweise auf AB27 gefiltert, obwohl die Variable AB34 hätte angesteuert werden sollen. Diese falsche Filterung wurde durch die Datenprüfung korrigiert.

Regel- und Filterführungsänderungen in REC6SP "Ausbildung/Längsschnitt"

- Parallelität zwischen zwei Studiengängen ist dann grundsätzlich zulässig, wenn die Angaben plausibel erscheinen. Gleiches gilt für Parallelität zwischen Studium und auf das Studium bezogene Praktika.
- In der Filterführung von Steuerung StAB6 wurde der Text "(d.h. im vorigen Spell AB26 = 4)" ersetzt durch: "(d.h. im vorigen oder einem früheren Spell AB26 = 4)", da sich gezeigt hat, dass in der Unterbrechungsphase einer Ausbildung auch neue Ausbildungen absolviert werden können.
- Die Filterführung nach AB15 wurde erheblich verändert.
- Die Filterführung von Steuerung StAB16 wurde erheblich verändert.
- Die Filterführung von Steuerung StABL17 wurde erheblich verändert.
- Die Filterführung auf ABL18 wurde durch Einfügen der neuen Steuerung EdStABL18 erheblich verändert.
- Die Filterführung der Steuerung StABL22 wurde konkretisiert, indem der Text "sonst." ersetzt wurde durch "ABL21 = 1".
- Die Filterführung auf ABZ29 wurde durch Einfügen der neuen Steuerung EdStABZ29 erheblich verändert.
- Wenn AB26 mit dem Code 4 auf eine später fortgesetzte unterbrochene Ausbildung weist, so wird, entgegen der originalen Filterführung, in die AB1-Variable der fortgesetzten Ausbildung der Text der AB1-Variable der unterbrochenen Ausbildung übertragen. Zusätzlich wird in AB1 der Vermerk "(ed: fortgesetzt)" eingetragen. Der Filter nach AB26 wird entsprechend angepasst.
- Die Variable AB26 wird der Spellfolge angepasst. Das bedeutet, dass die letzte Ausbildung den Wert 1 erhält, frühere Ausbildungen ohne Lücke zu einer nachfolgenden Ausbildung (bzw. mit bis zur 3-monatigen Lücken) den Wert 2 und frühere Ausbildungen mit 4- oder mehrmonatigen Lücken zu nachfolgenden Ausbildungen den Wert 3, vorausgesetzt, dass AB26 nicht überfiltert wird. Ausbildungen, die parallel zu einer zweiten Ausbildung absolviert wurden, jedoch früher als diese enden, erhalten in AB26 den Wert -5.

Regel- und Filterführungsänderungen in REC7SP "Erwerbstätigkeit/Längsschnitt"

- Wurde in der beruflichen Stellungsvariablen BG2A der Wert 7 "mithelfend", 8 "Heimarbeit" oder 9 "freie Mitarbeiter" angegeben, so wurde dieser (entgegen der ursprünglichen Filterführung) zusätzlich in die differenzierte berufliche Stellungsvariable BG2B übertragen.
- Auch Missingcodes (-7, -8, -9) in der beruflichen Stellungsvariable wurden (entgegen der ursprünglichen Filterführung) zusätzlich in die differenzierte berufliche Stellungsvariable übertragen, da in einigen dieser Fälle die Korrekturvariable zur differenzierten beruflichen Stellungsvariable von der Edition belegt wurde, dies aber nur dann sinnvoll ist, wenn es auch einen Wert in der differenzierten beruflichen Stellungsvariable gibt.
- Die Korrekturvariable zur differenzierten beruflichen Stellung BG2BK wird, wenn kein Korrekturwert vergeben wurde, mit dem Wert der unkorrigierten differenzierten beruflichen Stellung BG2B gefüllt.
- Aus der Korrekturvariablen zur differenzierten beruflichen Stellung BG2BK wird eine Korrekturvariable zur beruflichen Stellung BG2AK generiert.
Dabei gilt: enthält BG2BK einen gültigen Wert, der nicht den Missingcodes (-5, -6, -7, -8, -9) angehört, dann wird BG2AK auf Basis dieses Wertes berechnet (Zuordnungstabellen: siehe unten). Enthält BG2BK einen Missingcode, dann wird in BG2AK der Wert von BG2A übernommen.

Im Einzelnen wurden folgende Codes vergeben:

- 1 "Arbeiter(in)" (generiert aus: 60 - 68)
- 2 "Angestellte(r)" (generiert aus: 50 - 58)
- 3 "Beamte(r), Richter(in), Berufssoldat" (generiert aus: 40 - 48)
- 4 "selbstaendige(r) Landwirt(in), Genossenschaftsbauer" (generiert aus: 10 - 12 und 70)
- 5 "Selbstaendig(e) in einem akademisch freien Beruf" (generiert aus: 13 - 18)
- 6 "Selbstaendig(e) (z.B. in Handel, Industrie)" (generiert aus: 20 - 28)
- 7 "Mithelfende(r) Familienangehoerige(r)" (direkt übertragen)

- 8 "Heimarbeiter(in)" (direkt übertragen)
- 9 "Freie(r) Mitarbeiter(in)" (direkt übertragen)
- 80 "Zeitarbeit/Leiharbeit (ohne nähere Angaben)" (direkt übertragen)
- 90 "nicht eindeutig klassifizierbare berufl. Stell. im Ausland bzw. in der DDR" (direkt übertragen)
- 5 "Edition: Tnz."
- 6 "Edition: Text nicht codierbar"
- 7 "verweigert"
- 8 "weiss nicht"
- 9 "Edition: k.A."

Die Bezeichnungen der Korrekturvariablen der beruflichen Stellung setzen sich zusammen aus der Bezeichnung der Originalvariablen der beruflichen Stellung und dem an diesen Namen angehängten Buchstaben "K".

- Die Korrekturvariablen BG2AK und BG2BK haben keine Auswirkungen auf die weitere Filterführung in Rec7sp. Das bedeutet, dass für die Filterführung auch dann der Wert aus BG2A (siehe StBG5, StBG8, StBG11, StBG13, StBG14A, StBGM, StBG19, StBG23, StBGM24) bzw. BG2B (siehe StBGM, StBGM24) maßgebend ist, wenn die Edition in den Korrekturvariablen Werte vergeben hat, die zu einer abweichenden Filterung führen würden.
- Die Filtersteuerung StBG5 wird wie folgt erweitert:
BG2A = 1, 2, 3 oder < 0;
da die Edition für BG5 auch in vielen Fällen, in denen BG2A < 0 ist, gültige Werte zuweisen konnte.
- Die Filterführung StBG11 war falsch. Sie wurde korrigiert in: (BG2A <> 4) **und** (BG8 <> 7).
- Die Steuerung StBG28 in Richtung StBG27 wurde wie folgt verändert (erweitert): BG3A = 1 oder < 0.
- BG28 wird auf Basis der zeitlichen Spellfolge, so wie sie nach der Edition vorhanden ist, ediert. Existieren zwei parallele Erwerbstätigkeiten, von denen eine früher endet als die andere, dann erhält BG28 der früher endenden Erwerbstätigkeit immer den Wert -5 (trifft nicht zu). Ansonsten gilt, dass nur Lücken mit dem Lückentyp 120 bis zu 3 Monaten **keine** Erwerbsunterbrechung definieren (BG28 = 1).
- Fehlende Werte in BG295 ("verweigert") und BG296 ("weiß nicht") werden nur dann auf -9 gesetzt, wenn keine der vorangegangenen Fragen (BG291, BG292, BG293 oder BG294) eine 1 enthält. In gleicher Weise wird mit den Variablengruppen BG32A, BG32B und BG34 verfahren.
- In der Steuerung StBG27 wurde der Ausdruck (BG3A = 1 oder -7) erweitert zu: (BG3A = 1, -7 oder -9).

Regel- und Filterführungsänderungen in REC9SP "Arbeitslosigkeit/Längsschnitt"

- Die Steuerung StAL6 (AL3 = 1 oder (AL3 = 2 und AL4D > 28 Tage)) wurde wie folgt verändert:
AL3 = 1 oder
((AL3 = 2) und ((AL4D > 28 und AL4T = 1) oder
(AL4D > 4 und AL4W = 1) oder (AL4D > 1 und AL4M = 1) oder (AL4J = 1))).
- Die Filterführung nach AL2 (die Werte 2, -7 und -9 werden zu StAL6 geführt) wurde verändert, sodass die Werte 2, -7 und -9 in AL2 zu AL8 weitergeleitet werden.
- Die Filterführung von AL8 auf StEnde wurde um -5 erweitert.
- Enthalten die Einkommensvariablen AL6 oder AL7A als Wert die 1, dann wird hier stattdessen die -9 eingetragen (siehe auch Rec18 - Haushaltseinkommen).

Regel- und Filterführungsänderungen in REC10SP "Nebentätigkeit/Längsschnitt"

- Die Variable NT15 wurde auf Basis der konkreten Spellabfolge korrigiert. Das bedeutet, dass fehlende Werte und -9-Werte durch 2 ersetzt wurden, wenn es sich um den letzten Spell handelt, und durch 1, wenn es sich nicht um den letzten Spell handelt.

Regel- und Filterführungsänderungen in REC11SP "Weiterbildung/Längsschnitt"

- Die von der Edition entwickelten Regeln zur Parallelität von Episoden enthalten für die Weiterbildung neben dem Anfangszeitpunkt auch die Dauer der Weiterbildung, die nicht parallel zu einer Lücke mit dem Status "etwas anderes" liegen darf. Die angegebene Dauer einer Weiterbildung ist jedoch kein eindeutiger Indikator für den real in einer Weiterbildung verbrachten Zeitraum. So ist beispielsweise nicht zu klären, ob eine einmalige Weiterbildung, die 1/90 beginnt und 160 Stunden dauert, wirklich im Januar beendet wurde, oder sich über mehrere Monate zog. Auch die Angabe einer Dauer von beispielsweise 3 Monaten lässt offen, ob diese 3 Monate am Stück oder tage-, wochen- oder monatsweise über einen wesentlich größeren Zeitraum als 3 Monate, verteilt war. Noch unklarer ist die Situation bei den wiederkehrenden Weiterbildungen. Da also über die Dauerangabe kein eindeutiges Enddatum einer Weiterbildung festsetzbar ist, lässt sich auch keine Parallelitätsprüfung zu Lücken durchführen.

Regel- und Filterführungsänderungen in REC16SP "Partner/Längsschnitt"

- Wurde in der beruflichen Stellungsvariablen FPET2A bzw. FPET5A der Wert 7 "mithelfend", 8 "Heimarbeit" oder 9 "freie Mitarbeiter" angegeben, so wurde dieser (entgegen der ursprünglichen Filterführung) zusätzlich in die differenzierte berufliche Stellungsvariable FPET2B bzw. FPET5B übertragen.
- Auch Missingcodes (-7, -8, -9) in der beruflichen Stellungsvariable wurden (entgegen der ursprünglichen Filterführung) zusätzlich in die differenzierte berufliche Stellungsvariable übertragen, da in einigen dieser Fälle die Korrekturvariable zur differenzierten beruflichen Stellungsvariable von der Edition belegt wurde, dies aber nur dann sinnvoll ist, wenn es auch einen Wert in der differenzierten beruflichen Stellungsvariable gibt.

Regel- und Filterführungsänderungen in REC17Q "Kinder/Querschnitt"

- Die Variable KI2 (Kinderanzahl) wurde mit dem Wert 0 belegt, wenn KI1 ("Haben Sie Kinder?") den Wert 2 ("nein") hat.
- Wenn KI1 einen Wert enthält, der kleiner 0 ist, dann wurde dieser auch in KI2 übertragen.

Regel- und Filterführungsänderungen in REC17SP "Kinder/Längsschnitt"

- In die Variable KI3N (Vorname) wurde nur dann ein Missingcode eingetragen, wenn diese leer ist. Ansonsten wurde der Text nicht verändert, auch wenn dort keine Namen eingetragen sind.
- KI4 ("Das Geburtsdatum des Kindes ... liegt vor Ihrem eigenen!!! Ist das korrekt?") ist eine Frage, die nur der Steuerung des Erhebungsinstrumentes dient und darüber hinaus in keinem einzigen Fall einen Wert enthält. Die Variable wurde aus den Analyse-Files ausgeschlossen.

Regel- und Filterführungsänderungen in REC18 "Wohnung + HH-Einkommen"

- Die Filterführung bei den Werten 1-3 und bei den Werten -7,-8 und -9 der Variable WG4A wurde geändert. Die Werte steuern jetzt auf Variable W7.
- Die Filterführung bei den Werten 1-5 und den Werten -7 und -9 der Variable WG4B wurde geändert. Die Werte steuern jetzt auf Variable WG11.
- Die Steuerung StW7 wurde ersatzlos gestrichen.
- Folgende Textvariablen, die die Kombinationsabfolge von Mehrfachantwortfragen enthielten und die überflüssig waren, da die Mehrfachantworten in separaten numerischen Variablen abgelegt sind, wurden nicht in den Analysefile übernommen: WG9H, HHEK1B, HHEK21, HHEK22, HHEK23, HHEK24, HHEK25, HHEK26, HHEK27, HHEK28, HHEK29, HHEK210, HHEK211, HHEK212.

- Wurde in den Mehrfachantwortfragen (HHEK1B und HHEK21 - HHEK212) explizit angegeben, dass eine Person zum Haushaltseinkommen mit einer bestimmten Art von Einkommen beiträgt, und wurde dieses Einkommen dann in der zugehörigen Einkommenshöhefrage (HHEK3A1 - HHEK3A12, HHEK3B1 - HHEK3B12, HHEK3C1 - HHEK3C12) mit 0 oder 1 angegeben, dann wurden die Einkommenshöhe stattdessen auf -9 gesetzt.
- Das Gesamthaushaltseinkommen (HHEK1A) und die Summe der Haushaltsteileinkommen wurden nicht miteinander abgeglichen (HHEK3A1 - HHEK3A12, HHEK3B1 - HHEK3B12, HHEK3C1 - HHEK3C12). Wie die Tabelle unten zeigt, stimmen Gesamt- und Teileinkommen nur in 33,8% überein. Bei 34,4% der Fälle ergibt die Addition der Teileinkommen ein höheres Gesamteinkommen, als in HHEK1A angegeben.
- TEST Übereinstimmung von Haushaltsgesamteinkommen und Haushaltsteileinkommen

	Frequency	Percent	Valid Percent	Cumulative
-3,00 GEink < 0/TEink > 0	284	11,4	11,4	11,4
-2,00 GEink < 0/TEink = 0	192	7,7	7,7	19
-1,00 GEink > TEink	319	12,8	12,8	31,8
-,00 Geink = TEink	844	33,8	33,8	65,6
-1,00 GEink < TEink	860	34,4	34,4	100
-Total	2499	100,0	100	

Regel- und Filterführungsänderungen in LUESP "Lücken/Längsschnitt"

- Die 8 Episoden mit dem Lückentyp 90 (Schull-Lücken) wurden daraufhin überprüft, ob sie korrekterweise noch im Lückenmodul (und nur im Lückenmodul) vermerkt sind. Es handelt sich ausschließlich um Fälle, die im Editionshandbuch unter der Ausnahmeregelung bei Schulabschlüssen beschrieben sind.
- Die Variable L3C wurde nicht mit in den Datenfile LUESP.SAV übernommen, da sie nur zur Steuerung des Erhebungsprogramms "Odin" benötigt wurde.
- Nicht-definierte Lückenzeiträume, in denen zumindest zeitweise eine Weiterbildung (Episode in Rec11sp) absolviert wurde, wurden mit dem Lückentyp 130 und dem Label "Phase mit Weiterbildungsaktiv. unbestimmter Dauer" angelegt.

5 Variablenindex

Dieser Index verweist auf Seiten, die eine Editionsregel für diese Variable enthalten, nicht jedoch auf jede Fundstelle der Variable im Text.

AB1	56, 59, 70, 77, 139
AB2	56
AB2MA - AB2JE	135
AB4	52, 53, 75
AB6A1 - AB6A7	134
AB8	63
AB9	70
AB12	51, 52, 56, 58, 65, 67, 69, 70, 71
AB13	52
AB15	56, 57, 58, 59, 60, 62, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 77, 139
AB15A	58, 59, 66, 67, 68, 69, 70, 71
AB15KOM	66, 70, 71
AB16	59, 60, 63, 64, 69, 70
AB24	57, 58
AB26	20, 55, 139
AB27	20, 55, 138
AB28	138
AB34	55, 138
AB81 - AB84	134
AB83	70
ABBRUCH	133, 134, 135
ABL2	51, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71
ABL2KOM	70
ABL2Z	51
ABL3	62
ABL4	70, 71
ABL17	56, 62, 64, 65, 67, 68
ABL18	20, 57, 59, 60, 63, 71, 139
ABL19	20
ABL21	20, 63, 139
ABL221 - ABL228	134
ABL231 - ABL238	134
ABS1B	59, 60, 70, 71
ABZ27	54, 55, 58, 62, 63, 68
ABZ27B	63
ABZ29	63, 139
ABZ29B	63
ADR1VN-Marke28	135
AL2	140
AL3	140
AL4	140
AL6	140
AL7A	140
AL8	140
AL53	87
AS1	40
AS2	41
AS4	41, 43
AS5	40
AS6	40, 41, 42, 103
AS6B	40, 42
AS9	41
AS10A	40, 41, 43, 45
AS10B	41, 43
AS12	20
AS13	40, 44, 45
AS14	44

AS16A	43, 45
AS16B	43, 45
AS17	45
ASAB1A	20, 46
ASBW3	46
ASBW5	46
ASET1	20, 46
AUSL	138
AW3A	93
AW4A	94
AW5	95
AW6	93
AW7	93
AW7A	93
AW7B	93
AWKOM	94
BG1	75, 77, 83, 84
BG2A	76, 77, 79, 139, 140
BG2AK	76, 139, 140
BG2B	76, 77, 139, 140
BG2BK	76, 139, 140
BG3A	140
BG3MA - BG3JE	135
BG5	84, 140
BG7	77, 79
BG7BSTAT	79, 106
BG7K	79, 106
BG8	77, 78, 140
BG19	80
BG19A	77
BG21	75, 80, 81, 90
BG21A	81
BG21B	81
BG23	80
BG25A	81, 82, 89
BG25A / B	77
BG25B	81, 82
BG25BZ	81
BG26A	81, 82, 89
BG26A / B	77
BG26B	81, 82
BG26BZ	81
BG27	81, 82
BG27Z	81
BG28	20, 74, 140
BG29	83
BG291	83, 84, 140
BG292	77, 140
BG293	140
BG294	140
BG295	140
BG296	140
BG31	84
BG32A	84, 140
BG32B	84, 140
BG34	140
BG34101 - BG34111	134
BGBW1	84, 85, 98
BGBW2	85, 86
BGFM25	77, 81
BGFM25Z	81
BGNET1	134

Case-ID	31, 133
DAT1	32
DAT2	32, 133
DINDEX	134
DOL	32
DUBLETTE	134
EDStABL18	56
EdStABZ29	139
EL1	133
EL6	133
EL16	33
EL19	33
ELMU1A	33
ELMU1B	33
ELMU2A	33
ELMU2B	33
ELMU3	136
ELMU6K	33
ELMU7-ELMU8BK	136
ELMU8BK	33
ELMU31	136
ELMU32	136
ELMU33	136
ELVA1A	33
ELVA1B	33
ELVA2A	33
ELVA2B	33
ELVA5BK	33
ELVA6BK	33
FDELE	134, 135
FP1	102
FP2	102
FP8	102
FP9	102
FPET2A	141
FPET2B	141
FPET5A	141
FPET5B	141
FPPA3A	102
FPPA3B	102
FPPA5	102
FPPA5A	102
GS1A	134, 137
GS1B	35, 134, 137
GS2N	137
GS4A	35
GS4B	35
GS5A	35
GS5B	35
GZE1 - GZE5	134, 135
HHEK1A	104, 142
HHEK1AZ	104
HHEK1B	141, 142
HHEK1B1-HHEK1B14	105, 135
HHEK21	141
HHEK21-HHEK212	142
HHEK210	141
HHEK211	141
HHEK212	141
HHEK21A-HHEK212E	105, 135
HHEK22	141
HHEK23	141

HHEK24	141
HHEK25	141
HHEK26	141
HHEK27	141
HHEK28	141
HHEK29	141
HHEK3A1-HHEK3A12	142
HHEK3A1-HHEK3C12	104
HHEK3B1-HHEK3B12	142
HHEK3C1-HHEK3C12	142
IJAHR	32, 106
IJAHRK	32
IMON	32, 106
IMONK	32
INTRO1	31
INTU	32
INTUREC	32
ITAG	32, 106
ITAGK	32
KI1	135, 141
KI2	135, 141
KI3N	141
KI4	141
KI5	103, 104
KI6	103, 104
KI8	103
KI8A	103
KOHORTE	31, 133
L1M-L2A11	134, 135
L1MA-L1JE	135
L2A1	96
L2A11	99
L2A12	99
L2A2	96
L2A21	99
L2A3	96
L2A31	99
L2A41	99
L2A5	96
L2A6	96
L2A7	96
L2A99	99
L3C	142
LEZU1	104
LEZU2	104
LINDEX	134
LTYPE	87, 96, 99
MARKE10	133
MARKE21	135
METH3	106, 135
METH4	106, 135
NAB	134, 135, 138
NALO	134
NALO_O	134
NAS	134
NAWB	94, 134
NAWBK	94
NBG	134, 135
NGS	137
NLUE	135
NNT	90, 91, 134
NNTK	91

NOZP	32
NPA	135
NT1	90, 134
NT2	91
NT11	81, 82, 90
NT11D	81
NT12	82, 89, 90
NT13	82, 89
NT13Z	89
NT15	91, 140
NTKOM	91
NWG	134
PANEL1	106, 135
RE1	79, 106
RE1K	106
RE2	106
RE2K	79, 106
RECID	133
StAB6	139
StAB16	56, 139
StABL17	56, 139
StABL22	139
StAL6	140
StBG5	140
StBG8	140
StBG11	140
StBG13	140
StBG14A	140
StBG19	140
StBG23	140
StBG27	140
StBG28	140
StBGFM	140
StBGFM24	140
StELMU7	136
StW7	141
SVNR1-SVNR3	106
TONBAND	106
W7	104, 141
W7A-W7C	104
WG4A	141
WG4A-WG4C	104
WG4B	141
WG8	104
WG8A	104
WG9H	103, 104, 141
WG11	104, 141
WG12J	134
ZP1	31
ZP1GJ	31, 138
ZP2	138
ZP3	31, 138
ZUSINF	45

6 Stichwortindex

Im Index wurden nicht grundsätzlich alle Fundstellen eines Stichworts im Text angegeben. Eine Fundstelle wurde nicht angegeben, wenn das Wort in einer Textpassage nur als Beispiel vorkommt oder es sich bei der Textpassage um einen völlig anderen Zusammenhang handelt. Ein Wort wurde auch nicht immer in der gleichen Form, wie es im Text erscheint, aufgenommen, sondern es wurden sinnvolle Wortergänzungen und Begriffe, die aus mehreren Wörtern bestehen, unter dem passenden bzw. zusammengesetzten Wort aufgeführt. Stichworte, die sowohl mit als auch ohne Wortverbindungen (Vorsilben u.Ä.) im Text vorkommen, wurden vielfach nur unter dem Hauptbegriff im Index aufgenommen.⁴⁰

AB-Code	10, 56, 64-66, 124
AB-Lücke	7, 17, 87, 96, 100, 107
AB-Modul (Ausbildungsmodul)	47-71
AB-Spell	
Abgleich mit Wohnorten	51
Abgrenzung	51
im Ausland/in der DDR	51
parallel	75, 86
splitten	51
splitten wegen Wehrdienst	84, 98, 129
streichen	62
und zusätzlicher Abschluss	55, 62
Abitur	37-40, 44, 111
Abiturientenausbildung	
duale	49, 50, 60
Abschlussedition	29
Kennzeichnungsregeln	10
ALO-Lücke	7, 87, 96, 97, 107
ALO-Modul (Arbeitslosigkeit)	87
ALO-Spell	87, 107
Anerkennungsjahr	48, 53, 57
Angaben	
fehlende A.	13
inkonsistente/unplausible/missverständliche A.	2, 9, 12
vage A.	14
Angestellte	
berufliche Stellung	76, 77, 117
in der Landwirtschaft; Rentenvers.beiträge	79, 80
Anlernzeit/-phase	
betriebliche A.	54-56
Arbeiter(innen)	
berufliche Stellung	76, 117
in der Landwirtschaft; Rentenvers.beiträge	79, 80
Arbeitsamtsmaßnahme	53, 87, 98, 99
Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM)	53
Arbeitslosigkeit	16, 87, 107
Arbeitsvertrag	80, 89
Arbeitszeit	75, 80, 81, 83, 84, 89, 90
Arzt im Praktikum (AIP)	50, 68, 127
AS-Lücke	44, 96, 142
AS-Modul (Schulausbildung)	37-46

⁴⁰ Beispiele:

- 1) "Betriebswirt" erscheint im Text im Singular, im Plural, nur in der männlichen Form, oder in der Form männlich / weiblich. Im Index wurden alle Fundstellen unter der männlich/weiblichen Form Singular aufgeführt: "Betriebswirt/-in".
- 2) "Wechsel des Betriebes" erscheint nicht im Index, aber die Fundstelle wurde unter dem Stichwort "Betriebswechsel" aufgeführt.
- 3) "Konsistenz zu überprüfen" erscheint ausschließlich unter "Konsistenzprüfung".
- 4) Begriffe wie Edition, die im Text zu häufig erscheinen und / oder in unterschiedlicher Bedeutung verwendet werden (sowohl im Sinne von Editionsprozess als auch Mitarbeiter/-innen der Edition), wurden nicht in den Index aufgenommen.
- 5) Die Fundstellen synonym verwendeter Begriffe wie BG-Spell, Erwerbsspell, Erwerbsepisode, Erwerbsabschnitt, Erwerbstätigkeit (i.S.v. Erwerbstätigkeitsspell), Erwerbsphase u.s.w. wurden unter dem Begriff aufgeführt, der am häufigsten vorkommt, hier: "BG-Spell".

AS-Spell	
Abgrenzung	38, 40, 44
bei Schulen der beruflichen Bildung	44
im Ausland	40, 43, 138
in der DDR	40
letzter AS-Sp.	46
Spezialfall Bayern	42
umtragen	40, 96
Au-pair-Tätigkeit	74
Aufbau-/Fachgymnasium	37, 42
Ausbildung	
abgebrochene A.	56
Abgleich mit Wohnorten	51
Abgleich mit Erwerbstätigkeit	52, 109
Abgrenzung zu Weiterbildung	53-56, 60, 62
Abschlussprüfung einer A.	64
allgemeine Hinweise	47
Anerkennungsjahr	57
Beginn während der Schulzeit	46
Berufs-A. mit Abitur (BmA)	37, 39, 44
berufsbegleitende A.	59
Berufsgrundschuljahr/Berufsgrundbildungsjahr	57
betriebliche A.	48, 49, 54, 58, 59, 61, 64, 65, 67, 68, 71
der (Stief-/Pflege-)Eltern	33
der Geschwister	35
des Partners/der Partnerin	102
erfasst im AWB-Modul	93
Finanzierung einer A.	63
Fortsetzung einer unterbrochenen A.	52, 139
handwerkliche A.	65
im Anschluss an die Schulzeit	46
im Ausland/in der DDR	51, 62, 64
im Bereich Humanmedizin/zum Arzt/zur Ärztin	127
im Öffentlichen Dienst	61, 62
kaufmännische A.	65, 71
kurzfristige A.	56
letzte A.	139
nebenher	54, 59
neue A. in der Unterbrechungsphase einer anderen A.	139
ohne Abschluss	56
parallele A.	52, 60, 75, 93, 138
schulische A.	49, 63-65, 67, 68, 71
Teilzeit-A.	52
überbetriebliche A.	63
umtragen in Weiterbildung	55
unterbrochene A.	52, 56
von Beamten	52, 61, 62, 65, 70, 71
von Berufs-/Zeitsoldaten	60, 86
Ausbildungsabschluss	
an Berufsfachschule	48
betrieblicher A.	53, 56, 66, 67
der (Stief-/Pflege-)Eltern	33
der Geschwister	35
des Partners/der Partnerin	102
im Öffentlichen Dienst	70
Inkonsistenz mit anderen Angaben	56
Meister/Techniker	65
neue Codes bei Variable AB15	126
nicht vorgesehen/nicht möglich	57
offene Angabe	66
ohne Ausbildung	53
schulischer A.	66, 70

staatliche Anerkennung eines A.	67
Vercodung	66
weiterer/zusätzlicher	54, 55, 62, 63, 68
Ausbildungsart	48, 49
Ausbildungsbereich der Abschlussprüfung	64
Ausbildungsmodul/Modul AB	47-71
Ausbildungsstätte	
außerbetriebliche A.	49
außeruniversitäre Institution	64
bei Referendariat	51, 57
bei Vikariat	57
betriebliche/überbetriebliche A.	62, 65
Bundeswehr	65
eigene A. Polizei/Streitkräfte	47
in der DDR	62
Inkonsistenz mit anderen Angaben	56
kirchlicher/gemeinnütziger Träger	64
Öffentlicher Dienst	61, 64, 65
schulische A.	54, 56
Sparkasse	65
überbetriebliche A.	48, 57
Übernahmeangebot durch die A.	63
Wechsel der A.	51
Wechsel von DDR zu BRD	51
Ausland	
Ausbildung im A.	51, 64, 66, 126
berufliche Stellung bei Erwerbstätigkeit im A.	77, 117
Rentenversicherungsbeiträge bei Erwerbstätigkeit im A.	79
Schule im A.	25, 40, 42, 43, 138
Währung bei Erwerbstätigkeit im A.	81, 89
AWB-Modul (Weiterbildung)	92-95
Abgrenzung zum AB-Modul	53-55
Fortbildungen in verschiedenen kaufmännischen Berufen	54
Weiterqualifizierung bestimmter Berufsgruppen	54
AWB-Spell	
einfügen	94
ohne parallele Aktivität	92, 99
streichen	93
umtragen	93
Babyjahr	97
Beamte	
Ausbildung	52, 61, 65, 114, 124
Ausbildung und Erwerbstätigkeit	52, 71, 75
B.anwärter	52, 61, 71, 75, 114
B.verhältnis	115
Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung	79
berufliche Stellung	76, 109, 116
Berufs-/Zeitsoldaten	85
gehobener Dienst	65
Laufbahn	47, 61, 114, 115
Lehrgänge zur Laufbahnprüfung	62
Lehrgänge/Kurse für Aufstiegsb.	60
mittlerer Dienst	62, 70, 124
Studium	50
Vorbereitungsdienst	48, 52, 61
Befristung des Arbeitsverhältnisses	
Grund für Beendigung/Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit	84

berufliche Stellung	
Ableich mit Rentenversicherungsbeiträgen	79, 109
Datenprüfung	76
der (Stief-/Pflege-)Eltern	33, 136, 137
des Partners/der Partnerin	141
im Ausland	77, 117
Klassifikationsschema	116
Korrekturvariable	76, 139, 140
und differenzierte b. St. allgemein	76
Wechsel der b. St.	83
Werte übertragen in die differenzierte b. St.	139
Berufs-/Zeitsoldaten	
Ausbildung	47, 60, 86
Ausbildung im Ausland	51
Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung	79
BG-Modul	84-86
fehlende BG-Spells nachtragen	86
Berufsakademie	49, 50, 58, 59, 126
Berufsbildungs-/Berufsförderungs-/Berufsförderungswerke	48, 49, 132
Berufsfachschulabschluss	49
Berufsfachschule	39, 48, 49, 58, 59, 65, 68, 72
Berufsgrundbildungsjahr/BGJ	45, 48, 56, 57
Berufsgrundschuljahr	57, 58
Berufskolleg	39, 42, 58, 59, 72
Berufsschule	39, 49, 58, 59, 132
Externen-Prüfung	53
und Studium	59
Berufsvorbereitungsjahr/BVJ	44-46
Berufswunsch	46
Betragsart des Einkommens	81, 82
Betrieb	
Beschäftigtenzahl	79
eigener B.	73
privater B.	78
staatlicher B.	77, 78
Wechsel des B.	73, 83, 84
Betriebsrechtsform	77
Bezahlung	
einer Nebentätigkeit	89, 90
für die erbrachte Leistung	90
BG-Lücke	87, 96, 107
BG-Modul (Erwerbstätigkeiten)	73-86
BG-Spell	
Anerkennungsjahr	53
Arzt im Praktikum (AIP)	127
Beamtenanwärter	53, 71
bei berufsbegleitendem VWA-Studium	60
Berufs-/Zeitsoldat	85, 86
Definition	73, 74
einfügen aus NT-Modul	75
im Ausland	79, 81
in der DDR	81
parallel	53, 69, 75, 88
Praktikum/Volontariat	57
Referendariat	53, 75
splitten	74, 83, 84
splitten wegen Wehrdienst	84, 98, 129
streichen	59, 60
Trainee	69
umtragen aus dem NT-Modul	89
umtragen in das NT-Modul	80, 83, 89, 90
Wechsel	74, 83, 84

Biographieschema	2, 6, 7, 107, 110
BKPO-Modul (Modul Berufskontrolle, Politik, Religion)	101
Branche	78
Bundeswehr	
Ausbildung bei der B.	51, 60, 70, 71, 125, 132
Lehrgänge/Kurse bei der B.	60
Lückenangabe	85, 98, 108
Zeitsoldaten	85
Case-ID	31
Codes	
für fehlende Monatsangaben	21
für fehlende Werte	12
Missing-C.	13, 23
vage/rekonstruierte C.	14
Daten	
Authentizität der	2
Bearbeitung/Umsetzung von	107
Datenbereinigung	1
Datenkorrekturlieferung	113
Datenprüfung	
allgemein	30, 31, 32, 34
automatisierte D.	8, 107
berufliche Stellung	76
in der Wohnortgeschichte	36
Kennzeichnungsregeln	10
Datenstruktur	
der SPSS-Files	133
Deutschkurs	87, 93, 99
Diplom	48, 50, 61, 126
Dolmetscher	
im Interview	32
Doppelnennung	
von Monatsangaben	13, 18-20
EA-Lücke	74, 98
im Schulmodul	46
Edition	
abgeschlossen	12, 30
automatische E. bei Variable BG8	78
automatische/mechanische E.	2
E.prozess	8, 9, 10
Grundlagen	1, 2, 3, 4, 5
Kennzeichnungsregeln	10
manuelle E.	2
mechanische E.	2
modulübergreifende Regeln	9
Stufen der E.	26
Verlauf der E.	26
von Zeitangaben	13
Editionshinweis	2, 8, 108, 109
Editionsmissing	12, 13
bei den Variablen NT12 und NT13	89
bei der Variable AB16	64
bei Haushaltseinkommen	104
bei Variable AW7B	93
bei Variable BG14A	79
bei Variable BGBW2	85
bei Variable NNT	91
Lücke E.	24, 25, 96, 99

Einkommen	79, 81, 82, 109
= 0	82, 142
= 1	140, 142
Bruttojahresverdienst umrechnen in Monatsverdienst	82
des Haushalts	104
einer Nebentätigkeit	89, 90
ohne entsprechenden BG-Spell	71
umtragen in das BG-Modul	82
Einkommens- und Haushaltsmodul/Modul HH	104, 105
Einzelfallentscheidung/-prüfung	6, 27, 32
Kennzeichnungsregeln	10, 26
Einzelfallprotokoll	6, 8, 107
als Grundlage/Arbeitsmaterial der Edition	2
Kennzeichnungsregeln	3, 9
(Stief-/Pflege-)Eltern	
berufliche Stellung	136
Korrekturvariable der beruflichen Stellung	33, 34
Elternmodul/Modul EL	33, 34
Erstedition	27
Kennzeichnungsregeln	10, 26
Erweiterte Oberschule (EOS)	37, 40, 42, 111
Erwerbstätigkeit	
abgelegt im NT-Modul	89
Abgleich mit Ausbildung	75
Abgrenzung zu Ausbildung	75
Abgrenzung zu Nebentätigkeit	83
allgemeine Hinweise	73
bis zu 20 Stunden	80
erste E.	73
geringfügige E.	83, 87, 88, 89
Grund für Beendigung/Unterbrechung einer E.	84
im Anschluss an die Schulzeit	46
im Ausland	78, 81
in der DDR	81
nach der letzten Ausbildung	55
parallele E.	16, 52, 57, 68, 69, 74, 75, 83, 84, 140
umtragen in das BG-Modul	82
umtragen in Nebentätigkeit	83
unter 15 Stunden pro Woche	80
Unterbrechung	74
von Student(inn)en	80
Wechsel der E.	74
Erwerbstätigkeitsmodul/Modul BG	73-86
Erziehungsurlaub	97
als Grund für Beendigung/Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit	84
EU-Lücke	97
Zeitanpassung	20
Fachabitur	37, 38, 111
Fachakademien	
bayrische F.	58
Facharbeiter	48, 61, 117, 132
Fachhochschul-/FH-Studium	49, 65
als Beamtenausbildung	61, 114
Fachhochschulabschluss	48, 49, 62, 65
Fachhochschule	39, 48-50
der öffentlichen Verwaltung	61, 62, 65, 75
Fachhochschulreife	37, 38, 43, 44, 111
neben beruflicher Qualifikation	58
Fachoberschule	37, 42, 44
Fachoberschulreife	43
Fachschulabschluss	48, 49, 58, 65, 68

Fachschule	39, 48, 49, 65, 68
Technikerausbildung	54
Fachschulreife	38, 39
Fallnummer	31
Familienangehörige	
mithelfende F.	77, 79, 82, 117
mithelfende; berufliche Stellung	77
mithelfende; Rentenversicherungsbeiträge	79
Familienstand	102
Fernstudium	51, 52
Filterführungsänderungen	12, 30, 136-142
Finanzierungsart einer Ausbildung	63
Fortbildung	54, 63, 87, 98
FP-Modul (Partnermodul)	102
freie Mitarbeiter	
Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung	79
berufliche Stellung	117, 136, 139
Einkommen	81
Freiwilliges Ökologisches Jahr/Freiwilliges Soziales Jahr	74
Gärtner	
Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung	79, 80, 106
Geburt (eines Kindes)	
als Grund für Beendigung/Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit	84
Geburtsdatum	
der Zielperson	31
Geburtsjahr	31
der (Stief-/Pflege-)Eltern	136
Gehilfenprüfung	48
Gelegenheitsarbeiten	88
geringfügig Beschäftigte	
Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung	79
Gesamthaushaltseinkommen	104, 142
Gesamtschule	37, 38, 40, 42, 111
Geschlecht der Zielperson	31
Geschwister	
Anzahl der G.	35, 137
Filterführungsänderungen	137
Neusortierung nach Geburtsdatum	107
nicht erfasste G.	35
Geschwistermodul/Modul GS	35
Gesellen-/Gehilfenprüfung	48, 132
GET-Lücke	17, 88, 89, 96
Bereinigung	107
Grund- und Hauptschule	
kombinierte Form	42
Grundschule	37, 38, 40, 42, 43, 111
Gymnasium	37, 38, 40, 42, 111
Habilitation	50, 62
Halbtagsstelle/Halbtagsstätigkeit	73
Hauptaktivität	
Definition	13
Inkonsistenz von Lücken- und Hauptaktivitäten	17
Hauptschulabschluss	37-39, 41, 43
Hauptschule	37, 38, 40, 42, 111
Hausfrau/Hausmann	
als Grund für Beendigung/Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit	84
Haushaltseinkommen	104, 105, 142
Haushaltszusammensetzung	104, 109
Hauswirtschaftliches Jahr	50
Heimarbeit	74, 88
Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung	79
HET-Lücke	17, 96, 107

HH-Modul (Einkommen und Haushalt)	104, 105
Hochschulabschluss	65, 67-69
neue Codes bei AB15	126
Hochschule	48, 50
Hochschulreife	38, 39, 111
Hochschulstudium	61, 68, 69
Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung	58
Höhere Handelsschule	49, 58
für Abiturienten	58
Informationen	
fehlende I.	12, 28, 59, 60
Interpolation	
fehlender Jahresangaben	22
fehlender Zeitangaben	13
von Zeitverläufen	5, 20
Interview	2, 32, 106, 136
Interviewer/-in	1, 2
Interviewprotokoll	
als Grundlage/Arbeitsmaterial der Edition	2, 6
Jahresangaben	
fehlende J.	13, 20, 22, 23
Kammer (prüfende; des Ausbildungsabschlusses)	61, 62, 64, 65, 68
keine Angabe	
Codierung	12
Kind(er)	
Anzahl	141
Geburtsmonat des K. und EU-Lücke	20, 97
im Haushalt	103, 104, 109
Neusortierung nach Geburtsdatum	107
Schulbesuch des K.	103
Kindererziehung	
als Grund für Unterbrechung der Ausbildung	52
Kindergeld	104
Kindermodul/Modul KI	103
Kohorte	31, 133
Kollegschule	37
Konsistenz der Daten	4, 5, 12
Korrektureingabe	27, 29
Korrekturen	
Kennzeichnungsregeln	10, 12
Korrekturvariable	
Anzahl Nebentätigkeiten	91
Anzahl Weiterbildungen	94
berufliche Stellung	76, 77, 116, 139, 140
berufliche Stellung der (Stief-/Pflege-)Eltern	33, 34, 136, 137
berufliche Stellung der Partnerin/des Partners	141
Rentenversicherungsbeiträge	79, 106
KRK-Lücke	97, 98
Landwirte	
Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung	79, 80, 106
Laufbahngruppe	114
Wechsel der L.	74
Laufbahnprüfung	61, 71, 114
Lehramt	53, 71, 75
Lehre	48, 54, 55, 59, 61, 65, 71
im Anschluss an BGJ	45
Spellabgrenzung	51
Lücke	
bis zu 3 Monaten	13
Darstellung im Biographieschema	7
Definition	24
im Modul WG	138

im Schulmodul	46, 96, 138
ohne Information	24, 25
umtragen	96
undefinierte L.	96
von mehr als 3 Monaten	108
Wehrdienst	85, 107, 108
Zeitangaben	24
Zivildienst	85, 108
zwischen AB- und BG-Modul	96
zwischen AS- und AB-Modul	96
Lücke 'Arbeitsamtsmaßnahme'	53, 87, 99
Lücke 'arbeitslos'	87, 96, 97
Lücke 'Deutschkurs'	87, 93, 99
Lücke 'Editionsmissing'	24, 25, 96, 99
Lücke 'Erziehungsurlaub-Mutterschutz'	97
Lücke 'Etwas anderes gemacht'	74, 98
Lücke 'geringfügig erwerbstätig'	88, 91, 96
Lücke 'hauptberuflich erwerbstätig'	96
Lücke 'in allgemeinbildender Schule'	44, 96, 142
Lücke 'in beruflicher Ausbildung'	96
Lücke 'krank, in Rehabilitation, Kur'	97, 98
Lücke 'Nicht berichteter Zeitraum'	13, 24, 99
Lücke 'Phase mit Weiterbildungsaktivität unbestimmter Dauer'	92, 99, 100, 142
Lücke 'Sozialamtsmaßnahme'	75, 89, 99
Lücke 'verweigert'	99
Lücke 'Wehrdienst'	84, 96, 98
Lücke 'Zivildienst'	84, 96, 98
Lücken- und Hauptaktivitäten	
Inkonsistenzen	17
Lücken-ID	9, 110
Lückenabfrage	96
Lückenaktivität	
neue	99
und Hauptaktivität	17, 96
Lückenangabe: Bundeswehr	85, 98
Lückenangabe: Zivildienst	85, 98
Lückendaten	
Bereinigung der L.	87, 100, 107
Lückenmodul	96-100
Lückenspell	
automatische Löschung	17, 96
manuell löschen	107
Lückenzeitraum	
nicht definierter	142
Magister	48, 50
Mehrfachnennung	
fehlende Werte bei M.	12
Meister	48, 62
berufliche Stellung	77, 117
M.abschluss	49, 65, 125
M.prüfung	48, 53, 92, 131
Missingcode	
allgemein	12
AWB-Spell mit M.	94
bei den Variablen BG19 und BG21	80
bei Einkommensvariablen	81
bei Vornamen des Kindes	141
berufliche Stellung	139, 141
berufliche Stellung der (Stief-/Pflege-)Eltern	136
in Zeitangaben	13, 22, 23
NT-Spell mit M.	91

Mithelfende	
Familienangehörige; berufliche Stellung	117
Familienangehörige; Einkommen	82
in der Landwirtschaft; Rentenvers.beiträge	80
Tätigkeit	77
Mittlere Reife	37, 38, 43, 45, 111
Modul Arbeitslosigkeit (ALO)	87
Modul Aus- und Weiterbildung (AWB)	92-95
Modul Berufsausbildung (AB)	47-71
Modul Berufskontrolle, Politik, Religion (BKPO)	101
Modul Einkommen und Haushalt (HH)	104, 105
Modul Eltern (EL)	33, 34
Modul Erwerbstätigkeiten (BG)	73-86
Modul Geschwister (GS)	35
Modul Interviewende	106
Modul Kinder (KI)	103
Modul Nebentätigkeiten (NT)	88-91
Modul Partnerschaften (FP)	102
Modul Schulausbildung (AS)	37-46
Modul Wohnortgeschichte (WG)	36
Modul Zielperson (ZP)	31, 32
Monatsangabe	
Doppelnennung	13
fehlende M.	13, 20, 21, 23
rekonstruierte M.	13, 14
vage M.	14, 15
Montessorischule	42
Mutter	
Geburtsjahr	136
Korrekturvariable der beruflichen Stellung	33
unbekannt	133
Mutterschutz	74, 97
Nachrecherche	2
bei Parallelität von Aktivitäten	17
Kennzeichnungsregeln	10, 26
Kriterien	28, 29
NbZ-Lücke	24, 99
Nebenaktivität	
Definition	13
Parallelität	16, 17
Nebentätigkeit	88
Abgrenzung zu Haupttätigkeit	83
Anzahl der N.	90, 91
Definition	88
fehlende N.	28
fehlende Zeitangaben bei N.	23
im Ausland	89
in der DDR	89
Korrektur der Variable NT15	140
nicht erfasste N.	91
Parallelität	17
und Studium	75
Nebentätigkeitsmodul/Modul NT	88-91
Note des Ausbildungsabschlusses	59, 60, 63, 64, 66, 69
NT-Modul (Nebentätigkeiten)	89, 90
NT-Spell	
Abgrenzung zu Erwerbstätigkeit	88
Anzahl	91
aus Lücke 'geringfügig erwerbstätig'	88, 91
ohne parallele Aktivität	89

splitten	88
umtragen in das BG-Modul	81, 82
umtragen in Lücke 'Sozialamtsmaßnahme'	89
NVA	85, 108
offene Nennungen/offen genannt/offen erfasst/offene Texte	9, 41-43, 45
Öffentlicher Dienst	
Ausbildungsstätte Ö.D.	57, 61, 64, 71
Betriebsrechtsform Ö.D.	77, 78
Orientierungsstufe	37, 38, 42
Pädagogisches Fachseminar	71
Panelbereitschaft	106
Parallelität	
von Aktivitäten	16, 17
von Ausbildung und Erwerbstätigkeit	52, 60, 75, 86
von AWB-Spells mit anderen Spells	141
von Haupt- und Nebentätigkeit	89
von Lehre und Studium	59
von Schule und Ausbildung	39
von Studium und Praktikum	139
von zwei Studiengängen	139
zwischen Haupt- und Lückenaktivitäten	17
Partner/-in	
im Haushalt	104
Partnermodul/Modul FP	102
Personenbeförderungsschein	54
Phase mit Weiterbildungsaktiv. unbestimmter Dauer	92, 99, 100, 142
Plausibilität der Daten	4
Polytechnische Oberschule (POS)	37, 40, 42, 111
Praktikum	48, 50, 56, 57, 69
Praktisches Jahr (PJ)	48, 68, 127
Promotion	50, 62, 68, 127
Prüfung	
auf Lücken	7, 108, 110
der Variable BG7 bei Landwirten/Gärtnern	79
der Variablen RE1 und RE2 bei Landwirten/Gärtnern	106
Schulabschluss und Schultyp	41, 108, 111
Schultyp-Wechsel	108
Prüfungsausschuss	72
Realschulabschluss	37-39, 43
Realschule	37, 38, 42-44, 111
Referendariat	48, 51, 53, 57, 75
Reformpädagogische Schule	42
Regel- und Filterführungsänderungen	136-142
Rentenversicherung	
Beiträge an die gesetzliche R.	79, 106
Beiträge an die gesetzliche R.; Abgleich mit berufl. Stellung	109
R.träger	106
Saisonarbeit	73, 88
Schulabgangsklasse	41
Schulabschluss	43
Abgleich mit Schultyp	41, 108, 111
allgemeinbildender Sch.	37, 38, 44
an berufsbildenden Schulen	44
der (Stief-/Pflege-)Eltern	33
der Geschwister	35
des Partners/der Partnerin	102
in Deutschland bei Schulbeginn im Ausland	40
nachgeholter Sch.	39, 40, 44, 45
offene Nennung	43, 45
und anschließende Ausbildung	45
zuerkannter Sch.	39, 40, 44, 45
zusätzlich gemachter Sch.	44

Schulbesuch	
Dauer des Sch.	41
des Kindes	103
im Ausland	16, 40, 138
in Deutschland	16, 40, 43
Schule	
Abgrenzung zu Ausbildung	44
des Gesundheitswesens	48
Schulmodul/Modul AS	37-46
Schulsystem	
Abschlussart	37
allgemeinbildendes	37-39
Schultyp	37-42
Abgleich mit Schulabschluss	108, 111
Prüfung auf Wechsel	108
Selbstständige	
Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung	79, 80
berufliche Stellung	76, 116
Tätigkeiten von S.	73, 76
Sonderschule	37, 38, 42, 111
Sozialamtsmaßnahme	75, 89, 99
Sozialhilfeempfänger/-in	74, 89
Sozialversicherungsbeiträge	89, 109
Sozialversicherungsdaten	
Zuspiegelung der S.	106
Sparkassen-Akademie	65
Spell	
einfügen	12, 13, 129
rekonstruierter Sp.	12
splitten	12, 13, 129
Spellabgrenzung	
im Modul AB	51
im Modul AS	40
im Modul BG	74, 84
im NT-Modul	88
Spelldump	96
Spellfolge	
im Modul AB	139
im Modul BG	140
im Modul NT	140
Spellsplitting	
bei Wehr-/Zivildienst	84, 129
Sprachkurse	98
Staatliche Anerkennung	
von Ausbildungsabschlüssen	67, 68, 126
Staatsexamen	48, 50, 66-69, 127
Steuerungsvariablen	
am Ende des Ausbildungsmoduls	55
am Ende des Schulmoduls	46
Stipendien	63
Studium	
an einer FH	48, 49, 66
an einer Spezialuniversität	50
an einer Universität	48, 50, 68, 69
an einer VWA	59, 60
parallel zu Erwerbstätigkeit	52, 75
parallel zu Praktikum	139
postgraduales St.	48
und Nebentätigkeit	75
Stundenlohn	
umrechnen in Monatseinkommen	82

Stundenzahl	53, 80, 81, 109
bei Referendariat im Modul BG	75
einer Nebentätigkeit	89, 90
Prüfen der Gesamt-S. in BG und NT	109
Tätigkeit	
berufliche T.	73
geringfügige T. im Ausland	89
geringfügige T. in der DDR	89
hauptberufliche T.	73
in einer Behindertenwerkstatt	74
nebenberufliche T.	88
nicht im BG-Modul zu erfassen	74
Veränderung der T.	73, 74
von Selbstständigen	73
vorübergehende T.	73
Wechsel der T.	83, 84
Wechsel der T. im NT-Modul	88
Techniker	
T.abschluss	49, 54, 62, 65
T.ausbildung	48, 54, 65
Teilapprobation	68, 127
Teilnahmebescheinigung	
einer Weiterbildung	93
Teilzeit	80, 109
T.ausbildung	75
T.stelle	73, 83
Text nicht codierbar	12
Tonband	
als Arbeitsmaterial der Edition	2, 6, 9
Informationen vom T. im Einzelfallprotokoll	10
Trainee	69, 126
trifft nicht zu	
bei den Variablen BG25B und BG26B	82
bei Variable AB24	57, 58
bei Variable AB26	139
bei Variable ABL18	63
bei Variable ABL2	53
bei Variable ABZ27	58
bei Variable ASAB1A	46
bei Variable ASET1	46
bei Variable BG28	74, 140
bei Variable BG7	79
Codierung	12
Übernahmeangebot	63
Berufsakademie-Ausbildung	59
VWA-Ausbildung	60
Überschneidung	
der Daten	4
einmonatige Ü.	13, 18
einmonatige Ü. von Schulspeils	19
im Modul WG	137
in einem Modul	13, 14, 17
mehrmonatige Ü.	13-17
von Arbeitslosigkeit mit anderen Aktivitäten	87
von Hauptaktivitäten mit Nebenaktivitäten	16
von Neben- und geringfügigen Erwerbstätigkeiten	17
von NT-Speils	88
zwischen Hauptaktivitäten	16
zwischen Modulen	13, 15
Umschulung	47, 56, 71, 98, 132
Finanzierung einer U.	63
Umschulungsmaßnahme des Arbeitsamts	87

Umtragung	
aus der Lücke in das jeweilige Segment	96
einer EA-Lücke	98
einer kurzen Ausbildung ohne Berufsabschluss	56
einer Lücke 'Wehrdienst'	98
einer Lücke 'Zivildienst'	98
eines zusätzlichen Abschlusses in einen AB-Spell	63
vom AB- in das AWB-Modul	55, 93
vom AWB- in das AB-Modul	93
vom BG- in das NT-Modul	89, 90
vom NT- in das BG-Modul	81, 82, 89
von Spells	12
Universität	48, 50
Universitätsstudium	50
Unterbrechung einer Ausbildung	55
Vater	
Korrekturvariable der beruflichen Stellung	33
unbekannt	133
Vercodung	
der Branche	78
des Ausbildungsabschlusses	66
des Schulabschlusses	43
des Schultyps	40, 42
Verlaufskonsistenz	4, 5
Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA)	50, 59, 60, 126
Verwaltungsausbildung/-lehre	48, 61
verweigert	
bei Einkommensvariablen	81
bei Variable NAWB	94
bei Variable NNT	91
Codierung	12
in Zeitangaben	13, 14
Vikariat	51, 57
Volksschule	37, 42
Vollapprobation	68, 127
Vollzeit	80, 83, 109
bei einem BG-Spell Referendariat	75
V.ausbildung	53, 54, 59, 60
V.erwerbstätigkeit	73
V.stelle	83
V.weiterbildung	94
Volontariat	48, 50, 56, 57
Vorbereitungsdienst	
für Beamte	52, 61, 71, 114
Vorbereitungsschule für pflegende Berufe	58
Währung	
ausländische W., Codierung	82
bei Einkommensvariablen	90
bei Nebentätigkeits-Verdienst	89
des Einkommens	81
Waldorfschule	37, 38, 40, 42, 111
Wechsel	
der Erwerbstätigkeit	83
des Berufes	74
Grund für W. (BG-Spell)	83
in ein anderes Land	31, 51
von Ausbildungsstätten	51
von Voll- zu Teilzeit und umgekehrt	73, 74, 84
von Wehr- zu Zivildienst und umgekehrt	85
zwischen Schulen	40

Wehr-/Zivildienst	129
als Grund für Unterbrechung der Ausbildung	52
im Ausland	85, 98
im BG-Modul	84, 86
im Lückenmodul	98
in der DDR	85
Lückenspell umtragen	98
Parallelität mit anderen Aktivitäten	17
Spellsplitting	129
Zeiten	118
weiß nicht	
bei Einkommensvariablen	81
bei Variable NAWB	94
bei Variable NNT	91
Codierung	12
in Zeitangaben	13
Monatsangabe	14
Weiterbildung	
Abgleich mit anderen Aktivitäten	92
Abgrenzung zu Ausbildung	47, 92
als Grund für Beendigung/Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit	84
als Grund für Zahlungsunterbrechung des Arbeitslosengelds	87
berufliche W.	54, 55, 60, 92, 132
Dauer	94, 141
Facharzt-W.	68, 127
Finanzierung/Kosten einer W.	93
für Krankenschwestern/-pfleger	55
im Bereich elektrotechnischer Ausbildungen	55
nachtragen	95
nicht erfasste W.	94
Parallelität mit anderen Aktivitäten	17
Teilnahmebescheinigung/Zertifikat	93
Umtragung in das AB-Modul	53
vom Arbeitsamt finanzierte Lehrgänge	53
Zeitaufwand	93
Weiterbildungsmodul/Modul AWB	92-95
Weiterqualifizierung	
Erfassung im AWB- und im AB-Modul	54
Wert(e)	
Bereinigung geschätzter W.	18, 107
Codierung fehlender W.	12
fehlende W. bei Variable NT15	140
fehlender W. bei Variable NT1	90
Wiedereingliederungsprogramm	87
Wirtschaftsakademie	49
Wirtschaftszweig	78
Wohn(ort)geschichte	
Lückenprüfung	108
Zeitprüfung in der W.	137
Wohnortgeschichte/Modul WG	36
Wohnortwechsel	
als Grund für Beendigung/Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit	84
Wohnphase	36
Wohnspell	
Zeitanpassung	36
Zeitachsen im Biographieschema	7, 110
Zeitangabe	
fehlende Z.	20, 23
rekonstruierte Z.	13
Überschneidung	14, 16

Zeitanpassung	
Ausnahmeregeln	19
bei Hauptaktivität und EU-Lücke	20
bei Lücke 'Phase mit Weiterbildungsakt. unbestimmter Dauer'	92
bei Mutterschutz/Erziehungsurlaub	97
im AWB-Modul	92
im Modul NT	88
im Modul WG	36, 137
Vergleich mit Regeln der DDR-Studie	19
von Jahresangaben	13
Zeitaufwand für eine Weiterbildung	92, 93
Zeitcheck	96
Zeitprüfung	
des Erhebungsprogramms	96
im Lückenmodul	96
im Modul WG	36, 137
Zeitraum	
fehlender Z.	13, 22, 92
gleicher Z. in Lücken- und Hauptaktivität	18
nachträglich erfragter Z.	96
nicht berichteter Z.	24, 99
Zertifikat einer Weiterbildung	93
Zielperson	5, 31, 32
Zivildienst	98, 108
ZP-Modul (Zielperson)	31, 32
Zuordnungskonsistenz	5
Zusatzqualifikationen	47
Zusatzvariable	
für ausländische Währung	81, 89
für fehlende Nebentätigkeiten	91
Zuzug	5, 31, 36, 138
Zweitedition	27
Kennzeichnungsregeln	10
Zweiter Bildungsweg	39

**Projekt „Ausbildungs- und Berufsverläufe der
Geburtskohorten 1964 und 1971 in Westdeutschland“.
Dokumentation**

Teil V Nachrecherche

Teil V: Inhalt

Vorbemerkung	1
Nachrecherche	3
Allgemein	3
Die telefonische Nachrecherche	6
Ablauf einer Nachrecherche	11
Die verschiedenen Anschreiben an die Zielperson	18
Anhang	20

Vorbemerkung

Das folgende Kapitel "Nachrecherche" ist ein Abdruck der Nachrechercheregeln und der Beschreibung des Nachrechercheverlaufs. Es stellte für die Mitarbeiter/-innen, die mit der Nachrecherche betraut waren, ein Handbuch für die Nachrecherche dar.

Nachrecherche

Allgemein

Zur Nachrecherche werden die Fälle vorgeschlagen, die mindestens eines der in 2.3.3 des Editionshandbuchs aufgelisteten Kriterien erfüllen.

Mit der Nachrecherche wird begonnen, wenn die erste Korrektur eingabe aller Fälle (nach Erst- oder Zweitedition) abgeschlossen ist bzw. wenn der Fall endediert wurde.

Die Nachrecherche soll möglichst durch denjenigen/diejenige durchgeführt werden, der/die den Fall auch erst- oder zweitediert bzw. endediert hat. Der Fall muss mit der Nachrecherche endgültig abgeschlossen werden.

Sehr schwierige Nachrecherche-Fälle, bei denen eine Nachrecherche wenig Sinn zu machen scheint (z.B. viele Erinnerungslücken bei Zeitangaben während des Interviews; viele Verweigerungen; Interview wurde mit Dolmetscher geführt) werden der Einzelfallprüfung vorgelegt, die dann entscheidet, ob wirklich eine Nachrecherche durchgeführt werden soll.

Es wird immer zuerst versucht, die Nachrecherche telefonisch durchzuführen. Die Fälle, für die keine Telefonnummer vorhanden und keine ermittelbar ist (z.B.: mit Hilfe von KlickTel, AOL White Pages, Telekom-Telefonbuch), die unter der angegebenen Nummer nicht mehr erreichbar sind und keine neue Nummer gefunden werden kann, sowie die Fälle, die an vier verschiedenen Tagen zu unterschiedlichen Zeiten mehrfach nicht erreicht wurden, werden nach einer Adressprüfung durch die Post angeschrieben. Mit diesem Anschreiben werden die Zielpersonen gebeten, sich für eine telefonische Nachrecherche zur Verfügung zu stellen und einen günstigen Termin zum Anrufen zu nennen (Terminanfrage). Alternativ wird ihnen aber auch angeboten, schriftlich befragt zu werden. Die Personen, bei denen ausschließlich eine oder mehrere Noten ihres Ausbildungsabschlusses nachzuerheben sind (Nur-Noten-Fälle), bekommen ein Anschreiben, das darauf Bezug nimmt.

Der Interviewzeitpunkt der Studie ist dafür maßgebend, bis wann fehlende Spells etc. nach-erhoben werden. In der Frageformulierung muss das beachtet werden.

Der Abschluss der Nachrecherche wird auf dem Kontaktblatt und auf der Vorderseite der Fall-
mappe vermerkt:

- 1 = erfolgreicher Abschluss der Nachrecherche
- 2 = teilweise erfolgreicher Abschluss der Nachrecherche
- 3 = Verweigerung am Telefon
- 4 = Zielperson ist nicht zu erreichen; Nachrecherche konnte nicht durchgeführt werden

Verweigerungen der Nachrecherche werden gesondert klassifiziert:

- 0 = Voreinstellung (nicht verweigert)
- 1 = ZP verweigert am Telefon
- 2 = Andere Person verweigert im Namen der ZP am Telefon
- 3 = ZP verweigert schriftlich nach Terminanfrage oder Erinnerungsschreiben
- 4 = ZP verweigert durch Nichtbeantwortung des Erinnerungsschreibens (4 Wo.)
- 5 = ZP verweigert durch Nichtbeantwortung einer schriftlichen NR (8 Wo.)
- 9 = NR nicht sinnvoll (Projektentscheidung)

Unbekannt verzogene Zielpersonen (sofern keiner der Versuche, die neue Adresse zu ermitteln, zum Erfolg führt) und verweigernde Nachrecherchen werden nach den bekannten Regeln zu Ende ediert.

Geänderte Telefonnummern/Anschriften werden von der Supervision im Adressen-File eingetragen.

Durch die Nachrecherche korrigierte oder neu erhobene Angaben werden im Einzelfallprotokoll an entsprechender Stelle in grüner Schrift eingetragen und orange gekennzeichnet. Bei Verweigerungen erfolgt Abschlusssedition in den dafür üblichen Markierungsfarben und durch Ausfüllen der fehlenden Daten mit Editionsmissing (-9).

Schwer erreichbare Zielpersonen

- Bei Zielpersonen, die telefonisch nicht erreichbar sind, weil keine Telefonnummer bekannt ist, weil die bekannte Telefonnummer nicht mehr aktuell ist (unbekannt verzogen, "kein Anschluss unter dieser Nummer" etc.) oder weil die Zielperson an vier verschiedenen Tagen mehrfach nicht zu erreichen war, wird zunächst eine Adressprüfung durchgeführt. Das zuständige Zustellamt der Post erhält eine Anfrage mit der bekannten Anschrift der Zielperson und der Frage, ob diese Adresse korrekt sei. Nach Rücklauf der Adressprüfungsanfrage wird entweder erneut versucht eine Telefonnummer zu ermitteln (wenn eine neue Anschrift mitgeteilt wurde) und die Zielperson auf dem telefonischen Weg kontaktiert. Wenn dies nicht möglich ist (Auskunft der Post: Anschrift ist korrekt, Zielperson verzogen, Zielperson unbekannt oder Datenweitergabe verweigert), wird der Zielperson ein Brief mit der Bitte um ihre aktuelle Anschrift und Telefonnummer zugeschickt (Terminanfrage), in dem sie auch gebeten wird, mitzuteilen, wann sie am besten erreichbar ist. Mit diesem Brief wird die Notwendigkeit der Nachrecherche und der Mitarbeit der Zielperson angesprochen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Zielperson wird die Nachrecherche in schriftlicher Form zugeschickt.
- Wenn die ersten vier Kontaktversuche sicherstellen konnten, dass die uns bekannte Telefonnummer richtig ist und wir damit die "richtige" Zielperson zu kontaktieren versuchen – die Zielperson aber entweder immer gerade nicht zu Hause ist oder keine Zeit hat, die Fragen telefonisch zu beantworten, wird ihr ein Brief (Terminanfrage) mit der Bitte um die Angabe, wann sie am besten telefonisch erreichbar ist, zugesandt. Reagiert die Zielperson auf dieses Schreiben nicht innerhalb von 4 Wochen, wird ihr ein "Erinnerungsbrief" zugesandt, in dem in einem einleitenden Absatz vorsichtig formuliert wird, dass der erste Brief die Zielperson vielleicht nicht erreicht hat. Der weitere Text dieses Erinnerungsbriefes ist identisch mit dem einige Wochen zuvor verschickten Brief, es werden jedoch als Informationsmaterial das Faltblatt "Die Lebensverlaufsstudie am MPI für Bildungsforschung" und die Broschüre "Forschen für die Zukunft" der Max-Planck-Gesellschaft (Fassung Mai 2000) beigelegt. Wenn die

Zielperson auch auf diesen Erinnerungsbrief nicht reagiert, wird der Fall frühestens 4 Wochen nach Abschicken des Erinnerungsbriefes abschließend ediert.

- Anschriften von Zielpersonen, die unbekannt (verzogen) sind, werden einer Adressprüfung durch die jeweiligen (für die alte Anschrift zuständigen) Einwohnermeldeämter unterzogen. Sofern eine neue Anschrift ermittelt werden konnte, wird versucht, die jeweiligen Zielpersonen zunächst telefonisch zu kontaktieren. Falls dies nicht möglich ist, wird ihnen der Brief mit der Bitte um ihre Telefonnummer und die Zeit, wann sie am besten erreichbar sind, zugesandt. Hier gelten wieder die üblichen Fristen für den Erinnerungsbrief und die abschließende Edition. Eine erneute Adressprüfung über das zuständige Zustellamt entfällt.
- In der Datei "NR_Verlauf.xls" wird der Beginn und das Ende der jeweiligen Fristen notiert, so dass jederzeit ein Überblick über den Stand der Nachrecherchebemühungen möglich ist und Nachrecherchefälle zügig abgearbeitet werden können.

Der Ablauf der einzelnen Phasen der Nachrecherche ist den Diagrammen auf den Seiten 11 bis 17 zu entnehmen.

Die telefonische Nachrecherche

Notwendige Materialien:

- Fallmappe
- Fragebogen-Formulare
- Adresse der Zielperson
- Kontaktblatt

1. Die Nachrecherche wird in der Datei "NR_Verlauf.xls" dokumentiert. Eintragungen in dieser Datei werden nur von der Supervision vorgenommen. Hier wird für jeden Fall angegeben, wer die NR vorbereitet/begonnen hat, an welchen Tagen Kontaktversuche unternommen wurden, woran diese eventuell gescheitert sind, wann die Nachrecherche abgeschlossen wurde und mit welchem Ergebnis. Im Falle einer Adressprüfung wird das Ergebnis dokumentiert, und es wird gegebenenfalls jeweils das Datum festgehalten von: erster Terminanfrage, Erinnerung, schriftliche Nachrecherche, Überredung. Des Weiteren wird notiert: die Reaktion der Zielperson, Bemerkungen der Edition, wie mit dem Fall weiter zu verfahren ist.
2. Anfertigung einer Übersicht über die nachzurecherchierenden Fragen/Module und Notizen über eventuell auftretende Probleme bei einer Nachrecherche (wenn z.B. viele Angaben verweigert wurden, ist besondere Vorsicht bei der Nachrecherche geboten).
3. Bereitlegen der nötigen Fragebogen-Formulare zu den betreffenden Modulen bzw. Anfertigung eines individuellen Fragebogens.
4. Heraussuchen der Anschrift/Telefonnummer der Zielperson und Überprüfung der Aktualität der Telefonnummer mit Hilfe elektronischer Telefonbücher (z.B. KlickTel, AOL White Pages, Telefonbuch.de).
5. Vorbereitung des Kontaktblattes (Case-ID, Anschrift/Telefonnummer der Zielperson). Gab es im Adressfile keine Telefonnummer oder wurde eine aktuelle Telefonnummer (und evtl. die Adresse) gefunden, so muss aus den Angaben im Adressfeld des Kontaktblatts eindeutig hervorgehen, woher die aktualisierte Telefonnummer stammt und mit welcher Telefonnummer die Zielperson erreicht wurde. Gab es dabei auch Informationen über die neue Anschrift, so muss ersichtlich sein, ob diese korrekt ist.
6. Anruf bei der Zielperson in der Regel zwischen 18 und 21 Uhr (Montag – Freitag). Um die Zielpersonen besser erreichen zu können, sind seit September 2000 auch Nachrecherche-Versuche tagsüber erlaubt. Samstags können Nachrecherchen zwischen 11 und 18 Uhr durchgeführt werden. Es sollte immer versucht werden, das Interview unverzüglich durchzuführen. Wenn dies überhaupt nicht möglich ist, wird die Zielperson nach einem günstigen Termin gefragt und dieser Termin auf dem Kontaktprotokoll vermerkt.
7. Auf dem Kontaktblatt werden auch eventuelle Bemerkungen und die Reaktion der Zielperson auf die Nachrecherche vermerkt (freundlich-aufgeschlossen, verärgert, höflich etc.).
8. Nach abgeschlossener Nachrecherche muss der Fall abschließend bearbeitet werden, weil die Erinnerungen an Details des Telefongespräches jetzt noch präsent sind. Der Erfolg der Nachrecherche wird auf dem Kontaktblatt vermerkt: z.B. NR = 2 (teilweise erfolgreiche Nachrecherche, d.h. es konnten auch mit der Nachrecherche nicht alle Unklarheiten beseitigt werden!). Das Kontaktblatt verbleibt in der Mappe.
9. Der abgeschlossene Fall wird zur Registrierung in die in Zi. 7 und Zi. 22 stehenden Wagen gehängt. Nach Abschluss der Registrierung und vor der Korrektur eingabe wird die Adresse vom Kontaktblatt entfernt und mittels Reißwolf vernichtet.

Verhalten während des Interviews

Wenn nur der Anrufbeantworter bei der (potentiellen) Zielperson angeht, wird der Telefonhörer aufgelegt. Es wird keine Nachricht hinterlassen, da nicht auszuschließen ist, dass man eine falsche Telefonnummer gewählt hat.

Zu Beginn des Gesprächs muss man sich vergewissern, dass man die richtige Person am Apparat hat:

"Spreche ich mit Frau/Herrn [Vorname, Nachname]...?"

Allgemeine Verhaltensregeln während des Interviews:

1. Der/die Interviewer/-in tritt freundlich, aber bestimmt auf.
2. Die Zielperson darf nie unter Zeitdruck gesetzt werden, eine Antwort zu geben! Die Zielperson wird nicht unterbrochen und ihr wird nicht das Wort abgeschnitten.
3. Es wird nicht die eigene Meinung während des Interviews gezeigt. Man hört dem/der Befragten zu! Der/die Interviewer/-in schlägt nie von sich aus eine Antwort vor.
4. Der/die Interviewer/-in muss immer die Führung des Interviews behalten. Der/die Interviewer/-in sollte möglichst Non-Response-Antworten der Zielperson (weiß nicht, verweigert) verhindern, indem man der Zielperson nicht zu schnell einen Ausweg in diese Antworten ebnet.
5. Wenn die Zielperson momentan keine Zeit für das Interview hat, wird versucht, mit ihr einen Termin für das nächste Gespräch zu vereinbaren. Auf diese Weise hat die Zielperson das Gefühl, dass sie sich mit dem/der Interviewer/-in verabredet hat, und sie kann sich auf seinen nochmaligen Anruf einstellen.
6. Alle Fragen müssen in der vorgegebenen Reihenfolge gestellt werden!
7. Die Fragetexte müssen vollständig vorgelesen werden!
8. Wird eine Frage von der Zielperson nicht verstanden, so darf sie keinesfalls inhaltlich interpretiert werden (Ausnahme: entsprechende Erläuterungen bei der Frage). Die Frage ist in diesem Fall langsam und deutlich zu wiederholen.
9. Ist die Antwort der Zielperson auf eine Frage zu unbestimmt, allgemein oder unvollständig, darf der/die Interviewer/-in durch neutrales Nachfragen den Befragten zu ausführlichen Antworten anregen, z.B.: *"Können Sie mir das näher erläutern?"*; *"Könnten Sie das noch etwas weiter ausführen?"*
10. Auf keinen Fall darf der/die Interviewer/-in die Antwort der Zielperson selbst interpretieren oder suggerieren.
11. Die Zielperson wird nicht bevormundet.
12. Die Zielperson sollte nicht in vorgegebene Kategorien gezwungen werden, stattdessen sollte man lieber die Kategorie "Sonstiges" wählen.
13. Der Zielperson darf nie das Gefühl gegeben werden, dass sie etwas Falsches gesagt hat.
14. Bei der Formulierung der Fragen darf man nicht zu persönlich werden, sondern man sollte die Fragen in der Art formulieren: *"Wir haben die Angabe/Information, dass ..."*, *"Wir entnehmen dem Interview, dass Sie ..."*, *"Wir vermuten einen Protokollierungsfehler/Interviewerfehler/Computerfehler in den Aufzeichnungen zu Ihrer Erwerbgeschichte Daher wollte ich noch einmal fragen..."*.

Einleitung der telefonischen Befragung

Guten Abend, Sie sprechen mit Frau/Herrn vom Max-Planck-Institut für Bildungsforschung aus Berlin.

Spreche ich mit Frau/Herrn?

Sie waren so freundlich, im[Datum Interview] an der Befragung "*Ausbildungs- und Berufsverläufe der Geburtsjahrgänge 1971 und 1964 in Westdeutschland*" teilzunehmen.

Diese Studie wurde von infas (Bonn) im Auftrag des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung, Berlin (und des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg) durchgeführt.

Hier in Berlin sind wir jetzt in einer Arbeitsphase, in der es vorkommen kann, dass wir noch einige zusätzliche Informationen benötigen bzw. noch einige Fragen klären müssen.

Ich bitte Sie heute, uns noch ein weiteres Mal zu helfen, da wir noch einige Nachfragen haben.

Wären Sie bereit, diese Fragen jetzt zu beantworten? Es wird auch nur kurz dauern.

Problemsituationen

- **Wenn die Zielperson böse wird und droht, das Interview abubrechen....**
 - Der/die Interviewer/-in ist weiterhin freundlich und legt nicht auf! Er/sie versucht, die Zielperson von der Wichtigkeit einer weiteren Mitarbeit zu überzeugen!
 - Mit der Zielperson darf der/die Interviewer/-in nicht argumentieren, indem er z.B. seine eigene Meinung vertritt oder sich auf eine Diskussion einlässt.
 - Der/die Interviewer/-in muss versuchen, wieder auf das eigentliche Thema des Anrufs zurückzukommen, indem er vom verstehenden Zuhören, z.B. *"Ja, ich höre. Hm, ich verstehe..."* zur Nachrecherche überleitet, z.B.: *"Ich hätte jetzt noch eine Frage zu Ihrer Ausbildung...."*

- **Besondere Situationen: Gesundheitlicher Zustand der Zielperson – Zeitmangel – Anwesenheit dritter Personen**
 - Wenn man während des Interviews bemerkt, dass es der Zielperson momentan gesundheitlich nicht so gut geht oder sie eigentlich gerade keine Zeit hat (z.B. Besuch, quengelnde Kinder im Hintergrund), wird vorsichtig vom Interviewer ein anderer Termin vorgeschlagen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass die Zielperson das Telefongespräch möglichst schnell beenden will, fahrig antwortet oder gar das Interview abbricht etc.
Beispiel:

"Wenn es momentan nicht so günstig ist, dass ich anrufe, dann können wir auch gern einen anderen Termin vereinbaren.... Wann wäre es Ihnen denn recht? ..."
 - Die Anwesenheit dritter Personen (oft der Partner/die Partnerin) stellt häufig eine schwierige Situation für die Zielperson dar, da sie nicht so frei in ihren Antworten ist und/oder diese Person dazwischen redet, Antworten vorgibt, der Studie skeptisch gegenüber steht etc. Zwar kann diese Konstellation vom Interviewer kaum beeinflusst werden, sie sollte aber auf dem Kontaktblatt vermerkt werden (z.B.: *Partner redet im Hintergrund dauernd dazwischen*).

Umgang mit Verweigerern

Bei Zielpersonen, die einer erneuten Befragung bzw. der Nachrecherche kritisch gegenüberstehen, wird freundlich, aber auch mit Nachdruck auf die Wichtigkeit ihrer (ergänzenden) Angaben hingewiesen. Man kann die Zielperson auch fragen, was für sie das Problem bei der erneuten Befragung darstellt und auf eine Ansprechperson (wissenschaftliche Leitung des Projekts) hinweisen, so dass eventuelle Bedenken, was z.B. den Datenschutz betrifft, ausgeräumt werden. Vielleicht hat die Zielperson Probleme mit der telefonischen Befragung. In diesem Fall kann man eine schriftliche Befragung anbieten. Vielleicht ist aber auch nur der Zeitpunkt des Anrufs ungünstig, dann wird vorsichtig nach einem besseren Termin gefragt.

Bleibt die Zielperson bei ihrer Weigerung, sich noch ein weiteres Mal interviewen zu lassen, bedauert man ihre Entscheidung und verabschiedet sich freundlich, z.B.:

"Es tut uns sehr leid, dass Sie unsere Nachfragen nicht mehr beantworten wollen, aber ich danke Ihnen trotzdem für Ihre bisherige Mitarbeit..."

Der Verweigerungsgrund der Zielperson wird auf dem Kontaktblatt notiert.

Fragen der Zielperson

Ergebnisse der Studie

Fragt die Zielperson im Interview nach Ergebnissen der Studie, muss man sie leider noch trösten, weil bisher keine Ergebnisse vorliegen. Man kann der Zielperson aber sagen, dass man ihr, sobald etwas vorliegt, Ergebnisse zusenden wird. Diese Wünsche der Zielperson nach Ergebnissen der Studie werden in der Datei "ZpInfo.xls" notiert.

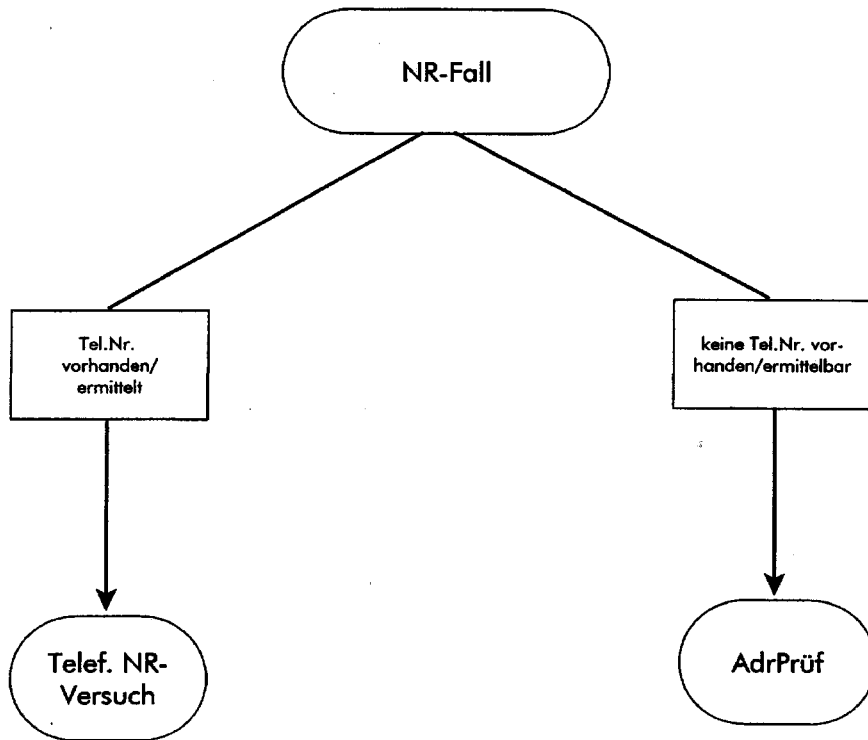
Datenschutz

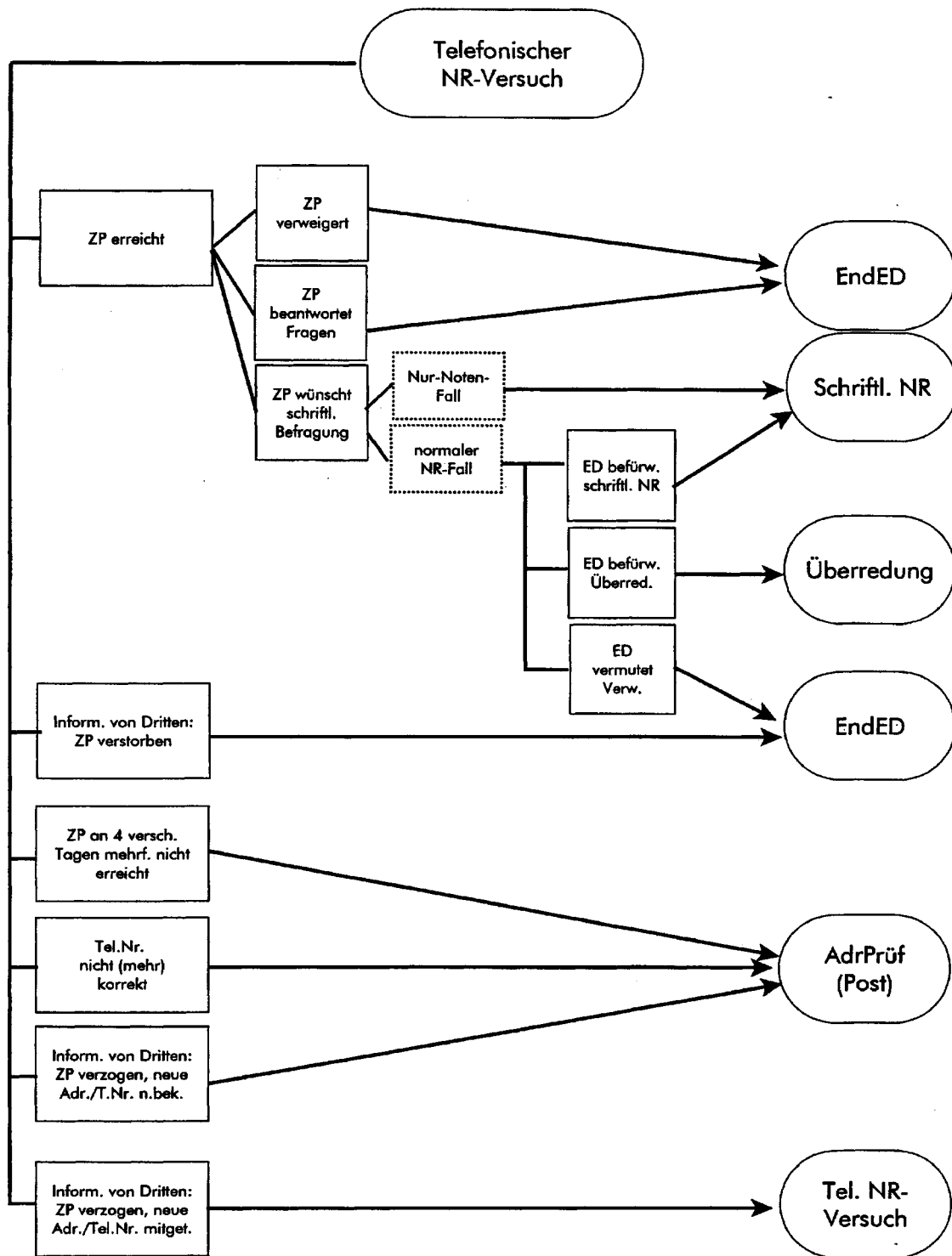
Bei Zweifeln an der Anonymität der Befragung kann man der Zielperson sagen, dass die Telefonnummern/Adressen strikt getrennt von den Daten aufbewahrt werden und nach Abschluss der Befragung vernichtet werden. Es ist nicht möglich, von den Angaben in den Daten auf die konkrete Person zu schließen, die diese Angaben gemacht hat. Zudem unterliegen die Projektmitarbeiter/-innen einer strengen Schweigepflicht, auch über die Dauer ihrer Mitarbeit am Institut hinaus.

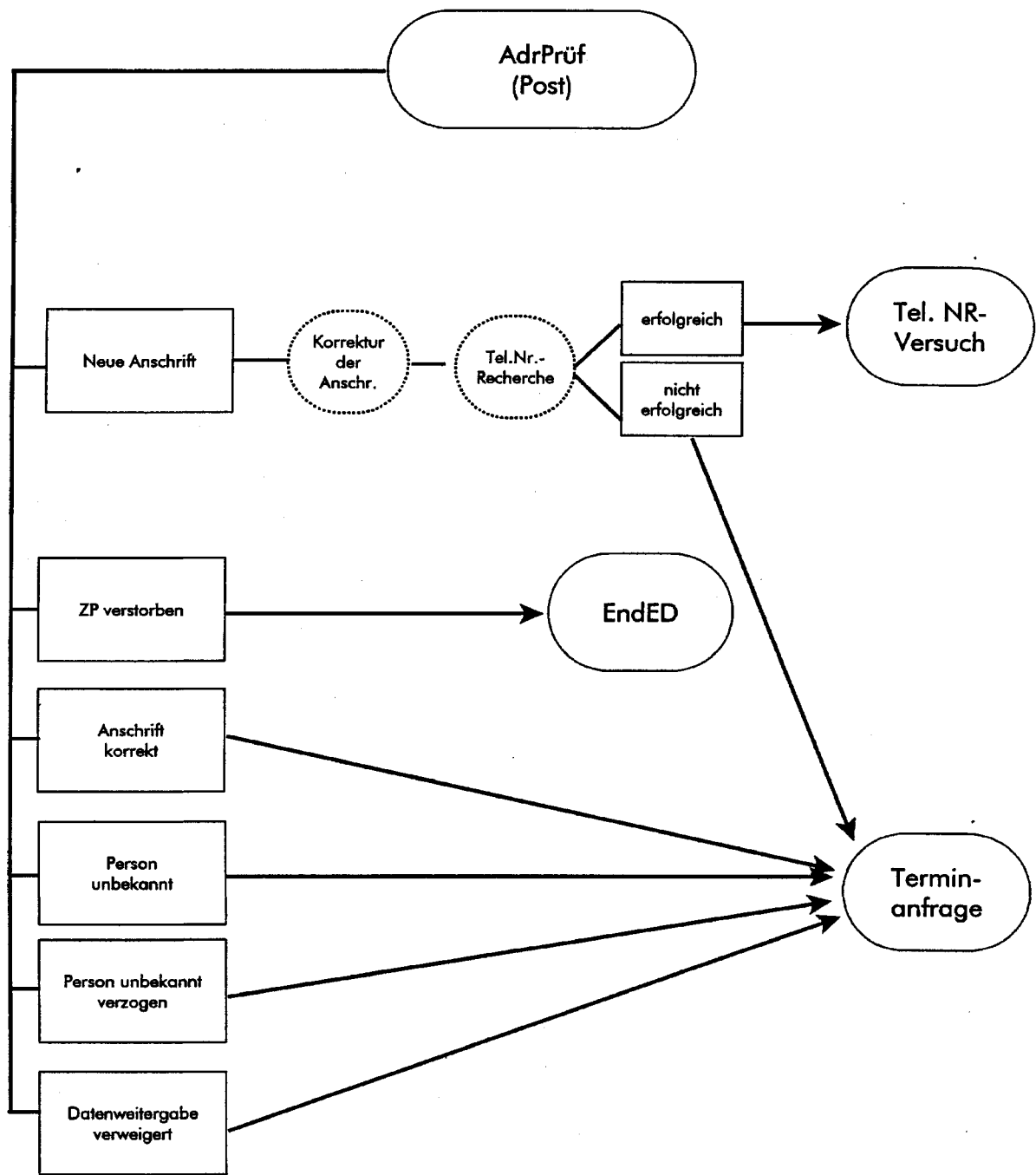
Dauer der Nachrecherche

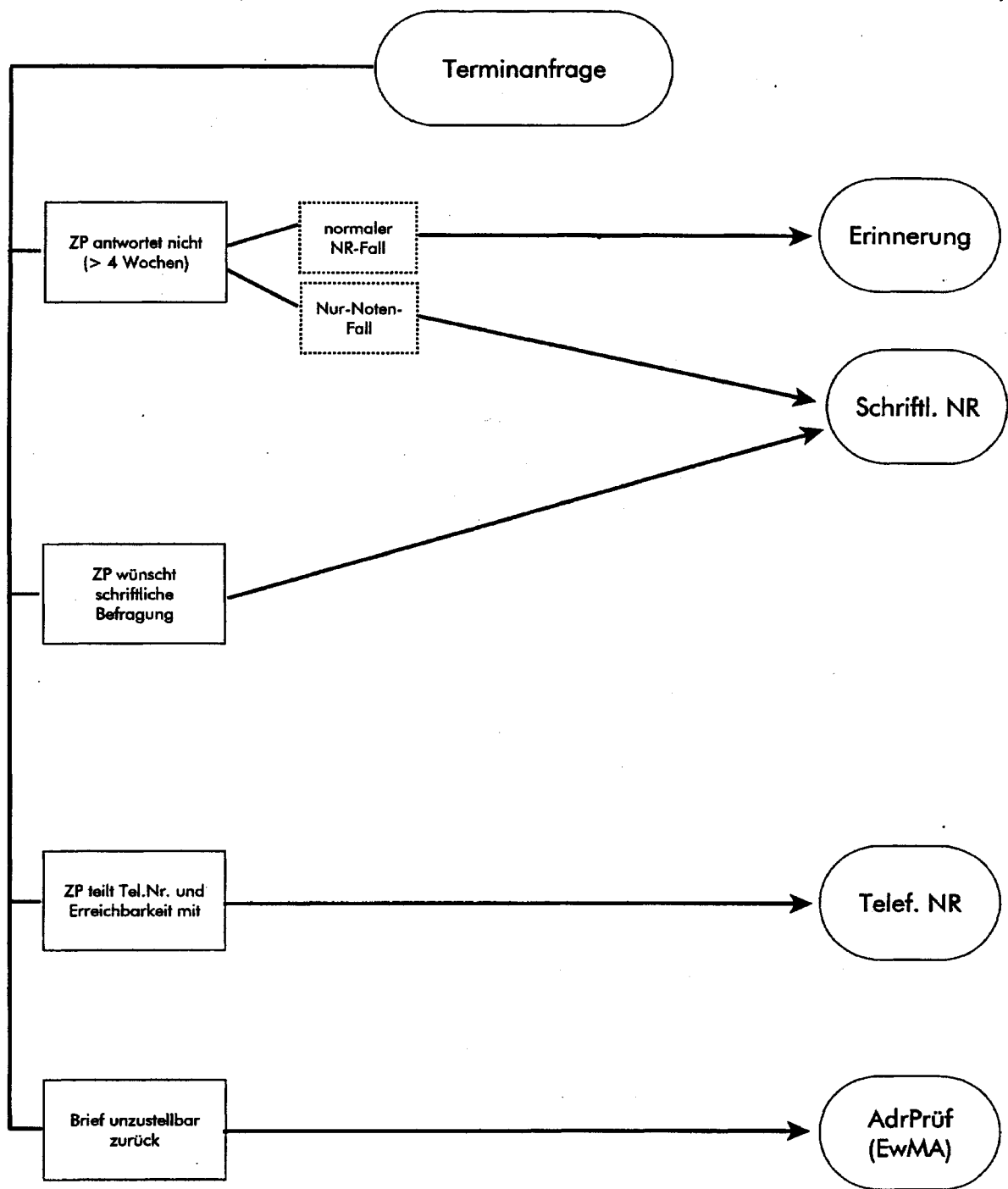
In der Regel dauert eine telefonische Nachbefragung 5-10 Minuten. Man sollte die Zeitdauer des Telefongesprächs aber der Zielperson gegenüber nicht konkret angeben, da sie sonst eventuell vor der "Länge" der Nachrecherche zurückschreckt, sondern nur von *"einigen Minuten"* sprechen.

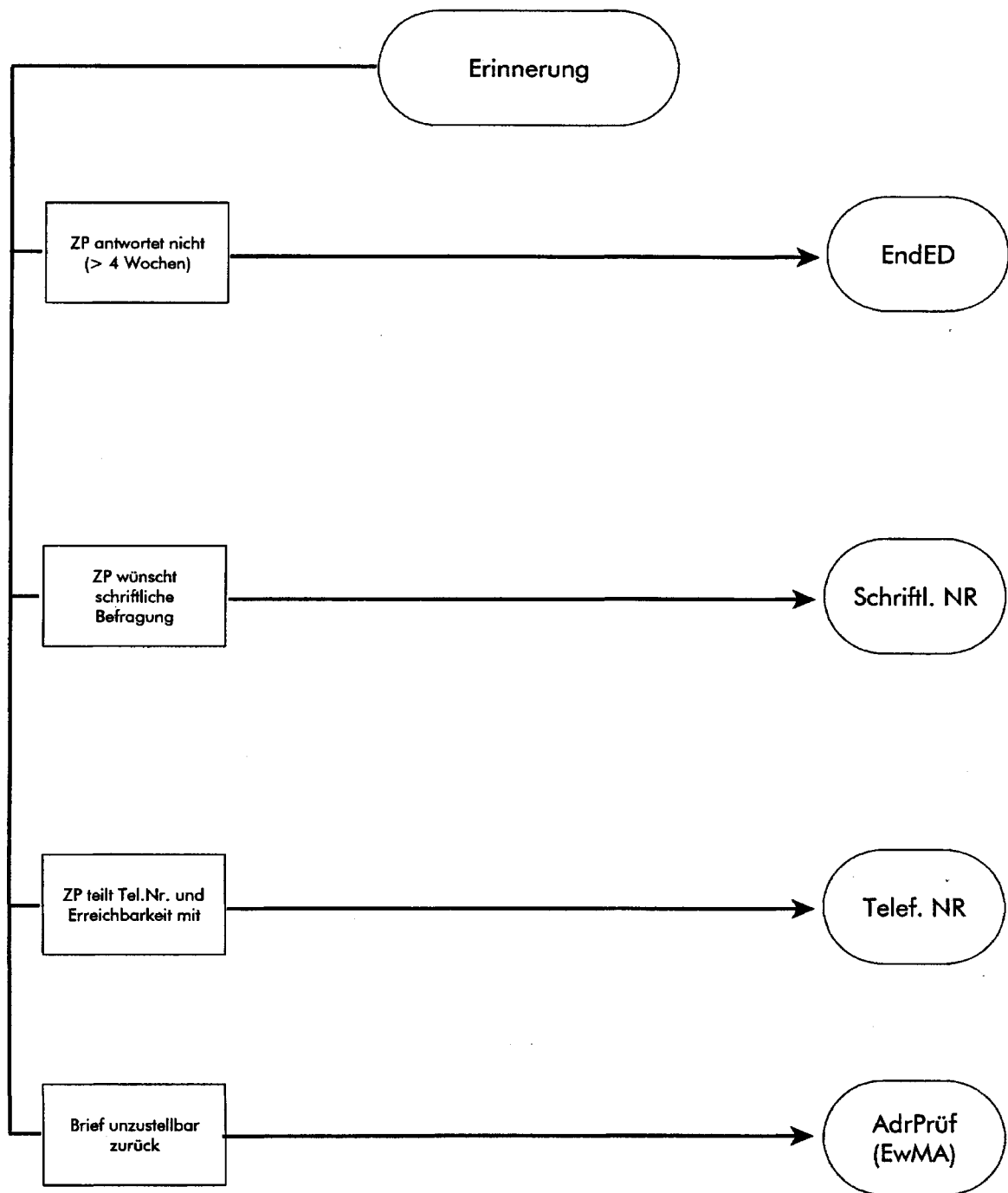
Ablauf einer Nachrecherche

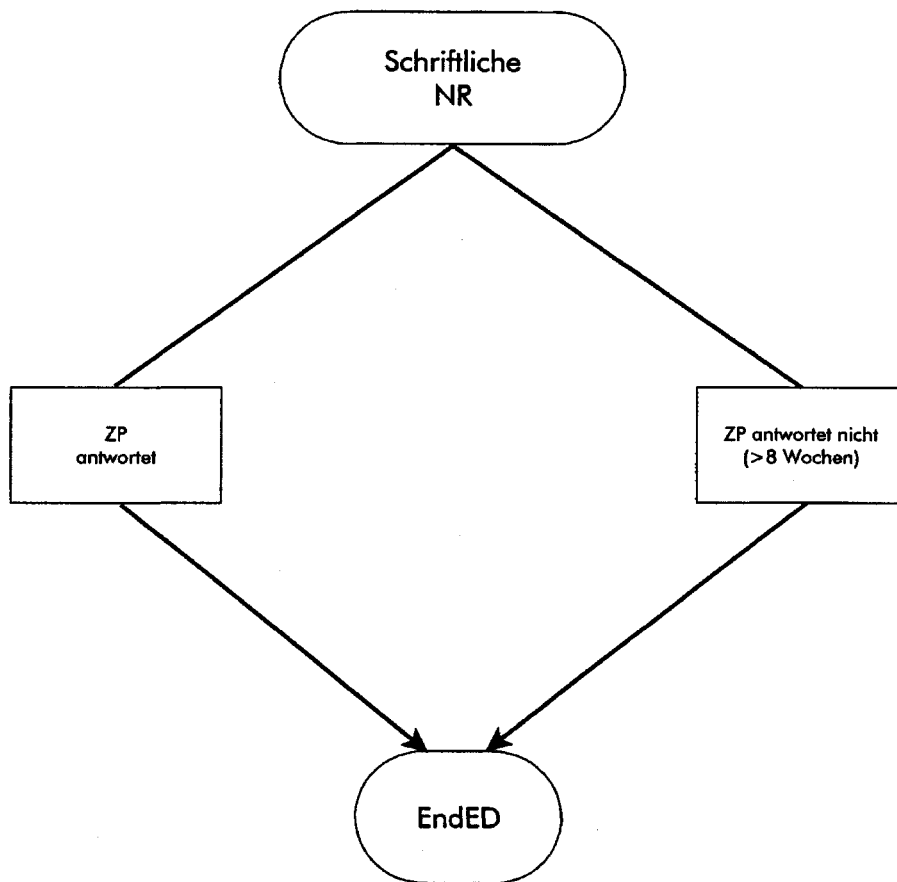


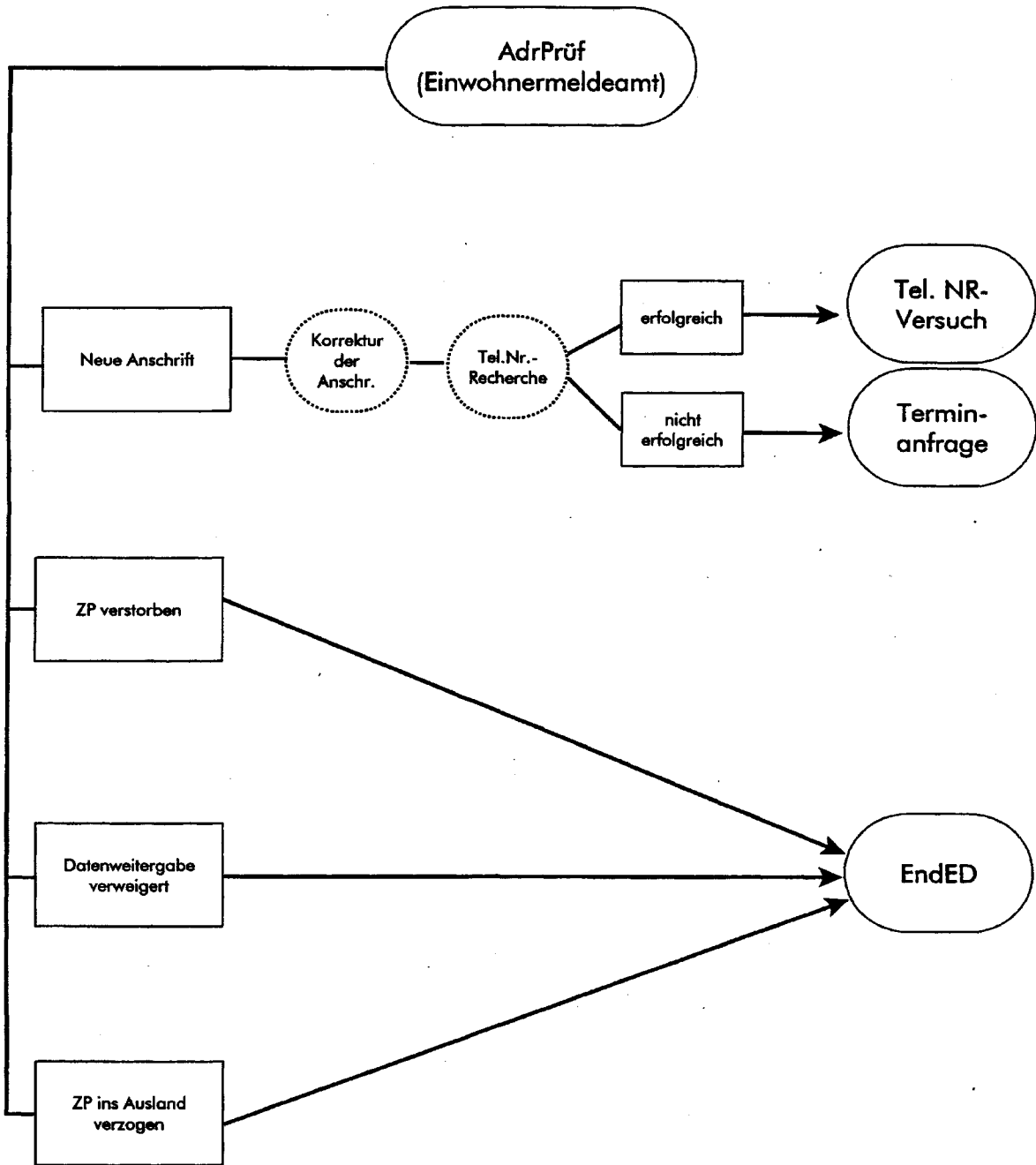












Die verschiedenen Anschreiben an die Zielperson

(die Textfassungen finden sich im Anhang)

Version	an Zielpersonen	Anlagen
Terminanfrage	- die telefonisch nicht erreicht wurden - von denen keine Telefonnummer bekannt ist	- Antwortkarte - adressierter Rückumschlag
Terminanfrage Nur-Noten-Fälle	bei denen nur eine oder mehrere Abschlussnoten der Ausbildung fehlen, und - die telefonisch nicht erreicht wurden - von denen keine Telefonnummer bekannt ist	- Antwortkarte - adressierter Rückumschlag
Erinnerung	bei denen mehr als nur eine Ausbildungsabschlussnote zu erfragen ist und die länger als 4 Wochen auf die Terminanfrage nicht geantwortet haben	- Antwortkarte - adressierter Rückumschlag - Informationsmaterial
Überredung	die am Telefon Bedenken gegenüber der telefonischen NR geäußert haben, ihre Bereitschaft zur schriftlichen NR bekundeten, diese vom Projekt jedoch als zu komplex eingestuft wurde	- Informationsmaterial
Schriftliche NR bei Nur-Noten-Fällen auf Wunsch	die auf die Terminanfrage geantwortet haben und darin eine schriftliche NR gewünscht haben	- Fragenblatt - adressierter Rückumschlag
Schriftliche NR bei Nur-Noten-Fällen - keine Antwort	die auf die Terminanfrage länger als 4 Wochen nicht geantwortet haben	- Fragenblatt - adressierter Rückumschlag - Informationsmaterial
Schriftliche NR (normale Fälle)	die nach Terminanfrage, Erinnerungsschreiben oder am Telefon schriftliche Befragung wünschten	- Fragebogen (individuell) - adressierter Rückumschlag

Anhang

Das Kontaktblatt

Kontaktblatt

Adresse laut Infos: Name:
 Anschrift:
 Tel.-Nr.:
 andere Adresse/Tel.-Nr. (Informationsquelle unbedingt angeben!)
 weitere Informationen auf gelber Haftnotiz
 →
 →
 →

CASE-ID: _____

Kontakt-aufnahme	Angerufen am:	Kontakt/ NR hat nicht geklappt, weil (1-9)	Termin am vereinbart	NR ist fertig + kurze Reaktion
Erstes Mal durch:	____ / ____ 2001 Uhrzeit: Dauer in Minuten:	<small> 1) kein Anschluss unter dieser Nummer/ Telekommunikation falsch 2) niemand zu Hause war 3) ZP nicht zu Hause war 4) Termin verpasst/ ZP zu anderem Zeitpunkt besser erreichbar 5) ZP momentan keine Zeit hat 6) ZP krank war 7) ZP eingegangen in → neue Tel.-Nummer: 8) Anrufbeantworter 9) andere Gründe: </small>		
Zweites Mal durch:	____ / ____ 2001 Uhrzeit: Dauer in Minuten:			
Drittes Mal durch:	____ / ____ 2001 Uhrzeit: Dauer in Minuten:			
Viertes Mal durch:	____ / ____ 2001 Uhrzeit: Dauer in Minuten:			
Schriftliche Nachfrage	abgeschickt von am	Antwort der ZP am	Ablauf der Frist am	NR abgeschlossen durch am Erfolg: <small> 0) erfolgreicher Abschluss der NR 1) teilweise erfolgreicher Abschluss der NR 2) Verweigert 3) 4) ZP nicht erreicht, Nachforschung konnte nicht durchgeführt werden </small>

Nachrecherche-Module

Es wird im entsprechenden Modul die Anzahl der von der Nachrecherche betroffenen Spells erfasst!
 Es ist dabei gleichgültig, ob nur eine Frage gestellt wurde oder ob der ganze Spell nacherhoben werden musste.

Beispiel:
 Im AB-Modul wurde in zwei Spells nachrecherchiert. In einem Spell wurde die AB-Note erfragt. Zusätzlich musste ein AB-Spell völlig neu erhoben werden.
 → In der Spalte "AB" wird eine 2 eingetragen.

AS	AB	BG	Lücken	ALO	NT	AWB	WG	Sonstiges (Text)

Die Datei "NR_Verlauf.xls"

Mappe: Kontakte

Case-ID	Kontakt durch	1	2	3	4	1	2	3	4	Dauer der telefon. NR	Anzahl der Kontaktversuche	Ergebnis Adressprüfung (Post)	Ergebnis Adressprüfung (Einwohnermeldeamt)	Terminanfrage abgeschickt am ...	Erinnerung (T-Anfr.2) abgeschickt am...	erneute Terminanfrage (T-Anfr.3) abgeschickt am ...	Schriftliche NR abgeschickt am ...
100002	CM	2.4.01	4.4.01	18.4.01	26.4.01	8	8	8		40	8						
100003	AH	23.11.00								12	1						
100021	CHH	20.5.00	27.5.00	15.6.00	9.8.00	2	7	3	3		4	1		15.6.00	19.3.01		
100036	CHH/CM	18.7.01	19.7.01			5				12	2						
100037	CHH/DST	27.5.00	15.6.00	17.6.00	22.6.00	3	8	3	8		4	1		21.7.00			5.1.01
100053	CHH	27.5.00								10	1						
100060	CHH	14.5.00									1						
100128	?										0	4	o	1.11.00			
100176	AH	20.11.00								10	1						

Mappe: Kontakte

Art der schriftl. NR	Überraschungsbrief abgeschickt am ...	Antwort der ZP am ...	Ablauf der Frist am ...	Reaktion der Zielperson (offene Angabe)	NR abgeschlossen durch ...	NR abgeschlossen am ...	erfolgreicher NR-Abschluss (1-5)	Art der Verweigerung	weiter zur ...	Bemerkungen der NR/Edition
				erst sehr misstrauisch, ließ sich Adresse und Tel.Nr. vom MP1 geben, nahm sich dann aber sehr viel Zeit und gab bereitwillig Auskunft	CM	26.4.01	1	0	KE	
				sehr nett, interessiert an Studienergebnissen und an einer Kopie von seinem "Lebenslauf"	AH	23.11.00	1	0	KE	
			9.4.01		CHH	15.5.01	3	4	AB-Code	
				meinte zuerst, er habe eigentlich gar keine Zeit, gab dann aber bereitwillig Auskunft	CM	19.7.01	1	0	KE	
NNIKA		11.1.01			PS	11.1.01	1	0	KE	
					CHH	27.5.00	1	0	KE	
				Zp hat während der Erleitung "Nein" gesagt und ausgesetzt.	CHH	18.5.00	3	1	AB-Code	
					AV	8.11.01	4	0	KE	
				Freundlich, aber immer wieder misstrauisch bei Betriebsname (was wir alle wissen wollten, warum? Etc.); Verbindung unterbrochen (Ablau der ZP war leer, das dies passieren könnte hatte er vorher angekündigt), nochmal angerufen ==> ok!	AH	20.11.00	1	0	KE	

Adressprüfung durch die Post

<p>Anschriftenprüfung auf der Rückseite.</p> <p>Zurück an: Max-Planck-Institut für Bildungsforschung z.Hd. Petra Spengemann Lentzeallee 94 14195 Berlin</p>	<p style="text-align: right;">CASE_ID</p> <p>An den Zustellstützpunkt</p> <p>WOHNORT</p>
--	--

<p>Ist die Anschrift richtig?</p> <p><input type="checkbox"/> ja, Anschrift ist korrekt</p> <p>nein, ... die neue Anschrift lautet:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/> unbekannt verzogen <input type="checkbox"/> Person verstorben <input type="checkbox"/> Datenweitergabe verweigert</p>	<p>NAME STRASSE WOHNORT</p>
---	-------------------------------------

Die Rückantwortkarte, die die Zielpersonen mit der Terminanfrage oder dem Erinnerungsschreiben erhalten

**Bitte nicht freimachen,
Porto zahlt Empfänger**

CASE_ID

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung
z.Hd. Petra Spengemann
Lentzeallee 94

14195 Berlin

Ich bin telefonisch erreichbar
unter folgender Rufnummer:/.....

Ich bin am besten erreichbar (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- vormittags
- nachmittags
- abends
- Sonstiges: wann
.....

Die verschiedenen Anschreiben an die Zielperson

1) Terminanfrage

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung
Max Planck Institute for Human Development

Forschungsbereich Bildung, Arbeit und
gesellschaftliche Entwicklung

Frau [NAME]
[STRASSE]
[WOHNORT]

Karrieren "Terminanfrage"

Berlin, den []

D:\PetraSp\LV-West\ []

Sehr geehrte Frau [NAME],

*+ Terminanfrage
+ akademische Rückmeldung*

Sie werden sich sicherlich noch daran erinnern, dass Sie an der Studie "Ausbildungs- und Berufsverläufe der Geburtsjahrgänge 1971 und 1964 in Westdeutschland" teilgenommen haben. Diese Befragung wird seit 1998 von infas Sozialforschung GmbH aus Bonn im Auftrag des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung, Berlin, und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg, durchgeführt. Für Ihre bisherige Mitarbeit möchten wir Ihnen noch einmal ganz herzlich danken.

Wir befinden uns jetzt in der Phase, in der wir für alle Befragten die Interviews auswerten. Dabei kann es vorkommen, dass wir noch einige Fragen klären müssen. Für einige dieser Nachfragen, die wir zu Ihrem Interview noch haben, ist es für uns sehr wichtig, mit Ihnen noch einmal Kontakt aufzunehmen.

Die unkomplizierteste Möglichkeit, unsere Nachfragen zu klären, wäre ein kurzes Telefongespräch. Deshalb bitten wir Sie, uns auf dem beiliegenden Formular mitzuteilen, wann Sie telefonisch erreichbar sind. Wir werden dann mit Ihnen einen Termin für ein kurzes Telefonat (in der Regel nicht länger als 5-10 Minuten) vereinbaren.

Sollte es keine Möglichkeit geben, Sie telefonisch zu erreichen, würden wir Ihnen die entsprechenden Fragen in schriftlicher Form zuschicken. Selbstverständlich entstehen für Sie weder bei einer telefonischen noch bei einer schriftlichen Nachbefragung irgendwelche Kosten.

Kollegium:
Paul B. Baltes
Jürgen Baumert
Gerd Gigerenzer
Karl Ulrich Mayer

Lentzeallee 94 D-14195 Berlin (Dahlem)
Telefon: 030-82406-377
Telefax: 030-8249939
e-mail: spengemann@mpib-berlin.mpg.de
http://www.mpib-berlin.mpg.de

- 1 -

Ihre Adresse wurde uns ausschließlich zum Zweck dieser Nachfragen von infas zur Verfügung gestellt. Die Auswertung der Informationen, die Sie uns geben, erfolgt nach strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Angaben werden in anonymisierter Form aufbereitet und von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung ausgewertet. Ihre Interviewangaben werden getrennt von Ihrem Namen und Ihrer Adresse aufbewahrt. Ein Rückgriff auf Ihren Namen und Ihre Anschrift ist deshalb nicht möglich.

Wir möchten Sie bitten, das beiliegende Formular auszufüllen und im zugehörigen Rückumschlag an uns zurückzusenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern auch telefonisch zur Verfügung. Die Rufnummer lautet 030/82406-377 (Frau Spengemann). Sollte gerade niemand erreichbar sein, ist ein Anrufbeantworter für Sie geschaltet: Hinterlassen Sie bitte Ihren Namen und Ihre Telefonnummer, wir rufen Sie dann so bald wie möglich zurück.

Wir danken Ihnen schon im Voraus für Ihre Mühe und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karl Ulrich Mayer

- 2 -

2) Terminanfrage an Nur-Noten-Fälle

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung
Max Planck Institute for Human Development

Forschungsbereich Bildung, Arbeit und
gesellschaftliche Entwicklung

Frau NAME STRASSE
WOHNORT

Version 'Terminanfrage an Nur-Noten-Fälle' Berlin, den

D: \Petrasp\LV-West\NAME

Sehr geehrte Frau NAME
+ Termin hoch
+ akademische Rückmeldung

Sie werden sich sicherlich noch daran erinnern, dass Sie an der Studie "Ausbildungs- und Berufsverläufe der Geburtsjahrgänge 1971 und 1964 in Westdeutschland" teilgenommen haben. Diese Befragung wird seit 1998 von infas Sozialforschung GmbH aus Bonn im Auftrag des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung, Berlin, und dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg, durchgeführt. Für Ihre bisherige Mitarbeit möchten wir Ihnen noch einmal ganz herzlich danken.

Wir befinden uns jetzt in der Phase, in der wir für alle Befragten die Interviews auswerten. Dabei haben wir festgestellt, dass aufgrund eines technischen Fehlers die Noten einiger Ausbildungsabschlüsse nicht erfragt wurden. Dies ist auch bei Ihnen der Fall, und wir würden Sie deswegen gerne noch einmal anrufen.

Deshalb bitten wir Sie, uns auf dem beiliegenden Formular mitzuteilen, wann Sie telefonisch erreichbar sind. Wir werden Sie dann zu der angegebenen Zeit anrufen. Das Telefongespräch wird sicher nicht länger als 5 Minuten dauern.

Sollte es keine Möglichkeit geben, Sie telefonisch zu erreichen, würden wir Ihnen die entsprechenden Fragen in schriftlicher Form zuschicken. Selbstverständlich entstehen für Sie weder bei einer telefonischen noch bei einer schriftlichen Nachbefragung irgendwelche Kosten.

Kollegium:
Pavi B. Baltes
Jürgen Baumert
Geird Gigerenzer
Karl Ulrich Mayer

Lentzeallee 94 D-14195 Berlin (Dahlem)
Telefon: 030-82406-377
Telefax: 030-8249938
e-mail: spengemann@mpib-berlin.mpg.de
http://www.mpib-berlin.mpg.de

- 1 -

Ihre Adresse wurde uns ausschließlich zum Zweck dieser Nachfragen von infas zur Verfügung gestellt. Die Auswertung der Informationen, die Sie uns geben, erfolgt nach strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Angaben werden in anonymisierter Form aufbereitet und von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung ausgewertet. Ihre Interviewangaben werden getrennt von Ihrem Namen und Ihrer Adresse aufbewahrt. Ein Rückgriff auf Ihren Namen und Ihre Anschrift ist deshalb nicht möglich.

Wir möchten Sie bitten, das beiliegende Formular auszufüllen und im zugehörigen Rückumschlag an uns zurückzusenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern auch telefonisch zur Verfügung. Die Rufnummer lautet 030/82406-377 (Frau Spengemann). Sollte gerade niemand erreichbar sein, ist ein Anrufbeantworter für Sie geschaltet: Hinterlassen Sie bitte Ihren Namen und Ihre Telefonnummer, wir rufen Sie dann so bald wie möglich zurück.

Wir danken Ihnen schon im Voraus für Ihre Mühe und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karl Ulrich Mayer

- 2 -

3) Schriftliche Nachrecherche bei Nur-Noten-Fällen auf Wunsch der Zielperson

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung
Max Planck Institute for Human Development

Forschungsbereich Bildung, Arbeit und
gesellschaftliche Entwicklung

Frau [NAME]
[STRASSE]
[WOHNORT]

Variation "Schriftl. NR bei Nur-Noten-
Fällen auf Wunsch der Zielperson"

Berlin, den []

D:\PetraSp\LV-West\NR\ [] \NRschrNoteFRAU.frm

Sehr geehrte Frau [NAME],

wir danken Ihnen ganz herzlich, dass Sie sich noch einmal bereit erklärt haben, eine Nachfrage für unsere Studie "Ausbildungs- und Berufsverläufe der Geburtskohorten 1964 und 1971 in Westdeutschland" zu beantworten.

Ihrem Wunsch, Ihnen diese Nachfrage in schriftlicher Form zuzuschicken, kommen wir hiermit gerne nach und bitten Sie, die Frage auf dem beiliegenden Formular zu beantworten und diese im zugehörigen Rückumschlag an uns zurückzusenden.

Wir danken Ihnen schon im Voraus für Ihre Mühe und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karl Ulrich Mayer

Anlage

PELD(CASE_ID)

Mit welcher Note haben Sie die Ausbildung

[AUSBILDUNG UND JAHR DES ABSCHLUSSES
EINTRAGEN]

abgeschlossen? _____

Bitte hier die Note im deutschen Schulnotensystem
(1 - 6 bzw. sehr gut - ungenügend) eintragen (ggf.
umgerechnet).

[ggf. entsprechend oft wiederholen]

4) Schriftliche Nachrecherche bei Nur-Noten-Fällen, die auf Terminanfrage nicht geantwortet haben

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung
Max Planck Institute for Human Development

Forschungsbereich Bildung, Arbeit und gesellschaftliche Entwicklung

Frau [NAME]
[STRASSE]
[WOHNORT]

Version "Schiffk. NR von Nur-Noten-Fällen, die auf Terminanfrage nicht geantwortet haben"

Berlin, den [DATE]

D: \Petrasp\LV-West\NR\ [NAME] \NoteSchrFRAU.frm

Sehr geehrte Frau [NAME],

wir haben Ihnen am [DATE] geschrieben und Sie um Ihre nochmalige Mithilfe bei unserer Studie "Ausbildungs- und Berufsverläufe der Geburtsjahrgänge 1971 und 1964 in Westdeutschland" gebeten. Vielleicht hatten Sie gerade keine Zeit zu antworten, oder Sie haben unseren Brief möglicherweise nicht erhalten bzw. nicht gelesen. Deshalb bitten wir Sie heute noch einmal um Ihre Unterstützung.

Die Befragung, an der Sie im Jahr [DATE] teilgenommen haben, wird seit 1998 von infas Sozialforschung GmbH aus Bonn im Auftrag des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung, Berlin, und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg, durchgeführt. Für Ihre bisherige Mitarbeit noch einmal ganz herzlichen Dank.

Wir befinden uns jetzt in der Phase, in der wir für alle Befragten die Interviews auswerten. Dabei haben wir festgestellt, dass aufgrund eines technischen Fehlers die Noten einiger Ausbildungsabschlüsse nicht erfragt wurden. Dies ist auch bei Ihnen der Fall.

Um diesen Fehler korrigieren zu können, ohne Ihre Zeit über Gebühr in Anspruch nehmen zu müssen, haben wir uns erlaubt, diesem Schreiben einen ganz kleinen Fragebogen beizufügen, den wir Sie herzlich bitten auszufüllen. Bitte benutzen Sie zur Rücksendung den ebenfalls beigelegten adressierten Rückumschlag, damit Ihnen keine Portokosten entstehen.

Ihre Adresse wurde uns ausschließlich zum Zweck dieser Nachfragen von infas zur Verfügung gestellt. Die Auswertung der Informationen, die Sie uns geben, erfolgt nach strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Angaben werden in anonymisierter Form aufbereitet und von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung ausgewertet. Ihre Angaben werden getrennt von Ihrem Namen und Ihrer Adresse aufbewahrt. Ein Rückgriff auf Ihren Namen und Ihre Anschrift ist deshalb nicht möglich.

Kollegium:
Paul B. Baltes
Jürgen Baumert
Gerd Gigerenzer
Karl Ulrich Mayer

Lentzeallee 94 D-14195 Berlin (Dahlem)
Telefon: 030-82406-377
Telefax: 030-82459339
e-mail: spengemann@mpib-berlin.mpg.de
http://www.mpib-berlin.mpg.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern auch telefonisch zur Verfügung. Die Rufnummer lautet 030/82406-377 (Frau Spengemann). Sollte gerade niemand erreichbar sein, ist ein Anrufbeantworter für Sie geschaltet: Hinterlassen Sie bitte Ihren Namen und Ihre Telefonnummer, wir rufen Sie dann so bald wie möglich zurück.

~~Max-Planck-Berufshilfe und die Lebensverlaufsstudien unseres~~
~~Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung~~

Wir danken Ihnen schon im Voraus für Ihre Mühe und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karl Ulrich Mayer

Anlagen

FELD(CASE_ID)

Mit welcher Note haben Sie die Ausbildung

[AUSBILDUNG UND JAHR DES ABSCHLUSSES
EINTRAGEN]


abgeschlossen? _____

Bitte hier die Note im deutschen Schulnotensystem (1 - 6 bzw. sehr gut - ungenügend) eintragen (ggf. umgerechnet).

[ggf. entsprechend off wiederholen]

5) Erinnerungsschreiben

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung
Max Planck Institute for Human Development



Forschungsbereich Bildung, Arbeit
und gesellschaftliche Entwicklung

Frau
FELD(NAME)
FELD(STRABE) *König 'Erinnerung'*

FELD(WOHNORT) Berlin, den DATUM

C:\PetraSp\LV-West\NR\TAnfrage2\TA2FRAU.frm
+ Feldlich

Sehr geehrte Frau FELD(NAME),

wir haben Ihnen am ~~Datum erste Briefe~~ geschrieben und Sie um Ihre nochmalige Mithilfe bei unserer Studie "Ausbildungs- und Berufsverläufe der Geburtsjahrgänge 1971 und 1984 in Westdeutschland" gebeten. Vielleicht hat unser Brief Sie nicht erreicht oder Sie hatten gerade keine Zeit zu antworten. Deshalb bitten wir Sie heute noch einmal um Ihre Unterstützung.

Die Befragung, an der Sie im Jahr ~~1998~~ teilgenommen haben, wird seit 1998 von infas Sozialforschung GmbH aus Bonn im Auftrag des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung, Berlin, und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg, durchgeführt. Für Ihre bisherige Mitarbeit noch einmal ganz herzlichen Dank.

Wir befinden uns jetzt in der Phase, in der wir für alle Befragten die Interviews auswerten. Dabei kann es vorkommen, dass wir noch einige Fragen klären müssen. Für einige dieser Nachfragen, die wir zu Ihrem Interview noch haben, ist es für uns sehr wichtig, mit Ihnen noch einmal Kontakt aufzunehmen.

Die unkomplizierteste Möglichkeit, unsere Nachfragen zu klären, wäre ein kurzes Telefongespräch. Deshalb bitten wir Sie, uns auf dem beiliegenden Formular mitzuteilen, wann Sie telefonisch erreichbar sind. Wir werden dann mit Ihnen einen Termin für ein kurzes Telefonat (in der Regel nicht länger als 5-10 Minuten) vereinbaren.

Sollte es keine Möglichkeit geben, Sie telefonisch zu erreichen, würden wir Ihnen die entsprechenden Fragen in schriftlicher Form zuschicken. Selbstverständlich entstehen für Sie weder bei einer telefonischen noch bei einer schriftlichen Nachbefragung irgendwelche Kosten.

Kollegium:
Paul B. Bates
Jürgen Baumert
Gerd Gigerenzer
Karl Ulrich Mayer

Lentzeallee 94 D-14195 Berlin (Dahlem)
Telefon: 030-82406-377
Telefax: 030-8249339
e-mail: spengemann@mpib-berlin.mpg.de
http://www.mpib-berlin.mpg.de

- 1 -

Ihre Adresse wurde uns ausschließlich zum Zweck dieser Nachfragen von infas zur Verfügung gestellt. Die Auswertung der Informationen, die Sie uns geben, erfolgt nach strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Angaben werden in anonymisierter Form aufbereitet und von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung ausgewertet. Ihre Interviewangaben werden getrennt von Ihrem Namen und Ihrer Adresse aufbewahrt. Ein Rückgriff auf Ihren Namen und Ihre Anschrift ist deshalb nicht möglich.

Wir möchten Sie bitten, das beiliegende Formular auszufüllen und im zugehörigen Rückumschlag an uns zurückzusenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern auch telefonisch zur Verfügung. Die Rufnummer lautet 030/82406-377 (Frau Spengemann). Sollte gerade niemand erreichbar sein, ist ein Anrufbeantworter für Sie geschaltet: Hinterlassen Sie bitte Ihren Namen und Ihre Telefonnummer, wir rufen Sie dann so bald wie möglich zurück.

Zu Ihrer Information über die Max-Planck-Gesellschaft und die Lebensverlaufsstudien unseres Instituts haben wir Ihnen zwei Falblätter beigelegt.

Mit Ihrer weiteren Mitarbeit leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Daten und damit zum Gelingen unserer Arbeit.

Wir danken Ihnen schon im Voraus für Ihre Mühe und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karl Ulrich Mayer

Anlagen

- 2 -

6) Überredung zur telefonischen Nachrecherche

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung
Max Planck Institute for Human Development

Forschungsbereich Bildung, Arbeit und
gesellschaftliche Entwicklung
Steffen Hillmert

Frau NAME
STRASSE
WOHNORT

Berlin, den

D:\PetraSp\LV-West

Sehr geehrte Frau NAME,

Sie werden sich sicherlich noch daran erinnern, dass Sie an der Studie "Ausbildungs- und Berufsverläufe der Geburtsjahrgänge 1971 und 1964 in Westdeutschland" teilgenommen haben. Diese Befragung wurde seit 1998 von infas Sozialforschung GmbH aus Bonn im Auftrag des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung, Berlin, und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg, durchgeführt. Für Ihre bisherige Mitarbeit möchten wir Ihnen noch einmal ganz herzlich danken.

Wir befinden uns jetzt in der Phase, in der wir für alle Befragten die Interviews auswerten. Dabei kann es vorkommen, dass wir noch einige Fragen klären müssen. Für einige dieser Nachfragen, die wir zu Ihrem Interview noch haben, ist es für uns sehr wichtig, mit Ihnen noch einmal Kontakt aufzunehmen.

Die unkomplizierteste Möglichkeit, unsere Nachfragen zu klären, ist ein kurzes Telefongespräch. Deshalb versuchte unser Mitarbeiter am mit Ihnen in telefonischen Kontakt zu treten. Sie äußerten hierbei Bedenken hinsichtlich einer telefonischen Befragung. Dem Angebot einer schriftlichen Befragung stimmten Sie zu.

Eine schriftliche Befragung wäre allerdings aufgrund ihrer Komplexität sehr schwierig, da es notwendig ist, nach einem Frageschema vorzugehen, das jeweils entsprechend der von Ihnen gegebenen Antworten modifiziert werden muss.

Kollegium:
Paul B. Baltes
Jürgen Baumert
Gerd Gigerenzer
Karl Ulrich Mayer

Lentzeallee 94 D-14195 Berlin (Dahlem)
Telefon: 030-82406-377
Telefax: 030-8249939
e-mail: spengemann@mpib-berlin.mpg.de
http://www.mpib-berlin.mpg.de

- 1 -

Angesichts immer zahlreicher werdender Anrufe verschiedenster Firmen bei Privatpersonen können wir Ihre Vorbehalte gegen eine telefonische Befragung zwar grundsätzlich nachvollziehen. Beachten Sie aber bitte: Unser Institut ist eine öffentlich finanzierte und international anerkannte wissenschaftliche Einrichtung. Die Befragung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken. Zu Ihrer Information über die Max-Planck-Gesellschaft und die Lebensverlaufsstudien unseres Instituts haben wir Ihnen zwei Falblätter beigelegt.

Um Ihnen die Sicherheit zu geben, dass Sie tatsächlich mit einem/r unserer Mitarbeiter/-innen sprechen, möchten wir Ihnen vorschlagen, das Institut über die Zentrale unter der Telefonnummer 030 82406-0 anzurufen und sich mit Frau Höhne oder Frau Spengemann verbinden zu lassen. Sie werden dann sofort zurückgerufen. Die Telefonnummer des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung, Berlin, können Sie sich durch die Auskunft bestätigen lassen.

Ihre Adresse und Telefonnummer wurden uns ausschließlich zum Zweck dieser Nachfragen von infas Sozialforschung GmbH zur Verfügung gestellt. Die Auswertung der Informationen, die Sie uns geben, erfolgt nach strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Angaben werden in anonymisierter Form aufbereitet und von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung ausgewertet. Ihre Interviewangaben werden getrennt von Ihrem Namen und Ihrer Adresse aufbewahrt. Ein Rückgriff auf Ihren Namen und Ihre Anschrift ist deshalb nicht möglich. Wir stehen Ihnen selbstverständlich gern auch für telefonische Rückfragen zur Verfügung; unter der Rufnummer 030 82406-377 (Frau Spengemann). Sollte gerade niemand erreichbar sein, ist ein Anrufbeantworter für Sie geschaltet.

Mit Ihrer weiteren Mitarbeit leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Daten und damit zum Gelingen unserer Arbeit.

Wir danken Ihnen schon im Voraus für Ihre Mühe und verbleiben mit freundlichen Grüßen

- 2 -

Beispiel einer schriftlichen Nachrecherche (individuell)

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung
Max Planck Institute for Human Development



Forschungsbereich Bildung, Arbeit und
gesellschaftliche Entwicklung
Steffen Hillmert

Frau
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

*Rezept für eine
individuelle Nachr./M. NR*

Berlin, den 15. Dezember 2000

Sehr geehrte Frau [Redacted]

wir möchten Ihnen zunächst ganz herzlich danken für Ihre bisherige Mitarbeit an der Studie "Ausbildungs- und Berufsverläufe der Geburtsjahrgänge 1971 und 1964 in Westdeutschland". Die Befragung wird seit 1998 von infas Sozialforschung GmbH aus Bonn im Auftrag des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung, Berlin, und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg, durchgeführt. Am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung befinden wir uns nun in der Phase, in der wir für alle Befragten die Interviews auswerten. Dabei kann es vorkommen, dass wir noch einige Fragen klären müssen.

Am 12.12.00 haben Sie sich in einem Telefongespräch mit unserer Mitarbeiterin Frau Bornschlegel freundlicherweise bereit erklärt, unsere Fragen in schriftlicher Form zu beantworten. Diese beziehen sich ausschließlich auf das Referendariat, über welches uns noch nicht alle Informationen vorliegen. Seien Sie bitte so freundlich, die zutreffenden Antworten eindeutig zu markieren. "Weiter mit..." in Kursivschrift verweist Sie auf die sich anschließende Frage. Verfahren Sie bitte auf diese Art und Weise, bis Sie zu "Schluss" gelangen.

Selbstverständlich entstehen für Sie bei dieser schriftlichen Nachbefragung keinerlei Kosten.

Ihre Adresse wurde uns ausschließlich zum Zweck dieser Nachfrage von infas Sozialforschung zur Verfügung gestellt. Die Auswertung der Informationen, die Sie uns geben, erfolgt nach strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Angaben werden in anonymisierter Form aufbereitet und von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung ausgewertet. Ihre Interviewangaben werden getrennt von Ihrem Namen und Ihrer Adresse aufbewahrt. Ein Rückgriff auf Ihren Namen und Ihre Anschrift ist deshalb nicht möglich.

Kollegium:
Paul B. Baltes
Jürgen Baumert
Gerd Gigerenzer
Karl Ulrich Mayer

Lentzeallee 94 D-14198 Berlin (Dahlem)
Telefon: 030-82406-377
Telefax: 030-8249939
e-mail: spengemann@mpib-berlin.mpg.de
http://www.mpib-berlin.mpg.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern auch telefonisch zur Verfügung. Die Rufnummer lautet 030/82406-377 (Frau Spengemann). Sollte gerade niemand erreichbar sein, ist ein Anrufbeantworter für Sie geschaltet: Hinterlassen Sie bitte Ihren Namen und Ihre Telefonnummer, wir rufen Sie dann so bald wie möglich zurück.

Wir möchten Sie nun bitten, den beiliegenden Fragebogen wie oben erläutert auszufüllen und im zugehörigen Rückumschlag an uns zurückzusenden.

Schon im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Nachbefragung:

Sie hatten in der ersten Befragung durch infas im August 1998 angegeben, von [redacted] bis [redacted] ein Referendariat gemacht zu haben.

1) Welche berufliche Stellung hatten Sie während Ihres Referendariats in der Zeit von [redacted] bis [redacted] am [redacted]? Gehörten Sie zur Gruppe der

- Arbeiter weiter mit Frage 3
- Angestellten weiter mit Frage 3
- Beamten weiter mit Frage 2

zu einer anderen Gruppe?
Welcher?

weiter mit Frage 3

2) Waren Sie dann also Beamtenanwärterin für den höheren Dienst?

- ja
- nein

3) Wie haben Sie diese Stelle gefunden?

	trifft zu	trifft nicht zu
Das Arbeitsamt hat mir die Stelle vermittelt/ Über das Stelleninformationssystem (SIS)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe mich auf ein Inserat, einen Aushang o.ä. hin beworben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe mich auf gut Glück beworben (Blind-, Initiativbewerbung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mit Hilfe von Eltern/Verwandten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mit Hilfe von Freunden/Bekanntem	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Arbeitgeber hat mir die Stelle angeboten/ Ich wurde übernommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nichts davon	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4) War diese Stelle eine befristete oder eine unbefristete Stelle?

- befristet
- unbefristet

5) Sind während dieser Tätigkeit

- immer
- nur zeitweise oder
- nie

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (der BfA oder LVA) gezahlt worden?

6) Wie viele Personen (Sie selbst mit eingerechnet) waren in dieser Dienststelle beschäftigt?

_____ Anzahl

7) Wie viele Stunden pro Woche betrug zu Beginn dieser Tätigkeit Ihre im Arbeitsvertrag festgelegte Arbeitszeit?

_____ Stunden pro Woche

8) Wie viele Stunden pro Woche haben Sie zu Beginn dieser Tätigkeit tatsächlich gearbeitet? (Überstunden eingerechnet)

_____ Stunden pro Woche

9) War diese Stelle laut Arbeitsvertrag zu Beginn eine Vollzeit- oder eine Teilzeitstelle?

- Vollzeit
- Teilzeit

10) Wieviel haben Sie am Anfang monatlich verdient?

_____ DM

Ist der Betrag angegeben in Netto oder Brutto?

11) Wieviel haben Sie am Ende dieser Tätigkeit monatlich verdient?

_____ DM

Ist der Betrag angegeben in Netto oder Brutto?

12) Können Sie auch noch angeben, mit welcher Note Sie das Referendariat (Zweites Staatsexamen) abgeschlossen haben?

Schluss

VIELEN DANK FÜR IHRE MITHILFE

**Projekt „Ausbildungs- und Berufsverläufe der
Geburtskohorten 1964 und 1971 in Westdeutschland“.
Dokumentation**

Teil VI Einzelfallentscheidungen

Teil VI: Inhalt

Vorbemerkung	1
Einzelfallentscheidungen	3

Vorbemerkung

Wie in Teil I (Abschnitt 3.6) bereits beschrieben, konnte es vorkommen, dass Unklarheiten mit den bestehenden Editionsregeln nicht gelöst werden konnten. Solche Fälle mussten der Projektleitung zur Einzelfallentscheidung vorgelegt werden. Deren Entscheidung war anzuwenden und in einer gesonderten Datei zu dokumentieren. Die Datei wird im hier vorliegenden Teil VI der Dokumentation zur Veranschaulichung dieses speziellen Editionsprozesses in gekürzter Form abgedruckt.

Einzelfallentscheidungen

(aus Datenschutzgründen wird hier die Datei EinzelfallEND.XLS ohne Fallnummern wiedergegeben; einige Stellen wurden ausgelassen und mit [...] gekennzeichnet)

Problem	Entscheidung
Es gibt eine Angabe BVJ 30/80-30/81, die (erste) AB zum [...] in einem privaten Betrieb dauert von 30/80-24/83, vom Tonband gibt es die ZP-Information (BVJ-Frage): "1jährige [...]schule habe ich gemacht ... nach der [...]schule habe ich [...] gelernt". Die ErstED hat die Überschneidung gelöst durch Änderung des Beginndatums der AB in 51/81.	Die einjährige [...]schule war ein BGJ. Deshalb das BVJ streichen (AS17=2), BGJ als eigenen Spell im AB-Modul einfügen. Eine NR (die eigentlich durchgeführt werden müsste) wird deshalb nicht gemacht.
Der Fall sollte wegen einer zu langen Wehrdienstzeit (5/85-7/87 = 27 Monate) zur NR. Mit der ZP konnte kein Kontakt aufgenommen werden. Die Aussagen der Ehefrau/Lebensgefährtin lassen vermuten, dass ZP verstorben ist.	Es ist davon auszugehen, dass ZP Zeitsoldat war. Allerdings nicht so lange, dass er selbst diese Zeit als Erwerbstätigkeit angesehen hat. Deshalb BG-Spell "Zeitsoldat" einfügen.
ZP war im Anschluss an ein Informatikstudium für fünf Monate ALO und macht dann eine vom Arbeitsamt finanzierte AB [...], die zum Interviewzeitpunkt seit drei Monaten läuft u. andauert. ABL2=16	AB-Spell umtragen in AWB
Die vorgesehene NR konnte nicht durchgeführt werden. Es gibt folgende Unklarheiten: Ein zuerkannter Schulabschluss ist im Modul AS mit 10/85 angegeben, dort sagt die ZP auch, dass er den Schulabschluss mit dem Ende der Ausbildung zuerkannt bekam, diese endet aber 8/85. Bei der Frage nach dem BVJ (die korrekterweise verneint wurde) erläutert ZP, dass er ein BGJ gemacht habe, das ihm als 1. Lehrjahr anerkannt wurde. Er verlässt die Schule im Sommer 80 und beginnt gleich im Anschluss eine AB zum [...]. Diese dauert von 8/81 bis 8/85. Dies erscheint zu lang. Der letzte BG-Spell als [...] dauert von 4/91 bis 6/98 (Int.datum). Vom Tonband ist bekannt, dass er "jetzt Vorarbeiter" ist, begonnen wurde die BG als angelernter Arbeiter (61).	Das Datum der Zuerkennung des Schulabschlusses wird geändert auf das Datum des AB-Endes (8/85). Das BGJ wird eingefügt mit dem Zeitraum 8/81 bis 7/82 (erstes Jahr der AB). Der letzte BG-Spell wird gesplittet mit Missings im Ende- und Anfangsdatum.
Zur telefonischen NR war ZP nicht bereit, aber Ehefrau bot sich an, und so wurde die NR mit ihr durchgeführt. Dabei ging es um eine 5monatige Meisterausbildung.	Obwohl Ehefrau alle Fragen beantwortet hat, werden die subjektiven auf Editionsmissing gesetzt, während die "harten Fakten" stehen bleiben.
ZP macht von 2/94 bis 10/95 nebenher eine AB zum [...]. Er gibt an, diese im öffentlichen Dienst bei der [...] in [...] gemacht zu haben. Er beendet diese nicht und bricht sie ab. Während dieses gesamten Zeitraumes arbeitet er ungefähr 46 h in der Woche als [...].	[...] ZP kann nicht über so lange Zeit eine betriebliche AB parallel zu seinem Fulltimejob machen. Bei dieser AB wurde sicherlich ein Abschluss [...] angestrebt, deren AB-Stätte eine schulische ist. Daher wurde ABL2=24 gesetzt. ABL2KOM= Angabe von ZP: [...] [...]; ABS1B=-9; AB9=-9.
ZP macht AB zum [...] beim [...]. ABL2=10, AB15=11. Recherche ergab, dass es sich tatsächlich um eine betriebliche Ausbildung im Rahmen eines Sonderprogramms der [...] -Landesregierung handelte.	AB15 ist zu ändern in 50
Während eines noch andauernden [...]studiums werden immer wieder Erwerbstätigkeiten ausgeübt (Vollzeit). Der Fall ist zu prüfen, weil im AB-Spell "nebenher gemacht" angegeben ist.	Dies scheint plausibel, da die nicht abgeschlossene AB schon 13 Jahre dauert. Keine Änderung.

Problem	Entscheidung
Zeitsoldat macht eine Ausbildung zum [...] auf einer Fachschule [...]. Als Ausbildungsstätte ist Öffentlicher Dienst angegeben (AB L 2=10). Ausbildungsabschluss ist Fachschule (AB 15=8).	ABL2 wird in 22 (Fachschule) geändert.
ZP macht ein zweijähriges Referendariat für den höheren [...]dienst bei der [...]verwaltung. AB15=11; AB15A=Berechtigung für den Staatsdienst; ABL17=6	Änderung: AB15=30; AB15KOM=große [...] Staatsprüfung
Bei dem BG-Spell [...] gibt es vom Interviewprotokoll und vom Tonband zwar die Gehaltsangaben, die Betragsart wurde jedoch nicht klar. Da es sich beim Anfangsgehalt um 2000 und beim Endgehalt um 2400 handelt und (da der letzte Spell) da es eine Bruttoangabe von 2453 gibt, könnte dies so interpretiert werden, dass die Gehälter Bruttogehälter sind.	Nein, die Betragsart soll mit -9 angegeben werden.
ZP war zunächst als Angestellter, nach einer Laufbahnprüfung als Beamter bei [...], wo er auch seine Ausbildung zum [...] machte. Im AB-Spell gab er die Laufbahnprüfung als zusätzlichen Ausbildungsabschluss an. Dieser wurde von der Edition in die AWB umgetragen. Es liegen deshalb nur wenige Informationen vor, und es fehlt vor allem die Information, ob und falls ja was für eine Art von AWB dieser Prüfung vorausging. Würde in der AW5 ein Editionsmissing stehen bleiben, könnte die Prüfung und der Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr angegeben werden.	AW5 wird auf 1 (einmaliger Kurs) gesetzt, da anzunehmen ist, dass der Laufbahnprüfung höchstens ein Vorbereitungskurs vorausging.
ZP macht eine zweijährige kaufmännische Ausbildung zum [...], die durch das AA gefördert wird (Umschulung). Beim Int.-zeitpunkt wurde ABL2=16 und AB15=13 angegeben. Bei der NR genauer dazu befragt, sagte ZP, dass es sich dabei um eine schulische Ausbildung bei der [...]akademie [...] handelt. (Einen dazugehörigen Ausbildungsbetrieb gab es demzufolge nicht.) Er hat an der [...] den Abschluss einer kaufmännischen Lehre gemacht. Die Prüfung wurde von der IHK abgenommen.	ABL2=24; ABS1B=[...] akademie [...]; AB15=13; ABL17=4; ABL18=-9
ZP besucht eine zweijährige Berufsfachschule in Baden-Württemberg und macht dort sein BGJ in Richtung [...] und bekommt den Realschulabschluss zuerkannt (vorher: einfacher Hauptschulabschluss).	Es wird keine Änderung am vorhandenen AB-Spell (kein Splitten in zwei einjährige Spells) vorgenommen, da in Ba-Wü diese Möglichkeit besteht.
Mehrere Auslandsstudien-Spells mußten nachrecherchiert werden, einer davon stellte sich als Praktikum heraus, der, da ZP ein FH-Studium gemacht hat, nicht extra aufgenommen würde, aber dann würde eine Lücke entstehen. Außerdem problematisch AB12 und 13 im Spell davor.	AB12 im Spell vor dem Studium bekommt Code 2 und AB13 -5. Auslandspraktikum wird als normaler Praktikum-Spell eingefügt.

Problem	Entscheidung
<p>In den Daten gibt es einen BG-Spell als [...] von 47/90 bis 7/97, der aus mehreren Saisontätigkeiten bei verschiedenen Firmen besteht. Vom Tonband ist noch folgendes zu erfahren: Im Winter jeweils ein paar Monate arbeitslos, die Namen von 4 Firmen, dass alle Jobs, außer bei Fa. [...] unbefristet waren, dass er in den Jahren 1991-95 bei Fa. [...] gearbeitet hat, dass die letzte Firma [...] war.</p>	<p>Der Spell ist zu splitten, und es sind für die Wintermonate ALO-Spells einzufügen. Fa. [...] wird für den letzten Spell, Fa. [...] für alle Spells von 1991-95 als Arbeitgeber angegeben, die beiden anderen Namen werden in der Reihenfolge der Nennung auf die verbleibenden BG-Spells verteilt.</p>
<p>Fall, der zur NR vorgesehen war. 1. Unter der von infas angegebenen Tel.Nr. erreichte die Edition zwar einen Mann mit dem von infas dieser CaseID zugeordneten Namen, es war aber eine Person, die nicht den Daten entsprach (Geburtsjahr 1966). 2. Zunächst wurde AdrPrüf durchgeführt und ein Brief geschickt. Der Fall wurde dann als Verweigerung durch Nichtbeantwortung des Erinnerungsschreibens deklariert. Bei der Endedition blieb eine Schul-Lücke übrig zwischen AS und AB (Dauer 2 Jahre).</p>	<p>1. Der Fall wird als "falsche ZP" gekennzeichnet. 2. Da die Angaben im letzten AS-Spell lauteten, mit Kl. 9, aber bereits nach 8 Jahren die Schule beendet zu haben, wird dieser Schulspell um 1 Jahr verlängert. Das verbleibende Jahr der Schul-Lücke wird in eine Editionsmissing-Lücke umgewandelt.</p>
<p>Ein [...] macht nach 4wöchigem Besuch einer Berufsschule (sozusagen als Externer in der Berufsschul-Prüfungsklasse) den Gesellenbrief als [...]. Voraussetzung war dabei, dass er 6 Jahre in diesem Bereich berufstätig war. Aufgenommen wurde dieser Ausbildungsabschluss im AWB-Modul.</p>	<p>Die AWB wird in AB umgetragen. Dabei erhält die Variable ABL2 (Ausbildungsstätte) den Trifft-nicht-zu-Code (-5), da er einen Abschluss einer betrieblichen Ausbildung macht, ohne in einer betrieblichen Ausbildungsstätte gewesen zu sein. Der Sachverhalt wird in der Variable ABL2KOM erläutert. AB15 wird 12, ABL17 kann jedoch wegen des Missing-codes in ABL2 nicht ausgefüllt werden.</p>
<p>ZP ist Ausländer, es gibt kein Tonband, lt. Interviewprotokoll hatte ZP große Verständigungsprobleme, aber NR hatte diesen Eindruck überhaupt nicht. Soll DAT1 Code 3 erhalten?</p>	<p>DAT1=3, da zwischen Interview und NR 3 Jahre liegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ZP damals tatsächlich erhebliche Sprachprobleme hatte, inzwischen aber nicht mehr.</p>
<p>ZP hatte in HHEK angegeben, Arbeitslosengeld, -hilfe zu erhalten, war aber nicht arbeitslos sondern in Umschulung und berichtete in NR, dass er während der zum Interviewzeitpunkt laufenden Umschulung Geld für seinen Lebensunterhalt vom Arbeitsamt bekam. Soll Einkommensangabe in sonstige Einkünfte geändert werden?</p>	<p>ja, da Einkommen weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe</p>
<p>ZP hat nach [...] -Studium sechsmonatige AB zum [...] gemacht und wollte sich damit weiterqualifizieren, um seine Jobchancen zu verbessern. Abschluss lässt sich nicht einordnen, besser als AWB zu verlisten?</p>	<p>Umtragen in AWB</p>
<p>Im ersten BG-Spell (40-Stunden-Woche) ist beim Anfangsgehalt -8 und beim Endgehalt 300,00 DM angegeben. Der Spell dauert nur 2 Monate. Dies erscheint als zu wenig. Vermutlich falsch eingetragen. Hat ZP möglicherweise schon 3000,00 DM verdient?</p>	<p>300,00 DM sind vermutlich Tippfehler, aber 3000,00 DM sind für einen [...]helfer im 2. Monat ebenso unwahrscheinlich. 300,00 durch Editionsmissing (-9) ersetzen.</p>
<p>AB "Wissenschaftliche Ausbildung, notwendig für [...], um die Uni zu besuchen, nach Abi in [...]", "Bewerbung an der Uni erfordert diese wissenschaftliche Ausbildung für ein Abitur in [...]". D.h., ZP musste ein Studienkolleg der Universität [...] besuchen, um dort studieren zu können.</p>	<p>AB-Spell ist zu streichen, eine Lücke Deutschkurs einzufügen</p>

Problem	Entscheidung
<p>Durch das Ergebnis der NR, die von 1. AS bis Beginn des Ersatzdienstes alle Anfangs- und Enddaten um ein Jahr verschob, ist ein Zeitraum zwischen dem Ende der 2. AB und dem Beginn der folgenden AB von einem Jahr entstanden, der nur durch den Ersatzdienst definiert ist.</p>	<p>Da davon auszugehen ist, dass diese AB aneinander anschlossen und ZP nicht ein Jahr lang ausschließlich mit dem Ersatzdienst beschäftigt war und wahrscheinlich durch Datenkorrektur in NR ein neuer Anschlussfehler entstanden ist, wird das Ende der 2. AB rückdatiert auf die ursprüngliche Angabe der ZP, sodass die Lücke geschlossen wird</p>
<p>ZP hat [...] AB gemacht und später eine einjährige Vollzeit-AWB zum [...], nach der er auch eine entsprechende Tätigkeit ausübt. Soll diese AWB in AB umgetragen werden und NR? Die NR wurde verweigert, im Zuge der EndED und bei erneutem Abhören des Tonbands (AB, BG, AWB vollständig) stellt sich heraus, dass ZP mehrfach, an verschiedenen Stellen des Interviews von "Weiterbildungsmaßnahme" spricht. Recherchen im Internet sprechen auch dafür, es handelt sich um ein Herstellerzertifikat.</p>	<p>Erste Entscheidung: umtragen der AWB in AB ist korrekt und damit NR erforderlich. Neue Entscheidung: Da die ZP nicht befragt werden kann, sollten die Angaben so bleiben, d.h. kein Umtrag in das AB-Modul.</p>
<p>ZP gibt an, im gesamten Zeitraum seiner Zeitsoldatenzeit (10/84-9/86) eine "Militärische Ausbildung zum Reserveoffizier" gemacht zu haben. ABL2=10, ABL4= [...] Kaserne [...], AB15=11, AB15A= Reserveoffizier Dienstgrad.</p>	<p>Änderungen: AB1= Militärische Ausbildung ohne nähere Angaben bei der Bundeswehr, ABL2=24, ABL2KOM= Reserveoffizier, ABS1B= Bundeswehr, AB9=-5, AB15=11, AB15KOM=Abgang als Reserveoffizier, AB15A=-9, AB16=-5</p>
<p>ZP ordnet seine Tätigkeit als [...] bei [...] als Erwerbstätigkeit ein, kann jedoch keine Angaben zu seiner beruflichen Stellung machen, die in seinem Falle unsererseits auch nicht eindeutig zuzuordnen ist.</p>	<p>Da dieser BG eine Ausbildung zum [...] vorausging und ZP Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlte, fiel die Entscheidung auf die Korrekturvariable 52 (Angestellter mit qualifizierter Tätigkeit).</p>
<p>ZP ist [...] und macht eine AB zum [...]. ABL1=24, AB15A=anerkannter [...]</p>	<p>umtragen in AWB</p>
<p>Zeitsoldat und Studium weisen 15monatige Überschneidung auf (laut Regel aber nur 3 Monate gestattet)</p>	<p>Angaben in der NR bestätigt. ZP wurde von der Bundeswehr freigestellt, wurde aber weiterhin von der Bw bezahlt und mußte Rechenschaft über sein Studium ablegen. Angaben der ZP bleiben so stehen.</p>
<p>Der Fall war wegen eines AB-Spells zum [...]meister AB-Code-Fall geworden. Bei erneuter EndED ergaben sich aber in zwei anderen AB-Spells Probleme: 1) Im ersten AB-Spell zum [...] ist als zusätzlicher Abschluss [...]vorarbeiter angegeben. Die ZP gab an, die Vorarbeiterprüfung gemacht zu haben. 2) Beim zweiten AB-Spell zum [...] handelt es sich um einen Abendkurs, den die ZP neben einer BG machte. 3) Beim dritten AB-Spell handelt es sich um eine begonnene, aber abgebrochene, nebenher gemachte Ausbildung zum [...]meister. 4) ZP arbeitete nach der Ausbildung zum [...]gesellen weiter im Ausbildungsbetrieb, ohne Unterbrechung bis zum Int.datum. Durch Missverständnisse auf Seiten der INT als auch der ZP fehlt ein BG-Wechsel, nachdem ZP die [...]prüfung machte.</p>	<p>1) [...]vorarbeiter ist nicht als zusätzlicher Abschluss anzusehen, deshalb werden die vorhandenen Angaben in das Modul AWB umgetragen. 2) Ebenso ist der AB-Spell zum [...] als Weiterbildung zu betrachten (dies nennt ZP auch so) und deshalb umzutragen. 3) Die Meisterausbildung wird, da nach 5 Monaten bereits abgebrochen, gestrichen. 4) Der letzte BG-Spell ist zu splitten.</p>
<p>Es gibt einen NT-Spell mit -7 in fast allen Variablen, aber es gibt kein Tonband.</p>	<p>Vermutlich handelt es sich nicht um eine echte Verweigerung, sondern der Spell wurde versehentlich eröffnet. Der Spell wird gestrichen.</p>

Problem	Entscheidung
Der Fall müsste nach den geltenden Regeln zur NR, weil die (per EE im Zuge der ErstED) eingefügten BG-Spells zu viele Editionsmissings enthalten.	Die EE von 1999 wird nicht geändert ¹ . Der Fall wird ohne NR abgeschlossen.
ZP hat in der NR bei Frage AB8 angegeben, ein Darlehen vom Arbeitsamt bekommen zu haben. Unklar ist, ob dies als "Finanzierung durch das Arbeitsamt (Umschulungs-/Fortbildungsfinanzierung)" anzusehen ist.	Nein, ein Darlehen wird nicht als Finanzierung der Ausbildung angesehen.
ZP arbeitet Vollzeit von 1/85 bis 10/85 in einem [...]kombinat. Die Tätigkeit ist [...]. Im AB-Modul gibt er an, im gleichen Betrieb von 1/85 bis 6/85 zum [...] ausgebildet worden zu sein. Einen Abschluss habe es aber nicht gegeben, da es sich um eine firmeninterne Ausbildung gehandelt habe.	Da die ZP vorher im Beruf [...] war, ist davon auszugehen, dass er im [...]kombinat hauptsächlich erwerbstätig war und für seine dortige Tätigkeit firmenintern speziell geschult wurde. Der AB-Spell wird deshalb gestrichen und statt dessen ein AWB-Spell angelegt.
Per NR war eine nur aus dem Lückenmodul bekannte Ausbildung zu erheben: ZP gab an, diese Ausbildung von 9/85 bis 4/88 gemacht zu haben. Im Zeitraum 9/85 bis 7/87 gab es aber auch noch eine Vollzeit-BG. Die Ausbildung erfolgte lt. ZP in den ersten beiden Jahren "nebenher" (abends), im dritten Jahr Vollzeit. Die Ausbildungsstätte wurde nicht gewechselt, und es gab keine Unterbrechung der Ausbildung. Die Edition legte deshalb zwei AB-Spells an, im ersten mit AB4=2, im zweiten mit AB4=1. Problematisch ist jedoch, dass dies als Wechselgrund nicht vorgesehen ist.	Die beiden AB-Spells werden zusammengefasst, AB4 wird mit 2 (nebenher) angegeben. Problematisch bleibt die Tatsache, dass der Zeitraum 8/87 bis 4/88 im Verlauf nur durch eine "Teilzeit"-AB abgedeckt ist.
parallele BG neben dem Studium muss in NT umgetragen werden (Zielperson arbeitet als freier Mitarbeiter als [...]). ZP verdient am Anfang 2000 DM, am Ende 4000 DM. Beim Umtragen in die NT soll laut Regel der Durchschnitt vom Anfangs- und Endeinkommen gebildet werden. Vermutlich hat die ZP aber am Ende ihres Studiums bereits Vollzeit gearbeitet, denn nach diesem Spell arbeitet sie Vollzeit im gleichen Betrieb als [...] als freier Mitarbeiter.	In die NT wird das Anfangseinkommen als "im Schnitt verdient" umgetragen, d.h. 2000 DM.
ZP hat 30 Geschwister, aber nur 10 konnten vom System aufgenommen werden. ZP machte nur vage Angaben über die anderen Geschwister und INT fragte nicht weiter, nahm nur noch eine Schwester in Interviewprotokoll auf, die ergänzt werden konnte. NR der fehlenden Geschwister?	keine NR, aber Angabe 30 in GS1B
Es gibt einen BG-Spell im Ausland, bei dem es sich um ein Stipendium handelt: ZP war als [...] mit einem Stipendium der [...] an der Univ. [...].	Der Spell wird in das Modul AB umgetragen und steuerungsmäßig wie Praktika behandelt.
AB als Zeitsoldat liefert keine genauen Angaben über Art der AB und ist im genannten Zeitraum (1/87-1/95) anzuzweifeln. Parallelität zwischen AB als [...] und BG als [...], wobei AB von 1/95-12/95 und BG von 3/94-12/95.	AB Zeitsoldat: zeitliche Angaben Missings setzen. Zeitliche Anpassung AB als [...]: 3/94-12/95. BG als [...] streichen.

¹ Diese besagte, keine NR durchzuführen, da sie für nicht sinnvoll gehalten wurde.

Problem	Entscheidung
<p>ZP ist Ausländer und 8/83 nach Deutschland gezogen, hat die gesamte Schulzeit in [...] verbracht. In der Nachrecherche gibt ZP an, in Deutschland ein BVJ besucht zu haben – dieses Jahr BVJ fällt auch in eine Lücke. Die Steuerung sah es aber ursprünglich nicht vor, BVJs bei Ausländern zu erheben – die Frage wurde also übersteuert. Es ist also nicht möglich, ein BVJ bei Ausländern aufzunehmen.</p>	<p>Es wurde beschlossen, eine zusätzliche Textvariable (ZUSINF) einzufügen. Dort wird beschrieben, um welche Lücke es sich handelt.</p>
<p>ZP hat eine kaufmännische Lehre zum [...] absolviert. Danach arbeitet er als solcher. Nebenher macht er eine dreijährige AB zum staatlich geprüften [...] an einer Abendwirtschaftsschule (ABL2=24). AB15=11; AB15A=[...].</p>	<p>AB-Spell "staatlich geprüfter [...]" streichen und in AWB umtragen; AB-Abschluss in ABZ27 des vorherigen AB-Spells eintragen.</p>
<p>1) Ein [...] gibt für seine Tätigkeit bei der [...] an, immer RV-Beiträge gezahlt zu haben. 2) ZP gibt zwei ALO-Phasen mit Bezug von ALO-Geld an, ohne dass ein Anspruch darauf ersichtlich ist. Die erste ALO ist der Zeitraum (4 Monate) zwischen Abitur und Wehrdienst, die zweite ist der Zeitraum (7 Monate) zwischen Wehrdienst und Ausbildung.</p>	<p>1) Da [...] Pensionsansprüche erwerben, diese ZP aber danach nicht mehr im Öffentl. Dienst gearbeitet hat, wird BG7 geändert in 3 (Beiträge wurden nachentrichtet). 2) AL2 im ersten Spell wird auf -4 gesetzt. Beim zweiten Spell wird nichts geändert.</p>
<p>Die AB [...] macht ZP bei der [...]schule [...]. ZP gibt die AB aber als betriebliche AB bei [...] an, wo er auch die vorangegangene AB zum [...] absolvierte und wo er vor- und nachher arbeitete. In AB 15 ist als Abschluss gewerbliche Lehre angegeben, bei der Frage nach der prüfenden Kammer sagt ZP, dass es zu dieser Zeit noch keine IHK-Prüfung war.</p>	<p>Da es sich offensichtlich um eine schulische AB handelte, wird ABL2 in 24 und AB15 in 51 geändert.</p>
<p>In dem BG-Spell [...], der mit dem Zeitraum 11/91-9/98 (Int.datum, andauernd) angegeben ist, liegt am Anfang die 6monatige, [...]-interne Schulung zum [...]. Diese erscheint als AWB-Spell mit der Angabe, 11/92 begonnen zu haben. Die ZP nennt an mehreren Stellen das Beginndatum dieser Schulung mit 11/92 und erläutert beim Anfangsgehalt des BG-Spells, dass dies so niedrig gewesen sei wegen der "6monatigen schulischen Ausbildung – innerbetriebliche Schulung – von 11/92 bis 5/93 – dann gab's erst den unbefristeten Vertrag". Es ist anzunehmen, dass 11/92 das korrekte Beginndatum der [...]schulung ist. Demnach muss sich die ZP in der/den Erwerbstätigkeit(en) vorher irgendwo um 1 Jahr vertan haben, weil die ZP auch angibt, dass der vorherige BG-Spell 10/91 endet und die Erwerbstätigkeit nicht unterbrochen wurde.</p>	<p>Der AWB-Spell [...] wird in einen AB-Spell umgetragen mit dem von der ZP genannten Zeitraum 11/92-5/93. Der BG-Spell [...] beginnt demnach erst 6/93. Daraus ergibt sich ein fehlender Zeitraum von 11/91-10/92, für den eine Editionsmissing-Lücke aufgenommen wird, da nicht klar ist, bei welchem der zahlreichen Spells vorher der Fehler liegt. (D.h. allerdings, dass die Steuerungsvariable BG28 im vorletzten BG-Spell auf "Erwerbstätigkeit wurde unterbrochen" zu setzen ist.)</p>
<p>ZP hat angegeben, dass der Betrieb 15 Beschäftigte hat. Es handelt sich aber um das [...] Werk in [...]. Es gibt kein Tonband.</p>	<p>In diesem Fall ist anzugeben, dass BG14A zweifelhaft ist (DAT1 und DAT2).</p>
<p>Es gibt die Parallelität von Referendariat und Promotion (Beginn gleichzeitig). Für die Promotion gibt es allerdings zwei Spells: der erste als "nebenher" bis zum Ende des Referendariats, der zweite "Vollzeit" bis zum Abschluss (in dieser Zeit gibt es dann auch keine andere Aktivität).</p>	<p>Promotion zu einem Spell zusammenfassen mit AB4=2, da überwiegend nebenher.</p>

Problem	Entscheidung
<p>ZP gibt im INT eine AB "Zeitsoldat, [...]ausbildung" an (8/84-7/86). ABL2= 10, ABL4= [...] Bundeswehr [...], AB15 =11, AB15A= Entlassung als Reserveoffizier. Bei der NR antwortete ZP, dass die AB wie folgt hieß: "Ausbildung zum Reserveoffizier, Gattung [...]"</p>	<p>Änderungen: AB1= Ausbildung ohne nähere Angaben beim [...] bataillon, ABL2=24, ABL2KOM= Reserveoffizier, ABS1B= Bundeswehr, AB9=-5, AB15= 11, AB15KOM= Abgang als Reserveoffizier, AB15A=-9, AB16=-5</p>
<p>Aus den Variablen ABZ27ff. wurde eine AWB eingefügt, über die nur Art und Datum bekannt ist.</p>	<p>AW5 wird auf 1 (einmaliger Kurs) gesetzt, da sonst bei -9 das Datum nicht angegeben werden könnte.</p>
<p>Es gab einen AB-Spell zum [...] neben einer selbstständigen Erwerbstätigkeit als [...]. Als Abschluss gab ZP [...] an. Bei der Kammerfrage war 7 angegeben, ZP gab [...] an. Als Ausbildungsstätte war privater Betrieb [...] angegeben.</p>	<p>Dies wird als Weiterbildung zum [...] angesehen, da ZP bereits als [...] selbstständig.</p>
<p>ZP ist bei allen Angaben wie Ausbildungsstätte und Ausbildungsabschluss unsicher. Benutzt Begriffe wie "wird wohl gewesen sein" oder "könnte man bezeichnen". Beide Ausbildungen konnte ZP im Rahmen seiner Zeitsoldatenschaft machen, beide wurden von der Bundeswehr finanziert: 1. AB [...] mit ABL2=15 und AB15=13. ZP gab an, die AB sei "nebenher" gemacht worden, erläutert aber auch, dass er auf eine Abendschule ging, die Praxis bei der Bundeswehr vermittelt wurde. 2. AB [...] war ursprünglich mit Vollzeit angegeben, von ErstED wegen parallelem BG-Spell "Zeitsoldat" jedoch in "nebenher" geändert worden. ZP gibt an, diese AB auf einer Privatschule ("ich meine, es wäre eine Privatschule gewesen") gemacht zu haben, aber bei AB15 ist Berufsfachschulabschluss angegeben. Ein weiteres Problem betrifft den Beginn des BG-Spells "Zeitsoldat". Die Originalangaben waren 1/85-10/96 für den BG-Spell und 10/84-1/85 in BGBW1. ZP gab dies so an, weil er sich erst nach dem Grundwehrdienst für die Verpflichtung auf 12 Jahre entschied. Die ErstED änderte BGBW1 in 10/84-10/96.</p>	<p>Es wird angenommen, dass es sich bei der 1. AB um eine betriebliche (Ausbildungsstätte Bundeswehr) handelte und die Abendschule dem entsprach, was sonst auf der Berufsschule vermittelt wird. Deshalb bleibt der Ausbildungsabschluss auf 13, ABL2 wird jedoch geändert in 10. Die 2. AB wird wieder auf Vollzeit gesetzt. Da es keine näheren Angaben zu der besuchten Privatschule gibt, wird AB15 auf 51 gesetzt. Der Beginn des BG-Spells wird auf das Datum des Eintritts in die Bundeswehr geändert.</p>
<p>ZP gab an, keine AB gemacht zu haben. Im letzten AS-Spell ist jedoch eine Berufsfachschule als Schultyp genannt, die die ZP mit Mittlerer Reife beendet. ZP hat NR verweigert, deshalb keine Klärung möglich.</p>	<p>Keinen AB-Spell einfügen. Schultyp als zweifelhaft angeben (DAT1 und DAT2).</p>
<p>ZP hatte im zweiten BG-Spell bei BG29 angegeben, nur die berufliche Stellung habe sich geändert. Da BG2 jedoch sowohl im zweiten wie im dritten Spell gleich ist (53), wurde BG292 von der Edition auf 0 geändert. Damit gibt es überhaupt keinen Wechselgrund mehr.</p>	<p>Da sich die Angaben in BG1 leicht unterscheiden (2. Spell: [...] - 3. Spell: [...]), wird BG291 auf 1 gesetzt, obwohl ZP angab, an der Tätigkeit habe sich nichts geändert.</p>
<p>Bei einer AB zum [...], Vollzeit, an einer nicht näher bezeichneten "Privatschule" (ABL2=24) ist bei AB15 Code 16 angegeben. ZP sagte in diesem Zusammenhang noch, dass der Abschluss mittlerweile, damals nicht, IHK-anerkannt sei. Zu dieser Ausbildung wurde in den einschlägigen Unterlagen (GABI, IHK, diverse Schulen in [...]) nichts gefunden.</p>	<p>AB15 ist zu ändern in 51 (anderer schulischer Ausbildungsabschluss)</p>

Problem	Entscheidung
<p>Der Fall war zur NR vorgesehen, NR konnte jedoch nicht durchgeführt werden. Durch INT-Fehler liegt der Beginn der 1. BG zu spät, weil ein AB-Spell, der kurzzeitig Vollzeit war als komplett Vollzeit eingetragen wurde. Vom Tonband ist zu erfahren, dass die ZP nach der 1. AB zum [...] (Lehre [...]) auch immer [...] gearbeitet hat bis auf die Zeit, wo die nachfolgend besuchte Schule Vollzeit war. Diese Schule war seine 2. AB zum [...]. ZP nennt es Studium und erläutert, dass das 1. Semester Vollzeit war, dass er im 2. und 3. Semester aber nur noch tageweise zu dieser Schule ging.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass er als [...] auch während des 1. Semesters gearbeitet hat, wenn auch weniger als sonst. Deshalb wird die 2. AB auf "nebenher gemacht" geändert.</p>
<p>Der Fall war zur NR vorgesehen, die ZP wurde jedoch nicht erreicht. 1) Ein ALO-Spell dauert von 6/85 bis -8/-8, es ist jedoch bekannt, dass ZP ab 10/87 in einer Langzeittherapie war. Es ist stark anzunehmen, dass die Therapiephase die ALO-Phase ablöste, da es für die ALO keine weiteren Angaben gibt. 2) Es gibt einen NT-Spell "Schulung zum [...]" von 10/91 bis 5/92.</p>	<p>1) Das Enddatum des ALO-Spells wird auf den Monat vor Beginn der Therapie gesetzt, also auf 49/187. 2) Umtrag in AWB.</p>
<p>ZP spricht kein Deutsch, gesamtes Interview wurde mit Neffen von ZP als Dolmetscher geführt, NR wäre notwendig, aber ebenfalls nur mit Dolmetscher möglich.</p>	<p>keine NR</p>
<p>Technikerausbildung an der Universität, aber kein Universitätsabschluss – wie soll ABL2 eingeordnet werden?</p>	<p>ABL2=24, Textzeile: "[...A...] Universität [...]"</p>
<p>Es gibt einen BG-Spell im Ausland, der 4/92 endet. Der erste Spell in Deutschland ist eine ALO, die 4/92 beginnt. Das Zuzugsdatum ist mit 2/92 angegeben, der Wohnspell im Ausland endet 4/92, der Wohnspell in Deutschland beginnt 4/92, und der erste Auszug aus dem Elternhaus ist ebenfalls mit 4/92 angegeben.</p>	<p>Hier wird ausnahmsweise das Zuzugsdatum an die WG angepasst, und das Ende des BG-Spells wird herabgesetzt, statt den Beginn der ALO um einen Monat zu erhöhen. Also: Zuzugsdatum 44/92, Ende Auslands-WG 43/92, Auslands-BG-Ende 43/92, Beginn Deutschland-WG und ALO-Beginn bleiben jeweils auf 4/92.</p>
<p>ZP gab (mit Unsicherheit) an, nach der Schule (ohne jemals erwerbstätig oder in Ausbildung gewesen zu sein) Arbeitslosenhilfe erhalten zu haben. Die Höhe kann er jedoch nicht mehr erinnern.</p>	<p>AL2 und AL3 werden als zweifelhafte Angaben deklariert (DAT1 und DAT2).</p>
<p>ZP fängt bei [...] als [...] an zu arbeiten, gibt als berufliche Stellung 52 an, zahlt aber keine RV-Beiträge. Über einen Zeitraum von 2 Jahren besucht ZP immer wieder Blockveranstaltungen bei einer Bildungseinrichtung der [...], wofür er von der Arbeit freigestellt wird. Ziel hierzu ist: in den gehobenen Dienst zu kommen. In der NR wird dies als AB aufgenommen. Fragen: 1. Ist AB-Spell hierfür korrekt oder handelt es sich um Lehrgänge wie bei den Beamten, die auf eine Laufbahnprüfung vorbereiten? 2. Wie ist mit der Inkonsistenz von berufl. Stellung und RV-Beiträgen zu verfahren?</p>	<p>1. Nach Auskunft der Personalabteilung der [...] handelt es sich bei [...] um Dienstordnungsangestellte, deren rechtlicher Status dem von Beamten entspricht, sie unterstehen der jeweiligen Landesbeamtenordnung. Letztmalig war ein solcher Status für diejenigen möglich, die 1990 ihren Abschluss gemacht haben. Für diesen Fall wird entschieden, die Angaben der ZP in BG2 und BG7 so zu belassen, die Korrekturvariable BG2BK jedoch mit dem entsprechenden Beamtencode zu versehen. 2. Der Besuch der Bildungseinrichtung der [...] wird nur als AWB-Spell aufgenommen.</p>

Problem	Entscheidung
<p>Bei einer wiederkehrenden Weiterbildung (Sort-ID 9), die 8/96 begann und wofür ZP das Zertifikat 1997 (Monat nicht bekannt) erhielt, wurde die Frage nach der aufgewendeten Zeit pro Monat mit "weiß nicht" angegeben. ZP gab aber an, dass es 1 Block à 4 Wochen und 1 Block à 2 Wochen war.</p> <p>Bei Sort-ID 10 verhält es sich ähnlich, hier gab ZP an, dass das Seminar in 2 Blöcken, einmal 4 Wochen und einmal 1 Woche, stattfand. Hier ist bei AW7 angegeben, dass die Weiterbildung noch andauert, ZP sagte aber lediglich, "das Zertifikat steht noch aus".</p>	<p>Um diese Information nicht zu verlieren, wird in beiden Fällen AW5 in 1 (einmaliger Kurs) geändert. Bei Sort-ID 10 bleibt AW7 trotzdem auf 3.</p>
<p>Dieser Fall wird nach Überprüfung der Daten (ob es den gleichen Fehler wie im Fall 207500 noch mal gibt) gefunden: Auch hier ist EL20 mit -7 angegeben, obwohl die Frage nicht hätte gestellt werden dürfen.</p>	<p>Das Interview war am 26.5.98, zu dieser Zeit enthielt das Fragenprogramm noch eine andere Steuerung an dieser Stelle. In der Version des Q-Files 9.2 vom 27.6.98 ist der Fehler korrigiert. Deshalb wird in diesem Fall der Code bei Variable EL20 gestrichen.</p>
<p>Eine AB zur [...] dauert 6 Jahre auf einer Berufsfachschule.</p>	<p>Diese Unplausibilität muss durch NR geklärt werden.</p>
<p>Bei dieser ZP wurde eine AWB, die noch andauert, eingefügt (vom Interviewprotokoll). Wegen der Steuerung kann die AW5 jedoch nicht mit Editionsmissing versehen werden, sonst müssten die nachfolgenden Angaben gestrichen werden.</p>	<p>Da es sich um eine auf eine vorherige AWB aufbauende Zusatzausbildung handelt, ist davon auszugehen, dass die Art des Kurses die gleiche wie bei dem vorigen war, nämlich wiederkehrend. AW5 wird deshalb mit 2 ausgefüllt.</p>
<p>ZP hat AB zum [...] in der DDR gemacht, deren Dauer mit 3 Jahren angegeben wurde u. nach d. sie vom AB-Betrieb übernommen wurde. Durch Fehler v. INT wird nur eine BG über den gesamten Zeitraum vom Ende d. AB bis zum Interviewzeitpunkt aufgenommen, obwohl ZP erwähnt, bis zur Geburt ihres Kindes 2/83 in ihrem AB-Betrieb u. nach dem EU in (einem?) anderen Betrieb(en) u. Tätigkeit(en) gearbeitet zu haben. Vorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kürzen der AB um ein Jahr, da dies die reguläre AB-Dauer in der DDR war u. ZP vor d. Geburt des 1. Kindes noch im selben Betrieb gearbeitet hat. 2. Beginn d. eingefügten AB im Folgemonat. 3. Einfügen einer weiteren BG, die bis auf das Anfangsdatum nur Missings enthält. 4. Muss außerdem eine (oder mehrere) BG-Lücke(n) mit Missingdaten eingefügt werden? 	<p>1.-3. ja, 4. keine BG-Lücke einfügen</p>
<p>ZP beendet Erwerbstätigkeit u.a. wg. Geburt ihres Kindes, der EU beginnt aber erst nach einer dreimonatigen NbZ-Lücke im Geburtsmonat des Kindes.</p>	<p>Die Erwerbstätigkeit ist um den Zeitraum des NbZ zu verlängern, siehe CaseID [...] u.a. Fälle.</p>
<p>Durch Umtragung einer NT in BG entstehen zwei parallele BG-Spells. Dabei ist ZP im einen Mithelfende im Familienbetrieb, im anderen Selbstständige mit demselben Betrieb. Die Frage ist, ob es sich wirklich um zwei verschiedene Spells handelt oder nur um einen Wechsel von Stellung und/oder Tätigkeit. NR?</p>	<p>Ja, NR.</p>
<p>Nach EndED und KE wird bei einer Überprüfung eine Überschneidung von AB (Studium Sozialwesen bis 46/189) und BG (als Dipl.Päd. ab 2/89) festgestellt.</p>	<p>Ende AB wird auf 41/189 ediert.</p>

Problem	Entscheidung
<p>Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch eine einmonatige EA-Lücke (43/89-43/89). ZP rechnet beim BG-Enddatum von der Geburt des Kindes (4/89) zurück und kommt auf Februar: "6 Wochen vorher ist man ja..."</p>	<p>Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Die einmonatige EA-Lücke wird gestrichen.</p>
<p>Nach dem bisher letzten BG-Spell (4/90) einer [...]beamtin gibt es eine EU-Lücke von 5/90-9/91, einen EA-Spell von 10/91-7/92 (sie erläutert diesen mit "Sonderurlaub ohne Dienstbezüge", dessen Ende sie einerseits mit 9/94, andererseits mit "bis heute" angibt) und dann wieder eine EU-Lücke von 8/94-5/98.</p>	<p>Da der "Sonderurlaub ohne Dienstbezüge" wahrscheinlich der Erziehungsurlaub ist, werden die drei Lückenspells zu einem EU-Spell zusammengefasst.</p>
<p>Der Fall war in der NR. ZP hatte jedoch nur für eine Notenfrage Zeit. Alle anderen Fragen blieben unbeantwortet. 1) BG-Spell endet 2/89, EU-Spell beginnt 2/89, Kind wurde aber erst 6/89 geboren 2) Aus dem Lückenmodul gibt es zwei GET-Lücken, die zu keinem der angegebenen NT-Spells passen.</p>	<p>1) Das Ende des BG-Spells wird heraufgesetzt, da anzunehmen ist, dass ZP die Stelle bis zur Geburt des Kindes noch hatte und evtl. nur krankgeschrieben war. 2) Die beiden GET-Lücken werden gestrichen. Der Zeitraum 9/96 bis 1/97 wird als Editionsmissing-Lücke definiert.</p>
<p>Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch ein zweimonatiger NbZ (52/92-41/93).</p>	<p>Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 2 Monate verlängert. Der NbZ wird gestrichen.</p>
<p>Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch ein einmonatiger NbZ (46/89-46/89).</p>	<p>Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Der NbZ wird gestrichen.</p>
<p>Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch ein einmonatiger NbZ (47/89-47/89).</p>	<p>Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Der NbZ wird gestrichen.</p>
<p>Es gibt einen BG-Spell (9/83-9/92), den die ZP wegen "Geburt/Erziehungsurlaub/Schwangerschaft" und aus dem Grund "wollte Hausfrau sein, mich um Familienangehörige kümmern" beendet wird. Das erste Kind der ZP wurde 3 Jahre vor Ende der BG geboren (ohne Unterbrechung), das zweite erst 1 Jahr nach Beendigung der BG. Es gibt eine EU-Lücke die mit dem Geburtsmonat des 2. Kindes beginnt und der eine EA-Lücke folgt. Aus der Lückenabfrage stammt die Aussage der ZP: "Bis auf die Zeiten der geringfügigen Beschäftigung immer Hausfrau". Weshalb die ZP den EU erst 1 Jahr nach BG-Ende angibt, ist unklar.</p>	<p>EU- umtragen in EA-Lücke.</p>
<p>Es existiert nach NR ein EU-Spell, vor dem es nur Schule und EA-Lücke (Freiwilliges Soziales Jahr) gab. EU war also nicht möglich.</p>	<p>EU ist in EA umzutragen.</p>
<p>ZP war erwerbstätig in [...], kam 9/88 nach Westdeutschland und war hier zunächst bis 5/89 arbeitslos. Es existiert eine EU-Lücke 6/89-9/91, danach besuchte ZP einen Deutschkurs und war erwerbstätig bis 6/94 in einer befristeten Stelle. Für den Zeitraum 7/94-11/94 existiert eine EA-Lücke, danach eine EU-Lücke von 12/94-11/96 und dann wieder EA 12/96-5/98.</p>	<p>Beide EU-Lücken werden zu EA-Lücken, da auch hier anzunehmen ist, dass ZP die Zeit des Erziehungsgeldbezugs als EU angegeben hat.</p>

Problem	Entscheidung
Parallel zu einem 10 J. andauernden ALO-Spell gibt es eine 2jährige EU-Lücke, bei der sowohl das Beginndatum nicht mit der Geburt des Kindes übereinstimmt, noch die Dauer plausibel ist. Aufklärung durch NR nicht möglich, da ZP unsere Schreiben nicht beantwortet hat.	Das Beginndatum der EU-Lücke wird auf das Datum der Geburt des Kindes gesetzt, die Dauer wird auf 18 Monate gekürzt. Der ALO-Spell wird entsprechend dieser Daten gesplittet, dabei werden im zu kürzenden ALO-Spell (vor EU) alle Angaben so belassen, im einzufügenden ALO-Spell werden die Angaben bis auf AL3 (wird -9) übernommen.
Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch ein einmonatiger NbZ (50/88-50/88).	Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Der NbZ wird gestrichen.
1 Jahr auf dem Berufskolleg wurde auf die darauffolgende Berufsausbildung angerechnet – ist dieser Fall mit einem BGJ vergleichbar und demzufolge ebenso codierbar in AB12, AB15 etc.?	ja, ist mit BGJ vergleichbar, da es sich auch um eine sehr allgemeine grundlegende Ausbildung handelt und kein regelrechter Abschluss erworben wurde; Vercodung erfolgt nach BGJ-Regel
ZP macht auf einer Privaten Sprachschule (ABL2=24) eine zweijährige Ausbildung zur [...]. Als Abschluss wurde bei AB15 die 11 mit der Bezeichnung [...] angegeben.	Da die Abschlussprüfung bei diesen Schulen von einem schulinternen Prüfungsausschuss abgenommen wird, scheint die Abschlussbezeichnung korrekt. Die AB15 wird in 51 geändert.
Die ErstED hat einen BG-Spell in eine NT umgetragen, weil es ein 620-DM-Job mit geringer Stundenzahl neben dem EU war. Dadurch gehen einige Informationen verloren, und es kann sein, dass die ZP im gleichen Betrieb beschäftigt war, wie zuvor.	Umtragung rückgängig machen.
Es existiert eine EU-Lücke nach einer 5 Monate dauernden EA-Lücke. Davor gibt es lediglich eine AB ohne Abschluss.	Es ist anzunehmen, dass die ZP Hausfrau war und als EU die Zeit des Erziehungsgeldbezugs angegeben hat. EA-Lücke und EU-Lücke werden zu einer EA-Lücke zusammengefasst.
ZP macht eine einjährige Ausbildung zur [...]. ABL2=24; ABS1B=Spezielle Schule für [...]; AB15=11; [...].	AB15=51
Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch eine einmonatige EA-Lücke (7/91-47/91).	Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Die EA-Lücke wird gestrichen.
Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU ein dreimonatiger NbZ (47/196-49/196).	Der NbZ wird gestrichen. Der BG-Spell wird verlängert. Möglicherweise war die ZP nur krankgeschrieben oder der errechnete Geburtstermin war wesentlich früher.
ZP hat ganz offensichtlich normale Umschulung zur [...] am Berufsförderungswerk gemacht, bezeichnet das Ganze aber als "[...] praktikum" (AB1) und den Abschluss lediglich als "Umschulung" (AB15)	"[...]" (AB1) und AB15=13, da ZP Probleme hatte, sich klar zu artikulieren und Bezeichnung "[...] praktikum" unter Umständen daher rührte, dass selbiges Bestandteil dieser Ausbildung ist. Angabe IHK + normale AB-Dauer sprechen ebenfalls dafür.
ZP macht eine vierjährige AB als [...] ABL2=24, Privatlehrer = [...]; AB15=11, AB15A=[...]prüfung (vor der paritätischen Prüfungskommission deutscher [...])	AB ist nicht einheitlich geregelt, kann neben Fachhochschulen, Hochschulen, Fachakademien, Konservatorien, Fachschulen auch bei privaten Unterrichtskräften durchgeführt werden und endet häufiger mit [...] prüfung. ABL2=24; ABS1B=Privatlehrer=[...]; AB15=11; AB15A= [...]prüfung, [...].

Problem	Entscheidung
<p>ZP hat in [...] Schule besucht und diese mit dem Abschluss [...] beendet. Es gibt aber keinen AB-Spell, da ZP angegeben hat, dass berufl. Abschluss mit Ende AS dort so üblich. EE in ErstED hatte Einfügen eines AB-Spells zur [...] mit Anfangsdatum -9 und Enddatum wie AS entschieden.</p>	<p>Entscheidung bleibt so, aber AB15=60 und AB15KOM=Erklärung, wo und wie AB erfolgte.</p>
<p>Berufliche Stellung einer [...] ist mit 53 angegeben. In Korrekturvariable 52 eintragen?</p>	<p>Ja.</p>
<p>1) ZP gibt eine 7jährige AB in [...] zur [...] an, die sie ohne Abschluss beendet hat. Sie sagt, dass das kein Ausbildungsbetrieb war, sondern ein "normaler" Betrieb, wo sie angelernt wurde. Sie habe sich einfach so im Betrieb immer weitergebildet. Frage: AB streichen und statt dessen BG-Spell einfügen? 2) ZP gibt ab 8/97 einen zweiten EU an, obwohl das Kind erst 3/98 geboren wird. Der erste EU endete 11/95, danach macht ZP eine NT in Heimarbeit, die auf 610 DM Basis gewesen wäre. Frage: EU-Lücke in EA-Lücke umwandeln?</p>	<p>1) AB-Spell streichen und BG-Spell einfügen. 2) Ja. EU- in EA-Lücke umwandeln.</p>
<p>Ein AWB-Spell ist eine Umschulung mit anschließender IHK-Prüfung. Soll dieser Spell in einen AB-Spell umgetragen werden und wegen Dauer und Missings zur NR?</p>	<p>Ja, NR. NR wurde am 16.10.00 durchgeführt mit Abfragen der umgetragenen AWB als AB. Beim Ausbildungsabschluss gab ZP allerdings "Sonstiger – [...] mit IHK-Abschluss" an. Erneute Einzelfallentscheidung: Es handelt sich doch nicht um eine reguläre Ausbildung, sondern (wie von ZP ursprünglich angegeben) um eine Weiterbildung. Die Umtragung muss rückgängig gemacht werden.</p>
<p>Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch ein einmonatiger NbZ (45/91-45/91).</p>	<p>Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Der NbZ wird gestrichen.</p>
<p>Der Fall einer 1964 in [...] geborenen Frau wies folgende Probleme auf, die in einer NR hätten geklärt werden sollen. Die NR konnte jedoch nicht durchgeführt werden (Verweigerung durch Nichtbeantwortung): 1) letzter AS-Spell endet mit -8/-8 (auf die Frage des INT, wie alt sie bei Schulende war, antwortet die ZP mit "17/18 – ich weiß es nicht mehr genau"); lt. ASAB1A erfolgt die AB direkt im Anschluss an die Schulzeit; auf die Frage von wann bis wann die erste AB dauerte, antwortet die ZP: "Ich war da 18 J. alt, so 80/81 bis 82", INT gibt als Beginnjahr 80 und als Endejahr 82 ein; 2) Ein ALO-Spell dauert von 1/86 bis 10/91. Nach Deutschland gezogen ist die ZP 4/90.</p>	<p>1) Da die ZP 1981 17 J. alt war, wird entschieden, sowohl das Ende der Schulzeit als auch den Beginn der AB auf das Jahr 1981 zu ändern. Da im AS-Spell der Endmonat Missing bleibt und im AB-Spell der Anfangsmonat Dezember lautet, wird nach Zeitanpassungsregel der Zeitraum dazwischen auf AS und AB verteilt. D.h. AS endet 49/181, AB beginnt 50/181. 2) Der ALO-Spell wird zum Zeitpunkt des Zuzugs nach Deutschland gesplittet. Für den Zeitraum in [...] werden alle Variablen auf -9 gesetzt, für den Zeitraum in Deutschland bleiben alle Angaben der ZP so stehen.</p>
<p>Nur aus dem Spelldump gibt es eine Ausbildungslücke zwischen AS und AB (12/79-8/80). Die Edition fügt dafür einen AB-Spell ein, über den jedoch außer dem Zeitraum nichts bekannt ist.</p>	<p>Es ist nicht anzunehmen, dass in diesem Zeitraum eine weitere Ausbildung gemacht wurde, sondern es ist eher davon auszugehen, dass der Zeitraum zu einem anderen Ereignis gehört, denn im letzten AS-Spell, der genau davor endet, sagt ZP, sie habe ihre erste AB erst später begonnen. Es wird deshalb KEIN AB-Spell, sondern eine Editionsmissing-Lücke eingefügt.</p>

Problem	Entscheidung
Zwischen dem Ende einer befristeten BG (12/86) und der nächsten BG (3/95) liegen ein EU-Spell 1/87-5/87, ein ALO-Spell 6/87-12/88, erneut EU-Spell 1/89-5/89, ein EA-Spell 6/89-7/91, ein dritter EU-Spell 8/91-2/95.	Der zweite und dritte EU-Spell werden mit dem EA-Spell zu einem EA-Spell zusammengefasst.
Es gibt nach einer unterbrochenen Ausbildung und dem Erziehungsurlaub einen zweimonatigen NbZ, zwischen einer ALO und einem weiteren EU gibt es einen einmonatigen NbZ, EU beginnt mit dem Geburtsmonat des Kindes.	Der erste NbZ wird gestrichen, die unterbrochene Ausbildung um die 2 Monate verlängert. Der zweite NbZ nach ALO wird ebenfalls gestrichen, hier jedoch den EU einen Monat früher beginnen lassen.
ZP hat angegeben, bis 6/95 erwerbstätig gewesen zu sein, dann wegen der Geburt ihres Kindes diese Tätigkeit beendet zu haben. EU beginnt erst 8/95 (Geburt 8/95). Von ErstED wurde NbZ eingefügt (47/195)	Wie im Fall [...] wird hier ausnahmsweise das BG-Ende um einen Monat heraufgesetzt, so dass kein NbZ mehr nötig ist.
Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch ein einmonatiger NbZ (43/97-43/97).	Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Der NbZ wird gestrichen.
Per NR sollte die Überschneidung von BG und EU-Lücke von 5/93 bis 12/93 geklärt werden. Die NR wurde jedoch verweigert.	Das Ende der BG wird auf 1 Monat vor Geburt geändert.
1. AS-Spell 9/70-7/72 Grundschule, 2. AS-Spell 48/72-8/76 andere Schule "Volksschule", 3. AS-Spell 49/76-8/79 Hauptschule. Nur 2 Jahre Grundschule sind unplausibel. Spellabgrenzung ist unklar.	Tonband wird noch mal abgehört: INT gibt nach Erfassung des Grundschulspells zu bedenken, dass dies ja nur 2 Jahre waren, stellt aber die Frage AS9 nicht (korrekt). ZP: "... die Schule hieß halt Volksschule... Nach der 6. ging man auf die Hauptschule". Daraus folgt, dass die ersten beiden Spells zu einem Grundschulspell zusammenzufassen sind. Diese Entscheidung wurde am 31.1.01 getroffen. Aufgrund der neuen Erkenntnisse über die bayrische Besonderheit einer kombinierten Grund- und Hauptschule, die als Volksschule bezeichnet wird, wird der Fall jetzt folgendermaßen geändert: Der Volksschul-Spell wird gleichmäßig auf den Grundschul- und den Hauptschul-Spell verteilt.
ZP ist gelernte [...] und arbeitet anschließend als [...]. Nach dreimonatiger Arbeitslosigkeit macht sie eine Umschulung zur [...]. Dafür ist ein AB-Spell vorhanden.	streichen des AB-Spells und Umtrag in AWB
Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch ein einmonatiger NbZ (49/97-49/97).	Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Der NbZ wird gestrichen.
ZP hat AB an Hauswirtschaftsschule gemacht, die als AS aufgenommen und von ErstED in AB umgetragen wurde. Bei der eingefügten AB fehlen einige Angaben. Auch AB4 hatte Code -9 erhalten.	Die -9 in AB4 wird durch 1(Vollzeit) ersetzt, denn ZP hatte in dieser Zeit keine anderen Aktivitäten und hat diese AB als Überbrückung gemacht, da sie noch keinen passenden Ausbildungsplatz gefunden hatte.
ABZ27 in eingefügter AB unbekannt.	ABZ27 erhält Code 2 (keine weiterer Abschluss)

Problem	Entscheidung
<p>AB zur [...] mit ABL2=1 in [...], AB15A=[...], ABL17=7 ([...])</p>	<p>ABL2=15, AB15=51, AB15A=[...]. Die angegebene AB gibt es nicht mehr. Die Tätigkeit wird heute von [...] ausgeführt, deren AB an Berufsfachschulen durchgeführt wird, auch die Vorbereitungsschulen für pflegende Berufe sind Berufsfachschulen.</p>
<p>Kein Tonband. 1) ZP ist gelernte [...] und [...] und arbeitet erst als [...], nach der Umschulung zur [...] als [...]. Im Anschluss an diesen BG-Spell folgt ein BG-Spell mit der Angabe in BG1=0; BG11-BG13 in [...]. Diesem BG-Spell folgt nach einer BG-Unterbrechung (wegen Geburt der Kinder) ein weiterer mit den gleichen Betriebs- und Branchenangaben und in BG1=[...]. EE-Frage: Kann die Angabe BG1=[...] für den vorherigen BG-Spell mit der Angabe BG1=0 übernommen werden? 2) ZP hat eine zweijährige AB zur [...] gemacht und arbeitet auch als solche. Nach einer ALO beginnt sie eine Umschulung zur [...], die Vollzeit ist und 8 Monate dauert. ABL2=24; ABS1B=Kursus beim AA; AB15=11; AB15A=Arbeitskreis [...] / Umschulung AA. Nach dieser Umschulung arbeitet ZP 6 Jahre als [...].</p>	<p>1) Im 3. BG-Spell BG1=0 ändern in BG1=[...]. 2) Als AB-Spell stehen lassen, nur AB15 in 51 ändern.</p>
<p>[...] gibt als Ausbildungsstätte (AB L 2) Öffentlicher Dienst an (INT-Suggestion).</p>	<p>ABL2 wird geändert in Fachschule (= 22).</p>
<p>ZP gibt an, im Anschluss an EA-Lücke, der ein Jahr EU vorausging, ALO gewesen zu sein und ALO-Geld bezogen zu haben. Als Grund für Beendigung gab ZP Befristung des vorausgehenden Arbeitsverhältnisses an.</p>	<p>EA-Lücke wird gestrichen und EU entsprechend verlängert.</p>
<p>Durch NR sollte geklärt werden, ob es sich beim dritten AS-Spell (2 Jahre Berufsfachschule für [...] mit Abschluss Mittlere Reife) um eine AB gehandelt hat. ZP wiederholte dabei aber, keine AB gemacht zu haben und dass dies auf der Berufsfachschule auch nicht vorgesehen/möglich war. Vorschlag: AS in AB umtragen und Realschulabschluss in AS als zuerkannnten Schulabschluss eintragen.</p>	<p>Nein, keine Umtragung/Veränderung. In B-W gibt es tatsächlich viele Schulen, deren Namen auf berufsbildende Schulen hinweisen, die aber nur allgemeinbildende Schulabschlüsse ermöglichen. Dies wurde für diesen Fall festgestellt.</p>
<p>Die EndED entdeckt eine "künstliche" Lücke zwischen zwei BG-Spells im gleichen Betrieb und ohne Unterbrechung, die durch die Angabe vager Monate (Jahresende = 31 und Jahresanfang = 42) zu Stande kommt, weil sich die ZP nicht mehr genau an den Zeitpunkt ihres Aufstiegs im Betrieb erinnert.</p>	<p>Künstliche Lücke muss vermieden werden, deshalb wird das Ende des ersten BG-Spells auf 52 und der Beginn des zweiten auf 41 festgelegt.</p>
<p>Edition stellt zufällig einen Steuerungsfehler im EL-Modul fest, und zwar wurde die Frage EL20 (Wo lebt Ihr leib. Vater heute) gestellt, obwohl Vater bereits verstorben war. EL20 enthält den Code -7.</p>	<p>Das Interview war am 2.6.98, zu dieser Zeit enthielt das Fragenprogramm noch eine andere Steuerung an dieser Stelle. In der Version des Q-Files 9.2 vom 27.6.98 ist der Fehler korrigiert. Deshalb wird in diesem Fall der Code bei Variable EL20 gestrichen.</p>

Problem	Entscheidung
<p>ZP macht eine AB zur [...], die 2 Jahre dauert. Als Ausbildungsstätte ist "Waldorfschule" (ABL2=24) angegeben, als Abschluss "haus- oder landwirtsch. Lehre"</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine betriebliche AB an einer Waldorfschule handelte, somit ist die Waldorfschule ein privater Betrieb. ABL2 wird auf 1 gesetzt, ABS1B gestrichen. Da die NR bereits erfolgte, werden die fehlenden Angaben auf Editionsmissing gesetzt.</p>
<p>ZP wird nach zweijährigem Besuch der höheren Handelsschule (ohne berufl. Abschluss zu machen) erwerbstätig als Angestellte im mittleren [...]dienst beim [...]. Nach 5 Jahren in dieser beruflichen Stellung wechselt sie in einen anderen Betriebsteil und gibt an, dann [...] als Beamtin im mittleren Dienst zu sein. Per NR sollte die fehlende Ausbildung, die für Beamte im mittleren Dienst erforderlich ist, nacherhoben werden, die ZP verweigerte jedoch.</p>	<p>Es wird ein AB-Spell für den Zeitraum der letzten beiden Jahre ihres Angestelltenstatus beim [...] eingefügt, da diese Zeit anrechnungsfähig ist als Zugangsvoraussetzung für den mittleren Dienst.</p>
<p>1) Der zweite Abschnitt des [...]studiums (47/88-6/89) wurde durch ED als Praktikum mit AB12=5 und AB15=6 aufgenommen, endet aber regulär mit dem 3. Staatsexamen. Dieses wurde als zusätzlicher Abschluss (11/89) verlistet. 47/89-11/89 war ZP ALO. Kann das Ende des Praktikums trotz der zeitlichen Differenz in den Angaben 6/89 mit dem Abschluss 3. Staatsexamen ediert werden? 2) Aus einer HET-Lücke mit lt. Tonband ca. 20 verschiedenen Tätigkeiten wurden durch NR 2 NT und 1 BG-Spell. Dies erscheint sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Art der Tätigkeiten unwahrscheinlich.</p>	<p>1) Ja 2) Angaben so belassen</p>
<p>Nach der letzten BG (Ende 12/86) lauteten die Angaben der NR (da es zuvor für den Lückenzeitraum nur die Angabe NT gab): EA-Lücke von 1/87-8/87, EU-Lücke 9/87-8/90 und wieder EA-Lücke von 9/90-6/98.</p>	<p>EU war nicht möglich. Deshalb werden alle drei Lücken zu einer EA-Lücke zusammengefasst.</p>
<p>In NR wird die Note des Ausbildungsabschlusses mit 3,5 nach polnischer Zählung angegeben. Soll umgerechnet werden?</p>	<p>Nein, mit -9 ersetzen.</p>
<p>Zwischen dem Ende eines BG-Spells und dem Anfang einer EU-Lücke gibt es einen NbZ von einem Monat. EU-Lücke nach NbZ ist aber nicht möglich. Als Beendigungsgrund der BG ist Geburt des Kindes angegeben.</p>	<p>Wie im Fall 204129 wird hier ausnahmsweise das BG-Ende um einen Monat heraufgesetzt, so dass kein NbZ mehr nötig ist.</p>
<p>INT hat NT, die ZP über sieben Jahre jeweils für einen Monat im Jahr gemacht hat, komplett über den ganzen Zeitraum aufgenommen und nur Anfangs- u. Enddatum des Gesamtzeitraumes sind bekannt. NT muss in sieben Spells gesplittet werden.</p>	<p>Da die jeweils einmonatige Dauer bekannt ist und ZP die NT mit großer Wahrscheinlichkeit jeweils in den Semesterferien ausgeübt hat, wird als Anfangs(- u. damit auch Endmonat) der August, wie im vorhandenen Spell, festgelegt bzw. für den letzten Spell der Monat März.</p>
<p>ZP hatte eine AB zur [...] an einer Berufsfachschule mit Abschluss "kaufmännische Lehre" angegeben. In der NR wurde geklärt, dass es sich bei der Berufsfachschule um eine "Übungsfirma" der [...] Schule in [...] handelte. ABL2 wurde in 24 und AB15 in 11 und AB15A in [...] geändert sowie die Abschlussnote erhoben.</p>	<p>Wegen "Übungsfirma" ist der Abschluss, wie von der ZP angegeben, korrekt und darf nicht in 11 geändert werden. Statt dessen wird ABL2 auf 23 gesetzt, ABL17 auf 4 und ABL18 auf -5.</p>

Problem	Entscheidung
ZP gibt eine 9monatige AB zur [...] in geschützter Werkstatt an. AB15=11; AB15A=[...] in geschützter Werkstatt; ABL17=7	Änderung: AB15=51; ABL17=-5
Auch nach NR konnte mit den Angaben von ZP der Zeitraum zwischen AS und AB, in dem ZP verschiedene NT ausübte, nicht vollständig geklärt werden. ZP konnte sich zwar an die Dauer (erste NT 5 Wochen, zweite 3 Monate), aber nicht an Beginn und Ende der ersten beiden NT erinnern und meinte, sie hätte in der restlichen Zeit EA gemacht.	Fraglicher Zeitraum konnte mit den vorhandenen Daten auf 8/84-6/85 eingegrenzt werden. Da beide NT 84 ausgeübt wurden, erfolgte Verteilung auf 1. NT=48/84-49/84 und 2. NT 50/84-52/84 und der verbleibende Zeitraum 41/85-46/85 wurde EA-Lücke.
Praktikum, das fälschlicherweise als BG aufgenommen worden war, wurde in AB umgetragen. Wegen Dauer von 6 Monaten wäre NR-Kriterium erfüllt. Es fehlen aber nur wenige Angaben in AB6, AB6A, AB8. Keine NR?.	keine NR
Aus Lückenangaben wurde eine AWB eingefügt, über die nur Art, Finanzierung und Datum bekannt ist.	AW5 wird auf 1 (einmaliger Kurs) gesetzt, da sonst bei -9 das Datum nicht angegeben werden könnte.
ZP gibt an, die HET wegen der Geburt der Kinder zu unterbrechen; dann gibt es für die nächsten 6 Monate nur eine EA-Lücke (geht über sieben Jahre und dauert noch an), erst nach diesen 6 Monaten beginnt der EU. Der EU dauert auch noch an, die ZP hat mittlerweile drei Kinder und gibt an, dass der EU noch bis 99 andauert (stimmt mit Geburt des letzten Kindes)	Alte EE vom 4.11.99 wird revidiert und der Fall wird eine NR.
ZP hat angegeben, bis 2/90 als [...] gearbeitet zu haben und diese Tätigkeit wegen der Geburt eines Kindes (geb. 19.4.) beendet zu haben. Der entsprechende EU beginnt aber erst 4/90. Deshalb wurde von ErstED ein NbZ 43 /190 eingefügt.	Wie im Fall [...] wird hier ausnahmsweise das BG-Ende um einen Monat heraufgesetzt, so dass kein NbZ mehr nötig ist.
Streng genommen erfüllt der Fall die Kriterien für eine NR. Es fehlen aber lediglich in einem BG-Spell die Angaben zu BG21 und BG25.	Keine NR.
Soll eine ausländische ([...]) AB "landwirtschaftliche Lehre" mit Abschluss, die nur 3 Monate dauerte so erhalten bleiben? Abschluss ist nicht vergleichbar mit westdeutschen Abschlüssen.	Ja, dass es eine ausländische AB ist, geht aus ABL2Z hervor. Allerdings ist der Code 14 bei AB15 zu ändern in 50, damit kann auch in AB15A noch mal per Text darauf hingewiesen werden.
ZP hat vom ersten bis zum dritten BG-Spell jeweils in derselben Firma Teilzeit mit unterschiedlicher Stundenzahl gearbeitet, wobei die erste und die zweite BG direkt anschließen, während zwischen der zweiten und der dritten ein NbZ von 3 Monaten liegt (darin auch die Geburt eines Kindes). Die Items von BG 29 treffen alle nicht zu. Es scheint, als ob die ZP nur den gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutz genommen hat, also die Erwerbstätigkeit nicht in unserem Sinne unterbrochen.	Die drei BG-Spells werden zusammengefasst, BG7 wird auf "zeitweise" geändert.

Problem	Entscheidung
<p>ZP hat eine AB zur [...] gemacht. Einige Jahre später gibt sie eine weitere AB von 2 Jahren Dauer an zum [...] bzw. [...]. Als Ausbildungsstätte ist ein privater Betrieb angegeben. Auf dem Tonband sagt sie, dass sie dafür die Abendschule besucht hat und die Grundvoraussetzung für diese Weiterbildung war ihr Abschluss als [...].</p>	<p>AB-Spell "[...]" ist zu streichen und in die AWB umzutragen.</p>
<p>Eine ZP beendet 10/93 einen letzten Job und gibt als Grund "wollte Hausfrau sein" an. Es gibt neben EA-Lücken aber auch eine EU-Lücke 21/95-31/97.</p>	<p>Möglicherweise hat die ZP die Zeit des Erziehungsgeldbezugs als EU angegeben, sie kann jedoch keinen EU gehabt haben. Die EU-Lücke wird in EA umgetragen.</p>
<p>ZP hat nach einem abgeschlossenen [...]studium [...] ein Aufbaustudium für [...] gemacht. Sie hat jedes Studium in Ba-Wü absolviert und das "Referendariat an [...]" von 2/91-7/92 ebenso. Dieses schließt sie mit dem 2. Staatsexamen ab (AB15=30). Daran schließt sich ein AB-Spell in Bayern (9/92-27/93) [...] an. Als Grund dafür gibt sie "Nachqualifikation [...]" an. Abschluss: AB15=11; AB15A= Anerkennung des Staatsexamens in Bayern. [...]</p>	<p>AB15 in 70 ändern</p>
<p>ZP gab im Int. Folgendes an: AB1=Fachakademie für [...], Ausbildung zur [...]; ABL2=22; AB15=8. Bei NR genauer dazu befragt, sagte ZP: AB1=Ausbildung zur [...]; ABL2=24; ABS1B=[...]schule [...]; AB15=11; AB15A=[...].</p>	<p>ABL2=22; ABL2KOM=[...]schule [...]; AB15=8; AB15KOM=[...]</p>
<p>Verweigerte NR durch Nichtbeantwortung des Erinnerungsschreibens. Offen blieb deshalb die Frage, wann das von der ZP genannte BGJ stattfand. Der Fall weist keine zeitliche Lücke auf, in der das BGJ gemacht worden sein könnte. Edition fragt, ob ein BGJ-Spell eingefügt werden soll, der ausschließlich Missings, auch im Anfangs- und Enddatum aufweist oder ob alle folgenden Spells um 1 Jahr verschoben werden sollen.</p>	<p>Da keine Lücke existiert wird kein Spell für das BGJ eingefügt und werden keine Spells verschoben.</p>
<p>ZP gab Ende Schulzeit mit -8/79 an. Die folgende Aktivität ist die erste BG ab 1/80. Es fehlen Informationen über den Zeitraum Sommer 79 bis Dezember 79.</p>	<p>Ende Schule wird geändert in 27/79. und es wird eine Missing-Lücke für den Zeitraum 48/179-52/179 eingefügt.</p>
<p>Nach der letzten BG (Ende 11/91) lauteten die Originalangaben: EA-Lücke von 11/91-6/98 andauernd, EU-Lücke 11/91-12/93. Durch die Information im Interviewprotokoll ("erneuter Erziehungsurlaub von 1/96-heute, andauernd") wurde ein weiterer EU eingefügt, so dass zwischen den beiden EUs eine EA-Lücke von 1/94-12/95 stehen blieb. Die ZP war dazwischen jedoch nicht wieder erwerbstätig, und die Frage, ob sie sich wünscht, wieder erwerbstätig zu werden, ist mit -8 angegeben.</p>	<p>Die Einfügung des EU 1/96-6/98 wird rückgängig gemacht, so dass nach Ende des zweiten EU nur noch eine EA-Lücke bleibt.</p>
<p>ZP ist bis 4/89 berufstätig, gibt als Beendigungsgrund an "Geburt meiner Kinder" – Kind wird aber erst 7/89 geboren und EU beginnt 7/89. Soll Beginn EU auf 45/89 vorgezogen werden oder soll NbZ eingefügt werden?</p>	<p>Wie im Fall [...] wird hier ausnahmsweise das BG-Ende um zwei Monate heraufgesetzt, so dass kein NbZ mehr nötig ist.</p>

Problem	Entscheidung
Es gibt zwischen einer ALO und einem EU noch einen einmonatigen NbZ, EU beginnt mit dem Geburtsmonat des Kindes.	Der NbZ wird gestrichen, EU beginnt einen Monat früher (Mutterschutz).
Enddatum der letzte Aktivität, einer BG, liegt einen Monat nach Interviewzeitpunkt. Deshalb gab es auch Steuerungsprobleme und BG3A wurde nicht angesteuert. Prüfung der Originaldaten mit Odin ergab keinen Aufschluss, wie diese Fehler entstanden sein konnten.	Verkürzung des BG-Spells auf Interviewdatum (Monat) und BG3A =1 (Tätigkeit dauert zum Interviewzeitpunkt an)
Es existiert eine Lücke zwischen der Orientierungsstufe (8/81-8/82) und der nächsten Schule (Hauptschule 8/83-8/86). Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass ZP ihre Schullaufbahn tatsächlich unterbrochen hat. Hätte sie es getan, hätte sie nach nur 8 Jahren den Hauptschulabschluss erreicht. Bereits die EndED hat vorgeschlagen, die Lücke zu schließen, wofür es jedoch keine ED-Regel gibt.	Der Beginn der Hauptschule wird geändert in 49/182, sodass ein nahtloser Übergang von Orientierungsstufe zur Hauptschule entsteht.
Kein Tonband und verweigerter NR; ZP ist gelernter [...]. Im Anschluss an diese AB ist er arbeitslos und macht Zivildienst. Danach nimmt er an einer vom AA finanzierten dreizehnmonatigen Umschulung "[...] Anpassung für [...] Berufe" teil.	AB streichen und in AWB umtragen
ZP hat [...] studiert und macht danach [...], was bis zum Int.-Zeitpunkt andauert. Dieses [...] war nur als BG-Spell vorhanden. Ein AB-Spell musste angelegt werden. Aufgrund der NR-Regeln müsste dieser Fall zur NR.	Da aber nur Angaben zur AB 6 und AB 8 fehlen, wird von einer NR abgesehen.
Referendariat beginnt vor Ende des Studiums (Überschneidung 4 Monate)	Ende des Studiums wird herabgesetzt und damit an Angaben des Referendariats angepasst (Angaben in der WG stimmen mit Angaben zum Referendariat darüber hinaus überein)
ZP macht von 10/94 bis Int.datum (12/98) ein Studium [...]. Der BG-Spell als [...] in Teilzeit mit einer Arbeitszeit von 40-50 Std. und in hochqualifizierter Stellung überschneidet sich mit AB für die Zeit von 7/98 bis 12/98. Bleibt die Parallelität bestehen?	Nein, die Unplausibilität muss durch NR geklärt werden.
ZP hat eine kaufmännische Lehre absolviert und arbeitet anschließend als [...]. Nebenher macht er eine AB zum [...] an einer Fachschule 7/93-3/97 und schließt diese als [...] (AB15=11) ab. In der NR hat ZP seinen Abschluss auf AB15=8 korrigiert.	AB-Spell "[...]" streichen und in AWB umtragen; AB-Abschluss in ABZ27 des vorherigen AB-Spells eintragen.
ZP hat AB als [...] (11/87-1/91) gemacht und beim Abschluss Meister/Techniker (AB15=7) angegeben. Es ist unklar, ob ZP eine Meisterausbildung gemacht hat oder ob durch die Berufsbezeichnung die Variable AB15 mit 7 angegeben wurde.	Es ist von Letzterem auszugehen. Deshalb wird AB15 geändert in 12 (gewerbl. Lehre), ABL17 (Kammer) wird in -9 geändert, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die spezielle AB-Verkodung.
ZP hat nach Beendigung der Schule (ohne Abschluss) sowohl ein BVJ als auch BGJ gemacht. Irgendwann innerhalb dieser 2 Jahre hat den Hauptschulabschluss nachgeholt oder zuerkannt bekommen. Da in NR beide Varianten aufgenommen wurden, ist unklar, welche die zutreffende ist.	Hauptschulabschluss wird als zuerkannt aufgenommen, da es wahrscheinlicher ist, dass ZP ihn nach dem erfolgreich abgeschlossenen BGJ zuerkannt bekommen hat.

Problem	Entscheidung
<p>ZP hat in [...] sein [...]studium begonnen, dann 2 Jahre in Deutschland studiert und Scheine erworben. Das Studium wurde in [...] mit dem Magister abgeschlossen, eine Note (wie in Deutschland üblich) erhielt er dort nicht. Er hielt sich wohl auch nur ganz kurz in [...] auf.</p>	<p>Es wird ein AB-Spell im Ausland konstruiert, der nur 1 Monat dauert (letzter Monat des Philosophiestudiums). Die Note wird auf -9 gesetzt.</p>
<p>Ein AB-Spell ist lediglich mit "Studium an einer Hochschule" angegeben. Vom Tonband ist das Fach nicht zu ermitteln. NR der Fachrichtung?</p>	<p>Ja, per NR Studienfach oder zumindest angestrebten Abschluss erheben.</p>
<p>Kein Tonband; Erwerbstätigkeiten folgen von 1/92 bis 3/96. Sie werden von einer AB-Lücke unterbrochen von 9/94-12/94. Parallel zu den BG-Spells gibt es von 8/95-1/96 eine Vollzeit AB [...], die abgebrochen wird aus dem Grund: attraktive Stellung gefunden. 2/95 beginnt direkt im Anschluss an die AB-Lücke ein BG-Spell, wo ZP als [...] 3000 DM netto/Monat verdient.</p>	<p>Die angegebenen Gründe sprechen dafür, dass die Zeiten der AB-Lücke die wahren Zeiten des AB-Spells sind. Daher: AB-Lücke streichen; AB-Spell [...] von 49/94-1/95</p>
<p>1) ZP macht auf einer Fachoberschule Fachabitur und studiert anschließend auf einer Hochschule [...]wissenschaften. Soll dies so stehen bleiben? 2) Aussage der ZP, das Studium sei Vollzeit gewesen, obwohl es parallel auch eine BG mit einer durchschnittl. wöchentl. Arbeitszeit von 60 Stunden gibt, wurde von INT eigenmächtig geändert in "nebenher". Soll das so bleiben?</p>	<p>1) Stehen lassen. 2) Ändern in Vollzeit.</p>
<p>EndED nach Verweig. d. NR: Zwischen Ende AS und Beginn AB liegt ein Zeitraum von einem Jahr, über den keine Angaben vorliegen. ZP hat aber angegeben, gleich nach der Schule mit der AB begonnen zu haben. Diese AB zum [...] dauert normalerweise 3 Jahre, ZP hat aber nur eine Dauer von zwei Jahren angegeben. Mit dem Realschulabschluss bringt ZP aber auch keine Voraussetzung mit, die AB zu verkürzen. Soll dieses Jahr der AB zugeschlagen werden?</p>	<p>Ja, ändern des AB-Beginns direkt im Anschluss an AS.</p>
<p>ZP ist in der DDR geboren, aufgewachsen, hat dort die Schule besucht und ist erst 1997 nach Westdeutschland gezogen. ZP gibt aber im ersten Schulspell, der ein Jahr dauerte, an, eine Gesamtschule besucht zu haben. Anschließend folgen 10 Jahre POS mit Abschluss der 10. Klasse. Wie ist mit dem 1. Schulspell zu verfahren, da es eine Gesamtschule in der DDR nicht gegeben hat. (NR wurde verweigert)</p>	<p>Der 1. Schulspell wird gestrichen, da es im Schulsystem der DDR keine derartige oder vergleichbare Schulform vor Beginn der POS gab. Es ist zu vermuten, das ZP eine Vorschule bzw. eine Vorschulgruppe in einem Kindergarten besucht hat, die aber nicht in AS aufzunehmen ist.</p>
<p>Nach NR (in der eine Spelldump-Lücke "in Schule" aufgeklärt werden sollte) wurde bei einer routinemäßigen Überprüfung festgestellt, dass die NR mangelhaft war. So bot sich dann das Bild Gymnasium 7/82 bis 1/91 mit Mittlerer Reife verlassen, 2/91 bis 1/92 Abendgymnasium abgeschlossen mit Abitur und eine zuerkannte Fachhochschulreife im Jahr 95.</p>	<p>Da sich das Abendgymnasium direkt an das Gymnasium anschließt und für diese Zeit keine weitere Hauptaktivität bekannt ist, werden diese beiden Spells zu einem Gymnasium-Spell zusammengefasst. Die Fachhochschulreife wird (da bereits Abitur vorlag) gestrichen.</p>

Problem	Entscheidung
<p>ZP macht zwischen 1/95 und 1/96 eine Ausbildung zum [...]gehilfen u. bricht diese aus gesundheitlichen Gründen ab. Anschließend (5/96-8/98) macht er eine Ausbildung zum [...]. Auf Tonband sagt ZP, dass es ein Fernstudium war. Er hätte es nebenher gemacht, wäre die Zeit über zu Hause gewesen und nicht erwerbstätig. Bei "[...]" handelt es sich um eine Fortbildung/Qualifizierung. Bei Fernunterricht wird allgemein der wöchentliche Zeitaufwand mit 8-10 h angegeben.</p>	<p>EA-Lücke für 5/96-8/98 und AB-Spell "[...]" in AWB-Spell umtragen</p>
<p>(NR wurde bereits durchgeführt.) ZP macht von 9/87-7/90 in der DDR eine Berufsausbildung mit Abitur zum [...]. Wie aus der Wohnungsgeschichte ersichtlich wird, in [...]. Die INT fragt bei der ABL2 nicht nach, sondern erinnert sich an vorherige Auskünfte der ZP. INT: "Sie haben diese AB doch auf einer Betriebsberufsschule gemacht?" und gibt ABL2=24 ein. Beim AB-Abschluss gibt die ZP bei der AB15 die 12 an. Vermutlich handelt es sich bei dem Betrieb um das [...]werk in [...]. Betriebsberufsschulen gehörten in der DDR i.d.R. zu einem staatlichen Betrieb. Vorschlag: ABL2 auf 23 setzen.</p>	<p>Vorschlag angenommen: ABL2=23, weitere Änderungen aufgrund der Steuerung und Handbuchregeln: ABL3=volkseigener Betrieb; ABL17=10; ABL18=-9</p>
<p>ZP hat ein Studium gemacht und dieses mit dem Ziel begonnen, [...] zu werden, d.h. das Staatsexamen zu machen. Während des Studiums stellte er aber fest, dass er lieber doch nicht [...] werden wollte und wechselte auf Magister mit der gleichen Fächerkombination. Dies teilte er INT bei der AB12 mit und INT ging daraufhin in diesem AB-Spell auf AB6 zurück und füllte ihn neu aus.</p>	<p>Der AB-Spell wird gesplittet und je einer für den Zeitraum des Staatsexamenstudienganges und des Magisterstudienganges angelegt. (Dies ist unproblematisch, da alle Angaben von Tonband bekannt.)</p>
<p>ZP ist Vollzeit-Student und geht nebenbei einer Tätigkeit "bei [...]" nach, mit vereinbarter Arbeitszeit von 20 h/Woche (keine Rentenbeiträge), was Umtragung der BG in NT begründen würde. Aber die tatsächliche Arbeitszeit beträgt 40 h/Woche.</p>	<p>Tätigkeit bleibt in BG wg. der großen Differenz zwischen BG19 und BG21, denn auch BG19 mit 20 h/Wochen ist bereits als grenzwertig anzusehen.</p>
<p>Wegen schwerer INT-Fehler und unsicherer ZP existieren nicht zu klärende Überschneidungen zwischen AS, AB und BGquer und z.T. sind diese Aktivitäten nicht mit der Wohnungsgeschichte vereinbar. Vorschlag: DAT1=1</p>	<p>Ja, DAT2: Rec4sp, Sortid2 Enddatum bis Sortid4 Anfangsdatum; Rec5 alle Zeitangaben; Rec6sp alle Zeitangaben; Rec7sp Sortid1 Zeitangaben; Rec7q Zeitangaben BGBW2A bis BGBW2JE; Rec10sp alle Zeitangaben.</p>
<p>ZP hat eine Lehre zum [...] gemacht, arbeitet anschließend als solcher und später als [...]. Neben seiner [...]tätigkeit macht er eine AB zum staatlich geprüften [...] von 9/92 bis 1/96, ABL2=24, Berufsschule, AB15=13.</p>	<p>AB-Spell "staatlich geprüfter [...]" streichen und in AWB umtragen; AB-Abschluss in ABZ27 des vorherigen AB-Spells eintragen.</p>
<p>ZP gibt eine AB zum Reserveoffizier an (7/92-6/94). ABL2= 10, ABL4= [...]bataillon [...], AB15 =11(durch vorherige ED bereits in 70 geändert), AB15A= Reserveoffizier.</p>	<p>Änderungen: AB1= Ausbildung ohne nähere Angaben beim [...]bataillon, ABL2=24, ABL2KOM= Reserveoffizier, ABS1B= Bundeswehr, AB9=-5, AB15= 11, AB15KOM= Abgang als Reserveoffizier, AB15A=-9, AB16=-5</p>
<p>ZP gibt an, bereits ab dem 8. Lebensjahr Ersatzdienst (bei d. Feuerwehr) geleistet zu haben. Kürzen?</p>	<p>Ja, Anrechnung erst ab 18.Lebensjahr, Eingabefehler bzw. Fehler v. ZP wahrscheinlich.</p>

Problem	Entscheidung
<p>ZP hat in [...] sein Abitur gemacht und möchte an der FH [...] studieren. Eine Zulassungsvoraussetzung dafür ist der einjährige Besuch des Studienkollegs für ausländische Studierende, "damit sein [...] Abitur anerkannt" wird. ZP gab bei der NR zu diesem Jahr folgendes an: ABL2=17; AB12=3; AB15=40</p>	<p>Änderung: ABL2=24; ABS1B=Studienkolleg der FH [...]; AB12=5; AB15=6</p>
<p>ZP hat [...] studiert und macht danach sein Anerkennungsjahr, was bis zum Int.-Zeitpunkt andauert. Dieses Anerkennungsjahr war nur als BG-Spell vorhanden. Von der "Korrektur" wurde für das Anerkennungsjahr noch ein AB-Spell angelegt. Aufgrund der NR-Regeln müsste dieser Fall zur NR.</p>	<p>Da aber nur Angaben zur AB 6 und AB 8 fehlen, wird von einer NR abgesehen. (Entscheidung ist analog zu CASE-ID: [...])</p>
<p>ZP gibt 4 AB-Spells (von 10/92-12/98) an, die alle zu seiner "[...]ausbildung [...]" gehören, dabei sind unterschiedliche AB1 und unterschiedliche Ausbildungsstätten angegeben und Wechsel zwischen Vollzeitausbildung und nebenher gemacht. Parallel dazu gibt es einen BG-Spell "[...]praktikant", Vollzeit.</p>	<p>3 AB-Spells, die alle in AB1="[...]ausbildung [...]"; ABL2=24; ABS1B=[...]schule [...] erhalten. Sie unterscheiden sich in der AB4, die einen Spellwechsel nach sich ziehen. Dem folgt dann, wie in den Fällen [...] und [...] dass AB12, AB24, AB26=-5 ist; keinen parallelen AB-Praktikumsspell zum BG-Praktikumsspell einfügen.</p>
<p>ZP macht dreijährige Ausbildung zum [...] ABL2=16 (Universität); AB15=12</p>	<p>ABL2=-9; AB15 =12; ABL17=3; ABL18=-9</p>
<p>ZP gibt als NT "[...]tätigkeit" an, von 6/96-10/97 mit 40h/Woche. Unklar ist, ob ZP die ganze Zeit 40h/Woche gearbeitet hat oder nur immer mal wieder und dann aber 40h/Wo. ZP ist zu dieser Zeit in Vollzeit-AB Studium.</p>	<p>Unklarheiten bei NT in einer NR klären.</p>
<p>ZP gibt in AWB an, "Weiterbildung zum [...]" gemacht zu haben. Ist von der AB her [...]. In ABZ27 wird "[...]" nicht als zusätzlicher Abschluss angegeben. Kein Tonband.</p>	<p>Recherche, ob "[...]" einen zusätzlichen Abschluss für [...] darstellt.</p>
<p>ZP studiert von 10/94 bis Interviewzeitpunkt (6/98) [...] in Vollzeit. Während dieses Studiums macht ZP ein halbjähriges Praktikum, um die Praxistauglichkeit des Studiums für sich zu testen. Dieses Praktikum wurde durch die NR als Vollzeit-AB u. BG aufgenommen, so dass parallel 2 Vollzeit-AB und eine Vollzeit-BG</p>	<p>Das [...]studium wird gesplittet in zwei Vollzeit-Spells und in einen Teilzeit-Spell für den Zeitraum der Parallelität zu Praktikum und anschließender BG. Im 1. und 2. Spell erhalten AB12, AB24, AB26 den Code -5, im 2.und 3. Spell erhält AB6 den Code -5 und AB8 u. AB9 können aus dem ersten Spell übernommen werden. Die BG für das Praktikum ist zu streichen, da davon auszugehen ist, dass es sich nicht um eine HET handelt – ZP erhielt nur ca. 470 DM/Monat und wollte lediglich Praxistauglichkeit seines Studiums testen. NT werden nicht aufgenommen, da Angaben zu unspezifisch.</p>
<p>Ein BG-Spell endet 4/95, das Zuzugsdatum lautet 3/95. Der Wohnspell in [...] endet 3/95, der Wohnspell in Deutschland beginnt 3/95.</p>	<p>Hier wird ausnahmsweise das Ende des BG-Spells herabgesetzt auf 43/95. Dadurch muss, weil der nachfolgende ALO-Spell erst 5/95 beginnt, ein NbZ für den Monat April eingefügt werden.</p>

Problem	Entscheidung
<p>Durch INT-Fehler enden AS und AB drei Jahre zu früh. Die AS- und AB-Zeiten konnten rekonstruiert werden. ZP ist [...] u. arbeitet jeweils im Wechsel ein halbes Jahr in Deutschland und in [...]. Durch die suggestive Art der INT entstanden in der BG (wahrscheinlich) gravierende Fehler, die aber nicht restlos geklärt werden konnten. Fragwürdig bleiben der Beginn der ersten BG und die 2., 4. und 6. BG vollständig, die parallel zur Ausbildung stattgefunden haben sollen.</p>	<p>DAT1=1 (Beginn der 1. BG, 2., 4 u. 6. BG komplett)</p>
<p>Ein [...] im Öff. Dienst gab bei der beruflichen Stellung 53 an. Zahlt keine RV-Beiträge. Berufliche Stellung ist deshalb zweifelhaft, NR wurde verweigert.</p>	<p>INT hat nicht alle Antwortvorgaben bei der Frage nach der beruflichen Stellung vorgelesen, ZP hat bei der Nennung Angestellter gleich bejaht und sich dann bei 53 eingeordnet. Es ist zu vermuten, dass er Beamter ist. BG2A wird in -9 geändert, damit entfällt BG2B. In der Korrekturvariable wird 48 angegeben. Änderung im Zuge der Datenprüfung 21.1.02 (PS): Originalangaben in BG2A und BG2B müssen erhalten bleiben wegen der ED-Regel (3.7.6) und weil sonst aufgrund der Steuerung weitere Angaben gestrichen werden müssten.</p>
<p>S. Bemerkung in NR_Verlauf.xls: ZP wahrscheinlich geistig behindert, Int. mit Hilfe dritter Person geführt, NR wurde mit Mutter durchgeführt.</p>	<p>Variable DAT1 ist auf 2 zu setzen.</p>
<p>AB "Verwaltungslehre, gehobener Dienst bei [...]" (ABL2=10, [...]) beginnt ZP an einer FH der Verwaltung mit dem Ziel [...] im gehobenen Dienst zu werden (ist also für die Dauer der AB [...]anwärter), erreicht aber bei der Prüfung nicht die nötige Punktzahl und bekommt deshalb nur die Möglichkeit, im mittleren Dienst zu arbeiten als ob er eine Verwaltungslehre gemacht hätte. AB15 ist deshalb mit 13 angegeben, ABL17 mit 6, ABL18 mit 2.</p>	<p>AB1 wird hinzugefügt: (eigentl. Ziel: [...]; ED), ABL2 wird geändert in 18, AB15 bleibt 13, AB15KOM wird ausgefüllt mit "Abschluss Verwaltungslehre wurde zuerkannt nach Nichtbestehen der Prüfung des eigentl. Ausbildungsziels [...] gehobener Dienst", AB16 wird auf -5 gesetzt, ABL17 und ABL18 werden gestrichen.</p>
<p>ZP macht eine einjährige Ausbildung zum [...]: ABL2=24; ABS1B=Schule für [...] in [...]; AB15=11; AB15A=[...]-interner Abschluss.</p>	<p>AB15= 51; AB15A=[...]; AB15KOM=[...]</p>
<p>ZP hat im Anschluss an AS mit Fachhochschulreife (am deutschen Gymnasium in [...]) in Deutschland ein einjähriges "Praktikum in der Chemieindustrie" gemacht und angegeben, hierfür einen Auszubildendenvertrag mit dem Betrieb abgeschlossen zu haben. Dieses Praktikum wurde mit AB15=11 und Fachabitur abgeschlossen. Dieses Praktikum wurde auch als NT mit 40h/Woche und DM 1100/Monat Verdienst aufgenommen.</p>	<p>AB12 wird auf 5 und AB15 auf 6 gesetzt und zu AB1 wird hinzugefügt "mit Auszubildendenvertrag", die NT wird gestrichen.</p>
<p>Vor der NR bestand in den Daten eine Überschneidung zwischen einer Vollzeit-AB (6/98-7/98) und einer Vollzeit-BG (3/98-7/98) um 2 Monate. Im Zuge der NR wurde das Enddatum der AB sowie der BG auf 5/98 geändert. Auf dem Bioschema wurde diese Änderung nur bei BG vermerkt. In Record 19 ist genau der Betrag, der auch in der BG als letztes Einkommen angegeben war, als Teil des HH-Einkommens angegeben. Int.datum ist 7/98.</p>	<p>Es lässt sich nicht mehr genau feststellen, wo die NR den Fehler gemacht hat. Ob die Korrektur auf 5/98 nur in AB oder nur in BG hätte erfolgen sollen. Ob vergessen wurde, auch nach dem HH-Einkommen zu fragen. Entschieden wird, die Korrektur rückgängig zu machen, also die Überschneidung zu belassen, aber die AB auf "nebenher" zu setzen.</p>

Problem	Entscheidung
<p>ZP ist Vollzeit-Student und BG als stud. Hilfskraft muss in NT umgetragen werden, da BG19=15h/Woche. Aber Differenz: BG21=40h. Welcher Wert soll in NT11 eingetragen werden?</p>	<p>NT11=15, da davon auszugehen ist, dass es sich bei der Angabe in BG 21 um einen "Ausreißer" handelt – Vor- oder Nacharbeit o.ä., das Einkommen ändert sich nicht.</p>
<p>Zwischen einem einmonatigen Auslandsschulspell (durch ED von 0/78-0/78 zu 46/78-46/78 geändert) und dem (durch Umtrag aus dem nachgeholtten Schulabschluss) Inlandsschulspell, der zur Mittl. Reife führt, besteht eine Lücke von 7/78-8/80. Es gibt kein Tonband. Die ZP kam 8/78 nach Deutschland. Es ist zu vermuten, dass sie hier gleich in die Schule kam und dass dieser Schulspell fehlt, da bis zur Mittl. Reife mindestens 10 Schuljahre benötigt werden.</p>	<p>Es wird ein Schulspell für den fehlenden Zeitraum eingefügt.</p>
<p>Zwischen einem Auslandsschulspell und der ersten deutschen Schule fehlt 1 Jahr (8/79-7/80). ZP lebte bis 7/80 in [...] und sagt, er habe dort 3 Klassen gemacht, gibt aber nur einen 2-Jahres-Zeitraum an. Dies war vermutlich ein Fehler.</p>	<p>Der Auslandsschulspell wird verlängert bis zum Zugang nach Deutschland.</p>
<p>Es gibt 2 Partner-Spells, die sich dadurch überschneiden, dass der erste 32/90 endet und der zweite 10/90 beginnt. Im Interviewprotokoll notiert INT zum Modul Partnerschaften, dass sich die beiden eingegebenen Partnerschaften nicht überschneiden. Nach Tonband gibt ZP das Ende der ersten Partnerschaft mit "Winter/Herbst" an und den Beginn der nächsten mit Oktober. Die Frage, ob die Überschneidung korrekt sei, verneint ZP. INT gibt hier -7 ein, um aus der Schleife zu kommen.</p>	<p>1. Spell-Ende wird geändert in 40/90, 2. Spell-Beginn wird geändert in 41.</p>
<p>ZP gibt AB zum [...] "nebenbei" an, wobei neben z.T. eine Tätigkeit als [...] (angestellt) ist und z.T. eine selbstständige Tätigkeit als [...].</p>	<p>Bei ABL2 suggeriert INT die 23 (überbetriebl. AB-Stätte), und zwar bei "Berufsbildungsinst. für [...]" AB15 ist mit 13 angegeben. ABL17 wurde durch ED von 7 auf 4 geändert, aber ohne im Rahmen der NR nachzufragen. Nach NR erfolgt AB-Code. Erneutes Tonband-Abhören ergibt, dass ZP bei ABL17 erläutert, dass die Prüfung vor keiner Kammer erfolgte, sondern dass es eine "[...]interne" Prüfung war, die zu einem Ausbildungsabschluss mit dem Zusatz "[...]" führte. Daraus folgt folgende Änderung: ABL2=24, AB15=51, AB15A="ED: [...] ([...])", AB16=-9.</p>
<p>ZP hat direkt an AS anschließend Zivildienst mit einer Dauer von 3 Jahren angegeben, der sich mit dem Studium 2 Jahre überschneidet. Da an Angaben zu AS und Studium nicht zu zweifeln ist, wird vorgeschlagen, den Zivildienst auf die gesetzliche Dauer von 15 Monaten zu kürzen. Die dann noch verbleibende zweimonatige Überschneidung mit dem Studium ist zulässig.</p>	<p>Ja, kürzen des Zivildienstes auf 15 Monate</p>
<p>Nach NR wird noch eine Überschneidung zwischen AB (bis 9/97) und BG (ab 7/97) festgestellt.</p>	<p>Ändern Ende AB in 47/97, Beginn BG in 48/97.</p>

Problem	Entscheidung
<p>NR konnte nicht durchgeführt werden. ZP gibt im AB-Spell (9/86-2/90) an, dass er von seinem Betrieb ein Übernahmeangebot erhalten und auch angenommen hat. Es schließt aber ein BG-Spell bei einer anderen Firma, der Fa. [...] an (3/90-7/91). Zu diesem Spell sagt ZP, dass er bei [...] aber nur 3 Monate gearbeitet hätte. Er sagt weiterhin, dass er im Anschluss an seine Ausbildung noch ein Jahr bei seinem AB-Betrieb gearbeitet hätte.</p>	<p>Einfügen eines BG-Spells als [...] bei seinem AB-Betrieb von 3/90-43/191; BG-Spell bei [...] von 44/191-7/91.</p>
<p>Es gibt einen AB-Spell "Qualifizierungslehrgang [...]" bei der [...] Akademie. AB-Code änderte AB15=11 in 12. ABL17=7 wurde so belassen, obwohl oder weil ZP sagte, dass es eine interne [...] Prüfung war. Da die AB nur 7 Monate dauerte und weil die ZP zuvor schon eine AB als [...] bei [...] abgeschlossen hat und auch als solche erwerbstätig war, wird bezweifelt, dass es sich hier um eine AB handelt. Wahrscheinlich müsste der Lehrgang als AWB angesehen werden.</p>	<p>Beim erneuten Hören des Tonbands, ist im Modul NT zu erfahren, dass es sich bei dieser Ausbildung um eine Feststellungsmaßnahme handelte. Der AB-Spell wird in das AWB-Modul umgetragen.</p>
<p>ZP kommt mit ihren Eltern/Geschwistern 9/79 [...] nach Deutschland. Vorher besuchte sie bis 6/79 zwei Jahre die Schule in [...]. Ab 12/79 bekommt ZP einen Platz in einem Deutschkurs in der [...]schule in [...], den sie bis 8/80 absolvierte (war Voraussetzung, um in Deutschland zur Schule gehen zu können). In der Zwischenzeit zog die Familie um und die ZP wartete auf einen freien Platz im Deutschkurs. Wie soll dieser Zeitraum ediert werden?</p>	<p>Den gesamten Zeitraum (47/79-48/80) als Lücke "etwas anderes gemacht" edieren.</p>
<p>1) NR wurde verweigert, weshalb eine einjährige Unterbrechung in der AS zwischen Realschulabschluss und Fachoberschule nicht zu klären war, bei der aber völlig unklar ist, was ZP in diesem Zeitraum gemacht hat und ob es sich dann bei der FOS eventuell um einen nachgeholt Schulabschluss handelt. 2) Überschneidung zwischen letztem Schulspell und Zivildienst von 6 Monaten.</p>	<p>1) Einfügen einer Lücke Editionsmissing für den ungeklärten Zeitraum und Behandlung der anschließenden AS wie bei einer EA-Lücke im AS-Modul, d.h. Spell bleibt. 2) Zivildienst wird um die drei Monate verkürzt, die länger als die damals vorgeschriebene Dauer war (und auf die verbleibende Überschneidung findet die Regel zur mehrmonatigen Überschneidung von Hauptaktivitäten Anwendung).</p>
<p>Wg. massiver Erinnerungsprobleme der ZP und zusätzlicher Verwirrung durch INT existieren Unstimmigkeiten zwischen WG (mehrere Auslandsspells) und den Modulen AB, BGquer und NT und eine Überschneidung zwischen dem Zivildienst in Deutschland und einer NT im Ausland. Auch verschiedene Widersprüche in den Zeitangaben der NT ließen sich nicht aufklären.</p>	<p>DAT1=1, in DAT2 erfassen: Zeitangaben 4. + 6. WG, Zivildienst, alle NT.</p>
<p>Zwischen einem Hauptschul- und einem Realschulspell fehlt ein Jahr. ZP gibt auf Nachfrage der INT beim Beginndatum der Realschule an, eine "Ehrenrunde" gedreht zu haben. INT korrigiert daraufhin jedoch nicht, sondern lässt die Daten so stehen. Es ist anzunehmen, dass die Ehrenrunde auf der Hauptschule gedreht wurde.</p>	<p>Hauptschulspell wird um 1 Jahr verlängert.</p>

Problem	Entscheidung
<p>Es gibt 2 AB-Spells "[...A...]". Es sollte geklärt werden, ob der zweite Spell die Fortsetzung der Ausbildung in einer anderen Ausbildungsstätte darstellt. Dabei stellte sich jedoch heraus, dass im ersten Spell (51/87-5/88) schon die Angabe bei ABL2 falsch ist. ZP hatte Berufsschule gesagt und an einer früheren Stelle des Interviews erläutert, dass diese Ausbildung am BFZ (Berufsbildungszentrum) gemacht wurde. An anderer Stelle sagt ZP, er sei "so etwas wie ein Praktikant" gewesen.</p>	<p>Die Angabe 15 bei ABL2 wird durch -9 ersetzt. Da auch die Angabe bei AB12, die Ausbildung sei unterbrochen worden, nicht geklärt werden kann, so lange nicht klar ist, was für eine Ausbildungsart es war, wird auch diese Variable auf -9 gesetzt. AB24 ist damit auf -5 zu setzen, da die Ausbildung entweder nicht abgeschlossen war oder gar kein Abschluss vorgesehen war.</p>
<p>(NR verweig.) ZP-Angabe: Bundeswehr 7/91-10/93, AS 9/91-7/92 Fachoberschule mit Abschluss Fachhochschulreife (durch ED. umgetr. in AS13), d.h. Parallelität von AS und Bundeswehr und Dauer BW 1 Jahr länger als Grundwehrdienst. Soll eventuell für BW BG-Spell eingefügt werden? Ist Parallelität AS und BW zulässig?</p>	<p>ZP hat seine AB mit dem Ziel durchgeführt, den elterlichen Betrieb zu übernehmen, deshalb ist es unwahrscheinlich, dass er sich als Zeitsoldat verpflichtet hatte und da ZP eine Fachoberschule besucht hat, kann davon ausgegangen werden, dass dies in Vollzeit geschah. Deshalb ändern des Bundeswehrbeginns auf 48/192, da zu vermuten ist, dass ZP sich bei der Angabe des Beginns um ein Jahr vertan hat und die Bundeswehr erst nach AS begann. Parallelität von AS und BW entfällt somit.</p>
<p>(NR verweig.) ZP hat letzte BG ein Jahr vor Interviewdatum beendet und macht eine AB zum [...]. In HHEK gibt er aber sowohl Ausbildungsförderung als auch Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (DM 4000) an. Eventuell hat ZP inzwischen den elterlichen Betrieb übernommen. Soll ein BG-Spell eingefügt werden?</p>	<p>Es wird kein BG-Spell eingefügt – Unplausibilität bleibt bestehen, da lediglich Spekulation möglich.</p>
<p>ZP macht eine einjährige AB zum Berufssoldat, [...] bei der [...] und gibt Folgendes an: ABL2=23; ABL3=Militärische Einheit; ABL4N=-8; ABL4S=[...]; AB15=11; AB15A=Soldat.</p>	<p>ABL2=24; ABS1B=[...]; AB9=-5; AB15=60; AB15KOM=Soldat der [...], AB16=-5.</p>
<p>ALO 8/96-8/97 und vom Arbeitsamt finanzierte AWB ab 5/97 überschneiden sich. Die ALO müsste auf 44/97 gekürzt werden. Da die auf 8 Monate angelegte AWB aber abgebrochen wurde (wahrscheinlich weil ZP 9/97 eine neue ET aufnahm), ist sie zu streichen. So entsteht eine viermonatige Lücke. Soll die ALO mit der ursprünglichen Dauer bis 8/97 belassen werden?</p>	<p>Ja.</p>
<p>Der Fall war von ErstED als NR-Fall deklariert worden, weil ein AS-Spell im Ausland ([...]) angegeben ist, der von 78 bis 85 dauert. ZP gab an, diese Schule nach der 12. Klasse mit Realschulabschluss verlassen zu haben. Die Frage ist, ob diese Inkonsistenz möglicherweise auf eine andere Klassenzählung zurückzuführen ist oder ob NR gemacht werden muss.</p>	<p>Keine NR, keine Änderung.</p>

Problem	Entscheidung
<p>Dieser Fall ist voller unplausibler Angaben. Es gibt kein Tonband und keine Panelbereitschaft. ZP hat in der NR verweigert. Hier einige der Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] in [...]! als Wohnort und [...] als Arbeitsort. 2. Erste AB zur [...] in noch nicht einmal zwei Jahren, in einer [...] Schule, Abschluss AB15=Hochschulabschluss mit Staatsexamen. 3. erste BG Angestellte mit höheren Leitungsfunktionen als gerade ausgelernte [...], BG25A=3600 DM netto als [...] etc. 	<p>DAT1=1, DAT2: erste AB: AB15, erste BG: BG2BK, BG14A, zweite BG: BG7; BG8; dritte BG: BG2BK, ABL2.</p>
<p>NR=Verweigerung, ZP hat nach Realschulabschluss ein Jahr eine [...]schule besucht. Anschließend folgt eine dreijährige EA-Lücke. Als zusätzlicher Abschluss wurde in der o.g. AB "[...]" angegeben mit gleichem Datum wie das Ende der EA-Lücke. (Wie) soll ein AB-Spell für die [...] angelegt werden?</p>	<p>Eine AB mit dem genannten Abschluss gibt es nicht, aber solche mit ähnlicher Bezeichnung, die jeweils 2 Jahre dauern. Sie setzen in der Regel den Besuch einer [...]schule voraus. Da aber nur das Enddatum der zweiten AB bekannt ist, wird das Ende der EA-Lücke auf -9/-9 gesetzt und der Beginn der einzufügenden AB [...] ebenfalls.</p>
<p>Vor einer EU-Lücke (4/93-11/94) liegt eine Krank-Lücke (9/92-3/93) und eine lediglich einmonatige BG (8/92-8/92).</p>	<p>In diesem Fall ist nicht anzunehmen, dass die ZP die Stelle während der langen Krankheit behalten konnte und somit kann sie wahrscheinlich auch nicht in EU gewesen sein. Die EU-Lücke wird in eine EA-Lücke umgetragen.</p>
<p>Ein 7 Jahre noch andauernder BG-Spell als [...] beim [...] ist unplausibel, da ZP wahrscheinlich bei irgendeiner bestimmten Einrichtung ([...] o.ä.) des [...] gearbeitet hat. Außerdem ist als Branche Öffentl. Dienst angegeben. Des Weiteren fand während dieser Tätigkeit ein Wohnortwechsel statt.</p>	<p>Da die Angaben insgesamt zu ungenau sind und so nicht plausibel, soll der Fall zur NR.</p>
<p>Der AB-Spell "[...]schule" ist wegen Umtragung aus Lückenangabe unvollständig. Frage, ob NR notwendig.</p>	<p>Ja, aber schon die fehlende Note ist ein NR-Grund.</p>
<p>ZP hat angegeben, bis 3/94 als [...] gearbeitet zu haben und diese Tätigkeit wegen der Geburt eines Kindes (geb. 6.5.) beendet zu haben. Der entsprechende EU beginnt aber erst 5/94. Deshalb wurde von ZweitED ein NbZ 44/194 eingefügt.</p>	<p>Wie im Fall 204129 wird hier ausnahmsweise das BG-Ende um einen Monat heraufgesetzt, so dass kein NbZ mehr nötig ist.</p>
<p>Die ursprünglich (wegen Fächerwechsel) 3 AB-Spells "Studium..." mussten, da es auch zweimal Wechsel ins Ausland gab, weiter gesplittet werden, und der Fall sollte zur NR. Diese fand jedoch nicht statt. So bleibt unklar, was die ZP beim ersten Auslandsspell in [...] und beim zweiten in [...] studiert hat. Offen ist deshalb auch, ob diese Ausbildungen abgeschlossen wurden.</p>	<p>Für die beiden Auslands-AB-Spells ist bei AB12 -9 und demzufolge bei AB24 -5 anzugeben.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1) ZP wurde kurz nach Geburt adoptiert. Die Adoptiveltern wurden im Int. nicht erfasst. Soll NR stattfinden? 2) ZP hat 4/95 ein Fernstudium [...] an der [...] aufgenommen, aber die Hochschulzugangsberechtigung ist nicht erkennbar. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) NR 2) Es ist zu vermuten, dass die vorangehenden Ausbildungen als Hochschulzugangsberechtigung ausreichen. Da der Fall wegen 1) bereits zur NR muss, auch hier nachfragen, und wenn es so ist, einen AS-Spell "zuerkannter Schulabschluss" einfügen.

Problem	Entscheidung
<p>ZP gab sechsmonatige Vollzeit-AB zur [...] an, die durch AB-Code in ABZ umgetragen wurde. Dadurch entstand eine sechsmonatige Lücke, denn die BG endet mit dem Beginn der AB und setzt danach wieder ein. Lt. Tonband war ZP für den betr. Zeitraum von ihrem Arbeitgeber bei Gehaltsfortzahlung beurlaubt. Andere ZP, die die gleiche AB gemacht haben, gaben keine Unterbrechung ihrer ET an. Soll die BG, die mit Beginn der AB endet um diese 6 Monate verlängert werden?</p>	<p>BG wird verlängert.</p>
<p>ZP hat AB [...] gemacht und angegeben, später eine weitere AB zur [...] gemacht zu haben: ABL2=1, AB15=11, AB15A=[...] (Diese AB wurde auch in ABZ aufgenommen.)</p>	<p>Nach AB-Code-Entscheidung wurde die AB gestrichen und nur als zusätzlicher Abschluss verlistet.</p>
<p>Zwei Praktika (jeweils 6 Mon.) waren nur als BG-Spells vorhanden. Von der Edition wurden zusätzlich AB-Spells angelegt. Frage, ob wegen der vorhandenen Missings NR stattfinden soll.</p>	<p>Nein, denn die wichtigsten Fakten sind durch die BG-Spells bekannt.</p>
<p>Ein BG-Spell wurde von der ErstED gesplittet, weil ZP in den letzten 5 Monaten, bevor die Stelle im Betrieb abgebaut wurde, auf Kurzarbeit Null war. Um das Splitten zu ermöglichen, hat die ErstED in der Variable BG 29 (Tätigkeitsveränderung) "Wechsel von Vollzeit- auf Teilzeit" eingegeben.</p>	<p>Neue Entscheidung, BG 29 ändern in "Berufliche Tätigkeit gewechselt", weil dann im nächsten Spell als ausgeübte Tätigkeit sofort die Kurzarbeit ersichtlich wird und weil dann die vertragliche Arbeitszeit auf 40 Std. bleiben kann, ohne unplausibel zu erscheinen.</p>
<p>Kein Tonband; ZP macht direkt im Anschluss an ihr Abitur einen einjährigen [...] Grundlehrgang, weil sie "in den Beruf hinein schnuppern wollte". Dieser Lehrgang wird vom AA finanziert und ist Vollzeit. ABL2=15, AB15=-8.</p>	<p>AB12=5; AB15=6; Ab24=-5</p>
<p>Es gibt einen AB-Spell "Deutschstudium an Universität", der 8 Monate dauerte. Die ZP lebte in der Zeit in [...]. Als Abschluss (AB15=11) war angegeben "[...]". Die Edition hatte AB15 in 60 geändert.</p>	<p>Dies war wahrscheinlich kein Studium, sondern ein Kurs, um Deutsch zu lernen. Da es sich aber auch nicht um einen Deutschkurs, im Sinne einer Deutschkurs-Lücke handelte, wird entschieden, diesen AB-Spell in eine Sonstiges-Lücke umzutragen.</p>
<p>(NR konnte nicht durchgeführt werden) ZP ist [...] und lebte lt. WG bis 10/93 in [...], wo sie 9/89 ein Studium begonnen hatte. Dieses hat sie wahrscheinlich 6/97 in Deutschland beendet, wo sie bis zum Interviewzeitpunkt lebte. Das Studium müsste gesplittet werden, wodurch Missings in AB4 ff entstünden. Vorschlag: Studium nicht splitten und ABL2Z auf 2 setzen (teils im Inland, teils im Ausland).</p>	<p>Vorschlag angenommen: ABL2Z=2</p>
<p>ZP hat 3 BG-Spells im gleichen Betrieb ([...]), zunächst als [...] mit der berufl. Stellung 52, dann (nach entspr. AB) als [...] und noch einmal als [...]. Als Wechselgrund ist von Spell 2 zu Spell 3 Wechsel der berufl. Stellung angegeben. Dieser erscheint jedoch nicht, weil in Spell 2 bereits 53 steht. Hier sagte ZP, dass sie Gruppenleiterin war, und beim Wechsel zum nächsten sagt sie, dass sie Abteilungsleiterin geworden sei.</p>	<p>In diesem Fall wird die Originalvariable der diff. berufl. Stellung in Spell 2 auf 52 herabgesetzt, da "nur" Gruppenleiterin. Dementsprechend ist in Spell 1 der Wechselgrund zu ändern (auf Tätigkeitswechsel).</p>

Problem	Entscheidung
Kein Tonband; Der Besuch der Realschule 8/87-27/89 wurde vom INT fälschlicherweise in der AS (quer) aufgenommen, obwohl er unmittelbar an den Hauptschulspell anschließt. Auf die Frage ASAB1A antwortet ZP mit "ja". Der INT nimmt das eingespielte Datum 7/87 als Ausbildungsbeginn. Die [...]ausbildung wurde 27/92 beendet, somit ist dieser AB-Spell 5 Jahre lang.	Eine AB zum [...] dauert 3 Jahre. Der AB-Beginn wird hier auf 48/89 gesetzt, da es sich wahrscheinlich um einen INT-Eingabefehler handelt aufgrund des eingespielten Anschlussdatums.
Zwischen Grundschule (8/76-6/80) und dem Gymnasium (8/81-7/90) besteht eine undefinierte Lücke. Es gibt keinerlei Anhaltspunkt für eine Schulunterbrechung. Zu bezweifeln ist jedoch der Zeitraum der Grundschule, da die ZP dann jünger als 5 Jahre bei Einschulung gewesen wäre.	Der Zeitraum der Grundschule wird um 1 Jahr nach hinten verschoben und damit geändert in 8/77-6/81.
(NR verweig.) ZP ist 4/97-1/98 ALO, beim Arbeitsamt gemeldet u. erhält die ganze Zeit ALO-Geld (DM 1200). 2/97-6/98 übt ZP NT aus mit 32h/Woche als freie Mitarbeiterin ([...]tätigkeit) u. monatl. DM 2000, d.h. Tätigkeit müsste in BG umgetragen werden. 11/97-6/98 macht ZP Teilzeit-AB. Welche Lösung für Parallelität?	NT nicht in BG umtragen, da Parallelität BG/ALO nicht zulässig und Tätigkeit erhalten bleiben soll.
Eine EU-Lücke beginnt 7 Monate vor der Geburt des Kindes, zeitgleich gibt es einen ALO-Spell. Die EndED hat den ALO-Spell gestrichen mit der Begründung, die ZP war nicht arbeitslos gemeldet. Der vorherige BG-Spell endet jedoch mit der Begründung "Betrieb wurde geschlossen", "Stelle wurde abgebaut".	Streichung des ALO-Spells rückgängig machen, Enddatum ändern in Monat vor der Kindgeburt. EU-Lücken-Beginn auf Monat der Kindgeburt ändern.
Lt. Kontaktblatt war NR "harter Tobak: ZP verstand und sprach schlecht Deutsch". DAT1=3?	Ja.
Im dritten und im fünften (letzten) BG-Spell, die jeweils sehr kurz sind, gibt es eine starke Differenz zwischen Anfangs- und Endgehalt, die daher rührt, dass das Anfangsgehalt als Grundgehalt und das Endgehalt als Grundgehalt plus Provision angegeben wurde. Im letzten Spell wurde auch das aktuelle Bruttoeinkommen als Grundgehalt plus Provision angegeben. Die NR sollte nur vom Interviewprotokoll bekannte AWBs um fehlende Angaben ergänzen. Es wurde jedoch nur für die erste AWB ein NR-Formular ausgefüllt, alle anderen Angaben stehen (leider lückenhaft) nur im EFP. Die Variable AW5 wurde im EFP bei allen Spells nicht ausgefüllt, für den ersten Spell konnten die Angaben der ZP jedoch dem NR-Formular entnommen werden. Variable AW4 war zwar auch in allen Spells nicht korrekt angegeben, aus der Art der Eintragung lässt sich jedoch für die ersten 3 Spells schließen, dass es sich jeweils um 1 Woche dauernde AWBs handelte. Im letzten AWB-Spell fehlen jedoch sowohl die Angaben zur Variable AW5 als auch zu AW4.	Endgehälter und letztes Bruttogehalt werden durch -9 ersetzt, weil es sonst nach einer unrealistischen Gehaltssteigerung aussähe. AW4 in SortID1-3 ändern in 1 Woche. Um die einzige Information der Variable AW4, nämlich dem Jahr des Beginns der AWB, nicht zu verlieren, wird AW5 auch hier auf 1 gesetzt.

Problem	Entscheidung
<p>ZP war von 1/98 bis 4/98 in [...], hat 5/98 in Deutschland ihr Referendariat angefangen, war aber weiterhin in [...] immatrikuliert und hat in D nebenbei ihre Diplomarbeit für die [...] Univ. geschrieben. Im November 98 (= Int.zeitpunkt) hat sie diese nach [...] geschickt und danach ihren Abschluss erhalten. Wie ist mit der Überschneidung der beiden AB-Spells zu verfahren?</p>	<p>Da die AB in [...] zum Interviewzeitpunkt noch nicht (ganz) abgeschlossen war: Endedatum ändern in 44/98, in unterbrochene (und noch nicht wieder aufgenommene) Ausbildung ändern. Text in AB1 so ändern, dass er sich nur auf den [...] Teil bezieht.</p>
<p>In allen vorhandenen BGs und NTs ist angegeben, keine RV-Beiträge geleistet zu haben. Lediglich in einem von der Edition in Lücke umgetragenen BG-Spell waren RV-Beiträge angegeben. In RE1 antwortete ZP mit Ja. Soll RE1 in Nein geändert werden?</p>	<p>Nein, nichts ändern.</p>
<p>ZP konnte zu NTs keine genaueren Zeitangaben machen. Der Zeitraum zwischen Abitur und Praktikum dauerte von 6/91 bis 11/92. Dazu gibt es folgende Aussagen der ZP: - Nach dem Abi hab' ich erst mal lange Urlaub, ca. 2 Monate, gemacht. - Ich hab' ab und zu für [...] gearbeitet, mal tageweise, mal wochenweise. Wann, wie oft, das kann ich nicht mehr sagen. Frage: Sollen ein oder mehrere NT-Spells angelegt werden?</p>	<p>Ein NT-Spell, da aber für den angegebenen Urlaub von 2 Monaten auch noch eine EA-Lücke angelegt werden muss, ergibt sich dafür der Zeitraum 48/191 bis 51/192.</p>
<p>ZP absolviert nach dem Abi eine 3-jährige AB zur staatl. gepr. [...] an der Fachakademie für [...] ([...]): ABL2=24, Fachakademie für [...], AB15=11, AB15A=staatlich gepr. [...]. Diese AB kann in einer betrieblichen (in [...]) o. in schulischen Ausbildungsstätten (öffentlichen Schulen, Berufsfachschulen, Berufs- und Fachakademien o. in Privat-instituten) gemacht werden. Die Lerninhalte der Schule, die ZP wahrscheinlich besucht hat, sind gemäß Schulordnung für die Berufsfachschulen für [...] in [...] vorgesehen. Voraussetzung ist Fach- o. Hochschulreife bzw. anerkannter [...]nachweis.</p>	<p>ABL2=24, ABS1B=Fachakademie für [...], AB15=51, AB15A=staatlich geprüfte [...]</p>
<p>Es existiert eine EU-Lücke nach einer 9 Monate dauernden EA-Lücke. Nach der EU-Lücke gibt es bis zum Int.datum nur noch eine EA-Lücke. Beim letzten BG-Spell ist angegeben, dass die ZP nicht wieder erwerbstätig werden möchte.</p>	<p>Da es vor dem EU keine Erwerbstätigkeit gibt, in die die ZP nach dem EU hätte zurückkehren können, ist anzunehmen, dass die ZP Hausfrau war und als EU die Zeit des Erziehungsgeldbezugs angegeben hat. Die beiden EA-Lücken und die EU-Lücke werden zu einer EA-Lücke zusammengefasst.</p>
<p>ZP hat an einer Fachhochschule für [...] ein Studium [...] (44/92-2/96) absolviert. Danach macht sie eine Ausbildung zum gehobenen [...]dienst (4/96-9/97), den sie mit einer Staatsprüfung beendet. AB15=11, AB15A= Staatsprüfung für den gehobenen [...]dienst.</p>	<p>Da AB nicht an einer Fachhochschule der öffentlichen Verwaltung stattfand, AB-Code wie folgt: AB15=70; AB15A= Staatsprüfung für den gehobenen [...]dienst.</p>

Problem	Entscheidung
Der AB-Spell "Basisstudium an [...]" enthält in AB12 den Code 2 (Ausbildung unterbrochen). Der nächste AB-Spell ist ein "Studium [...]". Ist dies tatsächlich als eine Ausbildung anzusehen?	Nein, der Besuch der privaten [...]schule ist als eigenständige Ausbildung anzusehen, auch wenn es für die ZP das Basisstudium darstellte. Demzufolge ist die Ausbildung nicht unterbrochen worden. Ob sie aber abgeschlossen wurde bzw. ob es überhaupt möglich war, einen Abschluss zu machen, ist nicht bekannt. Die Frage nach dem Abschluss (AB12) ist deshalb mit -9 anzugeben. Und die AB24 (Bewerbung im erlernten Beruf) muss mit -5 ausgefüllt werden.
ZP gibt für die Dauer von 10/92-6/98 eine NT von 20h/Woche an. Von 10/92-9/97 studiert sie [...] in Deutschland und geht dann für 3 Monate zum Sprachstudium nach [...]. Für die Zeit ab 1/98 gibt es einen AB-Spell für das Referendariat in Deutschland. Frage: Soll der NT-Spell für die 3 Monate des Auslandsaufenthaltes unterbrochen werden?	Nein. So stehen lassen. Kann auch vor- oder nachgearbeitet worden sein.
ZP hat ihr [...]studium mit dem 1. Staatsexamen abgeschlossen und geht im Anschluss für 3 Monate nach [...] an die Universität zum "Sprachstudium, [...]" (AB1). Als Abschluss gab die ZP bei AB15=11 und AB15A="Sprachliche Zulassungstest [...]" an.	Umtrag in AWB
ZP studiert [...] bis zum Int.zeitpunkt, gibt aber zwei Erwerbstätigkeiten an (parallel zur AB) mit 1.) keiner festgelegten Arbeitszeit (tatsächliche AZ zu Beginn: 25 h/Woche) und 2.) 20 h festgelegter AZ und tatsächlich 18 h/Woche.	Beide Erwerbstätigkeiten werden in die NT umgetragen, da die Stundenzahl der zulässigen wöchentlichen AZ bei Studenten entspricht.
1) ZP ist [...], besucht die Schule 12 Jahre lang und beendet sie mit dem Abitur. Zeitgleich zu den letzten beiden Schuljahren gibt ZP eine AB an: "[...]"; ABL2=24; ABS1B=Gymnasium (wird von INT vorgeschlagen und lässt ihm keine andere Möglichkeit zu antworten.); AB15=13 (ZP meint, der Abschluss käme einer [...]lehre gleich.) 2) ZP macht eine viermonatige AB zum "Berufssoldat, [...]" und wurde dazu auf eine militärinterne Schule geschickt: ABL2=24; ABS1B=militär-intern; AB15=11; AB15A=[...]-Soldat	1) Ändern wie folgt: ABS1B=-9; AB15=60; 2) Ändern: ABS1B=[...]-Militär (ED); AB9=-5; AB15= 60; AB15KOM=[...]-Soldat beim [...]-Militär; AB16=-5.
ZP ist [...] und macht nebenher eine sechsmonatige AB zur [...]. ABL2=15 (wurde von INT suggeriert), AB9=2, AB15=11, AB15A=[...]. Die AB zur [...] ist nicht einheitlich geregelt, ebenso die Abschlüsse, die schulintern, in Verbindung mit Berufsverband oder Handwerkskammer oder mit staatlicher Anerkennung erfolgen.--> Vorschlag: umtragen der AB in AWB.	Spell wird in AWB-Modul umgetragen.
NR konnte nicht durchgeführt werden. Folgende NT-Spells sind vorhanden: NT ₁ = 7/87-9/90 [...]; NT ₂ =7/87-9/90 [...]; NT ₃ =43/88-7/88 [...]. Wie aus dem Tonband hervorgeht, handelt es sich bei NT ₃ um die gleiche NT wie NT ₁ . ZP sagt auch, dass sie beide Jobs ([...] und [...]) nie parallel gemacht hat, immer entweder das eine oder das andere, kann aber keine genauen Zeiträume angeben.	NT ₃ wurde gestrichen und die Zeiträume von NT ₁ und NT ₂ wie folgt aufgeteilt: NT ₁ von 7/87-47/188 und NT ₂ von 48/188-9/90. Damit wurde die in Wirklichkeit nicht stattgefunden Parallelität der beiden NT's aufgehoben, auch wenn die angegebenen Zeiträume konstruiert sind.

Problem	Entscheidung
<p>1) In den Modulen AB, BG und ALO wird ein Fehler vermutet, weil im Modul WG ein Ortswechsel von [...] nach [...] und wieder einer zurück nach [...] angegeben ist, die nicht zu den Wechseln von BG zu ALO und von ALO zu BG passen.</p> <p>2) Bei einer AB zur [...] ist als prüfende Kammer die Handwerkskammer angegeben.</p> <p>3) Für eine ALO mit einer Dauer von 27 Monaten (10/91-12/93) ist bei AL3 angegeben "für einen begrenzten zusammenhängenden Zeitraum", die Dauer (AL4) dann mit 26 Monaten.</p>	<p>1) Es wird vermutet, dass sich die ZP im WG-Modul um 1 Jahr vertan hat. Setzt man nämlich den Umzug von [...] nach [...] 1 Jahr später an und entsprechend alle folgenden, so passen die Ortswechsel mit denen in BG und ALO zusammen. Es wird ausnahmsweise das Modul WG angepasst.</p> <p>2) Ändern in IHK.</p> <p>3) AL3 wird geändert in "die ganze Zeit".</p>
<p>Nach einem letzten BG-Spell (12/93) gibt es zwei EU-Spells, zwischen denen nur ein zweimonatiger Krank-Spell liegt.</p>	<p>Der Krank-Spell wird, da nur kurz, gestrichen. Die EU-Spells werden zusammengefasst.</p>
<p>Fall war schriftliche NR. Der NR-Fragebogen enthielt fälschlicherweise bei Erwerbstätigkeiten fehlerhafte BG2, so dass ZP nur die Kategorien "Arbeiter" zur Verfügung hatte. Aus der Beantwortung der folgenden Fragen geht jedoch eindeutig hervor, dass ZP Angestellte war.</p>	<p>Um die Informationen nachfolgender Fragen nicht zu verlieren, wird BG2A auf 2 (Angestellte) gesetzt, BG2B auf -9.</p>
<p>Studentin der [...] arbeitet als wiss. Hilfskraft und Tätigkeit wurde entspr. Regel aus BG in NT umgetragen. BG 21=8. Soll in NT11 Wert aus BG19 (9h Woche) eingetragen werden?</p>	<p>NT11=9,0 h, da dies die einzige verfügbare Angabe zur Arbeitszeit ist und bei Überprüfung des Verdienstes davon auszugehen ist, dass keine wesentlichen Abweichungen vorliegen.</p>
<p>Kein Tonband; ZP ist Jahrgang 1971 und gibt folgende AS-Spells an: Grundschule 7/85-7/89 mit 4. Klasse abgegangen; Hauptschule 7/89-7/96 mit 9. Klasse abgegangen; ASAB1A="erst später mit AB begonnen"; AB zur [...] von 8/87-27/89. Im Int.-Protokoll ist vermerkt, dass die Schule im Jahr 1986 beendet und die AB im Jahr 1987 begonnen wurde.</p>	<p>Änderung der AS-Zeitangaben: AS-Grundschule 27/77-27/81; AS-Hauptschule 27/81-27/86.</p>
<p>ZP kommt aus [...] (Zuzug 12/88) und hat bisher noch keine AB absolviert. ZP macht zwischen 6/92 und 3/93 eine Umschulung zur [...]. Diese AB, Vollzeit, wird auch vom AA finanziert. ABL2=24, ABS1B=[...]-Schule, AB15=11, AB15A=[...] Seminar [...].</p>	<p>AB15 ändern in 51.</p>
<p>Einmonatige Lücke im Schulspell zwischen Auslandsschulspell (9/77-12/83) und Schulspell in Deutschland (2/84-8/87).</p>	<p>Entgegen der Regel, dass in diesen Fällen der zeitlich früher liegende Schulspell um einen Monat verlängert wird, beginnt in diesem Fall der Schulspell in Deutschland einen Monat eher durch den Abgleich mit der Wohngeschichte (Zuzug 1/84).</p>
<p>Es existiert zwischen dem Ende einer BG und dem Beginn des EU noch ein einmonatiger NbZ (44/93-44/93).</p>	<p>Hier wird, wie in anderen ähnlichen Fällen, der BG-Spell um 1 Monat verlängert. Der NbZ wird gestrichen.</p>
<p>Frage, ob "[...], Fachdiplom [...]" tatsächlich ein zusätzlicher Abschluss zur AB "[...]" ist und nicht eine völlig neue Ausbildung.</p>	<p>Da ZP im Interview auch noch sagte, dass es sich um ein Aufbaustudium gehandelt hat, ist es als plausibel anzusehen.</p>

Problem	Entscheidung
<p>Nach Terminanfrage wollte ZP schriftlich befragt werden, antwortete dann aber nicht = Verweigerung. Der Fall enthält zwei Rest-Lücken:</p> <p>1) Lücke zwischen Schule und Ausbildung 42/87-9/87. Im Lückenmodul wurde Schulbesuch angegeben.</p> <p>2) Es gibt eine Lückenerhebung zwischen zwei Ausbildungen. Damit hätte der Zeitraum 10/91-6/94 ausgefüllt werden müssen. Von ZP genannt wurde jedoch nur eine ALO-Phase von 9/91-11/91 und eine weitere ALO-Phase von 1/92-8/92.</p>	<p>1) Die Schul-Lücke wird an den vorherigen Hauptschulspell angehängt, da es unwahrscheinlich ist, dass dieser im Januar endete und ein Schulwechsel zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht plausibel ist.</p> <p>2) Die beiden ALO-Spells werden zusammengefasst, für den verbleibenden Zeitraum (49/192-46/194) eine Editionsmissing-Lücke angelegt.</p>
<p>ZP macht seit 10/91 bis zum Interviewzeitpunkt ein Studium zur [...] in Vollzeit und seit 8/97 auch noch eine [...]lehre, ebenfalls in Vollzeit. Der Fall war bereits in der NR, es ist aber nicht erkennbar, inwieweit diese Parallelität dabei abgefragt wurde. Sie erscheint nicht plausibel.</p>	<p>Das Studium dauert zum Interviewzeitpunkt bereits 7 Jahre. Es ist anzunehmen, dass es mit dem Beginn der Schreinerlehre nicht mehr in Vollzeit betrieben werden konnte. ZP beabsichtigt offenbar beide AB mit Abschluss zu beenden und mit dieser Kombination eine bestimmte berufliche Richtung einzuschlagen. Das Studium wird mit Beginn der Schreinerlehre gesplittet und als Teilzeit-AB aufgenommen. Wie in Fall 306757 sind AB12, AB24, AB26 auf -5 zu setzen.</p>
<p>Bei einer noch andauernden AB zur "[...] (Beamtenlaufbahn)" gab die ZP als Ausbildungsstätte den Öffentlichen Dienst ([...]) an. Da sie vorher bei [...] als Angestellte beschäftigt war, wird gefragt, ob es sich um eine Aufstiegsbeamtin handeln kann?</p>	<p>Nein, es ist viel eher anzunehmen, dass die ZP an einer FH der öff. Verwaltung war, aber als Beamtenanwärterin von ihrer Dienststelle dahin entsendet. Ändern der ABL2 in 18.</p>
<p>ZP hat nach der Mittleren Reife ein Jahr lang eine [...]schule (3. AS) besucht und mit "Anerkennungsjahrabschluss" beendet. Dieser Abschluss ist unbekannt. Die einjährige Berufsfachschule nach der Mittleren Reife führt zum erweiterten Realschulabschluss und kann auf eine AB der gleichen Fachrichtung angerechnet werden. Eine solche hat ZP aber nicht gemacht. Soll der Abschluss auf 95 geändert werden?</p>	<p>Ja.</p>
<p>ZP hat eine AB als [...] gemacht und macht später eine weitere einjährige AB zur [...]: ABL2=16 (schul. Einrichtung in [...], auf Drängen von INT als Akademie verlistet), AB15=11, AB15A=[...]. ZP beschrieb AB als Weiterbildung, sie lernte das [...], das in ihrer AB zur [...] damals noch nicht enthalten war. Lt Gabi handelt es sich bei der CAD-Anwenderin um eine Berufsausübungsform des AB-Berufs [...], für die eine spezielle Zugangsqualifizierung/(Anpassungs-) Weiterbildung erforderlich ist. Vorschlag: Umtragen in AWB.</p>	<p>Umtragen in AWB, da kein weiterer Berufsabschluss erworben wird.</p>

Problem	Entscheidung
<p>ZP hat AB zur [...] in der DDR gemacht. Nach Umsiedlung nach Westdeutschland muss sie, um ihren Ausbildungsabschluss [...] anerkannt zu bekommen ein Anerkennungsjahr (zur Hälfte in [...] und zur Hälfte in [...]) und eine Prüfung vor [...] absolvieren. Zwischen der letzten Arbeitsstätte [...] (AB- und BG-Spell) und der Prüfung liegt ein halbes Jahr (ZP bekam Kind, die restlichen 4 Monate wurden ihr erlassen). Wahrscheinlich zur Vorbereitung auf die Prüfung, besucht ZP eine kostenpflichtige private Schule. Diese Angabe ist im AWB-Modul als "Nachqualifizierung [...]" angegeben.</p> <p>Fragen: 1. Welcher Abschluss ist nach dem Anerkennungsjahr anzugeben? 2. Ist der Besuch der Privatschule in AWB korrekt? 3. Wie ist der Abschluss nach der Prüfung vor [...] anzugeben?</p>	<p>Die Phasen des Anerkennungsjahrs sowohl im [...] als auch im [...] sind korrekt jeweils als AB- und BG-Spell angegeben. Im AB-Spell [...] ist jedoch die Variable AB12 auf 2 (Ausbildung wurde unterbrochen) zu setzen. Für den Zeitpunkt der Prüfung ist ein weiterer 1monatiger AB-Spell einzufügen (wie bei Fall [...]) mit -5 in ABL2, Erläuterung in ABL2KOM, AB15=40 und dann direkt zu AB24. Der Besuch der Privatschule bleibt in AWB.</p>
<p>ZP macht AB zum [...], ABL2=16; AB15=11; AB15A=Zertifikat: [...]. Bei der Ausbildungsstätte handelt es sich um die [...] in [...], eine Weiterbildungsakademie.</p>	<p>ABL2=24; ABS1B=[...] in [...]; AB15=51; AB15A=[...]</p>
<p>ZP hat AB von 9/90-1/93, aber auch EU von 5/92-5/95 (1. Kind 5/92 geb.) und von 6/96-12/98 (2. Kind 6/96 geb.), dazwischen gibt es nur noch zwei genau parallele NTs (-8/94--8/96), ZP war bisher nie HET. NR ergab, dass ZP ab 5/92 nicht mehr an ihrer Ausbildungsstätte [...] war und keinen Unterricht mehr besucht hat. Sie hat aber 1/93 ihre Abschlussprüfung als Externe abgelegt.</p>	<p>EU kann es hier nur bis zum Ende der Ausbildung gegeben haben. Da ZP noch keinen Arbeitsplatz hatte, von dem aus sie in EU hätte gehen können, kann es sich danach nur noch um eine EA-Lücke handeln. Das Ende des ersten AB-Spells wird auf 44/92 gesetzt, und es wird ein weiterer AB-Spell von 41/93-41/93 eingefügt. Alle nicht zutreffenden Variablen auf -5 setzen, allerdings soll die Variable ABL2 auf 1 gesetzt werden (mit Kommentar in ABL2KOM), damit die Variable ABL17 ausgefüllt werden kann.</p>
<p>Eine Tätigkeit als student. Hilfskraft an der [...] Fakultät ist aufgrund der Regeln in die NT umzutragen. Da die vereinbarte Arbeitszeit 16 h/Woche, die tatsächliche aber nur 6 h/Woche beträgt, ist unklar, welche Zeit in NT11 einzutragen ist.</p>	<p>NT11=16</p>
<p>Der Fall war in der NR wegen eines BG-Spells, innerhalb dessen die Geburt eines Kindes lag und wofür bekannt war, dass es einen Wechsel von Voll- auf Teilzeit innerhalb des gleichen Betriebs gegeben hat. Aus den NR-Unterlagen geht hervor, dass die ZP keinen Erziehungsurlaub in Anspruch genommen hat. Der Wechsel von Voll- auf Teilzeit erfolgt erst 5 Monate nach der Geburt des Kindes, dann handelt es sich jedoch um einen 620-Marks-Job, wofür Rentenbeitragszahlung angegeben ist.</p>	<p>Die Nichtinanspruchnahme des EU muss hingenommen werden, die Variable BG7 wird in 2 (keine Rentenbeiträge) geändert.</p>
<p>Nach Arbeitslosigkeit und einer abgebrochenen Ausbildung gibt es eine EU-Lücke, einen NbZ, eine EA-Lücke, eine zweite EU-Lücke und wieder eine EA-Lücke bis Interviewdatum.</p>	<p>Es ist anzunehmen, dass ZP die Zeiten des Erziehungsgeldbezugs als EU angegeben hat. Die EU-Lücken werden in EA-Lücken umgetragen, der zwei-monatige NbZ wird gestrichen, sodass es nach der Ausbildung nur noch eine EA-Lücke gibt.</p>
<p>Nach einer abgebrochenen Ausbildung gibt es eine Krank-Lücke, eine EA-Lücke, eine EU-Lücke und wieder eine EA-Lücke bis Interviewdatum.</p>	<p>Auch hier ist zu vermuten, dass ZP die Zeit des Erziehungsgeldbezugs als EU angegeben hat. Die EU-Lücke wird in eine EA-Lücke umgetragen, somit gibt es nur noch eine Krank- und eine EA-Lücke.</p>

Problem	Entscheidung
<p>ZP hat zweijährige AB zur staatlich geprüften [...] gemacht und gibt bei ABL2=24, ABS1B=Berufsschule, AB15=11 an.</p>	<p>ABL2=15, AB15=15</p>
<p>AB zur [...] wird nach 3 Lehrjahren ohne Abschluss beendet, ZP arbeitet anschließend im Ausbildungsbetrieb mit einem Anfangsgehalt von DM 210 netto bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden. Der Fall genügt keinem NR-Kriterium.</p>	<p>NR wird durchgeführt, da der Verdienst am Anfang die einzige Gehaltsangabe ist und es nur eine BG gibt.</p>
<p>ZP gibt im Anschluss an eine Editions-Lücke nach dem EU eine NT von 8/96-3/97 (Zeitumfang 20h/Wo) an, im gleichen Betrieb, in dem sie vor dem EU und nach der NT HET war (elterlicher Betrieb). Die nachfolgende BG schließt sich direkt an die NT an. Soll NT in BG umgetragen und mit nachfolgender BG zusammengefasst werden? Umtragung erscheint wegen unterschiedlicher Einkommenshöhe und keinen Änderungen in BG34 schwierig.</p>	<p>Umtragen der NT in BG, zusammenfassen Einkommen aus NT als Bruttoeinkommen berechnen. In der NR soll geklärt werden, wieso ZP NT als NT definiert. Einkommen nochmals erfragen.</p>
<p>Es gibt einen AS-Spell "Grundschule" (4 Jahre), einen "Volksschule" (2 Jahre) und einen Spell "Realschule" (4 Jahre). Der Fall ist aus Bayern. Umbenennen des "Volksschul"-Spells in "Hauptschule"?</p>	<p>Ja.</p>
<p>Es gibt einen AS-Spell "Volksschule", der 6 Jahre dauert und von der Edition in "Grundschule" geändert wurde, und einen Spell "Realschule". Der Fall ist aus Bayern. Kürzen des ersten Spells um 2 Jahre und Einfügen eines 2 Jahre dauernden "Hauptschul"-Spells?</p>	<p>Ja.</p>

**Projekt „Ausbildungs- und Berufsverläufe der
Geburtskohorten 1964 und 1971 in Westdeutschland“.
Dokumentation**

Teil VII Vercodung

Teil VII: Inhalt

Berufsvercodung	1
Nachträgliche Vercodung des angestrebten Ausbildungsabschlusses	7
Vercodung des zusätzlichen Abschlusses einer Ausbildung	9
Branchenvercodung	11
Berufswechselgründe	13
Ortsvercodung	17
1) Wohnort	18
2) Standort des Ausbildungsbetriebs	18
3) Standort des Betriebs/der Arbeitsstätte	19

Berufsvercodung

(Jan Stöckigt/Petra Spengemann)

Verwendung finden die "Klassifizierung der Berufe – Ausgabe 1992" des Statistischen Bundesamts (STABU92) und die "Klassifikation der Berufe – Fassung von 1988" der Bundesanstalt für Arbeit (BA88). Die Namen der neuen Variablen werden zusammengesetzt aus der Quellvariable, der Klassifikation und der Ziffer 3 für den dreistelligen Code bzw. 2 für den zweistelligen Code:

Vercodung	Record	Quellvariable	Zielvariablen	Zielvariablen für 2. Nennung
Ausbildungsberuf der ZP	REC6SP	AB1	BA88A BA88A3 BA88A2 ST92A ST92A3 ST92A2	BA88B BA88B3 BA88B2 ST92B ST92B3 ST92B2
Zusätzlicher beruflicher Abschluss	REC6SP	ABZ28 ABZ28B ABZ28C	Z28BA88 Z28BA3 Z28BA2 Z28ST92 Z28ST3 Z28ST2 Z28BBA88 Z28BBA3 Z28BBA2 Z28BST92 Z28BST3 Z28BST2 Z28CBA88 Z28CBA3 Z28CBA2 Z28CST92 Z28CST3 Z28CST2	
Erwerbsberuf der ZP	REC7SP	BG1	BA88A BA88A3 BA88A2 ST92A ST92A3 ST92A2	BA88B BA88B3 BA88B2 ST92B ST92B3 ST92B2
Nebentätigkeit	REC10SP	NT2	BA88NT2 BA88NT23 BA88NT22 ST92NT2 ST92NT23 ST92NT22	
Ausbildungsberuf des Partners/ der Partnerin	REC16SP	FP6A	BA88FP6A BA88FP63 BA88FP62 ST92FP6A ST92FP63 ST92FP62	

Vercodung	Record	Quellvariable	Zielvariablen	Zielvariablen für 2. Nennung
Erwerbsberuf des Partners/der Partnerin zu Beginn der Partnerschaft	REC16SP	FPET2	BA88ET2 BA88ET23 BA88ET22 ST92ET2 ST92ET23 ST92ET22	
Erwerbsberuf des Partners/der Partnerin am Ende der Partnerschaft	REC16SP	FPET5	BA88ET5 BA88ET53 BA88ET52 ST92ET5 ST92ET53 ST92ET52	
Beruf der Mutter bis ZP 16	REC2	ELMU4	BA88MU4 BA88MU43 BA88MU42 ST92MU4 ST92MU43 ST92MU42	
Beruf der Mutter vor Geburt der ZP	REC2	ELMU8	BA88MU8 BA88MU83 BA88MU82 ST92MU8 ST92MU83 ST92MU82	
Beruf der Stiefmutter bis ZP 16	REC2SM	ELMU4	BA88MU4 BA88MU43 BA88MU42 ST92MU4 ST92MU43 ST92MU42	
Beruf des Vaters	REC2	ELVA5	BA88VA5 BA88VA53 BA88VA52 ST92VA5 ST92VA53 ST92VA52	
Beruf des Vaters als ZP 15	REC2	ELVA6	BA88VA6 BA88VA63 BA88VA62 ST92VA6 ST92VA63 ST92VA62	
Beruf des Stiefvaters	REC2SV	ELVA5	BA88VA5 BA88VA53 BA88VA52 ST92VA5 ST92VA53 ST92VA52	

Vercodung	Record	Quellvariable	Zielvariablen	Zielvariablen für 2. Nennung
Beruf des Stiefvaters als ZP 15	REC2SV	ELVA6	BA88VA6 BA88VA63 BA88VA62 ST92VA6 ST92VA63 ST92VA62	

Neben den üblichen Missingcodes -8 (weiß nicht), -7 (verweigert) und -9 (keine Angabe) werden hier für bestimmte Fälle die Codes -4 und -6 verwendet:

Der Code -4 steht für "Zustand nicht codierbar" und wird verwendet, wenn die Variable keine Berufsangabe enthält bzw. auf keinen Beruf schließen lässt. Der Code -6 (Text nicht codierbar) wird verwendet, wenn es sich zwar um eine Berufsangabe handelt, diese jedoch keiner Kategorie der Klassifikation eindeutig zugeordnet werden kann.

Im Falle von Praktika, Volontariaten oder Referendariaten gilt, dass der Berufscode verwendet wird, wenn er bekannt ist. Beispielsweise wird ein Arzt im Praktikum als Arzt, ein angehender Ingenieur im Betriebspraktikum als Ingenieur, ein Lehramtsreferendar als Lehrer vercodet. Enthält die Variable jedoch nur Angaben wie Referendar, Praktikum u.s.w. und lässt sich der Beruf auch aus anderen Angaben nicht ermitteln, wird bei Praktikanten/Volontären der Code 9821(STABU92 und BA88), bei Referendaren jedoch der Code -6 verwendet.

Lässt sich eine Angabe zwar nicht eindeutig einer Berufsklasse¹ (Viersteller) zuordnen, es ist aber die Zuordnung zu einer Berufsordnung (Dreisteller) oder einer Berufsgruppe (Zweisteller) möglich, so wird auf der(den) nicht zuordenbaren Ebene(n) der Code -6 vergeben.

1) Beispiele für die unterschiedliche Verwendung der eingefügten Codes und der vorhandenen "Rest"-Kategorien

Angabe	STABU92-Code	BA88-Code	Begründung
Lehre ...	-4	-4	unklar, ob noch in Ausbildung oder ob der Ausbildungsberuf genannt wurde
Ausbildung ...	-4	-4	unklar, ob noch in Ausbildung oder ob der Ausbildungsberuf genannt wurde
Hausfrau	-4	-4	kein Erwerbsberuf
Teilzeit	-4	-4	keine Berufsbezeichnung
Aluminiumhandwerker	-6	-6	keine eindeutige Zuordnung zu einer Kategorie möglich
Handwerker o.n.A.	9971	-6	keine eindeutige Zuordnung zu einer Kategorie möglich

¹ Beide Klassifikationen (STABU92 und BA88) folgen derselben Gliederung: Römische Ziffer = Berufsbereich (I-VI), römische Ziffer + Buchstabe = Berufsabschnitt (Zusammenfassung von bis zu sechs Berufsgruppen), zweistellige Kennziffer (Zweisteller) = Berufsgruppe, dreistellige Kennziffer (Dreisteller) = Berufsordnung, vierstellige Kennziffer (Viersteller) = Berufsklasse

Angabe	STABU92-Code	BA88-Code	Begründung
Anlagebetreuer	-6	-6	keine eindeutige Zuordnung zu einer Kategorie möglich
Dekorateur	-6	-6	Die Angabe ist nicht ausreichend differenziert, um sie einer Kategorie zuordnen zu können
Recyclinghelfer	-6	-6	keine eindeutige Zuordnung zu einer Kategorie möglich
Arbeitsgemeinschaftsleiter	-6	-6	keine eindeutige Zuordnung zu einer Kategorie möglich
Bank-Call-Center	-6	-6	Zp ist Bankkaufmann, zu dieser Zeit aber auch Student der Wirtschaftswiss.; keine eindeutige Zuordnung zu einer Kategorie möglich (könnte als Bankkaufmann oder als Telefonist vercodet werden)
Haushaltsauflösungen	-6	-6	unklar, ob eher als Entsorger oder eher als Händler
Beamtenanwärter o.n.A.	-6	-6	keine eindeutige Zuordnung zu einer Kategorie möglich
Heimarbeit/Heimarbeiter(in) o.n.A.	9921	9911	
Facharbeiter(in) o.n.A.	9911	-6	keine eindeutige Zuordnung zu einer Kategorie möglich
Selbstständige(r) o.n.A.	9951	-6	keine eindeutige Zuordnung zu einer Kategorie möglich
Lückenangabe "hauptberuflich erwerbstätig"	9971	9911	
(Lückenangabe) "geringfügig erwerbstätig"	9971	9911	
verschiedene Tätigkeiten, diverse	9971	9911	
Aushilfe o.n.A. oder Aushilfe bei ... (Tätigkeit unklar)	9971	9911	nur wenn überhaupt nicht zuzuordnen; sonst zugeordnet als Hilfs-... oder ...-gehilfe
im Servicebereich	9971	9911	
"Mädchen für Alles"	9971	9911	
Planer, Berater etc. o.n.A.	9961	-6	keine eindeutige Zuordnung zu einer Kategorie möglich

2) Spezielle Beispiele für die Vercodung von Variablen, die einen Ausbildungsberuf bezeichnen:

Angabe	STABU9 2-Code	BA88- Code	Erläuterung
Staatsexamen mit Promotion	-4	-4	Die Angabe enthält keine Berufsbezeichnung
Bachelor of Arts, BA	-4	-4	Die Angabe enthält keine Berufsbezeichnung
etwas mit Beamten	-4	-4	Die Angabe enthält keine Berufsbezeichnung
Stadtverwaltung	-4	-4	Die Angabe enthält keine Berufsbezeichnung
BGJ/Berufsgrundbildungs- jahr o.n.A./Berufsgrundschul- jahr o.n.A.	9811	9811	
BGJ Hauswirtschaft	9811 981 92	9811 981 92	Vier- und Dreisteller: Auszubildende mit (noch) nicht feststehendem Ausbildungsberuf Zweisteller: Haus- und ernährungswirtschaftl. Berufe
BGJ Landwirtschaft	9811 981 01	9811 981 01	Vier- und Dreisteller: Auszubildende mit (noch) nicht feststehendem Ausbildungsberuf Zweisteller: Landwirtschaftliche Berufe
Berufsfachschule .../Berufsbildende Schule .../Berufsaufbauschule/Berufsschule o.n.A.	9811	9811	
Berufskolleg o.n.A.	9811	9811	
Fachhochschule ...	-4	-4	
Facharbeiter/gewerbliche Lehre o.n.A.	9911	-6	
Studium o.n.A.	-6	-6	
Umschulung o.n.A.	-6	-6	
Stipendiat	-4	-4	
Spracherwerb	-4	-4	

Nachträgliche Vercodung des angestrebten Ausbildungsabschlusses

(Christiane Hertwig/Petra Spengemann)

Für abgebrochene (ohne Abschluss beendete) sowie unterbrochene (und bis zum Interviewzeitpunkt noch nicht wieder aufgenommene) Ausbildungen wurde äquivalent der Variable AB15 für den mit dieser Ausbildung angestrebten Ausbildungsabschluss die Variable AB15ZIEL mit dem Label "Angestrebter Ausbildungsabschluss (ED)" eingeführt.

Zur Vercodung dienten hauptsächlich die Angaben der Variable AB1. Es wurden die Kategorien der Variable AB15 verwendet:

- 2: Betriebliche Anlernzeit
- 5: Trainee
- 6: berufliches Praktikum, Volontariat, BGJ oder eine andere Ausb. ohne best. Abschluss
- 12: Abschluss einer gewerblichen Lehre/Handwerkslehre
- 13: Abschluss einer kaufmännischen Lehre/Verwaltungslehre oder vergleichbarer Abschluss
- 14: Abschluss einer haus- oder landwirtschaftlichen Lehre
- 15: Berufsfachschulabschluss
 - 7: Meister/Techniker
 - 8: Fachschulabschluss
- 80: Berufsakademie-Abschluss (Diplom)
- 81: Verwalt./Wirtschaftsakad.-Abschluss (dual)
- 82: Verwalt./Wirtschaftsakad.-Abschluss (berufsbegleitend)
- 16: Fachhochschulabschluss
- 10: Hochschulabschluss mit Diplom
- 17: Hochschulabschluss mit 1. Staatsexamen
- 30: Hochschulabschluss mit 2. Staatsexamen
- 18: Hochschulabschl. mit Magister
- 19: Hochschulabschl. mit Promotion
- 20: Sonstiger Hochschulabschluss
- 40: Staatliche Anerkennung eines vorangegangenen Abschlusses
- 50: Anderer betrieblicher Ausbildungsabschluss
- 51: Anderer schulischer Ausbildungsabschluss
- 70: Sonstiger Ausbildungsabschluss im Öffentlichen Dienst, soweit nicht anders zuordenbar
- 11: Anderer Ausbildungsabschluss
- 60: Schul. Ausbildungsabschluss im Ausland
- 7: verweigert
- 8: weiß nicht
- 9: Editionsmissing

und um die folgenden Kategorien erweitert:

- 91: Hochschulabschluss wie 1. Staatsexamen, Magister, Diplom
- 92: Fachhochschul- oder Hochschulabschluss (nicht genauer bekannt)
- 93: Studienabschluss unbekannter Art
- 94: Berufsabschluss auf dem Niveau anerkannter Ausbildungsberufe
- 95: berufsvorbereitende Maßnahmen (wie BVJ, Vorpraktikum o.n.A.)
- 96: angestrebter Ausbildungsabschluss unklar
- 97: Ausbildungsstatus unklar (d.h. es ist nicht bekannt, ob der AB-Spell zu Recht existiert, z.B. Berufsschulbesuch ohne Lehrstelle)

Für Code 11 (anderer Ausbildungsabschluss) wurde entsprechend der Variable AB15A [Text] die Textvariable AB15AZ mit dem Label "Anderer angestrebter Ausbildungsabschluss (ED)" eingeführt.

Vercodung des zusätzlichen Abschlusses einer Ausbildung

(Uta Liebeskind/Petra Spengemann)

Vercodet wurden die offenen Angaben der Variablen ABZ28, ABZ28B (2. Nennung) und ABZ28C (3. Nennung).

Die Angaben wurden erstens als Berufe vercodet (s. 'Berufsvercodung', S. 1). Zweitens wurden die Angaben als Ausbildungsabschlüsse vercodet. Hierfür wurden die Zielvariablen Z28NIV, Z28BNIV und Z28CNIV nach dem Kategorienschema der Variable AB15:

- 2: Betriebliche Anlernzeit
- 5: Trainee
- 6: berufliches Praktikum, Volontariat, BGJ oder eine andere Ausb. ohne best. Abschluss
- 12: Abschluss einer gewerblichen Lehre/Handwerkslehre
- 13: Abschluss einer kaufmännischen Lehre/Verwaltungslehre oder vergleichbarer Abschluss
- 14: Abschluss einer haus- oder landwirtschaftlichen Lehre
- 15: Berufsfachschulabschluss
- 7: Meister/Techniker
- 8: Fachschulabschluss
- 80: Berufsakademie-Abschluss (Diplom)
- 81: Verwalt./Wirtschaftsakad.-Abschluss (dual)
- 82: Verwalt./Wirtschaftsakad.-Abschluss (berufsbegleitend)
- 16: Fachhochschulabschluss
- 10: Hochschulabschluss mit Diplom
- 17: Hochschulabschluss mit 1. Staatsexamen
- 30: Hochschulabschluss mit 2. Staatsexamen
- 18: Hochschulabschl. mit Magister
- 19: Hochschulabschl. mit Promotion
- 20: Sonstiger Hochschulabschluss
- 40: Staatliche Anerkennung eines vorangegangenen Abschlusses
- 50: Anderer betrieblicher Ausbildungsabschluss
- 51: Anderer schulischer Ausbildungsabschluss
- 70: Sonstiger Ausbildungsabschluss im Öffentlichen Dienst, soweit nicht anders zuordenbar
- 11: Anderer Ausbildungsabschluss
- 60: Schul. Ausbildungsabschluss im Ausland
- 7: verweigert
- 8: weiß nicht
- 9: Editionsmissing

und der zusätzlichen Kategorie

- 83: Fach-/Betriebswirt o.n.A.

vercodet.

Einige Beispiele:

- Alle Fach- und Betriebswirte wurden mit der neuen Kategorie 83 vercodet, da es bei den offenen Angaben des zusätzlichen Abschlusses keine weiteren Angaben über die Ausbildungsstätte gibt.
- Fachkrankenschwestern wurde der Code 51 (anderer schulischer Ausbildungsabschluss) gegeben.
- Der zusätzliche Abschluss "Facharzt" erhielt den Code 20 (Sonstiger Hochschulabschluss).

Branchenvercodung

(Stefanie Gundert/Jenny Müller)

Zunächst wurden die Textangaben der Variable BG13 (Branche/Wirtschaftszweig) codiert. Die Zielvariable ist BRANCHE. Dazu wurden auch die Angaben Betriebsname und -standort sowie Tätigkeit herangezogen. Dem Klassifikationsschema

- 1: Land- und Forstwirtschaft/Gärtnerei/gewerbliche Tierhaltung
 - 2: Fischerei
 - 3: Energiewirtschaft
 - 4: Bergbau
 - 5: Chem. Industrie
 - 6: Kunststoffverarb.
 - 7: Steine u. Erden
 - 8: Gießerei
 - 9: Maschinenbau
 - 10: Elektrotechnik
 - 11: Holz, Papier, Druck
 - 12: Leder, Textil, Bekleidung
 - 13: Nahrungs-/Genussmittel
 - 14: Bauhauptgewerbe
 - 15: Bauhilfsgewerbe
 - 16: Großhandel
 - 17: Handelsvermittlung
 - 18: Einzelhandel
 - 19: Bundesbahn
 - 20: Post
 - 21: Nachrichten
 - 22: Kreditinstitute
 - 23: Versicherung
 - 24: Dienstleistungen
 - 25: Organisationen
 - 26: Private Haushalte
 - 27: Körperschaften
 - 28: Sozialversicherung
 - 30: Handel, Gewerbe (Mithelf.)
 - 31: Freie Praxis (Mithelf.)
 - 40: Industrie allg. (o.n.A.)
 - 41: Handwerk allg. (o.n.A.)
 - 42: Dienstleistung allg. (o.n.A.)
- 6: nicht codierbar

liegen zugrunde: das Kategorienschema der Teilstudie LV III der Lebensverlaufsstudie ("Berufszugang in der Beschäftigungskrise") und die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93)" des Statistischen Bundesamts.

Berufswechselgründe

(Claudia Fuchs/Petra Spengemann)

Wenn am Ende eines Beschäftigungsverhältnisses das Erwerbsleben unterbrochen wurde, dann wurden die Gründe für die Beendigung oder Unterbrechung dieses Beschäftigungsverhältnisses erfragt.

Die Variable BG32CA enthält die offenen Angaben der Befragten zu den betrieblichen Gründen für die Beendigung/Unterbrechung eines Beschäftigungsverhältnisses. Entsprechend enthält die Variable BG32CB die offenen Angaben zu den persönlichen/privaten Gründen.

Die Variable BG32CA enthält nur Text, wenn einerseits in der Variable BG32 angegeben wurde, dass einzig oder teilweise betriebliche Gründe eine Rolle spielten und wenn andererseits die standardisierten Vorgaben der Frage BG32A nicht ausreichten und "Sonstiges" (BG32A9=1) angegeben wurde.

Die Variable BG32CB enthält nur Text, wenn einerseits in der Variable BG32 angegeben wurde, dass einzig oder teilweise persönliche/private Gründe eine Rolle spielten und wenn andererseits die standardisierten Vorgaben der Frage BG32B nicht ausreichten und "Sonstiges" (BG32B7=1) angegeben wurde.

Die Textangaben der beiden Variablen BG32CA und BG32CB konnten in vielen Fällen einer bestehenden Kategorie zugeordnet werden. Hierbei fand sich häufig die Situation, dass in den Textangaben zu betrieblichen Gründen auch persönliche/private Gründe genannt wurden und umgekehrt². Daher mussten für die Variable BG32 und die zugehörigen Variablen BG32A1-11 und BG32B1-9 Korrekturvariablen eingeführt werden. Diese Korrekturvariablen wurden zunächst mit den Werten aus den Originalvariablen ausgefüllt und von der Bearbeiterin geändert, wenn die offene Nennung, die zuzuordnen war, dies erforderte. Die Korrekturvariablen wurden mit -9 ausgefüllt, wenn die Frage (entsprechend des Codes in CBG32) gestellt worden wäre. Nur die ergänzten Kategorien erhielten ein Editionsmissing (-9), wenn die zugehörige Frage (ohne Ergänzung) gestellt worden war.

Des Weiteren waren einige neue Kategorien notwendig. Die folgenden Seiten geben eine Übersicht über Original- und Korrekturvariablen sowie die zugehörigen Kategorien.

² Dies war beispielsweise der Fall, wenn eine Zielperson in BG32 nur private/persönliche Gründe für den Berufswechsel angab, in der Textvariable "Sonstige Gründe" (BG32CB) dann aber "Ausbildung" nannte. Die Kategorie "Aus-/Weiterbildung" gehört jedoch zu den betrieblichen Gründen, die durch die Angabe in BG32 übersteuert wurden.

<p>Wurde in BG32 angegeben, dass "eher betriebliche Gründe" oder "sowohl betriebliche als auch persönliche/private Gründe" bei der Beendigung/ Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses eine Rolle spielten, dann wurden folgende Antwortvorgaben gemacht (Mehrfachnennung war möglich).</p>		<p>Die Korrekturvariable CBG32 wurde in den Wert für "eher betriebliche Gründe" oder "sowohl als auch" geändert, wenn dies durch einen offen genannten Grund unter "Sonstiges" (BG32CA oder BG32CB) notwendig war. In allen anderen Fällen enthält die Variable CBG32 den Wert aus BG32. Die Antwortvorgaben wurden ergänzt und erweitert (fett gedruckt).</p>	
BG32A 1	wollte mich beruflich verändern	CBG32A 1	wollte mich beruflich verändern
BG32A 2	wollte mich finanziell verbessern	CBG32A 2	wollte mich finanziell verbessern
BG32A 3	beruflicher Aufstieg/Beförderung	CBG32A 3	beruflicher Aufstieg/Beförderung
BG32A 4	Befristung des Arbeitsverhältnisses/ Saisonarbeit lief aus	CBG32A 4	Befristung des Arbeitsverhältnisses/ Saisonarbeit lief aus
BG32A 5	Aus-/Weiterbildung	CBG32A 5	Aus-/Weiterbildung
BG32A 6	Konflikte am Arbeitsplatz	CBG32A 6	Konflikte am Arbeitsplatz
BG32A 7	gesamter Betrieb wurde geschlossen	CBG32A 7	gesamter Betrieb wurde geschlossen
BG32A 8	Stelle im Betrieb wurde abgebaut	CBG32A 8	Stelle im Betrieb wurde abgebaut/ Arbeitsmangel/schlechte Auftragslage/wirtschaftliche Gründe/Leistungswechsel
BG32A 9	Sonstiges	CBG32A 9	Sonstiges
BG32A 10	verweigert	CBG32A 10	verweigert
BG32A 11	weiß nicht	CBG32A 11	weiß nicht
		CBG32A12	Sonstige Gründe, das Arbeitsverhältnis direkt betreffend
BG32CA	[Falls BG32A9=1] Sonstige Gründe: offene Nennung		

<p>Wurde in BG32 angegeben, dass "eher persönliche/private Gründe" oder "sowohl betriebliche als auch persönliche/private Gründe" bei der Beendigung/Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses eine Rolle spielten, dann wurden folgende Antwortvorgaben gemacht (Mehrfachnennung war möglich).</p>		<p>Die Korrekturvariable CBG32 wurde in den Wert für "eher persönliche/private Gründe" oder "sowohl als auch" geändert, wenn dies durch einen offen genannten Grund unter "Sonstiges" (BG32CA oder BG32CB) notwendig war. In allen anderen Fällen enthält die Variable CBG32 den Wert aus BG32. Die Antwortvorgaben wurden ergänzt und erweitert (fett gedruckt).</p>	
BG32B 1	Geburt meiner Kinder/Erziehungsurlaub/Schwangerschaft	CBG32B 1	Geburt meiner Kinder/Erziehungsurlaub/Schwangerschaft
BG32B 2	Gründe, die den Partner/die Partnerin betreffen	CBG32B 2	Gründe, die den Partner/die Partnerin betreffen
BG32B 3	Umzug/Wohnungs-/Wohnortwechsel	CBG32B 3	Umzug/Wohnungs-/Wohnortwechsel/ Auslandsaufenthalt
BG32B 4	berufliche Veränderung/finanzielle Veränderung/wegen den Kollegen	CBG32B 4	berufliche Veränderung/finanzielle Veränderung/wegen den Kollegen
BG32B 5	wollte Hausfrau/Hausmann sein, mich um Familienangehörige kümmern (Kinder, Eltern)	CBG32B 5	wollte Hausfrau/Hausmann sein, mich um Familienangehörige kümmern (Kinder, Eltern)
BG32B 6	Gesundheit	CBG32B 6	Gesundheit/ Erholungsbedarf/Urlaub
BG32B 7	Sonstiges	CBG32B 7	Sonstiges
BG32B 8	verweigert	CBG32B 8	verweigert
BG32B 9	weiß nicht	CBG32B 9	weiß nicht
		CBG32B 10	Ableisten des Wehr- bzw. Zivildiensts
		CBG32B11	Aufnahme eines Studiums/weiterführende Schulausbildung
		CBG32B12	Frustration, Unzufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen
BG32CB	[Falls BG32B7=1] Sonstige Gründe: offene Nennung		

Ortsvercodung

(Claudia Fuchs/Sonja Spahr-Hess/Philipp Leiser)

Es gab in drei Records Ortsvercodungen, die weiter unten einzeln beschrieben sind.

Die folgenden Variablen wurden in allen drei Records gebildet:

PLZ_KGS	Gemeindegennziffer (Kreisgemeindeschlüssel des Statistischen Bundesamts)	00000110 - 16077056	
		99999999	Ausland
STATUS_O	Status der [Wohnorts-/Ausbildungs-orts-/Betriebsstandorts-]vercodung	0	ok
		1	Ort existiert mehrfach, Zuordnung relativ sicher
		2	Ort existiert mehrfach, Zuordnung relativ unsicher
		3	Ort existiert mehrfach, keine Zuordnung möglich
		4	Ort nicht zu finden
		5	andere Unsicherheiten, Zuordnung möglich
		6	andere Unsicherheiten, Zuordnung nicht möglich
PLZ	Postleitzahl (nach der Reform von 1993)	01001 - 99998	
		00000	Ausland
EINGEM	Neue Bezeichnung des eingemeindeten Ortes	[Text]	
BUNDESLA	Bundesland	[Text]	
REGIERUN	Regierungsbezirk	[Text]	
KREIS	Kreis	[Text]	
GEMEINDE	Gemeinde	[Text]	

Es wurden folgende Quellen benutzt:

- Deutsche Post: Datenbank der Postleitzahlen und Ortskennziffern. Stand: 2001.
- Deutsche Post: PLZ- und Straßenauskunft Deutschland, Post Info '98, Stand: 1998.

1) Wohnort

Zu vercoden waren die offenen Nennungen (8147 Spells) der Variable WG1B. Zur Identifizierung der Orte gab es außerdem die Informationen der Variable WG2, die Landkreis, Bundesland oder Ausland enthält. 288 Orte konnten nicht zugeordnet werden (STATUS_O = 3, 4 oder 6), In 577 Fällen handelte es sich um einen Ort im Ausland.

Außer den oben beschriebenen neuen Variablen wurde zunächst mit der neuen Textvariable WG1BKOR der Ortsname aus WG1B korrigiert. (War der Ortsname korrekt, wurde er übernommen).

Neben der Text-Variable BUNDESLA wurde für die Wohnorte die numerische Variable WG2BL gebildet. Sie wurde nach folgendem Kategorienschema vercodet:

- 1: Baden-Württemberg
- 2: Bayern
- 3: Berlin (West- bzw. nach 1990 Gesamt-Berlin)
- 4: Bremen
- 5: Hamburg
- 6: Hessen
- 7: Niedersachsen
- 8: Nordrhein-Westfalen
- 9: Rheinland-Pfalz
- 10: Saarland
- 11: Schleswig-Holstein
- 12: DDR/neue Bundesländer
- 13: Ausland
- 6: Text nicht zuordenbar
- 7: verweigert
- 8: weiß nicht
- 9: Editionsmissing

Die Vercodung des Wohnorts Berlin kann gewisse Unschärfen aufweisen, da ab 1990 alle Berliner Bezirke mit Code 3, vor 1990 die Ostbezirke jedoch mit Code 12 zu vercoden waren.

2) Standort des Ausbildungsbetriebs

Zu vercoden waren die offenen Nennungen (2747 Spells) der Variable ABL4S. Zur Identifizierung der Orte gab es, außer des Betriebsnamens, keine weiteren Informationen. 59 Orte konnten nicht zugeordnet werden (STATUS_O = 3, 4 oder 6), In 60 Fällen war der Ausbildungsbetrieb im Ausland.

Außer den oben beschriebenen neuen Variablen wurde zunächst mit der neuen Textvariable ABL4SKOR der Ortsname aus ABL4S korrigiert. (War der Ortsname korrekt, wurde er übernommen).

3) Standort des Betriebs/der Arbeitsstätte

Zu vercoden waren die offenen Nennungen (7318 Spells) der Variable BG11B. Zur Identifizierung der Orte gab es, außer des Betriebsnamens, keine weiteren Informationen. 120 Orte konnten nicht zugeordnet werden (STATUS_O = 3, 4 oder 6), In 231 Fällen handelte es sich um einen Betrieb im Ausland.

Außer den oben beschriebenen neuen Variablen wurde zunächst mit der neuen Textvariable BG11BKOR der Ortsname aus BG11B korrigiert. (War der Ortsname korrekt, wurde er übernommen).

**Projekt „Ausbildungs- und Berufsverläufe der
Geburtskohorten 1964 und 1971 in Westdeutschland“.
Dokumentation**

Teil VIII Programmdokumentation

Teil VIII: Inhalt

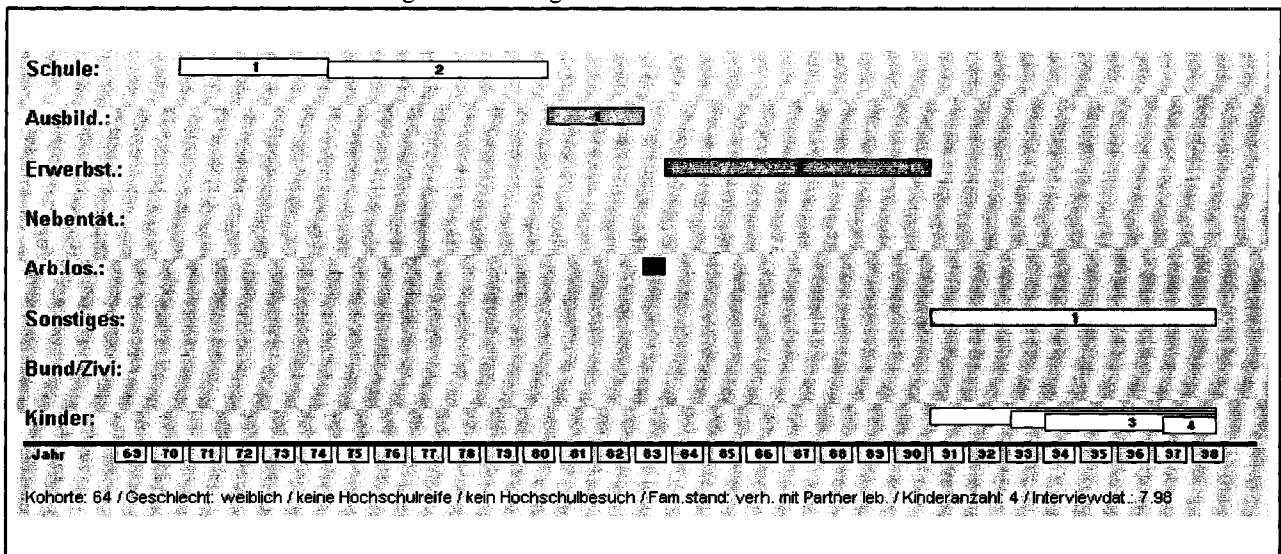
Das Programm LDEX mit den Daten der Lebensverlaufsstudie West 64/71	1
Einsatzvoraussetzungen und Programmstart	2
Programmfunktionen und -bedienung	4
Ausblick	14

Das Programm LDEX mit den Daten der Lebensverlaufsstudie West 64/71

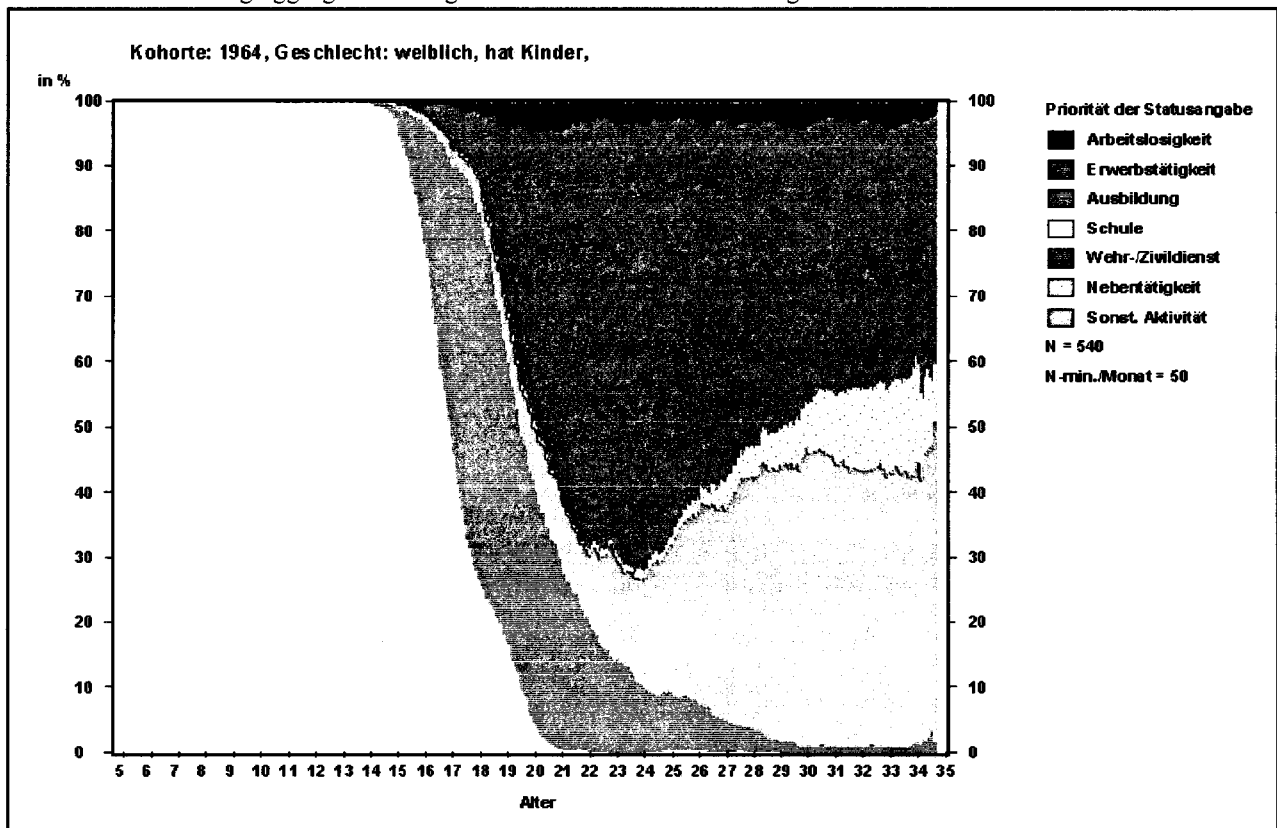
LDEX (Longitudinal Data Explorer) ist bereits die zweite Version einer Anwendung zur grafischen Darstellung und explorativen Analyse von Längsschnittdaten. Sie vereint in der hier vorliegenden Fassung die Daten der Lebensverlaufsstudie West 64/71 mit neu entwickelten und bereits bewährten visuellen Darstellungsformen von Episodendaten in einem Informationssystem. Mit Längsschnittdaten noch unvertrauten Wissenschaftlern/-innen soll damit ein Programm zur Verfügung gestellt werden, das dabei hilft, sich mit den komplexen Datenstrukturen vertraut zu machen und eine Vorstellung des analytischen Potentials von Längsschnittdaten zu entwickeln. Erfahrenen Wissenschaftlern/-innen soll das Informationssystem als schnelles und einfach zu handhabendes Werkzeug zur Selektion von Einzelfallgeschichten und zur explorativen Hypothesen-Prüfung dienen.

LDEX ist in der Lage, die im Datenmaterial verteilten Informationen zu unterschiedlichen Episoden der Befragten auf Einzelfallebene zu vollständigen Lebens- oder Prozessverläufen zusammenzufügen und grafisch und tabellarisch zu präsentieren.

Grafische Lebensverlaufsdarstellung einer Befragten der LV-West 64/71



LDEX bietet darüber hinaus die Möglichkeit, Einzelfalldaten in aggregierter Form in einer Statusverteilungsgrafik darzustellen (siehe folgende Abbildung), die für jeden Zeitpunkt des erhobenen Zeitbereiches darüber informiert, wie hoch der Anteil der Befragten ist, die sich zu diesem Zeitpunkt in einem gegebenen Status befinden.



Verschiedene Menüs bieten Optionen zur Fallselektion und Fallgruppierung auf Basis diverser Befragtenmerkmale, die auf Einzelfallebene hilfreich sind, um gezielt spezifische Lebensverlaufsmuster ausfindig zu machen, und die auf Aggregatebene die Gegenüberstellung von Verteilungsmustern unterschiedlich definierter Gruppen ermöglichen. Weitere Features zur Beeinflussung der Erzeugung der Statusverteilungsgrafiken, wie etwa die Umschaltmöglichkeit des Bezuges der Zeitachse von "historische Zeit" auf "Alter", erhöhen die Flexibilität des Einsatzes dieses Instrumentes für unterschiedliche Fragestellungen.

Prinzipiell wurde LDEX nicht ausschließlich als Informationssystem für die Daten der Lebensverlaufsstudie konzipiert, sondern lässt sich auch an beliebige andere Längsschnittdatenquellen, wie andere Lebensverlaufsdaten, Paneldaten mit retrospektiver Episodenerfassung oder prozessproduzierte Längsschnittdaten (Experimentdaten, Sozialversicherungsdaten...) anpassen.

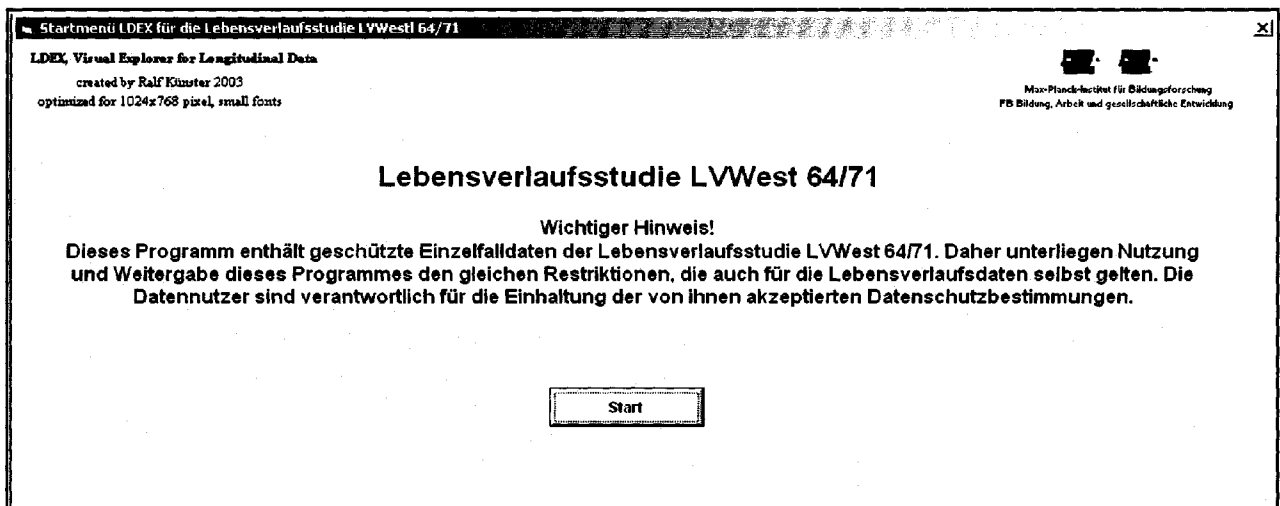
Einsatzvoraussetzungen und Programmstart

Das Ihnen vorliegende LDEX-Programm zur Darstellung der Studie LV-West 64/71 besteht aus drei Komponenten: Die Programmdatei 'LVWest6471pub_LDEX.exe', der Datenbankdatei 'd71o.mdb' und dem Tabellensteuerelement 'MSHFLXGD.OCX'. Die drei Dateien sind für die Programmausführung notwendig und sollten sich immer zusammen im gleichen Verzeichnis befinden. LDEX arbeitet ohne Anpassungen unter den Betriebssystemen Windows-XP, Windows 2000 und Windows-NT ab Service-Pack 4. Soll das Programm auf Rechnern mit Windows 95, Windows 98 Windows-NT vor Service-Pack 4 ausgeführt werden, müssen einige Systemkomponenten aktualisiert werden. Hierzu finden Sie auf der CD im Verzeichnis Win9598 die Programme MSSTDFMT_INST.EXE und MDAC_TYP.EXE. Starten Sie die beiden Programme nacheinander und folgen Sie den Installationshinweisen. LDEX kann so-

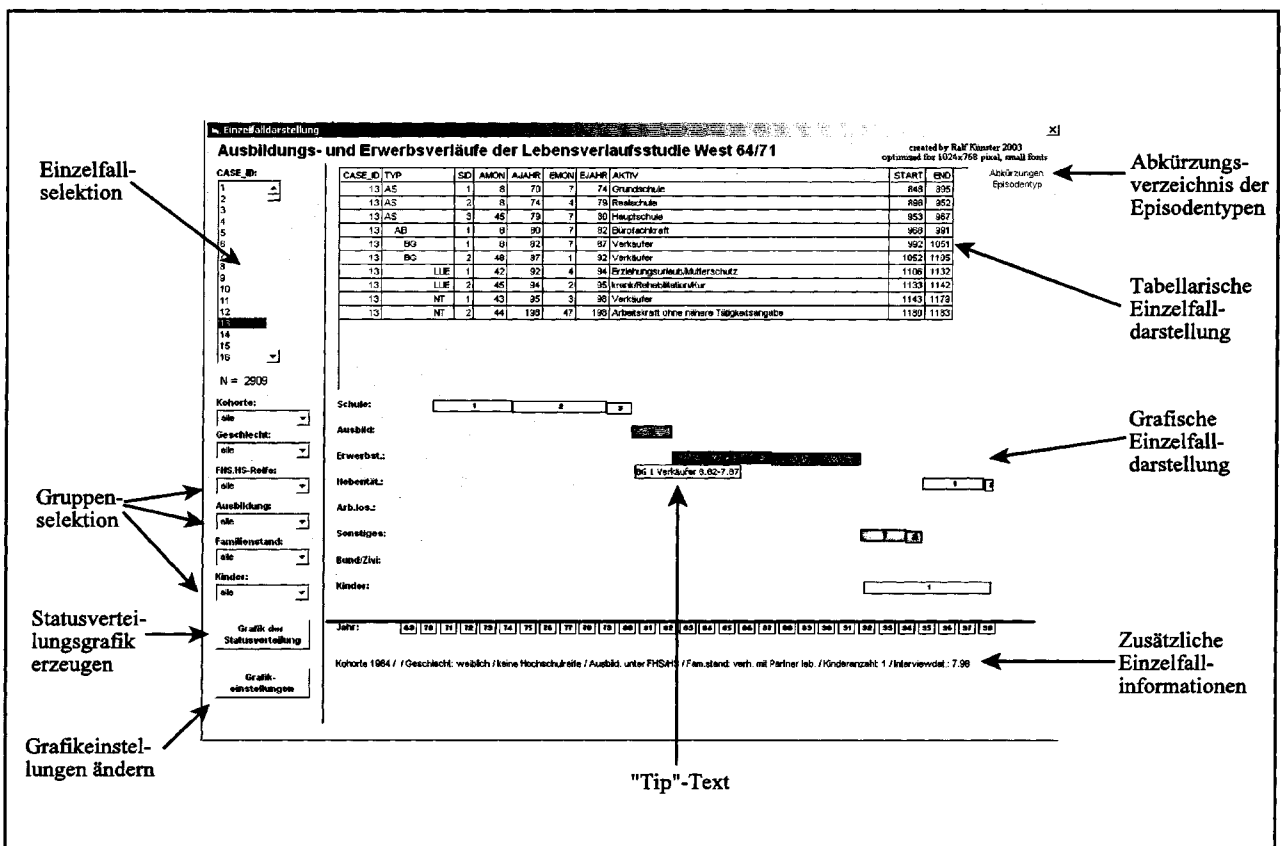
wohl von der Festplatte als auch von CD gestartet werden. Beim Start kopiert das Programm die mitgelieferte Datenbankdatei temporär auf Ihr Festplattenlaufwerk C:. Schlägt dieser Kopiervorgang fehl, weil Ihr C-Laufwerk beispielsweise schreibgeschützt ist, erhalten Sie die Möglichkeit menügeführt einen anderen Speicherort zu wählen. Nach Beendigung des Programms wird die temporär gespeicherte Datenbankdatei automatisch wieder gelöscht. Das Programm ist optimiert für eine Bildschirmauflösung von 1024x768 Pixel und kleine Schriftgröße (96 dpi). Beide Einstellungen lassen sich in der Windows-Systemsteuerung anpassen. Die Größe des benötigten Arbeitsspeichers zur Programmausführung sollte 64 MB nicht unterschreiten.

Programmfunktionen und -bedienung

Nach dem Start von LDEX erscheint der Einführungsbildschirm, der ausdrücklich darauf hinweist, dass auch dieses Programm den datenschutzrechtlichen Vereinbarungen unterliegt, die mit dem Nutzungsvertrag akzeptiert wurden.



Der Start-Button leitet weiter in das Einzelfalldarstellungs-Menü.



Das Menü ist in zwei grundsätzlich unterscheidbare Bereiche unterteilt: in den linken schmalen Bildbereich, der zur Programmsteuerung dient, und den erheblich größeren rechten Bildbereich, der für die Einzelfalldarstellung reserviert ist. Der rechte Bildbereich gliedert sich in den Abschnitt für die tabellarische und den Abschnitt für die grafische Darstellung der Einzelfälle sowie in die Informationszeile, die zusätzliche Daten zum ausgewählten Fall liefert. Sowohl tabellarische als auch grafische Darstellung geben die Episoden wieder, die die ausgewählte Person in unterschiedlichen Lebensbereichen verbracht hat.

Die für die Studie LV-West 64/71 zur tabellarischen Darstellung ausgewählten Lebensbereiche sind: allgemeinbildende Schule (AS), berufliche Ausbildung (AB), Erwerbstätigkeit (BG), Nebentätigkeit (NT), Arbeitslosigkeit (ALO), Wehrdienst/Zivildienst/Ersatzdienst (Bund), sonstige Aktivitäten (LUE).

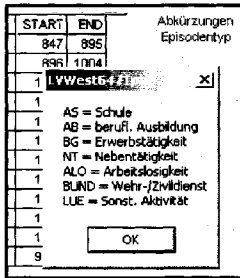
CASE_ID	TYP	SID	AMON	AJAHR	EMON	EJAHR	AKTIV	START	END
1065	AS	1	27	70	27	74	Grundschule	847	895
1065	AS	2	48	74	48	83	Gymnasium	896	1004
1065	LUE	1	9	83	6	84	etwas anderes gemacht	1005	1014
1065	LUE	2	47	184	49	184	nicht berichteter Zeitraum	1015	1017
1065	AB	1	30	84	49	186	Geisteswissenschaftler, a.n.g.	1018	1041
1065	AB	2	50	186	43	187	Geisteswissenschaftler, a.n.g.	1042	1047
1065	AB	3	44	187	32	89	Geisteswissenschaftler, a.n.g.	1048	1080
1065	AB	4	1	90	32	92	Masseur, Krankengymnast o. verwandter Beruf	1081	1116
1065	LUE	3	41	193	52	193	etwas anderes gemacht	1117	1128
1065	ALO	1	1	94	6	94	Arbeitslosigkeit	1129	1134
1065	BG	1	47	94	7	96	Masseur, Krankengymnast o. verwandter Beruf	1135	1183
1065	NT	1	-8	-8	-8	-8	Kindergärtner, Kinderpfleger	9999	9999

Die Tabelle gibt alle aus diesen Bereichen stammende Episoden eines Falles wieder, sortiert nach Start- und Endzeit der Episoden. Für jede Episode werden in der Tabelle folgende Informationen angezeigt: Fallnummer, Episodentyp, Episodenummer, Startmonat, Startjahr, Endmonat, Endjahr, genaue Bezeichnung der Aktivität und auf Monatsbasis umgerechnete Start- und Endzeit der Episode. Die aufgelisteten Datumsangaben enthalten, wie auch in den Originaldaten, teilweise Editions codes, deren Bedeutung in der Datendokumentation der Studie zu finden sind. Die Bezeichnungen der Aktivitäten wurden unterschiedlichen Variablen der einzelnen Lebensbereiche entnommen. So basieren beispielsweise die Aktivitätsangaben zur beruflichen Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit auf den offiziellen Bezeichnungen der dreistelligen Berufscodierung der Bundesanstalt für Arbeit 1988 (kurz BA88) und die Angaben zu sonstigen Aktivitäten auf den standardisierten Angaben des Spelldatenfiles LUESP dieser Studie.

Die monatsbasierten Start- und Endzeiten geben die Anzahl der Monate wieder, die von Januar 1900 bis zum Beginn bzw. Ende der Episode vergangen sind. Dabei wurden für fehlende und edierte Zeitangaben folgende Ersetzungsregeln festgelegt:

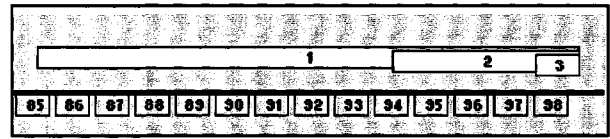
- edierte Monats- und Jahresangaben (Monatscodes > 12 bzw. Jahrescodes > 100, s. Editions handbuch im Teil IV dieser Dokumentation) wurden wie reale Angaben behandelt (Beispiel: 47.198 wurde wie 7.98 behandelt und umgerechnet zu 1183);
- fehlende Monatsangaben wurden durch Jahresmitteangaben ersetzt, wobei für das Startdatum der Monat 7 und für das Enddatum der Monat 6 eingesetzt wurde (Beispiel: Startdatum -9.85 wurde wie 7.85 behandelt und umgerechnet zu 1027);
- bei fehlenden Jahresangaben im Startdatum wurde festgelegt, dass der Episodenstart einen Monat vor dem Episodenende liegt (Beispiel: Startdatum -9.-9 und Enddatum 3.97 wurde behandelt wie Startdatum 2.97 und Enddatum 3.97 und umgerechnet zu 1166 und 1167);

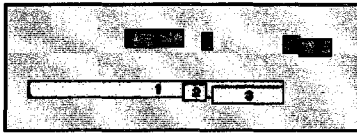
- bei fehlenden Jahresangaben im Enddatum wurde festgelegt, dass das Episodenende einen Monat nach dem Episodenstart liegt
(Beispiel: Startdatum 3.97 und Enddatum -9.-9 wurde behandelt wie Startdatum 3.97 und Enddatum 4.97 und umgerechnet zu 1167 und 1168);
 - Episoden, für die sowohl das Start- als auch das Enddatum fehlen, erhalten in den berechneten Start- und Enddatumsvariablen den Wert 9999 und werden in der tabellarischen Einzelfalldarstellung an das Ende der Tabelle sortiert
(Beispiel: Startdatum -9.-9 und Enddatum -9.-9 wurde umgerechnet zu 9999 und 9999).
- Bei der grafischen Einzelfalldarstellung und bei der Berechnung der Statusverteilungsgrafik werden diese Episoden nicht berücksichtigt, da in beiden Fällen eine konkrete Datumsangabe unerlässlich ist.



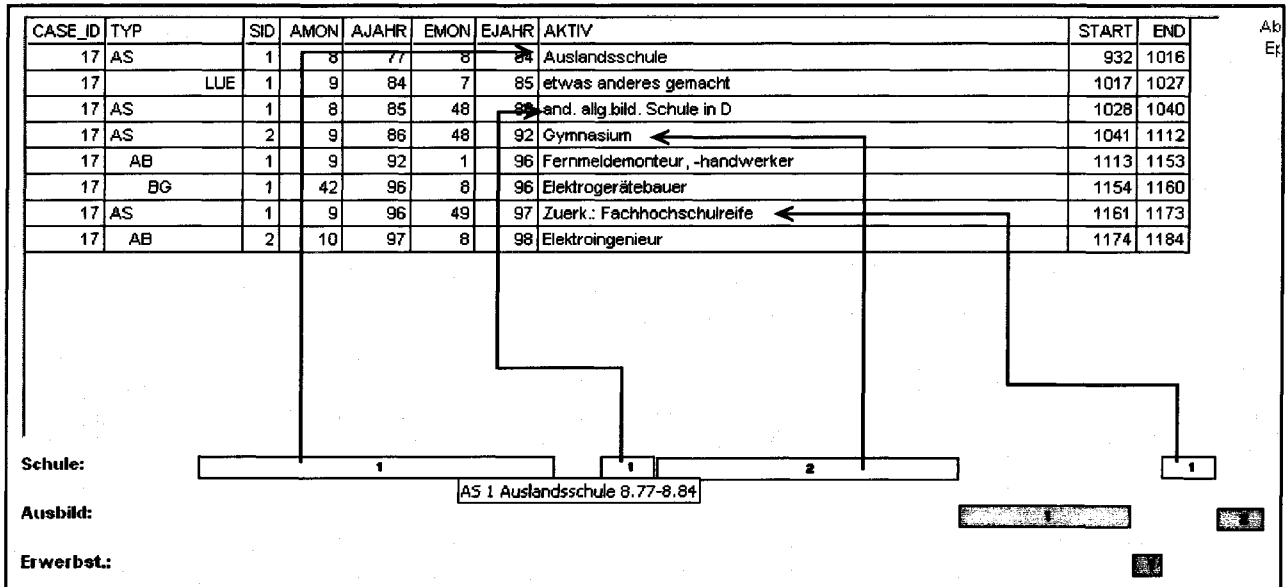
Eine Liste der Abkürzungen der Episodentypen und ihrer Bedeutungen wird angezeigt, indem mit der linken Maustaste auf den grünen Schriftzug "Abkürzungen Episodentyp" links neben der tabellarischen Einzelfalldarstellung geklickt wird.

Die grafische Darstellung zeigt zusätzlich zu den bereits genannten Lebensbereichen die Geburts- und Sterbedaten der leiblichen und nicht-leiblichen Kinder, wobei die leiblichen von den nicht-leiblichen Kindern farblich unterschieden sind (leibliche: weiß, nicht-leibliche: rosa). Kinder, für die kein Geburtsdatum erfasst wurde, werden in der Grafik nicht angezeigt, jedoch durch die Angabe der Kinderzahl, die sich unterhalb der Einzelfallgrafik in der Zeile für die "zusätzlichen Einzelfallinformationen" befindet, ausgewiesen. Edierte oder fehlende Geburtsmonatsangaben wurden in gleicher Weise behandelt, wie oben bereits für andere Episoden beschrieben.





Die grafische Darstellung zeigt die Episoden innerhalb eines Lebensbereiches in Abhängigkeit von der Episodenummer vertikal leicht versetzt. Damit werden auch Parallelitäten innerhalb eines Lebensbereiches (z.B. gleichzeitig verbrachte Nebentätigkeiten) sichtbar.



Im Schulmodul ist es möglich, dass Episoden mit der gleichen Episodenummer mehrfach vorkommen. Hier gab es drei unterschiedliche Sphären, in denen allgemeinbildende Schulen absolviert werden konnten: Schulen im Ausland, Schulen in Deutschland und nachträglich besuchte Schulen, um Schulabschlüsse nachzuholen. Um welchen Typ von Schule es sich in der Grafik handelt, ist entweder aus der tabellarischen Auflistung der Episoden oder über den sogenannten Tip-Text, den man durch Verschieben des Mauszeigers auf einen Grafikbalken erhält, zu ermitteln. Der Tip-Text steht im übrigen für jede Episodenart zur Verfügung und gibt Auskunft über den Episodentyp, die Episodenummer, die Aktivitätsart und Start- und Enddatum der Episode.

Kohorte: 64 / Geschlecht: weiblich / keine Hochschulreife / kein Hochschulbesuch / Fam.stand: verh. mit Partner leb. / Kinderanzahl: 1 / Interviewdat.: 7.98

Die Informationszeile am unteren Bildrand, unterhalb der Verlaufsgrafik, liefert zusätzliche Angaben zum ausgewählten Einzelfall wie Kohortenzugehörigkeit, Geschlecht, Besitz der Hochschulreife, Besuch einer Fach-/Hochschule, Familienstand, Kinderzahl und Interviewdatum.

Die Einzelfallauswahl und die Aktualisierung der Einzelfalldarstellung erfolgt durch das Anklicken einer CASE_ID im Einzelfallselektionsfeld in der oberen linken Hälfte des Bildschirms. Dieses Feld besitzt eine Leiste, mit der zu jedem Einzelfall "gescrollt" werden kann.

N = 185

Kohorte: alle

Geschlecht: alle

HHS-/HS-Reife: alle

Ausbildung: alle

Familienstand: alle

Kinder: mehr als 2 Kinder

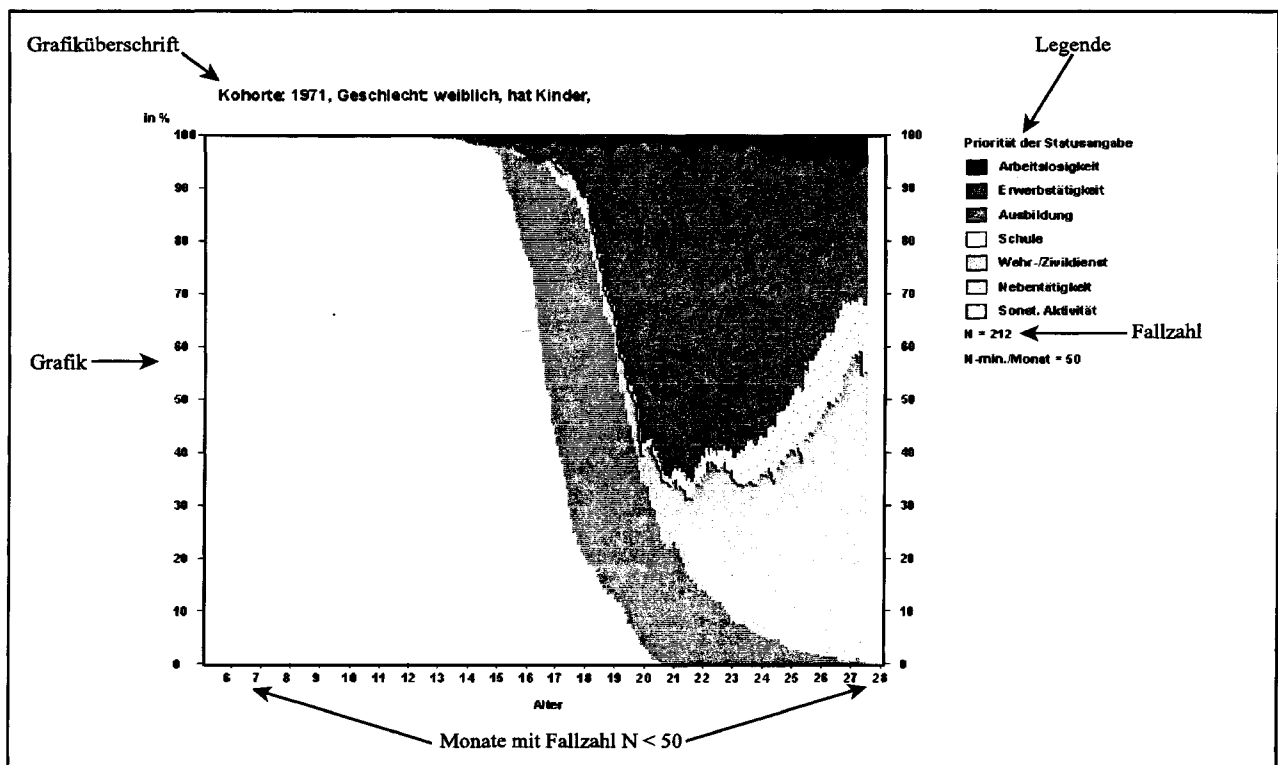
alle
ja
nein
1 Kind
2 Kinder
mehr als 2 Kinder

Grafik der Statusverteilung

Die sechs Drop-Down-Felder, die sich unterhalb des Einzelfallselektionsfeldes befinden, bieten die Möglichkeit, Fallgruppen auf Basis unterschiedlicher Befragtenmerkmale zu spezifizieren. Die Merkmale, die sich in unserem Arbeitszusammenhang als wichtig herausgestellt haben, sind "Kohorte", "Geschlecht", "Hochschul-/Fachhochschulreife", "Ausbildungsniveau", "Familienstand" und "Kinder". Die Einstellungen, die hier gewählt werden, legen die Auswahlkriterien für die Statusverteilungsgrafik fest. Die Selektion wirkt sich unmittelbar auf die zur Verfügung stehende Fallzahl aus. Die Anzahl der selektierten Fälle wird oberhalb der Drop-Down-Felder angezeigt.

Der Button "Grafik der Statusverteilung" startet die Berechnung und Darstellung der Grafik der zeitabhängigen Statusverteilung.

Der Bildschirm der Statusverteilung setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

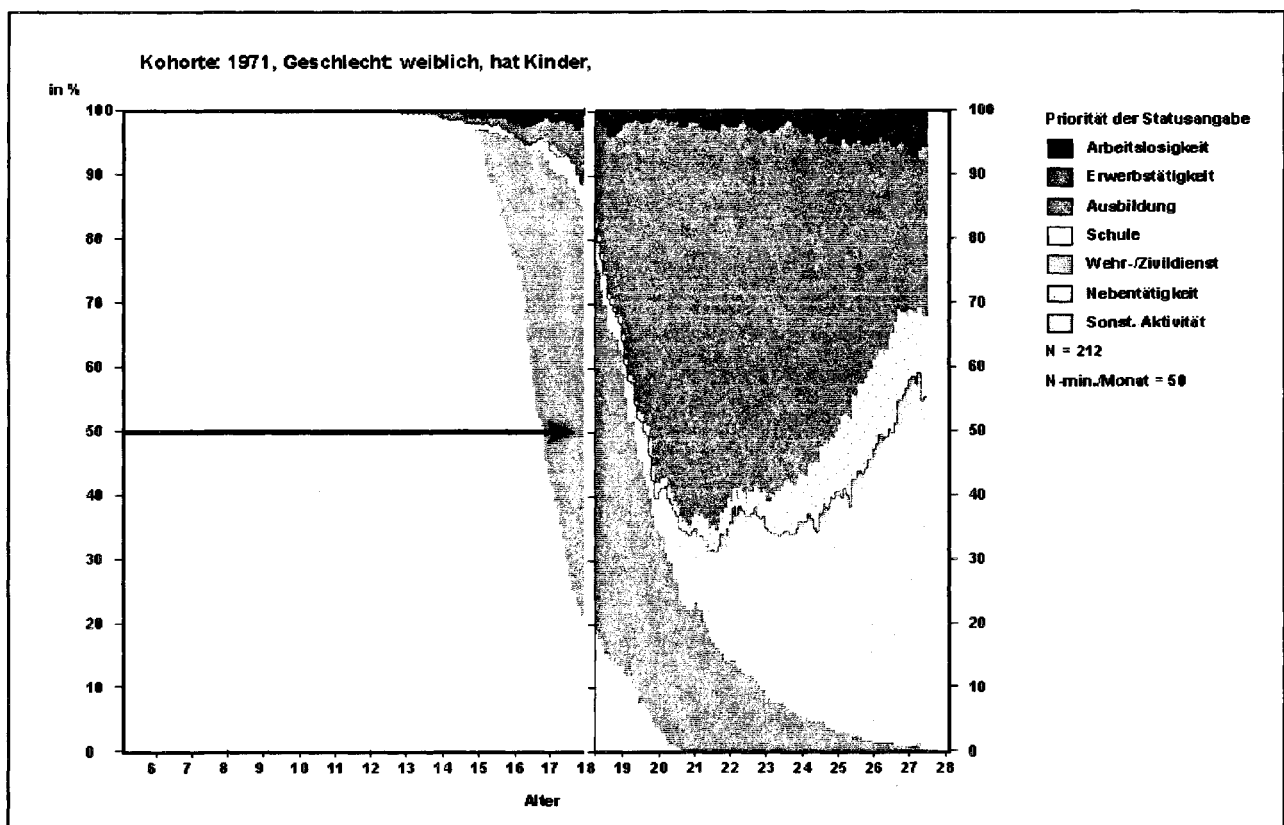


- die **Grafiküberschrift**, die beschreibt, auf welche vorher im Einzelfallselektionsmenü spezifizierte Befragtengruppe Bezug genommen wird;
- die **Legende**, die den potentiellen Zustands- bzw. Statusraum, in dem sich die Befragten befinden können, wiedergibt. Hier zeigt die Reihenfolge der Zustandsnennung die Priorität des jeweiligen Zustandes gegenüber den anderen möglichen Zuständen beim Vorhandensein von Parallelität unterschiedlicher Zustände für die Berechnung der Grafik an (auf die Bedeutung der Festlegung der Priorität wird weiter unten detailliert eingegangen). Die Priorität jedes Zustandes lässt sich, wie später noch in der Beschreibung des Menüs "Grafikeinstellungen" gezeigt wird, frei wählen. Unterhalb der Legende wird die Anzahl der Fälle, die in die Berechnung der Grafik eingegangen sind und die in der Grafiküberschrift beschrieben werden, wiedergegeben. Darunter befindet sich der Hinweis, dass für Monate, in denen die Fallzahl unter 50 sinkt, keine Statusverteilung angezeigt wird, da unter diesen Bedingungen jeder Ein-

zelfall mit mehr als 2% zur Verteilung im betreffenden Monat beiträgt und die Verteilungen daher besonders bezüglich der nur gering besetzten Zustände nicht mehr sinnvoll interpretierbar sind. Sinkt nicht nur die Fallzahl für bestimmte Monate, sondern für den gesamten Beobachtungszeitraum unter 50, dann werden nur Grafiküberschrift, Grafikachsen und Legende dargestellt. Die eigentliche Grafikfläche bleibt weiß;

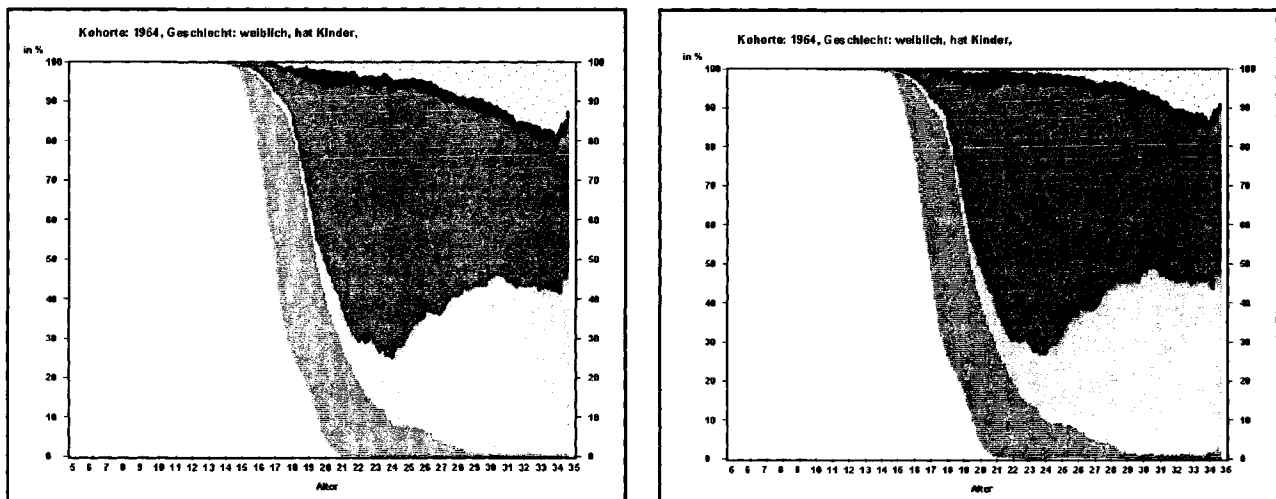
- **die Grafik**, deren X-Achse den Zeitverlauf und deren Y-Achse die prozentuale Statusverteilung für jeden Zeitpunkt der X-Achse aufzeigt. Voreinstellung für den Zeitbezug der X-Achse ist das Alter der Befragten. Dieser kann jedoch auf die "historische Zeit" umgestellt werden. Ebenso lässt sich frei wählen, welcher Status in welcher Ebene der Grafik erscheinen soll, also ob beispielsweise die Arbeitslosigkeitsverteilung am oberen oder unteren Rand der Grafik oder in der Mitte dargestellt wird. Die Vorgehensweise zur Einstellung des Zeitbezuges der X-Achse, wie auch der Reihenfolge der Statusdarstellung, ist weiter unten in der Erläuterung zum Menü "Grafikeinstellungen" zu finden.

Der Interpretation der Grafik nähert man sich am einfachsten, indem man sich vorstellt, die Y-Achse würde vom Startpunkt der Zeitachse horizontal über den Bildschirm zum Endpunkt der Zeitachse wandern (s.u.). Dann ließe sich unmittelbar anhand der Skala der Y-Achse zu jedem Zeitpunkt der Zeitachse ablesen, wie viel Prozent der Befragten arbeitslos, erwerbstätig, in Ausbildung usw. waren.



Da der Zustandsraum erschöpfend alle Zustände beschreibt, in denen sich die Befragten zu jedem Zeitpunkt befinden können, addieren sich die Prozentangaben aller Zustände eines Zeitpunktes auf 100%.

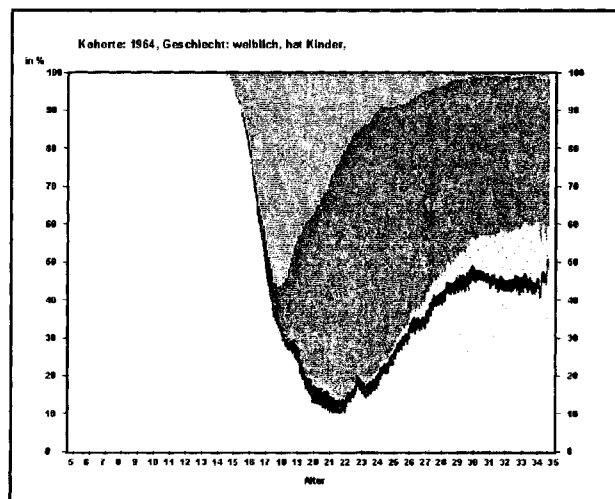
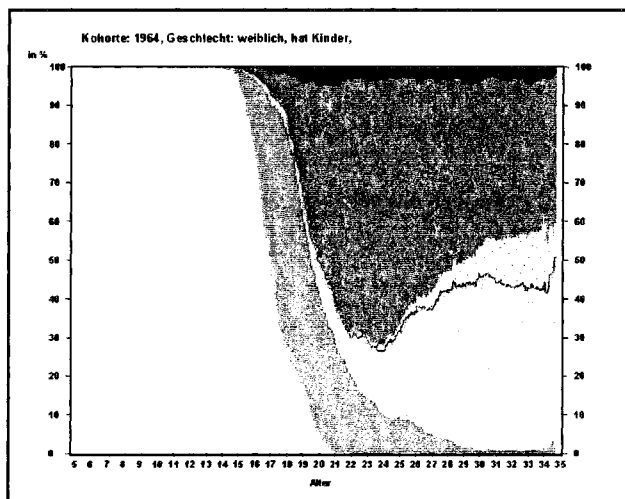
Es kommt jedoch auch vor, dass Befragte zu einem bestimmten Zeitpunkt mehr als einen eindeutigen Status einnehmen. Eine Person kann z.B. gleichzeitig erwerbstätig und in Ausbildung sein und dazu noch eine Nebentätigkeit ausüben. Dann wäre es nicht ohne weiteres möglich, dieser Person zu einem bestimmten Zeitpunkt einen eindeutigen Status zuzuordnen. Es wäre zwar denkbar, aus der Kombination mehrerer Statusangaben einen neuen Status zu generieren und für diesen in gleicher Weise wie für die eindeutigen Zustände die zeitabhängige Verteilung zu berechnen und darzustellen. Praktisch müsste dies jedoch für jede mögliche Kombination von Zuständen gemacht werden, sodass sowohl die Grafik, als auch deren Legende damit überfrachtet wären. Die Lösung dieses Problems besteht darin, eine Prioritäten-Rangfolge der Zustände festzulegen, die, falls Befragte zeitweise mehrere Zustände einnehmen, eindeutig regelt, welchem Zustand diese Befragten für die Grafikberechnung zugeordnet werden. LDEX bietet die Möglichkeit, die Prioritäten-Rangfolge selbst zu bestimmen. Welche Auswirkungen dies auf die Statusverteilungsberechnung haben kann, zeigen die nachfolgenden Grafiken.



Hier wurde dem hellblauen Bereich (Status "übt Nebentätigkeit aus") am oberen Grafikrand im linken Beispiel die höchste und im rechten Beispiel die niedrigste Priorität zugewiesen. In der linken Grafik ist dadurch der Anteil derjenigen, die im Alter von 20 - 35 Jahren den Status "übt Nebentätigkeit aus" haben, um ca. 3% - 6% höher als in der rechten Grafik.

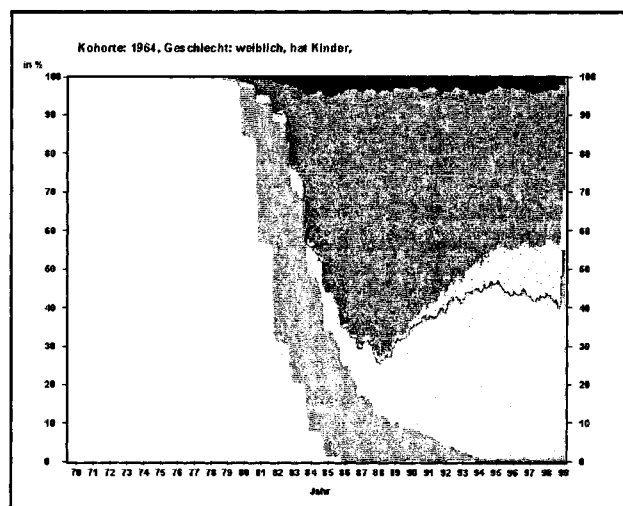
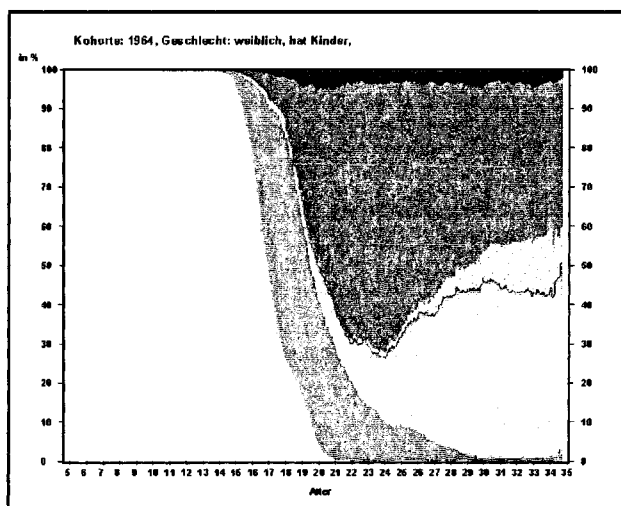
Es liegt auf der Hand, dass die Festlegung der Prioritäten-Rangfolge vom eigenen Analyse-schwerpunkt abhängt. So wird ein Forschungsinteresse, das eher auf Prozesse gerichtet ist, die mit Arbeitslosigkeit zusammenhängen, andere Prioritäten erfordern als eines, das sich mit beruflicher Bildung beschäftigt.

Ein von der Prioritäten-Rangfolge unabhängiges Problem ist die Festlegung der Reihenfolge der in der Grafik dargestellten Zustände. Sie beeinflusst in starkem Maß, wie einfach und zutreffend die Verteilungen im Hinblick auf bestimmte Fragestellungen interpretierbar sind. Die beiden nachfolgenden Grafiken zeigen das bereits oben verwendete Beispiel, einmal in der Variante, in der der Status "Arbeitslosigkeit" (roter Bereich) am oberen Grafikrand abgetragen wird, und zum anderen in einer Variante, in der die berufliche Ausbildung (grüner Bereich) an den oberen Rand verlegt wurde.



Obwohl es sich um die gleichen Daten handelt, entsteht in der linken Grafik der Eindruck, dass die Ausbildungsbeteiligung der Befragten zwischen dem 16. und 26. Lebensjahr relativ konstant ist. Erst die rechte Grafik offenbart augenfällig, dass es im Alter von 17 - 18 Jahren eine Spitze der Ausbildungsbeteiligung von annähernd 60% der Befragten gibt und die Verteilung davor und danach dramatischen Veränderungen unterworfen ist. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass vor allem die Verteilungen leicht zu interpretieren sind, die sich am oberen oder unteren Grafikrand befinden. LDEX ermöglicht, die Darstellungsreihenfolge selbst zu bestimmen (s.u. Programmpunkt "Grafikeinstellungen").

Ebenso beeinflusst der Wechsel des zeitlichen Bezugs der Grafik deren Interpretierbarkeit. Auch in den beiden nachfolgenden Grafiken werden wieder die gleichen Daten dargestellt, die bereits oben als Beispiel benutzt wurden.

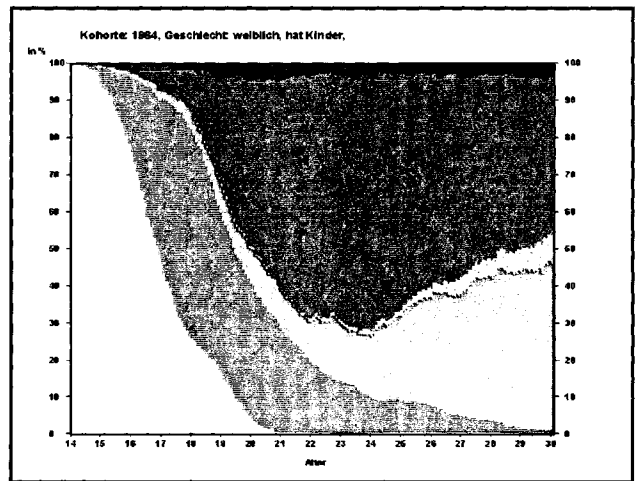
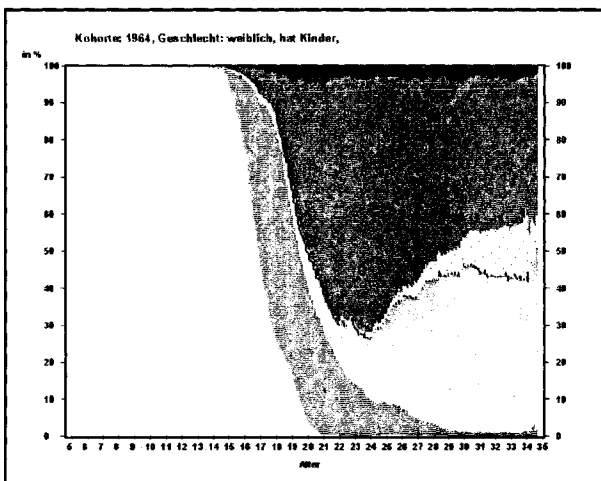


Der gelbe Bereich stellt die Schulbesuchs-, der grüne die Verteilung beruflicher Ausbildungen dar. Die linke Grafik ist altersbezogen, die rechte Grafik stellt die Entwicklung in der historischen Zeit dar. Die beiden Grafiken sehen sich zwar weitgehend ähnlich, in der rechten ist jedoch eine deutliche Treppenstruktur in der Schul- und eine etwas weniger deutliche in der Ausbildungsverteilung zu erkennen.

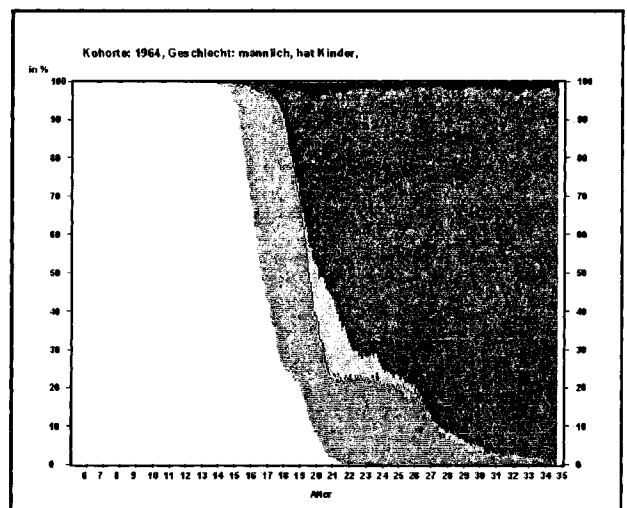
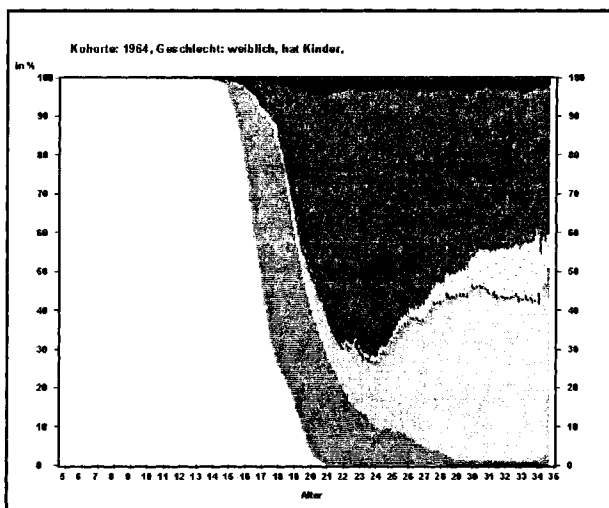
Diese Treppenstruktur wird dadurch erzeugt, dass ganze Gruppen der Befragten zu einem festen historischen Termin die Schule und teilweise auch die Ausbildung beenden, während sich diese Termine bezogen auf das Alter der Befragten gleichmäßig verteilen. Sollen unterschiedliche Geburtsjahrgänge gleichzeitig in einer Grafik dargestellt werden, dann wird wahr-

scheinlich ausnahmslos das Alter als Zeitachsenbezug sinnvoll sein. Die Auswirkungen zeitgebundener institutioneller Regeln ist dagegen besser im Bezug auf die historische Zeit beobachtbar.

Ein weiteres Hilfsmittel zur Erleichterung der Interpretierbarkeit der Statusverteilungsgrafiken stellt die Möglichkeit dar, den Zeitbereich, der in der Grafik dargestellt werden soll, frei zu wählen (siehe Menü "Grafikeinstellungen"). Hierdurch ist es einerseits möglich, bestimmte Zeitbereiche aus dem Gesamtverlauf auf die für die Fragestellung relevanten Entwicklungen einzuschränken und andererseits, die Zeitskalen unterschiedlicher Kohorten, die gegenübergestellt werden sollen, aneinander anzupassen. So könnte beispielsweise die Zeitskala einer Grafik zur Statusverteilung der 1964 geborenen Kohorte, für die Informationen bis zum 35. Lebensjahr vorhanden sind, auf das 28. Lebensjahr beschränkt werden, um die Verteilung direkt mit der Statusverteilung der 1971 geborenen Kohorte vergleichen zu können. Das nachfolgende Beispiel zeigt, wie die Statusverteilungsgrafik sich verändert, wenn das Startalter auf 14 Jahre und das Endalter auf 30 Jahre festgelegt wird.



Ein letztes Beispiel soll die Vorzüge von Statusverteilungsgrafiken bei der direkten Gegenüberstellung unterschiedlich definierter Befragengruppen verdeutlichen. Es wird erneut das obige Beispiel der 1964 geborenen Frauen mit Kindern herangezogen und diesen die 1964 geborenen Männer mit Kindern gegenübergestellt.



Auch ohne eine detaillierte Analyse der beiden Grafiken wird offensichtlich, dass die Erwerbsbeteiligung (blauer Bereich: Erwerbstätigkeit, hellblauer Bereich: Nebentätigkeit, oranger Bereich: sonstige Aktivität) der 1964 geborenen Männer und Frauen mit Kindern sich deutlich voneinander unterscheiden und anzunehmen ist, dass hier das Vorhandensein von Kindern für Männer und Frauen ganz unterschiedliche Konsequenzen hat.



Der Button "Grafikeinstellungen" im Einzelfallmenü führt zu einer Bildschirmoberfläche, mit deren Hilfe sich die Voreinstellungen zur Statusverteilungsgrafik modifizieren lassen.

Im Listenfeld "Zeitbezug" lässt sich einstellen, ob die Zeitachse die historische Zeit oder das Alter anzeigen soll.

Über die beiden Eingabefelder "Zeitachsenstart bei:" und "Zeitachsenende bei:" kann festgelegt werden, bei welchem Zeitpunkt die X-Achse der Statusverteilungsgrafik starten beziehungsweise enden soll. Hier werden als Werte entweder die Anzahl der Monate, die seit der Geburt der Befragten vergangen sind, eingetragen, wenn die Alters-Zeitachse gewählt wurde, oder die Anzahl der Monate, die seit Januar 1900 vergangen sind, wenn die historische Zeitachse gewählt wurde. Die Einstellungen können zurückgenommen werden, indem entweder der Button "Einstellungen zurücksetzen" betätigt wird oder die Werte in beiden Eingabefeldern gelöscht werden.

Anhand des Listenfeldes "Priorität bei Parallelität" und der zugehörigen Pfeil-Buttons lässt sich die Priorität jedes einzelnen Status verändern. Ebenfalls veränderbar ist, wie bereits oben erwähnt, die Reihenfolge, in der jeder einzelne Status in der Statusverteilungsgrafik dargestellt wird, durch die Pfeil-Buttons des Listenfeldes "Reihenfolge der Anzeige".

Der Button "Grafik anzeigen" generiert die Statusverteilungsgrafik mit den gegebenenfalls veränderten Einstellungen.

Ausblick

Da LDEX hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen ausbaufähig und offen für die Umsetzung neuer Ideen der grafischen Darstellung von Längsschnittdaten ist, lassen sich bereits jetzt Betätigungsfelder für Programmiererweiterungen absehen:

- die Anpassung des Programms an unterschiedliche Betriebssystemumgebungen und die Flexibilisierung der Zusammenführung von Programm und Daten;
- die Erweiterung der Funktionalität des Programms im Hinblick auf Fallselektion, Zeitskalenanpassung und Grafikdarstellung;
- die Einbeziehung zusätzlicher neuer Verfahren der Visualisierung von Längsschnittdaten.

Für die Weiterentwicklung von LDEX sind Anregungen und Ideen von Ihnen als Programmnutzer/-in sehr willkommen. Deshalb möchte ich Sie dazu einladen, mir Ihre Verbesserungsvorschläge und Anpassungswünsche mitzuteilen (Email: kuenster@mpib-berlin.mpg.de).